

Wildenburgische

Berg - O r d n u n g .

Holtz-Hütten- und Berg-Ordnung.*)

Hütten und Bergwerck belangent.

Dieweil auch unmöglich, das so viele eysenhütten in mangel nothdürfftigen holtzes vnnnd kohlen in vnserm gebiethe vnderhalten

*) Die auf dem rechten Sieg-Ufer in den Bürgermeistereien Wissen und Friesenhagen, im Kreise Altenkirchen und Regierungs-Bezirke Coblenz gelegene, ehemalige Reichsherrschaft Wildenburg — in älteren Urkunden auch Wildenberg, Willdenberg genannt — gehört seit dem Aussterben der Dynasten von Wildenburg im Jahre 1418 den Fürsten und Grafen von Hatzfeldt. Durch den Beitritt derselben zur rheinischen Reichsritterschaft erlangte die Herrschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Reichsunmittelbarkeit, wurde hiernächst aber durch die Rheinbund-Acte vom 12. Juli 1806 — Art. 24 — dem Grossherzogthum Berg und im Jahre 1815 auf Grund der Wiener Congress-Acte — Art. 43 — dem Preussischen Staate einverleibt. (Besitznahme-Patent vom 5. April 1815. G. S. 1815 S. 21.)

Mittelst Königlicher Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1821 ist sodann die Herrschaft Wildenburg in Verbindung mit der angrenzenden, ebenfalls dem Hause Hatzfeldt gehörigen, vormals Churkölnischen Unterherrschaft Schönstein zu einer Standesherrschaft unter der Bezeichnung Wildenburg-Schönstein erhoben worden. Die Rechts-Gerichts- und Bergwerks-Verfassung ist jedoch in beiden Landestheilen verschieden. In der Herrschaft Schönstein gelten nämlich die Churkölnischen und Nassauischen Rechte, in der Herrschaft Wildenburg dagegen das Wildenburgische Landrecht; erstere gehört zum Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, wo Gerichtsorganisation und Process auf deutschem resp. preuss. Rechte beruhen, letztere, zum Appellationsgerichts-Bezirke Köln gehörig, hat die unter der Grossherzoglich Bergischen Herrschaft eingeführte französische Gerichtsverfassung; in der Herrschaft Schönstein steht das Berg-Regal dem Staate zu und wird von den Königl. Bergbehörden

werden können, so haben wir uns entschlossen, das nicht mer als eine hütte, deren wir uns vergleichen wollen, die nechst naheinander folgende jahr über gebraucht, und damit des holtzs desto besser verschonet werde, das hainholtz nicht verkohlet, sondern zu brennholtz angewend werden soll.

Jedoch da vnserere vnterthanen einer oder mehr gnugsame kohlen aus anderen landen haben können, soll ihnen das hütten unverbotten sein.

Vnnd ob wohl in benachbarten grau- vnnnd herrschafften den rentmeistern vnnnd hüttenleuthen gewisse zeith, darüber sie nit arbeiten dörffen, bestimpt vnnnd angesetzt, so wollen wir doch vnsern

— zunächst von dem Bergamte zu Siegen — auf Grund der Churköl-nischen Berg-Ordnung von 1669 verwaltet, während in Ansehung der Herrschaft Wildenburg die Fürsten und Grafen von Hatzfeldt durch Kö-nigliche Cabinets-Ordre vom 17. Februar 1823 wieder in den Besitz der Ausübung des Berg-Regals gesetzt worden sind und dasselbe durch ihre eigene Bergbehörde zu Friesenhagen nach dem Regulativ vom 18. April 1833 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Coblenz von 1834 Nr. 14 und Nöggerath Sammlung von Gesetzen und Verordnungen etc. Jahrg. 1829—35 S. 61 ff. — verwalten lassen.

Ueber die ältere Geschichte der Herrschaft Wildenburg vergl. Efflia illustrata von Bärsch Th. I Abth. I S. 689, Abth. II S. 1083 ff. Günther Codex diplom. Rheno-Mosell. Tom. II S. 16 ff. IV S. 11 ff.

Eine selbstständige Berg-Ordnung besteht für die Herrschaft Wil- denburg nicht, die bergrechtlichen Bestimmungen finden sich vielmehr nur in einem die Uberschrift „Holtz-Hütten- und Berg-Ordnung“ führenden Anhange zum Wildenburgischen Landrechte. Die älteste, bekannte Bearbeitung dieses Landrechts ist die im Jahre 1592 erlassene „Wildenburgische Gerichtsordnung und Landrecht, auch Polizei-Holtz-Hüt- ten- und Bergordnung.“ Sie wurde hiernächst revidirt und im Jahre 1607 unter nachstehendem Titel publicirt:

„Gerichts-Ordnung vnnnd Landrecht, auch Polickey- Holtz-Hütten-Berg-Ordnung vnnnd Reformation deren Ge- strengen, Edelen vnnnd Vesten Willhellms vnnnd Sebastians geväteren von Hatzfeldt, respectue zu Crottorff, Herren zu Willdenberg, Schön- stein vnnnd Weisweiler, vor sich selbst, als auch Frantzens vnnnd Se- bastians von Hatzfeldt, Herren zu Willdenberg vnnnd Schönstein, von wegen jhrer Pflęgsöhne, weiland Bernhards von Hatzfeldt, Herrens zu Willdenberg, ingleichen Adrians von Hatzfeldt nachgelassener under- jähriger Söhne. In den Jahren vnser Erlösers vnnnd Seeligmachers

vnderthanen deren erlassen, und ihnen, so lange sie tüchtige hütten vnnnd vorraht halben blasen können, zu arbeiten hiermit erlaubt haben.

Wie es mit gewicht vnnnd maas eysens vnnnd eysensteins gehalten werden solle, ist droben in der Policeyordnung angezeigt, darbey ein jeder zu wissen, das er seine kohl- vnnnd steinmaase bey vnserem gemeinen bergmeister, welcher eine gewisse besondere eyche alle zeith bey sich haben, und nach derselben alle andere trewlich richten soll, forderen vnnnd bekommen, vnnnd demselben von einem kohlkorb sechs albus, von einer zeine aber zu eichen

sechszehn hundert vnnnd sieben aus denen alten Willdenbergischen Ordnungen colligirt, auffgerichtet, vermehret und verbessert.“

In völlig unveränderter Gestalt wurde dieses Landrecht im Jahre 1659 von den damaligen Besitzern der Herrschaft Wildenburg, Freiherrn Hermann und Johann Adrian von Hatzfeldt und Freifrau Maria von Hatzfeldt nochmals publicirt. Seitdem ist dasselbe nicht erneuert worden.

Ein amtlicher Abdruck des Landrechts ist niemals erfolgt. Die Handschriften beruhen in dem standesherrlichen Archive; ausserdem besitzt das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn eine vollständige Abschrift des Landrechts von 1607, welche nach einer darin befindlichen Bemerkung „aus der zu Crottorff obhandener gericht-land- vnd policeyordnung extrahirt vnd damit fleisig collationiret worden Anno 1694“. Diesem Manuscripte ist der oben stehende Text der bergrechtlichen Bestimmungen entnommen. Ein in der Schreibweise vielfach modernisirter, höchst incorrecter Auszug aus dem Landrechte findet sich bei Dr. Romeo Maurenbrecher „Die Rheinpreussischen Landrechte“ Bonn 1831. Bd. II S. 369 ff. und ein kürzerer Auszug bei von Kamptz „Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preussischen Monarchie“. Berlin 1826—28. Th. III S. 188 ff.

Das Landrecht behandelt in drei Theilen den gerichtlichen Process, das Civilrecht und die Polizei; anhangsweise reiht sich die s. g. Holz-Hütten- und Berg-Ordnung an, in deren zweiten Abschnitte die oben abgedruckten Vorschriften über das Berg- und Hüttenwesen enthalten sind. Ihrer Unvollständigkeit wegen eignen dieselben sich nicht zu einer Grundlage für die Ausübung des Berg-Regals und die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens, weshalb hierbei nach §. 1 des Regulativs vom 18. April 1833 die Vorschriften des Allg. Preuss. Landrechts Th. II Tit. 16 §. 69 ff. zu Hülfe genommen werden. Im übrigen besteht aber der Anhang des Wildenb. Landrechts noch ebenso wie letzteres selbst zu Recht — vergl. auch §. 4 des Regulativs — was u. a. in Beziehung auf den Verlust des Bergwerks-Eigenthums wegen Nichtbetriebes praktische Bedeutung hat. (S. das vorletzte Alinea des Textes.)

vnd mit dem verordneten zeichen zu zeichnen vier albus, vnd von einem steinmaas drei albus, von gewicht sechs albus geben soll, alles bey straf, da es vnderlassen würde, fünff gülden.

Da ein köhler oder bergman sein maas nicht vollkömlich liefern, und ahn den kohlen etwa ein viertheil einer zein, oder ahn dem stein ein viertheil der maas manglen würde, sollen solche kohlen oder stein vnns als der obrigkeit verfallen sein vnd nichts da weniger dem verleger gebührender weyse bezahlet werden.

Damit auch vnns an vnserer gebührender hüttenzinns nicht abgehen noch entzogen werden möge, so sollen die rentmeistere die zeith, wan sie mit ihren gebläsen anfahen, unserm bergmeister eigentlich unfehlbar vnd gewis anzeichen.

Da aber einer oder mehr solches underlassen würde, soll von vnns zu verwürckter straf nach gelegenheit gezogen werden.

Vnd damit die rentmeistere an nottwendigen eysenstein keinen mangell haben mögen, so ordnen vnd wollen wir, das die bergleuthe, bey vermeidung vnser ernster straff, keinen eysenstein ausserhalb vnserer herrschafft verkauffen, es seye dan, das vnser vnterthanen ihre notthurfft vnd so viell sie bedörffen, zuvor eingekaufft vnd beygeführt hetten. Da sich aber keine inländische keuffere finden würden, vnd die bergleuthe also ihren im vorraht habenden eysenstein, ihrer notthurfft nach, ausserhalb landes verkauffen müssen, so sollen sie solches vnserem gemeinen bergmeister zuvor anzeigen, und mit dessen erlaubnus ihren eysenstein bester ihrer gelegenheit nach, wohin sie wollen, verkauffen. Auf welchen Fall der bergmeister von den keuffern den gewöhnlichen zoll wird einzufordern vnd vnns zu verrechnen wissen. Da aber hierüber eysenstein ausserhalb landes verkaufft vnd verführt solte werden, sollen sie, sowohl die bergleuthe, als auch die keuffere deswegen zu gebührender straff gezogen werden.

Wiewohl bey vnseren voreltern in vnserm gebieth an vnterschiedenen orthen allerhand andere ertz gegraben, vnd vornehme bergwerck gebraucht worden, so seyn dieselbige doch mehrer theils, ausserhalb eysenbergwerck, so noch in vollem schwang gehet, in abgang gerahten. Ob aber ins künfftig wir oder vnser nachkommende selbstn bergwerck brauchen oder verlegen würden, oder

iemand anderst frembder oder einheimischer nach ertz in alten oder newen gruben suchen oder einsencken würde oder wolte, dem soll auf sein ansuchen bey vnns oder vnserm bergmeister dasselbige verstattet, vnnnd darmitt, wie es in benachbarten Chur-fürstenthumen, grav- vnnnd herrschafften (doch ohn einige verbindung ahn dieselbige) gehalten wird, oder wie es von vnns oder vnsern nachkommenden auff den fall mit rath bergverstendiger geordnet werden möchte, gehalten werden.

Da iemand in einer gruben gegraben, soll, nachdem sie nicht mehr gebraucht, so balldt zugeworffen vnnnd verdeckt werden.

Sonsten der Bergmeister einem ieden vnserer vnterthanen nach eysenstein zu graben, wo ihnen das gefället, erlauben, vnnnd ihnen auf ihr begehren die gruben verlehnen, aus denen sie dan auch auff solchen fall niemand zu vertreiben oder an hirer arbeit zu verhindern macht haben, doch auch, da sie nichts finden, die gruben auff ihre kosten so balldt gleichen sollen.

Doch da diejenigen, so eine grub gesencket, dieselbe sechs wochen lang still vnnnd ungebraucht ohn sondere erlaubnus des bergmeisters liegen lassen, noch die gebür darvon entrichten würden, sollen sie ihr recht daran verlohren haben. *)

Vnser bergmeister soll wohl zusehen und fleisig acht haben, das der zehendstein vnns nicht veruntrewet oder unterschlagen, sondern trewlich geliefert, nach bestem nutzen verkaufft und jährlichs verrechnet werde. **)

*) Durch diese von den übrigen Berg-Ordnungen abweichende Vorschrift ist das gemeinrechtliche Freifahrungs-Verfahren, welches den Zweck hat, den Nichtbetrieb eines Bergwerks während dreier Fröhschichten in einer Woche amtlich zu constatiren, ausgeschlossen. Aehnliche Bestimmungen enthalten die rev. Cleve-Märk. B. O. Cap. VII §. 2, die rev. Schlesische und Magdeburg. B. O. Cap. VIII §. 2 und die Churköln. B. O. Th. III Art. 9 u. 10.

**) Hiermit steht die Schlussbestimmung in der Polizei-Ordnung (Th. III des Wildenb. Landrechts) in Verbindung, wo es heisst:

„Andere gemeine gefälle, als hüttenzinns, eisenzoll, zehenden von den bergwercken, es seyen eisenstein oder ander ertz, so da beuor vnser landtschultheis einzunehmen gepflogen, sollen hinfüro durch vnsern gemeinen bergmeister eingenommen vnnnd verrechnet werden.“

Churkölnische

Berg-Ordnung.

Berg-Ordnung,

Sampt einer newer Berg-Freyheit des Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Henrichen Ertz-Bischoffen zu Cölln, Auss seiner Churf. Durchl. Vorfahren seeliger und Hochlöblicher Gedächtnuss alten Bergordnungen gezogen, auch sonsten nothtürfftig corrigirt, vermehrt und verbessert.*)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-Bischoff zu Cölln, dess H. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Hildesheim und Lüttig, Administrator zu Bergtesgaden und Stablo, in Ob- und Nider Bäyern, auch der Oberrn Pfaltz, in Westphalen zu Engern und Bouillon Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, Landtgraff zu Leuchtenberg, Marggraff zu Franchimont, etc.

Thun kund und fügen hiemit männiglichem zu wissen: Wie-wohl der allmächtige gütige Gott Vnser Ertz-Stift, Fürstenthumb und Landen mit allerhand Silber-Kupffer-Bley-Stahl- und Eisen-

*) Das vormalige Churfürstenthumb Coeln, welches aus dem rheinischen Erzstifte, dem Herzogthume Westphalen und dem Veste Recklinghausen bestand, hatte seit frühen Zeiten Erzbergbau und Eisenindustrie. Ihre Betriebsstätten befanden sich hauptsächlich im Herzogthume Westphalen, und ausserdem war im rheinischen Erzstifte der Kupferbergbau auf dem Virneberg oder St. Josephsberg und dem Marienberg bei Rheinbreitbach von Bedeutung.

Die Geschichte der Berggesetzgebung des Churstaates lässt sich bis zum Jahre 1533 zurück verfolgen. Sie theilt sich in zwei Perioden, von denen die eine die Berg-Ordnungen des 16. Jahrhunderts, die andere die Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669 und die auf das Berg-Hütten- und Hammerwesen bezüglichen Specialgesetze der späteren Zeit umfasst.

Wie überhaupt das 16. Jahrhundert den damals blühenden deutschen Bergbau mit Berg-Ordnungen überhäufte, so ist es auch für jenen ersten

Bergwercken gnädigst begabet und geziehret, derowegen auch Vn-
sere Vorfahren ihre Berg-Ordnungen hiebevör einrichten, stellen und

Abschnitt der Churfürstlich Coelnischen Gesetzgebung charakteristisch, dass eine Berg-Ordnung die andere verdrängte, wenn diese kaum ins Leben getreten war. Aus dem Zeitraume von 1533 bis 1559 liegen nicht weniger wie fünf Berg-Ordnungen vor; ein Beweis, dass damals die gesetzgeberische Befähigung eine geringe, und der Erlass von Berg-Ordnungen Modesache war. Dessungeachtet ist der Gang dieser Gesetzgebung in mehrfacher Hinsicht von Interesse.

Die erste bekannte Berg-Ordnung wurde von dem Churfürsten Hermann (von Wied) am Donnerstag nach Joh. Enthauptung (4. Sept.) 1533 erlassen; Fassung und Inhalt stellen es aber ausser Zweifel, dass ihr eine noch ältere — nicht bekannte — Quelle zum Grunde gelegen hat. Die B. O. enthält in 32 Artikeln gewisse Privilegien für den Bergbau und Vorschriften über einzelne bergrechtliche Gegenstände, z. B. über Verleihung und Verlust des Bergwerkseigenthums, die Feldegrösse, das Bergbuch, den Zehnten und Stollenneunten, das Verfahren in Streit-sachen etc. Ohne inneren Zusammenhang stehen diese Bestimmungen in bunter Reihenfolge nebeneinander, viele Materien sind ganz übergangen. Von einer Codificirung des Bergrechtes kann deshalb nicht die Rede sein, vielmehr scheint der Gesetzgeber im Wesentlichen nur beabsichtigt zu haben, den Bergmeister, von dessen Anstellung der erste Artikel handelt, über die für ihn wichtigsten Gegenstände mit Anweisung zu versehen. Dass hierbei das einheimische Gewohnheitsrecht gebührende Beachtung gefunden hat, gibt sich aus manchen singulären Vorschriften der B. O. unter andern hinsichtlich der Feldegrösse, der Unterabtheilung des Bergwerkseigenthums, der Zusammensetzung des Schöffengerichts, des Verlustes von Gruben und Grubenantheilen, zu erkennen.

Eine Veröffentlichung der B. O. durch den Druck scheint damals nicht erfolgt zu sein, dagegen findet sich der diplomatisch genaue Abdruck einer aus dem 16. Jahrhundert herrührenden, in dem vormals Churkölnischen Archive aufgefundenen Abschrift in J. J. Scotti's Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Churfürstenthums Coeln — Düsseldorf 1830 und 31 — Abth. I Th. I S. 36 ff.

Aus der Einleitung und der Schlussbestimmung der B. O. geht hervor, dass dieselbe für den ganzen Churstaat in Geltung treten sollte. Ob sie aber wirklich zur Ausführung gelangt ist, wird durch den Umstand, dass derselbe Churfürst Hermann kaum fünf Monate später — am 31. Januar 1534 — eine neue Berg-Ordnung für den Churstaat erliess, mehr als zweifelhaft. Welche Veranlassung zu dieser auffallenden Massregel vorgelegen haben mag, ist nicht zu ersehen, zumal jene zweite Berg-Ordnung auf diejenige vom 4. September 1533 an keiner Stelle Bezug nimmt. Vielleicht hatte sich herausgestellt, dass der damals neu belebte

publiciren lassen; So befinden Wir doch, dass durch Verlauff der Zeit solche gute Ordnungen fast in Abnehmen gerathen, und in Platz

Bergbau des Herzogthums Westphalen, auf welchen im Eingange der B. O. ausdrücklich hingewiesen ist, theilweise andere und ausführlichere Vorschriften bedurfte. Diese finden sich nun zwar in der — 45 Artikel enthaltenden — B. O. vom 31. Januar 1534, gleichwohl steht auch sie, was Vollständigkeit und Behandlung des Stoffes betrifft, hinter den meisten Berg-Ordnungen jener Periode zurück. Ueberdies sind durch sie die particularrechtlichen Eigenthümlichkeiten der B. O. von 1533 verdrängt und dafür die Grundsätze des Sächsischen und Böhmisches Bergrechts adoptirt worden. Die Uebereinstimmung in manchen Vorschriften macht es wahrscheinlich, dass bei der Abfassung der B. O. die derzeit schon verbreitete Herzoglich Sächsische Berg-Ordnung vom Jahre 1509 — s. oben S. 340 — benutzt worden ist. Andere Bestimmungen finden sich wörtlich in der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung vom 1. May 1559, z. B. in deren Art. 11 u. 13, so wie in einzelnen Sätzen der Art. 12, 14, 28 u. 42 wieder, was zu der Annahme berechtigt, dass entweder den Verfassern beider Berg-Ordnungen neben den Sächsischen resp. Joachimsthaler Berggesetzen — s. oben S. 8 — noch eine andere gemeinschaftliche Quelle zu Gebote gestanden, oder bei der Redaction der Nassau-Catzenelnbogischen B. O. auch die obige B. O. vom 31. Januar 1534 vorgelegen hat.

Auf letztere folgten in kurzen Zwischenräumen die dritte u. vierte Berg-Ordnung. Die eine wurde am 29. März 1549 von dem Churfürsten Adolph, die andere vom 25. Februar 1557 von dem Churfürsten Anton erlassen. Beide stimmen indess mit der vorhergehenden Berg-Ordnung wörtlich überein, so dass es sich bei ihrem Erlass in Wirklichkeit nur um eine wiederholte Publication der Berg-Ordnung von 1534 unter der Form selbstständiger Berg-Ordnungen gehandelt hat.

Die genannten drei Berg-Ordnungen sind nicht im Druck erschienen, sondern existiren, so viel bekannt, nur in werthvollen Handschriften aus der Zeit ihres Erlasses, die einem Churfürstlichen Archive angehört haben und bei der Uebnahme der Bergwerksverwaltung des Herzogthums Westphalen durch die Preussische Regierung (1818) an das Rheinische Ober-Bergamt zu Bonn gelangt sind.

Gleichzeitig mit der B. O. vom 25. Februar 1557 erschien ein Churfürstliches Patent, durch welches die Ernennung eines Bergvogts und Bergmeisters für das Herzogthum Westphalen zur öffentlichen Kenntniss gebracht und allen Betheiligten die Befolgung der Berg-Ordnung anbefohlen wurde. Inzwischen hatten die Gewerkschaften des Herzogthums Westphalen bereits bei drei Churfürsten den vergeblichen Versuch gemacht, für ihren Bergbau ähnliche Privilegien, wie solche in andern Reichsländern gewährt waren, zu erlangen. Da ihren desfallsigen Wün-

deroselben allerhand Missbräuche und Vnordnungen eingerissen; Derohalben und damit hinfürderst alle Bergwercken Vnsers Ertz-

schen durch die B. O. vom 25. Februar 1557 wiederum nicht entsprochen war, so wandten die Vertreter der damals bedeutendsten Bergwerke des Herzogthums „vff dem sylberge im grunde sydlingkhusen assingkhusen elpe vnd ramsbecke“ sich abermals mit einer Vorstellung vom 4. September 1558 an den nicht lange zuvor zur Regierung gelangten Churfürsten Johann Gebhard und überreichten mit derselben acht Artikel, in welchen im Wesentlichen nachfolgende Rechte und Privilegien für den westphälischen Bergbau beansprucht wurden: die unbeschränkte Befugniss zur Anlage von Wegen zu den Berg-Poch- und Hüttenwerken, so wie zur Benutzung der Wassergefälle, freies Bau- und Kohlholz, Befreiung der Gewerken von öffentlichen Abgaben, Erlass des Zehnten auf zehn Jahre, zins- und zollfreier Vertrieb der gewonnenen Metalle im In- und Auslande, Verstattung eines freien Wochenmarktes und freien Gewerbebetriebes auf den Bergwerken, so wie freier Zufuhr und einer freien, sicheren Strasse zu denselben, Anstellung sachkundiger Amtspersonen und völlig freie Disposition über das Bergwerksvermögen. In Folge dieser Anträge, zu deren Unterstützung die Gewerkschaften sich gleichzeitig an den Bruder des Churfürsten, Grafen Hans Georg zu Mansfeld und Helderungen, einen „libhaber vnd förderer der Bergkwerge“ gewandt hatten, liess der Churfürst Vorschläge über die zur Hebung des Bergbaus im Churstaate zu ergreifenden Massregeln ausarbeiten. In denselben wurde an erster Stelle die Gewährung von Bergfreiheiten, wie solche in Böhmen und Chursachsen auf allen Bergwerken gebräuchlich, und der Erlass einer ordentlichen Berg-Ordnung nach dem Muster der Böhmischen und Chursächsischen Berg-Ordnungen für nothwendig erklärt. — Die auf diese Vorgänge bezüglichen Schriftstücke befinden sich im Original bei den schon erwähnten Handschriften in der Bibliothek des Rheinischen Ober-Bergamts zu Bonn. —

Die Vorschläge gelangten bald zur Ausführung, denn schon am 14. Juny 1559 (nicht 9. Juny, wie in Wagner's corp. jur. met. pag. XXV u. 807 angegeben) erliess Churfürst Johann Gebhard eine Bergfreiheit, durch welche er den Bergbau seines Landes mit ausgedehnten Privilegien ausstattete, und am 24. desselben Monats folgte die am Schlusse der Bergfreiheit angekündigte Berg-Ordnung — die fünfte — nach. Beide Gesetze wurden noch im Jahre 1559 bei Jaspas Gennep zu Coeln gedruckt, und Exemplare der Bergfreiheit zur Veröffentlichung in das Ausland geschickt. — Ein zweiter amtlicher Abdruck der Bergfreiheit findet sich in der auf Befehl des Churfürsten Maximilian Friedrich (durch den Geh. Rath von Kempis) veranstalteten „Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Coelln betreffenden Stucken, mit denen benachbahrten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen,

Stifts in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genossen werden mögen, haben Wir obbestimte Vnserer Vorfahren hiebevohren

dan in Regal- und Cameral-Sachen, in Justitz-Polizei- und Militair-Weesen vor und nach ergangener Verordnungen und Edicten“ (s. g. Chur kölnische Edictensammlung) Coeln 1772 u. 73. Bd. I S. 263 ff. Ausserdem ist die Bergfreiheit in Wagner's corp. jur. met. pag. 807 ff. und in Scotti's Sammlung Abth. I Th. I S. 70 ff., die Berg-Ordnung selbst aber nur am letzteren Orte S. 77 ff. wieder abgedruckt.

Mit der Berg-Ordnung vom 24. Juny 1559 wurde das Chursächsische Bergrecht, soweit es nicht schon vorher geschehen war, in den Churstaat vollständig und ohne Rücksicht auf den früheren Rechtszustand aufgenommen. Die Berg-Ordnung ist nämlich der von dem Churfürsten August von Sachsen am 3. October 1554 erlassenen Berg-Ordnung — s. oben S. 340 — wörtlich entlehnt, und die Uebereinstimmung in sämtlichen 110 Artikeln eine derartige, dass selbst die nur für Sächsische Verhältnisse, z. B. den dortigen Zinnerzbergbau berechneten Vorschriften nicht ausgeschieden sind. Ein Zusammenhang mit den älteren Berg-Ordnungen des Churstaates besteht nicht. Gleichwohl hat die Berg-Ordnung über ein Jahrhundert gesetzliche Gültigkeit behalten, bis im Jahre 1669 Churfürst Maximilian Heinrich sich veranlasst sah, zur Beseitigung der im Laufe der Zeit eingeschlichenen Unordnungen und Missbräuche eine neue — die sechste — Berg-Ordnung zu erlassen. Es ist dies die noch gegenwärtig in Kraft stehende Berg-Ordnung, welche am 2. Januar 1669 vollzogen und mittelst Patents vom 4. desselben Monats publicirt wurde.

Ausweise des Publications-Patents trat die Berg-Ordnung an die Stelle derjenigen vom 24. Juny 1559; ob hiermit aber auch die Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 beseitigt wurde, oder ob diese vielmehr neben der Berg-Ordnung Gültigkeit behalten hat, ist nicht unbestritten. Die Sache liegt aber wohl so, dass die Bergfreiheit durch die obige Berg-Ordnung nicht ausdrücklich aufgehoben ist (daher auch ihr Wieder-Abdruck in der Churkölnischen Edictensammlung), dass aber mehrere wichtige Vorschriften derselben, z. B. über die gesetzlichen Freikuxe, die zehntfreien Jahre, die Belohnungen für neu erschürfte Erzgänge etc. bereits durch die Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669 aufgehoben oder modificirt worden sind, und dass hiernächst die Preussische Gesetzgebung auch die übrigen Bestimmungen der Bergfreiheit, insbesondere hinsichtlich der Privilegien der Bergbautreibenden und Bergleute, beseitigt hat. Gegenwärtig hat somit die Bergfreiheit jede praktische Bedeutung verloren und deshalb in der vorliegenden Sammlung keine Stelle gefunden.

— Vergl. Motive zu dem Entwurfe eines allgemeinen Preuss. Bergrechts von 1833 S. 244 und Rintelen: Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen — Paderborn 1837 — Th. II S. 173.

auffgerichtete Bergordnung jetzt abermahl für die Hand genommen, darauss nach jetziger Gestalt und Gelegenheit eine richtige, bestän-

Am letzteren Orte ist die Bergfreiheit unter den noch gültigen bergrechtlichen Verordnungen nicht mehr aufgeführt. —

Die Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669 ist keine Uebersetzung der vorhergehenden Berg-Ordnung, sondern ein von dieser unabhängiges Werk, bei dem der Gesetzgeber wieder einen anderen Weg eingeschlagen hat. Einige Zeit vorher war erschienen „Hof-Staats- und Regier-Kunst“ von Georg Engelhard von Löhneys, Fürstl. Braunsch. Geheimen Berg-rath und Stallmeister — zum zweiten Male gedruckt bei Henning Grossen zu Frankfurt a. M. 1679. — Dasselbst findet sich im 11. Concilium des 3. Buches der Entwurf zu einer Bergfreiheit, Berg-Münz- Eisenhütten- und Eisenstein-Ordnung, welchen der Verfasser aus den von ihm gesammelten Materialien, namentlich aus den vielfach wörtlich excerpirten Berg-Ordnungen für Joachimsthal von 1548 und für Chursachsen von 1589 zusammengestellt hat. Dieser Entwurf hat bei der Ausarbeitung der obigen Berg-Ordnung als Muster gedient, wie sich aus deren Anordnung und Inhalt mit Bestimmtheit ergibt. Grosse Vollständigkeit und eine mehr systematische Behandlung des Gegenstandes, durch welche der Löhneys'sche Entwurf sich von der Mehrzahl der damaligen Berg-Ordnungen vortheilhaft unterscheidet, charakterisiren auch die B. O. vom 4. Januar 1669. Manche Bestimmungen derselben sind wörtlich, andere wenigstens ihrem Inhalte nach dem Entwurfe entlehnt, (vergl. unter andern die Eisenstein-Ordnung Th. XII). Dass aber die B. O. wie Wagner — corp. jur. met. S. XXV — behauptet, fast ganz aus jenem Entwurfe genommen sein soll, findet sich bei einer näheren Vergleichung beider nicht bestätigt; im Gegentheil treten wichtige principielle Unterschiede hervor, z. B. in den Vorschriften über die Feldegrösse, die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe, den Verlust des Bergwerkseigenthums wegen unterlassener Benutzung, die Erbteufe etc. Bei anderen Materien, z. B. bei den Bestimmungen über die Vierung, das Vermessen der Grubenfelder etc. hat der Verfasser der B. O. die bezüglichen, im Löhneys nicht enthaltenen Vorschriften der Joachimsthaler Berg-Ordnung und insbesondere des Appendix zur letzteren benutzt, wiederum an anderen Stellen, z. B. in der Einleitung, die Berg-Ordnung vom 24. Juny 1559 beibehalten und endlich auch Bestimmungen aufgenommen, welche sich lediglich auf locale Verhältnisse, unter andern auf die Breitschmiede-Zunft in einem Theile des Herzogthums Westphalen beziehen. (Th. XIII Art. 21.) Der Werth einer selbstständigen Uebersetzung des Materials kann demnach der B. O. nicht abgesprochen werden.

Ueber einen Abdruck der B. O. aus dem Jahre 1669 ist nichts bekannt. Im Jahre 1746 erschien zu Coeln eine nicht amtliche Ausgabe unter dem Titel „Berg-Ordnung des Ertz-Stiffs Coelln, wie auch deren

dige und hochnothwendige Berg-Ordnung öffentlich ausgehen und publiciren lassen; Gebieten und befehlen darauff ernstlich allen Vn-

beyden Hertzogthumberen Gällich und Berg sambt Berg-Freyheit vnd Edicten etc.“ (Die Bergfreyheit vom 14. Juny 1559 ist in dieser Ausgabe nicht enthalten.) Exemplare derselben sind selten. Ausserdem findet die B. O. sich in der amtlichen Edictensammlung Bd. I S. 269 ff., so wie in Wagner's corp. jur. met. pag. 814 ff. und in Scotti's Sammlung Abth. I Th. I S. 306 ff. Von der ursprünglichen Schreibweise ist in allen diesen Ausgaben mehr oder weniger abgegangen. Der vorliegende Abdruck ist aus der Edictensammlung genommen, nachdem zuvor der Text von einer grossen Menge sinnetstellender Druckfehler, welche sich in dieser amtlichen Ausgabe nicht minder, wie in der Ausgabe von 1746 finden, befreit worden.

Unter der Aufschrift „ohnmassgeblicher entwurf der neuer Ertzstift-Cöllnischer Bergordnung“ befindet sich in der Bibliothek des Rheinischen Ober-Bergamts zu Bonn ein geschriebener, unvollendeter, anscheinend aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herrührender Entwurf zu einer Berg-Ordnung, welcher sich an die B. O. von 1669 eng anschliesst und für die Berichtigung des Textes derselben nicht unwichtig ist.

Nach Erlass der B. O. vom 4. Januar 1669 hat die Berggesetzgebung der Churfürsten sich auf eine Anzahl von Specialverordnungen über verschiedene, das Berg-Hütten- und Hammerwesen betreffende Gegenstände beschränkt. Sie beziehen sich grösstentheils nur auf das Herzogthum Westphalen, sind aber gegenwärtig ohne Ausnahme als antiquirt anzusehen, weshalb hier eine Uebersicht über die wichtigeren derselben genügt, um auf die Entwicklung der Gesetzgebung bis zur Auflösung des Churstaates hinzuweisen.

Es sind ergangen:

1. über die Gerichtsbarkeit der Bergämter und den Instanzenzug

Verordn. v. 18. December 1676	—	Churk. Edict.-Samml. Bd. I S. 390.
„ „ 24. August 1679	—	„ „ „ S. 394.
„ „ 24. März 1739	—	„ „ „ S. 676.
„ „ 13. August 1743	—	„ „ „ S. 401.
2. über die Abgabefreiheit der Berg-Hütten-Hammerleute, Bergbeamten und Gewerkschaften

Verordn. v. 30. November 1679	—	Edict.-S. I S. 395.
„ „ 24. Februar 1760	—	Scotti Abth. I Th. II. S. 837.
3. über die Zunftverhältnisse der Breitschmiede-Genossenschaft (Breitwerkes-Zunft) in den Gerichtsbezirken Olpe, Drolshagen u. Wenden

Verordn. v. 25. April 1672	—	Scotti Abth. I Th. I S. 492.
„ „ 26. Juny 1781	—	„ „ „ II S. 1040.
„ „ 29. Januar 1788	—	„ „ „ II S. 1150.

sern Ambt-Leuthen, Befelchshaberen, Kellneren, Schultheissen, Rich-
 teren, Bürgermeistern, absönderlich aber Vnsern Berghauptman,
 Ober-Bergmeistern, Berg-Vogten, Geschwornen, Gewercken, Vn-
 terthanen und allen anderen, deren Wir mächtig seynd, und wol-

4. über die zollfreie Ausfuhr von Eisen und Mineralien
 Verordn. v. 26. July 1678 — Edict.-S. I S. 391.
5. über das Verbot der Eisen-Einfuhr
 Verordn. v. 26. July 1678 — Edict.-S. I S. 392.
6. über das Verbot des Handels der Juden mit Eisen, Kupfer etc.
 Verordn. v. 26. July 1678 — Edict.-S. I S. 392.
 " " 12. December 1678 — " S. 393.
 " " 27. August 1768 — " S. 393.
7. über das gänzliche resp. theilweise Verbot der Holzkohlen-Ausfuhr
 Verordn. v. 2. September 1679 — Edict.-S. I. S. 395.
 " " 7. März 1746 — " S. 396.
 " " 24. July 1747 — " S. 397.
 " " 16. July 1768 — " S. 399.
 " " 5. July 1769 — " S. 400.

Als in Folge der Ereignisse des Jahres 1794 der westrheinische
 Theil des Erzstiftes an Frankreich gefallen war, wurde dort das einhei-
 mische Bergrecht durch die französische Berggesetzgebung verdrängt, und
 letztere ist auch nach der Vereinigung dieses Landestheiles mit dem
 Preussischen Staate (1815) in Kraft geblieben. In den ostrheinischen
 Landestheilen des Churstaates gilt zwar noch jetzt die B. O. vom 4. Jan-
 uar 1669 als gemeinsames Particular-Recht, gleichwohl hat das Bergrecht
 sich auch in diesen Landestheilen in Folge der politischen Veränderun-
 gen, welche dieselben nach der im Jahre 1803 erfolgten Auflösung des
 Churstaates zu erleiden hatten, nicht gleichförmig entwickelt. Die einzel-
 nen Territorien fielen unter verschiedene Landesregierungen und Gesetz-
 gebungen. Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar
 1803 wurden nämlich von den ostrheinischen Bestandtheilen
 des Erzstiftes die Aemter Altenwied und Neuerburg dem Fürsten
 von Wied-Runkel, die übrigen Bezirke dagegen, d. h. die Aemter Deutz,
 Vielich, Koenigswinter und Linz, die Herrlichkeit Lahr und die von den
 Grafen von Hatzfeldt als Churkölnisches Lehen besessene Unterherrschaft
 Schoenstein dem Fürstenhause von Nassau-Usingen zugewiesen. In Folge
 der Rheinbund-Acte vom 12. July 1806 wurden hierauf die vorbezeich-
 neten Landestheile dem damals neu geschaffenen Herzogthum Nassau ein-
 verleibt, mit Ausnahme jedoch der Aemter Deutz, Vielich und Koenigswinter,
 welche an das Grossherzogthum Berg übergingen und mit diesem
 bis zur Besitznahme durch die Preussische Regierung im Jahre 1815 —

len, dass ihr und ein jedweder von euch solche Vnsere Bergordnung männiglich, den sie berühren wird, verkündiget, publiciret und zu halten befiehlt, auch für euch selbst haltet, und daran seyet, dass deroselben in allen Puncten gestracks nachgesetzt, und

Besitznahme-Patent vom 5. April 1815 — G.-S. 1815, S. 21 — vereinigt blieben. Die mit Nassau vereinigten Theile des ehemaligen Erzstiftes gelangten auf Grund des zwischen Preussen und Nassau abgeschlossenen Tractats vom 31. May 1815 — G.-S. 1818 Anhang S. 30 ff. — ebenfalls an Preussen.

Das Herzogthum Westphalen, von den Churfürsten zu Coeln während des Mittelalters vor und nach erworben und seit der Erb-Landes-Vereinigung vom 10. Juny 1463 ein politisches Ganze mit eigener Verfassung, stand seit der Auflösung des Churstaates unter Grossherzoglich Hessen-Darmstädtischer Landeshoheit und fiel hiernächst zufolge der Tractate vom 10. Juny 1815 und 30. Juny 1816 — G.-S. 1818 Anhang S. 46 u. 99 — an die Krone Preussen.

Das Vest Recklinghausen endlich, dessen Vereinigung mit dem Churfürstenthum Coeln bis in das 13. Jahrhundert zurückreicht, wurde durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss dem Herzog von Arenberg überwiesen, sodann am 2. Februar 1811 von dem Grossherzogthum Berg und schliesslich zufolge Patents vom 21. Juny 1815 — G.-S. 1815 S. 195 — von Preussen in Besitz genommen.

Während dieser Periode der Regierungswechsel ergingen mehrere auf das Bergwesen bezügliche Verordnungen, welche indess durch die Preussische Gesetzgebung ihre Anwendbarkeit verloren haben. Die wichtigeren derselben sind von der Grossherzoglich Hessischen Regierung für das Herzogthum Westphalen erlassen, unter andern die Verordnung wegen Werthermittlung des Mineral- und Metall-Zehnten, so wie des Wocheneisens v. 8. März 1811 — Scotti Abth. II Th. II S. 554 — die Verordnung wegen Befreiung des Berg-Hütten- und Hammer-Personals von Gemeinde-Lasten v. 1. April 1811 — Scotti l. c. S. 588 — und die Verordnung wegen Errichtung des Bergamts zu Eslohe v. 4. October 1811 — Scotti l. c. S. 607 —.

Trotz der Wiedervereinigung sämmtlicher ostrheinischen Bestandtheile des vormaligen Churfürstenthums Coeln im Preussischen Staate ist die Gleichheit der bergrechtlichen Zustände doch insofern nicht hergestellt, als ein gemeinsames Subsidiarrecht fehlt. Als solches gilt nämlich in dem Veste Recklinghausen und dem Herzogthum Westphalen das Allg. Preuss. Landrecht Th. II Tit. 16 §§. 69 ff., in dem ostrheinischen Theile des Erzstiftes dagegen das gemeine deutsche Bergrecht. In den zu dem Fürstenthum Wied gehörigen Aemtern Altenwied und Neuerburg finden überdies die besonderen Vorschriften der Urkunde über die stan-

gelebet werde; Dan es ist also Vnser ernster Will und Meinung. In Vrkund dessen Vnsers zu End vorgetruckten Secrets und eygenhändiger Bekräftigung; Geben in Vnser Residentz-Stadt Bonn am 4. Januarii im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1669.

Maximilian Henrich

Churf. zu Cölln, m. p.

J. W. Schonheim.

Der I. Theil dieser Bergordnung

handelt von gemeiner Nothwendigkeit der gesambten Bergwercken.

Der 1. Articul.

Welcher gestalt und wie weith in Kriegs- und Friedens-Zeiten oder umb Schuld die Gewercken wegen ihrer Bergtheile befreyet seynd.

Als vor etlichen Jahren zurück, in denen beschwärlichen Kriegs- und sonst geschwinden Zeiten*) und Läuften viele Gewercken abschewig und aufflessig gemacht, auch ihre Bergtheile ein-

desherrlichen Rechte des Fürsten zu Wied bezüglich der Berghoheit vom 30. Januar 1828 und der Dienst-Instruction für das Fürstliche Bergamt zu Neuwied vom 20. October desselben Jahres — Nöggerath Sammlung Jahrg. 1828 S. 20 ff. — Anwendung.

Für die von Wagner — corp. jur. met. S. XXVI — aufgestellte Behauptung, dass die Jülich-Bergische Berg-Ordnung vom Jahre 1719 im Cölnischen als Hülfrecht gelte, fehlt der Beweis; auch würde eine derartige Anwendbarkeit dieser B. O. ohne praktische Bedeutung sein, da dieselbe, wengleich von jüngerem Datum, doch ihrem Inhalte nach über hundert Jahre älter ist, als die Churkölnische B. O. und diese an Vollständigkeit bei weitem nicht erreicht.

In dem vorliegenden Abdrucke der B. O. sind weggelassen: die Eidesformeln, die Accidentien der Beamten, die Lohnsätze, die Formulare für Rechnungen, Inventarien etc., die Münz-Ordnung (Th. X) und die Verfassung der vormaligen Breitschmiede-Zunft in den Bezirken Olpe, Drolshagen und Wenden. (Th. XIII Art. 21.) — Vergl. hierüber die Einleitung. —

*) Zeiten, in denen sich vielerlei Wichtiges begeben hat.

gezogen worden ; Damit aber die Gewercken wieder angefrischet werden, den Bergbaw mit freyem Mund *) zu treiben, und desto begieriger fortsetzen zu helfen, haben Wir gnädigst angesehen, verordnet und zugelassen, dass in Unserm Ertzstift, Fürstenthumb und Landen alle Bergwercken und Theile mit anhängiger Nutzung und Aussbeuthe, die seynd erkaufft, erbawet, oder ererbt, jederzeit in Krieg oder Fried denen Gewercken umb keinerley Übertrettung oder Verbrechen willen eingezogen, genohmen oder entwendet werden, besonder ihnen allzeit frey verbleiben sollen.

Da sich aber zutrüge, dass einer bey unsern Bergwercken sesshaft oder **) gesessen, in oder ausser Unsern Landen Schuld gemacht hätte, und zu denselben Bergtheilen geklaget würde, so soll nit zu den Theilen, sondern zu seiner, dess Gewercken, Person geholffen werden, doch aussgeschlossen die Bergschuld, dahe man umb ausstehender Zubuess, Berg-Hütte-Kost und dergleichen zu mahnen hätte. Dahe aber die Hauptschuldner verstorben, und sich ihre Erben oder andere der Bergtheile und Nutzungen deroselben unterfahen wolten, zu denenselben Personen, und nit zu denen Theilen, mögen sich die Gläubigere gleichfals halten.

Wolten sich aber die Erben oder andere umb solche Bergtheile und deroselben Nutzungen nit annehmen, alsdan soll den Glaubigern umb ihre Schulden, so fern die beweisslich, verholffen werden, dabey wollen Wir Uns auch aller Confiscation, so sich auss Straff oder Verbrechen der Gewercken in Krieg oder Fried zutragen möchten, gegen solchen ihren Bergtheilen und Nutzungen gnädiglich verziehen, und dass allein mit Straff gegen dieselbe verfahren werden solle. Es wäre dan ein solcher Unfall, darzu gar kein Gesipter Freund vorhanden wäre, alsdan soll zu denen Theilen gebührlich verholffen werden, welches von allen denen Bergwercken anklebenden Plätzen, Hütten, Hammeren und Gebäwen, sie haben Nahmen wie sie wollen, zu verstehen ist und seyñ solle.

*) Offenbar ein Druckfehler; in dem oben in der einleitenden Note erwähnten Berg-Ordnungs-Entwurfe steht „mit frischem muth.“

**) Hier ist „nicht“ einzuschalten. (Berg-Ordnungs-Entwurf und Art. 1 der B. O. v. 1559.)

Der 2. Articul.

Von Begnädigung new erschurffter Gänge.

Wir lassen hiemit auch auss Gnaden zu, dass alle jetzige und künftige Gewercken, Einwöhnere und Bergleuthe in Unserm Ertzstift, Fürstenthumben und Landen auff alle Metal nach Gängen, Klüfften und Geschicken, es seye in alten oder newen Gebäwen, Schachten oder Stollen, wan dieselbe nach Herkommen Berg-Rechtens und Ordnung in Miedung und Lehen auffgenommen, ohne Verhinderung zu schurffen, Schachte und Stollen zu sencken, zu treiben, nach Bergwercks-Recht und Ordnung gute Fueg und Macht haben sollen.

Wollen auch zu mehrer Erheb- und Aufführung der Bergwercken, so oft ein streichender oder flacher Gang in einem unerschrottetem Felde aussgeschurffet, und durch Bergmeistere und Geschworen nach Besichtigung für einen newen Gang erkant wird, und der Gang eine Marck Silber oder mehr hielte, zwanzig Gulden, von der halbe Marck zehn Gulden, und dan, was unter der halben Marck, von jeglichem Loth einen Gulden auss Unserm Zehenden jedes Orts demselben Finder reichen, und zu einer Verehrung geben lassen, doch soll zuvorhero der Anbruch durch den Ober-Bergmeister, welcher das Ertz probiren lassen solle, besichtigt werden.

Und wollen hiemit männiglichen, insonderheit denen, so Raumbelder, Acker und Wiesen, oder andere Gründe eygenthumblich oder in Bestand haben, ernstlich auffgelegt und anbefohlen haben, dass sie darinnen einem jedwederen, wer der auch seyn mag, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürffen gestatten, welcher aber dawider thun, und die Schurffer abtreiben würde, gegen dieselbige sollen jetzige und künftige Unsere Berghauptleuthe gestalten Sachen nach mit ernster Straff verfahren.

Der 3. Articul.

Von denen Frey-Jahren.

Dass auch Unsere mitbawende Gewercken den Bergbau desto baass und mit mehrer Begierde anzugreifen veranlasset werden, so

wollen wir allen neuen anawenden Gewercken und Zechen, welche auff Silber, Kupffer und Bley bawen, und neue Gänge erschrotten, biss zu fernerer Unserer Verordnung drey Frey-Jahre von dem ersten Schmelzen oder gewonnenen Ertz an zu rechnen, hiemit gnädigst geschencket und nachgelassen haben, iedoch mit diesem ausstrücklichem Vorbehalt, dass solche Frey-Jahren von keinem andern Metal, als obbeschrieben, zu verstehen seyn sollen, und sollen sie ihre Gebäwe also anstellen, dass es Unser Bergordnung in allem nachbeschriebenen Articulen gemäss; nach Umblauff ermelter Frey-Jahren aber sollen die Gewercken schuldig und gehalten seyn, Uns den gebührenden Zehenden zu entrichten. *)

Der 4. Articul.

Von Behutsam- und Vorsichtigkeit bey Bestellung der Bergwercks-Bedienten.

Und als nach Gottes gnädigem Seegen die Wohlfahrt der Bergwercken in verständiger Administration und guter Ordnung hauptsächlich beruhet, warzu Wir dan unterschiedliche Amts-Personen und Diener, welchen theils nit wenig unter handen gegeben werden muss, bestellet. Als ist Unser ernster Will und Meinung, dass Unsere Vornehme und Geheime Cammer-Räthe und Berghauptman, denen Wir vornemblich die Inspection über Unsere gesambte Bergwercken anvertrawet, bey Bestellung der Aembter und Dienste mit sorgfaltiger und pflichtbahrer Behutsamkeit nach solchen Personen sich umbsehen sollen, die nit allein Gottsförchtig, wahrhafftig und ehrlich seynd, sondern auch dass jeder sein Ampt, warzu er sich bestellen lasset, auss dem Fundament verstehe, einem jeden,

*) Im Bereiche der Churk. B. O. werden hiernach drei Freijahre und zwar nur für Silber-Blei- und Kupfererze, dagegen nicht für für andere dem Bergregal unterworfenen Mineralien bewilligt. (Die Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 hatte vom Tage ihres Erlasses an fünf zehntfreie Jahre gewährt.) Der Anfang der zehnt- resp. zwanzigstfreien Jahre richtet sich gegenwärtig nach dem Zeitpunkte der Verleihung und zwar in der Art, dass, je nachdem die Verleihungs-Urkunde in der ersten oder zweiten Hälfte eines Quartals ausgefertigt ist, die Befreiung mit dem Anfange oder dem Schlusse dieses Quartals beginnt.

der ihme untergeben, bey Betrieb des Bergwercks nützliche Anweisungen thun, so oft es von der Noth, einem und anderen gründlich einreden und recht unterweisen, auch dem Werck pro re nata geben und nehmen, Schaden und Nachtheil verhüten, und Unser Bergwercken Wohlfahrt und Auffnahm befürdern könne; dan wan sie die Sachen nit verstehen, so können sie in denselben auch nit judiciren, noch rathen, sondern müssen glauben, was andere sagen, und leiden, dass ihnen oft von geringen Leuthen eingeredet wird, und müssen sich gleich als Blinde leithen und führen lassen. Dahero auss Unverstandt viele Dinge, woran uns und denen Gewercken höchlig gelegen, in Schad und Stocken gerathen, sintemahl sie diejenige seynd, welche alle Ding regieren und anordnen sollen, dan dess Bergwercks Wohlstand beruhet eigentlich auff guter Anordnung und fleissiger Aufsicht, dan wer recht vorgehet, dem gehet man recht nach, welche aber den Weg selbst nit wissen, wie können sie dan denselben anderen weisen, dan es gibts die Erfahrung, dass oft ein gantzes Bergwerck eines ehrlichen verständigen Mannes geneust, und dargegen eines einigen unverständigen bösen Bubens entgelten muss.

Als sollen Unsere Geheime Cammer-Räthe, bevorab aber unser Berghauptman zu dem End umb der vorgeschlagener Personen Gelegenheit und Zustand, und ob der Erfordernuss nach Wir umb dessen, so ihnen unter die Hand vertrauet werden muss, satsam versichert, sich zuvorhero wohl erkündigen, dieselben wegen ihrer vom Bergwerck habender Wissenschaft und Fundamenten gründlich examiniren lassen und alsdan Uns nach Befindung pflichtmässigen Bericht erstatten, und Unserer Verordnung zu gewarten.

Der 5. Articul.

Von Fried und Einigkeit unter den Bergwercks-Bedienten.

Demnach dass ein gemeines Sprich- aber wahres Wort, dass Friede ernehret, Unfried verzehret, und die Erfahrung bisshero sattsamb und zur gnüge dargethan, was die Uneinigkeit unter Unsern Bergwercks-Bedienten für Schaden und Nachtheil nach sich geführet, davon dan zu mehrmahlen viel verdriessliches einkommen: So wollen und gebieten Wir hiemit ernstlich, dass ein jedweder, so

bey Unsern Bergwercken bedienet, in den Schrancken seiner Bestallung und in dem gradu, den wir ihme attribuirt, lebe, einer dem anderen in seinem Ambt und Dienst, wozu er nit bestellet, oder absonderlich befelchet, vorwitziger Weise etwas anmasse, sondern da einer oder ander etwas in Erfahrung bringet, so Uns nachtheilich, und Pflicht halber anzumelden schuldig, soll er solches vor Uns oder Unserm Berghauptman, nicht aber auss Missgunst anzeigen, und soll desswegen weitere Verordnung geschehen. Sonsten aber soll ein jeder dess Scheltens und Schmeehens hintereinander her sich gänzlich bey Vermeidung ernster Straff enthalten, vielmehr aber einer mit dem andern fein christlich und als Diener einer Herrschafft collegialiter und vertraulich umbgehen.

Der 6. Articul.

Von ehrbarem Leben und Wandel auff denen Zechen, Zügen, und in deren Zechen-Häusern, Hütten, und Puchwercken.

Und dass Wir auff den Zügen, Zechen-Häusern, Hütten und Puchwercken allen ärgerlichen Handel gänzlich abgeschaffet und verbotten haben wollen, so verbieten Wir hiemit, dass keine verdächtige Personen an solchen Orthen auffgenommen, weniger dasselbst geheget noch geduldet werden sollen; Würde auch ein- oder ander an bemelten Orthen eines unzimlichen ärgerlichen Handels, Scheltwort, Schlägerey, Blutrünst freventlich zu unternehmen sich gelüsten lassen, so solle derselb ohn einziges Nachsehen die in Unserer Löblicher Vorfahren an der Regierung hinterlassenen hochrühmblichen Constitutionen gesetzte Bestraffung verwirckt haben; zu Verhütung derselben unverantwortlichen Händel nun sollen keine Gelage, so wohl dess Feyertags, als in der Woche in oder nach der Schicht in denen Zechen-Häusern und dergleichen gestattet werden, sintemahlen Uns und Unseren mitbawenden Gewercken nit wenig Schaden dadurch zugezogen wird; So sollen dieselbe sambt und sonders hiemit verwahrnet seyn, da bey dergleichen unverantwortlichen Handeln ein- oder ander betreten und hinderkommen wird, dass derselb mit würcklicher Straff, anderen zum Abscheu und Exempel, ernstlich angesehen werden solle.

Der II. Theil dieser Bergordnung

saget von der Bergwercks-Beamten Befehl, Aeyd und Pflichten, und wie sich ein jeder insonderheit in seinem Amt und Officio verhalten solle.

Der 1. Articul.

Was für Ambtleuthe und Dienere auff denen Bergwercken vonnöthen seynd, und auff was Maasse dieselbe zu bestellen.

Auff dass unseren gesambten Bergwercken getreulich und wohl vorgestanden, diese unsere publicirte Ordnung in allen Articulen steiff und fest gehalten, Unrecht gestraffet, dargegen aber gemeiner Nutz befördert, und jedermänniglich sich dieser Unser Bergordnung gebrauchende in gebürlichen Schutz, Fried, Recht und Gerechtigkeit erhalten werde, haben Wir Unsere Bergwercken mit hernach benambten Bergverständigen Ambtleuthen und Dieneren versehen und verordnet, wollen auch bey Vermeidung Unserer schwärer Ungnad und Straff männiglichen gebotten haben, das nach eines jeden Amt und Verrichtung in billigen Sachen ihnen schuldiger Respect und Gehorsamb geleistet werde, dagegen auch ein jeder, der sie gebürlich ansuchen wird ihrem Befelch nach, so viel recht und billig von ihnen gewärtig seyn solle.

Als nemblich

1. Der Berghauptman, so racione directorii an Unsere statt regiirt.
2. Der Zehentner.
3. Der Oberbergmeister oder Bergverwalter.
4. Der Bergschreiber.
5. Der Gegenschreiber.
6. Der Geschworner.
7. Einfahrer.
8. Obersteiger.
9. Untersteiger.
10. Schichtmeister.
11. Marckscheider.

In denen Puchwercken.

1. Der Ober-Puchsteiger.

2. Puchschreiber.
3. Puchsteiger.

In der Hütte.

1. Hütten-Reuther.
2. Hüttenschreiber.
3. Probirer.
4. Silberbrenner.
5. Hüttenmeister.
6. Schmelzer.
7. Abtreiber.
8. Rostbrenner.
9. Vorläuffer.

In der Müntze.

1. Müntzmeister.
2. Gardin.
3. Eisenschmider.

Diese Unsere vorgesezte vnd verordnete Beamte und Dienere sollen Uns und Unsern Bergwercken gehorsamb, gewertig und getreu seyn, gebührliche Aeyd-Pflicht leisten, allermassen eines jeden Bedienten Bestallung und darauff geleistete Aeyds-Notul vermag, sollen auch einen ehrbahren, unsträflichen Wandel führen, nicht eigennützig, an der ihnen gesetzter Besoldung und zugelassenen Accidentien begnügig, und niemand darüber beschweret seyn, und dieser Unser Bergordnung, denen Rechten und Billigkeit gemäss geleben und verhalten, alles bey gesetzter und anderer rechmäsiger, ernster und unnachlässiger Straff.

Und damit richtige Ordnung seye, wie es mit Bestellung vorbemelter Unserer Beamten und Dienern vom höchsten biss auff den nidrigsten gehalten haben wollen, So haben Wir nachfolgende Beambte allemahl selbst zu bestellen und anzunehmen Uns vorbehalten, als : nechst Unserm Berghauptman den Ober-Bergmeister, Zehentner, Berg- vnd Gegenschreiber, Geschwornen, Müntzmeister, Gardin, Hütten-Reuther und Hüttenschreiber.

Wan dan deren Stelle eine, es geschehe, auff was Mass es wolle, erlediget wird, soll die Wiederbestellung Unserem directorio anheimb gefallen seyn, derogestalt, dass ausser dem directorio drey

Personen vorgeschlagen, von dem directorio aber eine darauss erwöhlet und bestellet werden solle; zu denen übrigen Diensten aber haben Wir Unserem Berghauptman und gesambtem Berg-Ambt respective in Unseren Nahmen, auff Maass wie obberühret, zu bestellen und anzunehmen anheimb gegeben. Was nun jeglichen zu thun gebühret, wird theils in nachfolgenden Articulen dieses anderen Haupttheils klärlich vermeldet, der übrigen Beambten und Bedienten aber ihre Verrichtung, welche in diesem Haupttheil aussgelaßen, betreffend, solche befinden sich in folgenden Capitulen, welche in eines jeden function lauffende materie und Hand-Arbeit abhandlen, und dahin eigentlich gehören.

Der 2. Articul.

Von des Berg-Hauptmans Ambt und Befelch.

Unser Berghauptman, welcher allemal an Unser statt verordnet, soll fleissige Aufsicht haben, dass Fried, Gerechtigkeit und diese Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Untreu und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst gestraffet, gemeines Bergwerck und all derjenigen, so sich dessen gebrauchen, Nutz und Frommen gefordert, Schaden und Nachtheil aber, so viel möglich, verhütet werde, allermassen Unser Berghauptman allen anderen Bergwercks-Beamten und Bedienten, dessgleichen Richteren, Räthen und Befelchshaberen in Unseren Bergstätten und jederman zum Bergwerck gehörende von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, deme auch biss zu Unserer ferner Verordnung von jederman gleich Unser eygener Person vollkommener Gehorsamb geleistet werden solle, bey schwärer und ernster Straff; Wan aber jemand vermeinte, dass von Unserem Berghauptman er wider die Billigkeit beschwäret würde, der mag das gebührend an Uns gelangen lassen. Alsdan wollen Wir nach eygentlicher Befindung billigmässiges Einsehen thun. So oft und fern derselb ohne Behinderung Unserer anderer Geschäften auff Unseren Bergwercken gegenwärtig sein kan, soll er dess Bergwercks und anderen hochnothwendigen Sachen persöhnlich abwarten, auch allewege, wan es wegen Unserer anderer Geschäften geschehen kan, bey der Quartal-Rechnung selbst seyn, und mit Fleiss

auffsehen, dass Unser Ordnung gemäss dem Bergwerck zu gut, auch sonsten ehrbar und aufrichtig alles gehalten und gehandelt werde, alles, was nach dem Schluss jedes Quartals in denen Rechnungen bey der Revision unrichtiges befunden wird, rechtfertigen und straffen.

Wan irrige Sachen, die vor dem Bergmeister nit können vertragen werden, ins Bergambt wachsen, so soll Unser Berghauptman zu ferner gütlicher Handlung aufs förderlichste die Partheyen vorbescheyden, und alsdan, da sie es für gelegen oder nothwendig erachten, oder von der Partheyen ein- oder beyden Theilen gesucht würde, einheimisch oder fremde Bergverständige, so unpartheyisch, auff beyden kriegischen Part gleiche Kösten und Darlage den streitigen Orth befahren und besichtigen lassen, und darauff, wie sich die Partheyen verhalten sollen, schriftliche Weisung thun.

Auff alle Bergwercks-Bediente in gemein, keinen aussgeschlossen, zu allerzeit mit gebühlichem embsigen Fleiss sehen und daran seyn, dass ein jedweder seinem Amt und Befehl ein Gnügen thue und sich Unserer Bergordnung gemäss verhalte, dass auch kein Amt und Dienst mit unverständigen, unfleissigen und undächtigen Leuthen bestellet, darzu nit angenommen noch gedüldet, und was straffbahr und unehrbahr befunden, abgeschaffet und bestrafet werde.

Wie imgleichen auch gebühliches Einsehen thun, damit diejenige, welche ein und andere nothwendige Sachen behueff des Bergwercks lieffern, solches umb einen billigmässigen Preiss geben, und noch steigen und fallen, mit einem zimlichen Gewinn begnügig seyn, damit kein beschwärliches steigern eingeführet werde; sich auch sonst allenthalben verhalten, wie sich vermög seiner Aeyds-Pflichte eignet und gebühret.

Der 3. Articul.

Von des Oberbergmeisters oder Bergverwalters Amt und Befehl.

Unser jedesmahliger Oberbergmeister oder Bergverwalter soll mit allem Fleiss darob sehen und verschaffen, dass Unseren gesambten Bergwercken treulich, nützlich und wohl vorgestanden, die

Gebäude befördert, und was Schaden tröhet, vorkommen, einem jeden, der ihn ansuchet, in Sachen seinem Amt zuständig, was recht und billig ist, verstaten und verhelffen, dieser Unser Ordnung in allen Puncten treulich geleben und nachsetzen, dass der auch von männiglichen nachgesetzt werde verfügen, niemand wider die Billigkeit beschwären lassen, an seiner geordneter Besoldung und zugelassenen Accidentien begnügig seyn, deme auch in Sachen sein Amt und Befelch betreffend billiger Gehorsamb und schuldigste Folge geleistet werden solle, bey Vermeidung Unserer Ungnad und ernster Straff. Dahe auch jemand vermeinte, dass ihme Unser Oberbergmeister oder Bergverwalter etwas unbilliges auflegte, der soll seine Beschwärnuss an Uns oder unseren Berghauptman gelangen lassen, welcher gestalten Sachen nach Recht verschaffen und nach Billigkeit abhülffliche Maass geben werde.

Was bey seinem Amt herkömblich, und Wir ihme zugelassen, deme gemäss soll er denjenigen, so Zechen, Stollen, Wassergefälle, *) Puchstetten, Hütten, Hammer, Sägemüllen und dergleichen aufzubawen suchen, solche zu verleyhen und zu bestättigen, die Zechen vermessen, Lochsteine und richtige Marckscheide setzen zu lassen schuldig seyn, und verhüten, dass in deme unnöthiger Streit vermieden bleibe, und in allem gute Richtigkeit gehalten werde.

Alle Freytage persönlich in dem Verlesen und des Sonn-Abends im Anschnitt nebens dem Geschwornen gegenwärtig seyn, alles, was dess Freytags die Steiger durch die Schichtmeistere schreiben lassen, fleissig übersehen, und dass des Sonn-Abends mehr nit in Anschnitt gebracht werde, als was dess Freytags vorher geschrie-

*) Die B. O. unterwirft hier und in Th. IX Art. 4 alle Wassergefälle, welche zu bergbaulichen Zwecken benutzt werden sollen, der bergrechtlichen Verleihung, während andere Berg-Ordnungen, z. B. die revidirte Clev.-Märk. Schlesisch. und Magdeb. B. O. Cap. 26 resp. 27, desgleichen das Allg. Pr. Landrecht Th. II Tit. 16 §. 81 eine Muthung und Verleihung nur bei den eigentlichen Bergwassern zulassen. Gegenwärtig ist in Folge der veränderten Ressortverhältnisse die Competenz der Bergbehörde allgemein auf die Bergwasser beschränkt. — Vergl. betreffs der letzteren Th. III Art. 8 der B. O. —

ben und wofür*) in den Gruben, in Puchwercken und Hütten an Unkosten auffgangen sein; auch fleissig überlegen, wie die Zehchen nützlich zu belegen, und die Ertzforderung anzustellen, damit bey denselben ohne Schaden zu bawen, und die Schuld in den Zehend nachbleibe, oder da ja Schuld gemacht, solche wider bezahlt werden könne, des Bergwercks Nothturfft mit Fleiss erwegen, und alles mit dem Unterbergmeister und Geschwornen reifflich überlegen, die ihme auch täglich, wo er selbst nit hinzukommen vermag, warhaftigen Bericht erstatten, und ohne sein Vorbewust sich nit das geringste unternehmen sollen, mit An- und Absetzung der Steiger behutsam seyn, und für sich in deme nichts vornehmen, er habe dan zuvorn davon unserem Berghauptman referiret.

Was sonst Unsers Oberbergmeisters Handlung und sein Thun betrifft, wird diese unsere Berg-Ordnung ferner ausweisen und nach der Länge vermelden, dahe aber Sachen vorfielen, worüber nicht klärliche Articulen in dieser Ordnung verfasst, in deme solle er von allem Uns oder unserem Berghauptman referiren, damit nichts ungeschickliches gehandelt werde, und allerhand Zweyspalt und Uneinigkeit verhütet bleibe.

(Hier folgen des Oberbergmeisters Accidentien und Aeyd.)

Der 4. Articul.

Von des Zehendtners Ambt und Befehl.

Des Zehendtners Ambt und Dienst solle allemahl mit einem verständigen und dess Bergwercks wohlerfahrenen Mann bestellet werden, welcher Unserem Berghauptman gebührenden Respect und Gehorsamb zu beweisen schuldig seyn solle.

Damit er nun desto baass wissen kan, wie aller Ends auff unseren Bergwercken gehandelt, soll er wöchentlich des Sonn-Abends den Anschnitten im Bergwerck beywohnen, die Ausszüge, so von den Schichtmeistern übergeben werden, mit Fleiss durchsehen, und dahe ihme etwas zweifelhaft darin vorkommt, oder dahe hohe extraordinarie Posten in Aussgabe kommen solten, welche vorhero im

*) In dem schon erwähnten Berg-Ordnungs-Entwurfe heisst es „und würcklich“ was einen besseren Sinn gibt,

Bergamt nit beschlossen, dieselbe contradiciren und ausstun lassen, dahero er mit Unserem Bergmeister und Geschwornen in guter Correspondentz leben, und mit denenselben alles vertreulich überlegen solle; die Hütten und Puchwercke soll er zum öfteren besuchen, und fleissig zu sehen, wie darin gebahret, dass die Arbeit getreulich fortgesetzt und nichts, so Uns und den Gewercken nachtheilich, vorgenommen und verabsäümet werde.

Von denen Schichtmeistern und Hüttenschreibern sollen ihme alle Blicksilber, so auff Unseren Bergwercken gemacht, ohne Verminder- und Vervortheilung in unseren Zehendten gelieffert werden; wan er nun befindet, dass die Silber nach des Hüttenschreibers Prob-Zettulen nicht recht aussbracht, soll er gründliche Nachfrage thun, wo dasselbige herrühre, darüber die Hütte-Bedienten zu Rede stellen, und verfügen, dass der Mangel bey den nechsten Silbernen ohne Abgang wieder ersetzt werde; wie ihme nun die Silber und Blicke an Körnern und Hanen *) gelieffert, und von welchen die seynd, dasselbige in ein sonderliches Buch verzeichnen, hernach solche dem Silberbrenner in Gegenwart dess Gegenschreibers und Hütten-Reuthers zuwiegen; wan nun das Silber gebrant, und der Guardin auss jedem Brandstück die Prob ausgeschlagen und probiret, (die er aber, was nach der Prob verbleibet, wieder bey die Brandstücke legen soll) benebens den Probir-Körnern im Brenhauss wieder richtig gewogen nehmen, in das Buch verzeichnen und in Unsere Müntz dem Müntzmeister gewogen überantworten, und fleissig dahin sehen, dass ihme von dem Müntzmeister recht wohl geprechte, scheinbahre Müntz in den Zehendten wieder geliefert werde, diejenige Reichsdahler aber, so brüchtig und nicht das völlige Geprege haben, ihme ausswerffen und fleissiger machen lassen; was nun gegen die in der Müntz geliefferte Silber für Reichsdahler nach Abzug der Müntz-Kösten der Zehendtnern empfaehet, solches soll er dem Müntzmeister anstatt Quittung in sein Buch alle-mahl unterschreiben; Gleicher Gestalt soll er fleissige Aufsicht haben, dass alle Kupffer, Glödt und Bley so gemacht, mit Fleiss ge-

*) Hanen sind „die Körnlein Silber, so im Treibe- und Brenn-Ofen abspritzen oder sich an den Blick oder Brand-Stück setzen.“ (Hertwig's Bergbuch s. v. Hanen.)

wogen, und das einwiegen und aufzeichnen so wohl bey der Callmey, als allen anderen Theilen recht und treulich beobachtet werde, damit sich desswegen niemand zu beklagen habe; über alle diese und andere Einnahmen, und was er dagegen denen Schichtmeistern auff ihren wöchentlichen Anschnitt zu Lohnung ausszahlet, davon ehrbare richtige Rechnung nebens dem Gegenschreiber oder Ausstheiler halten, auch darauff ein Aug haben, dass die Schichtmeistere mit solchem Geld, als sie aus dem Zehenden empfangen, in Beyseyn der Geschwornen und Steigers lohnen, und damit keine in dieser Ordnung verbottene Wucherey treiben.

Die in jedem Quartal beschlossene Aussbeute denen Gewercken oder deren Gevollmächtigten, jedoch auff beglaubten Schein unweigerlich an Reichsdahleren, wie dieselbe auss Unser Müntz geliefert, so bald das Quartal geschlossen, und die Aussbeut-Register gefertiget, folgen lassen, und desshalben keinen Gewercken auffhalten, für welche Ausstheilung in den Schichtmeister-Rechnungen ihme ein Reichsdahler passirt werden solle. Wan aber ein Gewerck die Aussbeut unabgefordert stehen liesse, dieselbe in Unseren Zehenden, oder jedes Orts Unser Bergstätte dem Rath daheselbst nebens einer ördentlicher Verzeichnuss gegen einen Revers zugestellt werden solle, dergestalt, wan und zu welcher Zeit derselbe Gewerck oder nach seinem Abgang seine Erben sich finden und angeben würden, dass ihnen dieselbe Aussbeute nochmahls gereicht und gefolget werden könne; auch sonst aller Ends Unseren Zehenden wohl entrichtet nehmen und berechnen, damit der Gewercken Gut wohl vorgestanden, und Unser Interesse befördert werden möge.

(Hier folgt des Zehendtners Aeyd.)

Der 5. Articul.

Wie und welcher Gestalt Unsere Zehendtner und Beamten Unsern Zehendten beobachten und berechnen sollen.

Und als nach altem Herkommen Uns als Lands-Fürsten der Zehendt von allen Gruben, wie die auch Nahmen haben mögen, gebühret und gegeben werden muss; Als setzen und ordnen Wir ferner, dass von allen gemachten Brandsilberen die Zehendte Marck, von allem geschmoltzen Kupffer der 10. Centner, wie imgleichen

auch von allen geschmoltzen Bleyen oder Glödt der 10. Centner von Unserm Zehndtner Uns wohl beobachtet werden solle; dahe es aber Sach, dass Wir das Bley oder andere nicht Silber hältige Ertz und Mineralien also rohe verkauffen liessen, umb Uns und den Gewercken besseren Profit und Nutzen damit zu schaffen, so soll Uns nicht destoweniger der 10. Reichsdahler in Unseren Zehenden erschienen seyn. Dessgleichen soll es auch mit der Callmey und anderen Theilen gehalten, und Uns der zehende Centner gebrant, gleich anderen perfectionirten Metallen in Unserem Zehenden berechnet werden.*) Nach Abzug Unseres Zehenden nun soll der

*) Den Metall-Zehnten hatte der Landesherr sich bereits in der Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 vorbehalten, dagegen aber auch den Gewercken unter andern zugestanden, dass sie während der ersten fünf Jahre nach Eröffnung der Bergfreiheit alles zum Bergbau erforderliche Holz und demnächst wenigstens das Schacht- und Stollenholz frei aus den landesherrlichen Forsten beziehen konnten. Diese Begünstigung scheint schon zur Zeit des Erlasses der B. O. vom 4. Januar 1669 nicht mehr bestanden zu haben; gewiss ist, dass sie in der späteren Churfürstlichen Zeit den Bergbautreibenden nicht mehr zu Theil wurde. Gleichwohl blieb der Metall-Zehnte bestehen, und das Drückende dieser Abgabe wurde nur in einzelnen Fällen durch Zehnt-Nachlass, durch Herabsetzung auf den halben Zehnten oder durch Berechnung des Zehnten nach ermässigten Metallpreisen gemildert; die Herzoglich Nassauische Regierung gestattete durch Verordnung vom 21. Januar 1811 „den Gewercken von Virneberg und einigen anderen Versuchswerken bei Rheinbreitbach,“ statt des Metall- den Mineral-Zehnten zu entrichten. Durch Königliche Cabinetsordre d. d. Berlin den 24. Februar 1820 wurde aber der Metall-Zehnte gänzlich aufgehoben. Die bezügliche Bekanntmachung des Rheinischen Ober-Bergamts zu Bonn vom 8. März 1820 in den Regierungs-Amtsblättern lautet:

„Mittelst Cabinetsordre vom 24. Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät auf geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu genehmigen geruht, dass in den vormaligen Churkölnischen Landestheilen von dem metallischen gewerkschaftlichen Bergbau fernerhin nicht der in der Churkölnischen Bergordnung vom Jahre 1669 bestimmte Metall-Zehnt, sondern wie nach anderen deutschen Bergordnungen nur der Erz-Zehnt erhoben werden soll.“

Bei dem Eisenstein-Bergbau wurde übrigens schon nach der Berg-Ordnung — Th. XII Art. 2 u. 10 — nur der Eisenstein verzehntet. Ausserdem hatten aber die Eisen- und Stahlhütten des Herzogthums Westphalen die Wocheneisen-Abgabe, nämlich zwei Centner

Zehndtner die übrige Ausbeut, jedoch dass allemahl so viel in Unserm Zehendt bleibet, damit das folgende Quartal keine Zubuss aussgeschrieben, und die Gruben in baulichem Wesen erhalten werden können, denen Gewercken nach Umblauff jeden Quartals richtig liefern und entrichten.

Vnd dieweilen nicht allein die Marmor- und Alabaster-Brüch, sondern auch alle Mühlenstein- und dergleichen Hauptbrüch in Unseren Landen, wo selbige nur anzutreffen, dessgleichen auch die

Roheisen für jede Betriebswoche — mit Ausnahme der An- und Ausblase-Woche oder der sogenannten Sammtzeit — zu entrichten. Ueber die Entstehung dieser in der Berg-Ordnung nicht erwähnten Abgabe fehlen bestimmte Nachrichten, indess ist es nicht unwahrscheinlich, dass dieselbe mit dem Hüttenzins, welchen die Gewercken für die Verschmelzung ihres Eisensteins auf landesherrlichen Hütten nach der Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 wöchentlich zu zahlen hatten, zusammenhängt und von den Gewercken, welche die Erlaubniss zum Bau eigener Hütten erhielten, als Aequivalent für jenen Hüttenzins entrichtet werden musste. Später wurde die Wocheneisen-Abgabe in der Regel zu einer Concessionsbedingung gemacht. Ihre Erhebung geschah ursprünglich in natura, hiernächst aber in Gelde, wobei nach einer Verordnung des Grossherzogs Ludwig von Hessen-Darmstadt vom 8. März 1811 — s. die einleitende Note zur B. O. S. 525 — der jährliche Durchschnitts-Verkaufspreis des Roheisens zum Anhalten genommen wurde. Gegenwärtig wird die Abgabe auf Grund der nachstehenden Königlichen Cabinetsordre d. d. Charlottenburg den 16. December 1843:

„Auf Ihren Bericht vom 2. d. Mts. ermächtige ich Sie, die Erhebung der Wocheneisen-Abgabe in dem Herzogthum Westphalen mit dem 1. Januar k. J. vorläufig und bis auf weitere Ordre einstellen zu lassen.“

An den Staats- und Finanz-Minister

von Bodelschwingh.

— Amtsblatt der K. Reg. zu Arnsberg 1844 Nr. 2. —
nicht mehr erhoben.

Der Mineral-Zehnte wird in Gelde entrichtet. In dieser Beziehung war bereits durch die obige Grossh. Hessische Verordnung vom 8. März 1811 vorgeschrieben, dass der Mineral-Zehnte durch den Bergmeister und Geschwornen nach seinem wahren Werthe und mit Berücksichtigung der für seine Zugutmachung vorhandenen günstigen und ungünstigen Umstände, so wie es in Hinsicht des Eisensteins ohnehin schon in der B. O. Th. XII Art. 10 ausdrücklich vorgeschrieben sei, taxirt und von den Gewercken bezahlt werden solle.

Schiefersteinbrüch den Bergwercken ankleben, einverleibet und mit incorporirt seynd; Als sollen nicht destoweniger Unser Zehendtnr und Bergwercks-Bedienten den Zehenden davon quartalig einfordern und unfehlbar entrichtet nehmen; keinem aber soll zugelassen sein, dergleichen Brüche auffzuräumen, weniger seine Partirung damit zu treiben, es seye dan, dass er selbige vor Unserem Bergamt ördentlich gemutet, und Inhalt Unserer Bergordnung sich desswegen gebührender massen bestättigen lassen. *)

*) Welche Steinbrüche nach der obigen Bestimmung der B. O. zu den Gegenständen des Bergregals zu rechnen, war in Folge des unbestimmten Ausdrucks „Hauptbrüche“ streitig, bis in judicando — unter andern durch Urtheile des Kgl. Appellationsgerichts-Hofes zu Coeln vom 16. April 1827 und des Kgl. Revisions- und Cassationshofes zu Berlin vom 7. November 1827 — der Grundsatz festgestellt wurde, dass nur die in der B. O. speciell genannten Brüche, nämlich die Marmor-Alabaster- Mühlstein- und Schieferstein-Brüche, der Regalität unterworfen seien. Da die Regalien — so wurde ausgeführt — Beschränkungen des Eigenthums, mithin Ausnahmen von der Regel bilden und daher strenge interpretirt werden müssen, so könne kein anderes Fossil für ein Regal erklärt werden, als was Gesetz oder die klarste Observanz als solches unzweideutig darstelle. Die Worte „und dergleichen Hauptbrüche“ können aber nur auf die unmittelbar vorher bezeichneten Steinarten und insbesondere auf die Mühlensteine, keineswegs aber auf alle sonstige Steinarten, insofern sie nur aus Hauptbrüchen kommen, bezogen werden, weil es sonst überflüssig und den Regeln des Ausdrucks entgegen sein würde, noch eine species — die Schiefersteinbrüche — besonders namhaft zu machen, nachdem schon vorher eine alle Steinarten in sich begreifende, generelle Verfügung getroffen worden.

Dem vorstehenden Grundsätze entsprechend, ertheilt die Bergbehörde seitdem nur noch Verleihungen auf Marmor- Alabaster- Mühlstein- und Schieferstein-Brüche. Zu den Alabasterbrüchen werden auch die Gipsbrüche gerechnet, und unter Schieferstein nicht bloss die eigentlichen Dachschiefer, sondern auch diejenigen spaltbaren, blauen Thonschiefer verstanden, welche sich nur zur Anfertigung von Platten und Belegsteinen eignen. — Die Allerhöchste Declaration vom 29. July 1802 — Rabes Sammlung der Preuss. Gesetze etc. Bd. 7 S. 185 — durch welche das „Mühlstein-Regal“ aufgehoben wurde, hat auf den Gesetzesbereich der Churk. B. O. keinen Bezug. — Ausgeschlossen von der Regalität sind dagegen die Kalkstein- Basalt- Werkstein- und alle sonstigen Stein-Brüche. — Vergl. auch Cap. 73 §. 4 der revid. Clev.-Märk. B. O. — Nach den Ministerial-Erlassen vom 16.

Der 6. Articul.

Von Silber-Kauff, und wie theur die Marck fein auss Unserem Zehenden bezahlet und denen Gewercken berechnet wird.

Und weilen zu Erhaltung des Müntz-Wesens und deren Kösten viel angewendet werden muss, und daher Uns der Silber-Kauff und keinem anderen gebühren thut, Als setzen und ordnen Wir, dass für die Marck fein nach Abzug der Müntz-Kösten sieben Reichsdahler auss Unserem Zehenden denen Gewercken bezahlet und berechnet werden sollen.

Der 7. Articul.

Von dess Bergschreibers Ambt und Befehl.

Der verordneter Berg-Schreiber soll mit Fleiss darob sehen, dass Unserer Bergordnung, darbey er ist, von männiglichen gelebet werde, auch, so viel sein Ambt betrifft, selbst halten, zu dem End dan Unser allmaliger Bergschreiber dess Bergwercks gründlichen Verstandt und Wissenschaftt fundamentaliter haben solle; dahe er gegen dieselbe Ordnung gehandelt befünde, demselben vorkommen, und was er nit vorkommen kan, Unserem Berghauptman oder Bergmeistern anzeigen, er soll sich auch dess Bergmeisters billigen Befelchs nach besagter Unser Bergordnung verhalten. Dem Muther oder Lehendräger oder weme im Bergambt, so weit es verwilliget, von allem deme, so er verzeichnet, Copie und Abschrift geben.

Damit auch aller Verdacht und unbillig Gezäncke verhütet, soll der Berg-Schreiber die Abscheide und Verträge, so vor dem Bergambt gemacht, beschlossen und in das Bergbuch einzuverleiben von den Partheyen gebetten werden, concipiren, das Concept im Bergambt verlesen, und wo es alsdan der Abredt gemäss von den Par-

Februar 1853 und vom 15. December 1854 — Zeitschrift für das Berg-Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. III Abth. A S. 20 — liegt die polizeiliche Beaufsichtigung des Betriebes jener dem Regal nicht unterworfenen Steinbrüche den Ortspolizei-Behörden ob, denen die erforderliche technische Hülfe auf ihr Ansuchen von der Bergbehörde gewährt wird; die von der Bergbehörde verliehenen Steinbrüche stehen dagegen unter der bergpolizeilichen Aufsicht der letzteren.

theyen bewilliget und vom Bergambt confirmirt worden, dem Bergbuch ohne Verzug von Wort zu Wort einverleiben, und was dermassen eingeschrieben wird, soll für bündig und kräftig gehalten, auch denen Partheyen, so bald sie das begehren, Copie davon gegeben werden; alle dassjenige aber, was ohne des Bergambts Vorbewust beschlossen und mit Unserem Bergsiegel von Unserem Oberbergmeister nit bekräftigt worden, soll unkräftig und bundloss seyn. Es soll auch der Bergschreiber vier Bücher halten, in das eine soll er die abgehende Zechen und Stollen sambt deren Bewandnuss schreiben, und wan solche eingestellet werden und liegen bleiben, damit die Nachkommende die Ursach, warum solches geschehen, wissen mögen, und vergebene Unkosten und Mühe daran ferner zu wenden verhütet bleibe; in das andere die Zechen und Stollen, so von newes auffgenommen werden, in welches die von dem Muther und Lehndräger eingegebene und von dem Oberbergmeister bestättigte und unterschriebene Muthzettul von Wort zu Worten verzeichnet werden, darüber dess Muthers oder Lehndrägers Nahme, darunter aber der Tag und Stund, an welchem Orth solche Muthung geschehen und bestättiget worden, verzeichnet werden solle, von welchem dan dem Lehendräger die Copie unter dess Bergschreibers Unterschrift zurückgegeben wird, und dieses wird das Verleg- oder Bestättigungs-Buch genent. In dieses Buch können auch der Zechen quartalige Verschreibungen eingetragen werden. Zum dritten soll er ein Buch halten, worin die Steuern, die eine Zech der anderen giebet oder nimbt, quartaliter verzeichnet; in dieses Buch kan auch zugleich die quartalig berechnete Aussbeute und angelegte Zubuss angemercket werden. Zum vierdten soll das Recessbuch bey ihme in guter Observantz seyn, worin er nach der Schichtmeister Rechnung die quartalige Einnamb und Aussgab summariter verzeichnet. Diese Bücher sollen in der Anschnitt-Stuben verschlossen und in guter Verwarsambkeit gehalten werden, was aber dem Bergschreiber von einem jeden Stück ein- oder auszuschreiben, dessgleichen von Auffsuchen und anderen gebühret, das besaget folgende specification.

(Hier folgt des Berg-Schreibers Gebühr.)

Der 8. Articul.

Von dess Gegenschreibers Ambt und Befehl.

Der Gegenschreiber soll zu denen ihme ins Gegenbuch gelieferten Bergtheilen denen Gewercken zu antworten verpflichtet seyn, derowegen, wan er nicht gesessen, bey seiner Annehmung Caution zu stellen schuldig seyn solle. Wan von Unserem Oberbergmeister demselben eine newe Gewerckschafft unterschrieben, und dieselbe dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll er dieselbe mit gebühlichem Fleiss einschreiben, dabey aber zusehen, dass in der Gewerckschafft an der Zahl mehr nicht, dan 128 Kuxse (worunter die 4 Erb-Kuxse, welche frey gebawet werden mit begriffen) zu befinden; der Kirchen und Armen 3 Kuxse aber bleiben nach altem Herkommen für sich, *) und ausser dieser Anzahl im zu- und abschreiben der Kuxse soll er vorsichtiglich handeln, und die Gegenbücher richtig halten, dass im Fall der Noth er allemahl desshalben guten Bescheid davon zu geben wisse, auch seine Sachen darnach anstellen, dass jederman wegen dess zu- und abschreibens zu rechter Zeit befördert werden kan, niemand aber Kuxse abschreiben, er seye dan selber gegenwärtig, oder gebe darzu beglaubten schriftlichen Schein; solte aber durch dess Gegenschreibers Unvorsichtigkeit etwan ein Gewerck in Schaden geführt werden, denselben soll er zu seinem Kuxsen oder Bergtheilen nicht allein zu antworten, sondern auch, dahe der Gewerck einigen Schaden desshalben gelitten, denselben zu erstatten gehalten seyn. Darentgegen der Gegenschreiber seinen Zuspruch zu dem, der frembde Theile unverantwortlich abschreiben lassen, wieder seinen Regress zu nehmen frey und offen stehen soll, welcher alsdan, sofern er angetroffen wird, Unserer ernsten Straff gewärtig seyn solle.

Ohne Vorbewust Unseres Berghauptmans oder Oberbergmeisters soll der Gegenschreiber keine Kuxse auss dem Retardat geben, weniger dieselbe ohne einigen Schein anderen zuschreiben, bey Vermeidung unnachlässiger ernster Straff. Er solle auch keinen Gewerzettel oder Gewerckschafft ausser dem Gegenbuch geben, er habe sie dan eygentlich unterschrieben. Im Anfang jedes Quartals

*) Vergl. Th. III Art. 18 u. 19.

soll er den Schichtmeistern gegen die Gebühr eine Zubuss-Gewerkschaft verfertigen, damit der Schichtmeister wisse, von welchem Gewercken er die Zubuss zu fordern, und weil alle Quartal bey desselben Schlusses im Bergamt neue Zubuss auff denen Zechen, dahe es vonnöthen, angelegt wird, als solle er nach der Reige der Aussbeut-Zechen dieselbe in den Zettul drucken lassen, damit die fremde und abgelegene Gewercken wissen mögen, was für Zubuss sie zu geben schuldig. Derohalben dan der Gegenschreiber solche Zettul öffentlich an das Rathhaus anschlagen lassen, auch männiglich, der solche begehret, gegen Darlegung eines Groschen unter seiner Hand Unterschrift folgen lassen. So oft hinförders das Gegenschreibers Amt erlediget wird, so sollen alle Gegenbücher zu dem Amt gehörig, gar keines ausgeschlossen, ohne alle Weigerung in das Bergamt unverzüglich eingantwortet werden, derselben zur Nothturfft Unser gesamnten Bergwercke biss zu Ersetzung der erledigten Stelle habende zu gebrauchen.

(Hier folgen des Gegenschreibers Accidentien und des Berg- und Gegenschreibers Aeyd.)

Der 9. Articul.

Von der Geschwornen Amt und Befehl.

Die Geschworne, wie dieselbe allemahl von Uns geordnet und bestellet, sollen des Bergwercks sehr wohl verständig, erfahren, und in allen Sachen wohl beglaubt seyn, unserem Berghauptman und Oberbergmeister gebürlichen Respect und Gehorsamb erweisen, und was ihnen samblich oder einem jedwederen insonderheit befohlen, deme sollen sie getreulich zu folgen, sich nach äusserstem Vermögen befleissigen, dieser Unser Bergordnung nachleben, auch andere dasselbe zu thun veranlassen, dahe sie aber vermercken, dass darwieder gehandelt werden solte, solches ohne allen Scheu abschaffen, oder dem Berghauptman und Oberbergmeistern ansagen, an der ihnen vermachter Besoldung und Lohn sich begnügen lassen, niemand darüber beschwären, sondern nach allen Articulen, so in dieser Bergordnung begriffen, sich unverweisslich halten. Es sollen die Geschworne auch auff ihren anbefohlenen Zügen und Zechen täglich fahren und alle Gebäu in Zechen, Stollen, Gesencken

und Feldt-Ortheren selbst besichtigen, und mit denen Steigeren sich berathschlagen, wie die Gebäude anzustellen und am füglichsten fortzutreiben seynd, damit sie in vorfallenden Sachen von allen Wesen und Handlung, den Bergwercken anhängig, guten Bericht geben können, nicht aber auss vermeintem Bericht nachsagen, worauff Unser Berghauptman und Oberbergmeister ernstlich halten sollen; dahe es aber die Nothturfft erfordert, und von unserm Berghauptman und Oberbergmeister für gut angesehen würde, andere Züge und Zechen, worauff sie sonst nit bestellet, zu befahren, sollen sie solches unweigerlich und mit Fleiss verrichten, auch gewisse und warhaftige Erkundigung nehmen und haben, wie eine jedwedere Zeche gebawet wird, und darauff nach Befinden ihrem äussersten Verstand nach ihr Bedencken unpartheyisch darüber eröffnen, und Anweisung thun, damit Uns, den Gewercken und gemeinen Bergwercken zu Nutzen wohl gebawet werde. Was sie sonst auff den Zechen und Stollen schädliches oder nützlich besinden, dass sollen sie wo möglichst selbst abwenden, oder auff die Verleg- und Anschnitt-Tage unserem Berghauptman und Bergmeister anzeigen, welchen sie dan ohne dem alle Tage Bericht abzustatten schuldig und gehalten seyn sollen.

Wan sie in der Gruben oder Stollen verdingen, es seye zu sencken, ausszulengen, Oerther zu treiben, Strossen nachzuhawen, oder was dess Dinges mehr ist, so aber allemahl in Beyseynd der Steiger geschehen solle, nachdeme die Arbeit beschaffen und das Gestein veste oder gebrech ist, in Verdingen sich pflichtbahr erweisen und denen Arbeiteren umb billigen Lohn verdingen, wan aber in den Gedingen eine unvermüthliche Veste des Gesteins vorfiele, und die Geschworne in ihren Gewissen besinden, dass die Arbeiter dabey nit bleiben könnten, so sollen sie ihnen eine billige Zulage thun, gleicher Gestalt, dahe in einem solchen Gedinge die Arbeit geschneidiger würde,*) und die Arbeit schleuniger fortgebracht werden könnte, so sollen sie den Häuren vom Lohn etwas abrechnen, und darbey ohne Ansehen handeln, wie dass beäydigten, auffrichtigen Männeren gebührt.

*) In dem Berg-Ordnungs-Entwurfe heisst es richtig „das Gestein schneidiger würde.“

Dahe aber die Steiger oder Arbeiter öffentlich über die Fahrlässigkeit oder Betrug ergriffen, so sollen sie denen Arbeiteren wegen ihrer Fahrlässigkeit zureden und den Betrug gebührlich abstraffen, die erfundene Untreu der Steiger aber dem Bergmeister ansagen, der sie vermög seines Amts das erstemahl mit Gefängnuss ernstlich ansehen, sollte aber einer zum zweytenmahl darüber betreten werden, derselb solle nebenst harter Betraffung seines Diensts gar entsetzt sein; welcher auch des Geschwornen Stufen ändern oder ausschawen würde, der soll desshalben peinliche Straff verwürcket haben. Sie sollen auch täglich bey den Steigern in den Gruben fleissig Aufsicht haben, dass von den Häuren kein Berg unter die Ertze, die treiben oder hauffen damit zu vermehren, gestürztet, sondern dass die Ertze rein gewonnen und an Tag gefördert werden, und dafern sie solches in denen Gruben wegen der vielen Nässe so eygentlich nit sehen können, sollen sie doch auff den Hallen mit Fleiss darnach sehen, und allen Betrug bei den Steigern und Arbeiteren stündlich abschaffen. Dessgleichen sollen die Geschworne auch fleissige Aufsicht haben, damit die Steiger nit das geringste an Untzlid auff die Schichten und ledige Schichten anrechnen, als was sie würcklich den Arbeiteren geben, gestalt sie wohl wissen und practicirt haben, womit die Arbeiter auffkommen können.

Wan des Sonn-Abends die Schmiede-Kost von den Schichtmeistern geschrieben wird, sollen sie alles gemachte und angegebene Eisen-Werck und Gezeug für sich bringen lassen und fleissig zusehen, ob ein jedes auch seine rechte Stärcke hat, auch nit mehr, als seiner Grösse und Kleine halber nach dem Gewichte würdig, dafür schreiben lassen, und wider alten Gebrauch nit handeln.

Denen Kunst-Steigern sollen sie zum öffteren benebens den Gruben-Steigern nachvisitiren, dass sie die Künste in rechten Gliedern halten, dieselbe mit den starck genäheten Scheiben nicht beschwären, sondern, wo die Wasser nit klar gehen, Aenderung darin suchen, und alle Dinge dabey wohl observiren.

Demnach sichs auch oftmahlen begibt, dass zu Zeiten Unsere verordnete Berggeschworne mit unnöthigem Geschwetz nit allein auff den Zechen, sondern auch wohl auff den Hallen und anderen Orthen die Steiger oder Arbeiter von dem Einfahren abhalten, dar-

durch dan viele Zeit in denen Gruben versaumet wird, so solle dieses hiemit ernstlich verboten seyn, vielmehr aber sollen die Geschworne auch nichts in Anschnitt nehmen, es sey dan solches zuvor mit ihrem Wissen gemacht oder erkaufft, und dass sie solches, wan es auff die Zechen geschaffet, selbst gesehen haben, wie sie dan auch nit mehr Untzlid, Eisen, Bretter, Holtz, Bergseile oder anders, dass man zur Nothturfft gebraucht und bedarff, erkauffen und schreiben lassen sollen.

(Hier folgen der Geschwornen Accidentien und Aeyd.)

Der 10. Articul.

Von der Schichtmeister Ambt und Befehl.

So jemand sich für einen Schichtmeister bestellen lassen will, sofern derselb mit Gütern nicht versehen, soll mit gesessenen Bürgen einen Vorstandt setzen,*) damit wir und die Gewercken wegen desjenigen, so ihme anvertrawet und unter die Hand gegeben wird, und er zu berechnen und zu bezahlen schuldig, gesichert seyn. Die Vorsteher aber, wo der Schichtmeister im Betrug erfunden würde, sollen ihn nach Verdienst der peinlichen Straff nicht entheben. Ein jedweder Schichtmeister soll seinem ihme anvertraweten Schichtmeister-Dienst wohl vorstehen, und wohl beobachten, dass Unser und der Gewercken Gut wohl in acht genohmen, und mit allem, was nottürfflig zur Arbeit gehörig, treulich umbgangen, und nichts in Rechnung gebracht werde, er habe dan solches selbst gesehen oder guten Grund darvon. Er solle auch alle Wochen in seiner anbefohlenen Zechen fahren, damit er die gemachte Gedinge, und was sonsten gearbeitet wird, selbst im Augenschein habe, und jedes-mahl Red und Antwort darvon geben könne. Wan aber ein Schichtmeister ohne sonderbahren Verlaub 8 oder 14 Tage seine Zechen nit befahren thäte, derselb soll, so oft solches geschiehet, seines Wochenlohns und derselbigen Zechen verlüstig**) seyn, zu dem End dan die Geschworne, ein jedweder auf seinem Zuge oder anver-

*) Einen Vorstand setzen heisst hier Caution mittelst Bürgschaft bestellen.
— Vergl. die Note S. 47. —

**) In dem Berg-Ordnungs-Entwurfe steht „seines Wochenlohns auf solcher Zechen etc.“

traweter Refier alle Sonn-Abend im Anschnitt anzeigen, welcher Schichtmeister die Woche mit gefahren ist; würden sie solches aber verschweigen, so sollen sie ihres Stufen-Gelts verlüstigt seyn oder gleich denen Schichtmeistern gestraffet werden.

Es sollen auch die Schichtmeister auff ihren anbefohlenen Zechen alle Nothturfft an Holtz, Untzlid, Eisen, Pulver und anderen Theilen schaffen und bestellen, damit wegen Mangelung dessen die Arbeit nit gestocket oder verhindert werde;

Wan das Ertz gewonnen und auff die Grube gefördert ist, ungesaumet vor die Puchwercken oder Roststetten schaffen, und gute Aufsicht haben, dass die Ertze zu reinen Schlich oder, wie es die Notturfft erfordert, gemacht, und zum rösten, probiren, und Silber brennen befördert werden, wan seiner Zechen Röste in die Hütten zu arbeiten gebracht werden, so viel als möglich sich fleissig dabey einfinden, und insonderheit vor allen Dingen bey aussbrechen des Herdts gegenwärtig seyn und Aufsicht haben, das, was sich im Treibherd an Hanen und Körneren findet, an sich nehmen, solches zu den Blicksilbernen legen, dieselbe, was sie wiegen, verzeichnen, und selbst nebens dem Silber in Unsern Zehenden lieffern und zum brennen befurderen, gleichfals auch die Glödt, Herdt und Steine gewogen nehmen, und das Gewichte verzeichnen. Es sollen die Schichtmeister auch alle Sonn-Abend selbst persöhnlich auff den Zechen oder Gruben im schreiben seyn, und ohne sonderliche Vergünstigung dess Berghauptmans keinen anderen an ihren Platz schicken.

Was er für Gelt auss Unseren Zechenden bekombt, damit soll er den Arbeiteren richtig lohnen, mit dem Gelt keine Wechslerey treiben, noch an statt Gelts denen Arbeiteren Waaren anschmiren, jedem Arbeiter auch sein Lohn selbst zustellen. *)

Es soll auch kein Schichtmeister ohne Erlaubnuss Unsers Berghauptmans oder Bergmeisters keine Nacht von den Bergwercken abwesend seyn, noch davon bleiben.

Wan er Steuern einzunehmen oder anderen zu geben schuldig, auch mit Einnamb oder Aussgab der Zubuess gute richtige

*) Vergl. Th. XI Art. 4 und die Note dazu.

Rechnung halten, diejenige Kuxse, so N. 12 eines jeden Quartals nit verlegt, ins Retardat setzen lassen, und darvon im Bergambt eine ordentliche Verzeichnuss übergeben.

Seine Register und Rechnungen soll er allerdings unstraffbahr halten, die Einnamb und Ausgab ordentlich und mit klaren Worten sauber und ungeradiret verzeichnen, mit dem Manual fleissig collationiren, und in denselben keine blinde Nahmen führen, sondern dieselbe allerdings untadelhaft halten, und alsdan nach dem Quartal-Schluss in N. 4 unserem jedesmahls bestalten Revisori unverzüglich übergeben, welcher sie dann Unser Verordnung nach an gewissen Orth zu lieffern wissen wird, in Summa sich in allem der Bergordnung gemäss, und nach fernerem Inhalt dess hienach gesetzten Aeyds verhalten.

(Hier folgt des Schichtmeisters Aeyd.)

Von den Aeltigsten und Vorstehern der Knapschafft.

Der 11. Articul.

Wie Vorstehere und Aeltigste der Knapschafft, wie auch dero Schreiber sich verhalten sollen.

Die Aeltigste und Vorstehere der Knapschafft, wie auch dero Schreiber sollen nach allemaliger Erledigung von Unserem Bergambt mit Vorwissen Unseres Berghauptmans erwöhlet, allda angenommen und bestättiget werden.

Deren Ambt und Befelch ist, dass sie der Knapschafft Intraden, wie die Nahmen haben mögen, von belegten und aussgelehnten Gelderen wohl beobachten, und dahin sehen sollen, dass die jedesmahls fällige Zinssen zu rechter Zeit einkommen, was daran gefehlet, nebenst den wöchentlichen Büchsen-Pfenningen richtig alsobald durch dero Schreiber, wie auch die dargegen nöthige Ausgaben auff die Armen, und was wegen dero Knapschafft sonsten zu bezahlen voffallet, beschreiben, und alles zu richtiger, untadelhafter Rechnung setzen lassen, davon auch Quartalig dem Bergmeister, welcher die Aufsicht über der Knapschafft Intraden vornemblich hat, die Rechnungen einlieffern, welche dan, so oft es begehret, vor Unserem Bergambt abgelegt werden solle.

Wan auch unter denen Bergpurschen sich einige Empörung oder Auffriegelung ereignen, oder etwas vorgehen solte, darüber sich die Bergleuthe zu beschwären, sollen sie, so bald sie solches vernehmen, denselben zur Befriedenheit bescheydentlich zusprechen, nicht destoweniger aber sofort unserem Berghauptman und Bergmeister solches anmelden, auff dass dem etwan darauss entstehenden Unheil zeitig vorkommen, und alle Weitläuffigkeit verhütet bleibe.

(Hier folgt der Aeltigsten und Vorstehern der Knapschafft, so wie der Knapschafft-Schreiber Aeyd.)

Der 12. Articul.

Von den Büchsen-Pfenningen.

Demnach Bergwercks Herkömms, dass jeder Hawer, Knecht und Jung, auch die Puchkinder, wöchentlich 4 schwäre Pfenninge oder den halben Theil von einem Groschen Büchsengelt geben, so sollen die Schichtmeister oder Steiger bey der Lohnung bemelter Arbeiteren, wan sie die Büchsen-Pfenninge nit selbst erlegen, von dem Lohn abziehen, im Anschnitt aber dess Sonn-Abends sollen die Schichtmeister solch Büchsengelt, wie viel es von einer Zechen erträgt, denen ältesten der Knapschafft zahlen, und solches in ein Buch wöchentlich unter jedes Schichtmeisters Rubric einzeichnen, mit welchem Buch sie Quartalig dero Einnamb justificiren. Wan nun arme, krancke oder sonst gebrechliche Bergleuthe und dero Wittiben und Waisen in das Bergambt suppliciren, und darauff ihnen ein Gewisses an Gnadengelt verordnet, oder was sonsten armen Leuthen auss der Knapschafft gesteuert wird, sollen die ältesten der Knapschafft von diesen Büchsenpfenningen die Zahlung thun; wofern nun über dieses in der Knapschafft-Laden Vorrath vorhanden, kan armen Bergleuthen etwan zu Bekräftigung eines Häussleins oder sonsten gewisses Stuckes etwas umb jährliche Verzinsung vorgesetzt werden. Es soll aber keinem Bergman mehr, als etwan 10 oder zum höchsten 15 Reichsdahler auff einmahl hingelehnet werden, damit die Knapschafft desshalber wieder bezahlet werden könne, für welches aussleihen aber die ältesten der Knapschafft zu haften schuldig seyn sollen.

Der 13. Articul.

Wie die Büchsen-Pfeminge und sämbtliche Intradan der Knapschafft verwahret werden sollen.

Was von Büchsenpfemingen und anderen der Knapschafft Intradan vorhanden und quartalig einkommen wird, dasselbige soll in einem bey Unserm Bergambt in der Anschnitt-Stube oder nach Beliebten auff der Statt Rathhauss stehenden, mit zweyen Schlössen verwahrten Kasten, zu deren einen Unser Oberbergmeister und den anderen die ältesten und Vorsteher der Knapschafft den Schlüssel haben, verschlossen beygelegt, und nichts ohne beyderseits und dess gantzen Bergambts Vorbewust darauss genohmen werden, gestalt die Kasten-Rechnung auff dess Schichtmeisters, so wohl der ältesten und Vorsteheren der Knapschafft Justification allemahl beruhen solle.

Der 14. Articul.

Von denen neu ankommenden Eimcöhneren auff Unseren Bergstätten.

Alle diejenige, es seyen Berg- oder Handwercks-Leuthe, die sich auff Unsere Bergwercke begeben, und daselbst ihre Nahrung suchen, und der Berg-Freyheit geniessen wollen, sollen Unsere Richter und Rätthe in Aeydspflicht nehmen, und soll niemand von Fremden allda gedüllet werden, er habe sich dan fürerst, als in specie die Bergleuthe und wer sich zur Berg-Arbeit gebrauchen lassen will, bey Unserm Oberbergmeister, die Handwercks-Leuth aber bey Richter und Rath angemeldet, und ihres Herkommens und Verhaltens sichere Kundschafft einbracht.

Der 15. Articul.

Von den Goldschmieden und anderen, so verdächtigt Silber kauffen.

Dahe etwan in Erfahrung gebracht werden sollte, dass Goldschmiede und andere von Berg- und Hütten-Leuthen oder sonst verdächtigen Personen verborgener Weise reich Ertz und Silber kauffen würden, leichtlich aber zu ermessen, dass solches Ertz oder Silber mit gutem Titul zu ihren Händen nit gelanget, so wollen

und befehlen Wir, wo ein Goldschmied oder ander, wer der auch seye, solch verdächtig Ertz oder Silber hinfürter kauffen und in der Nachfrage sich befinden würde, dass der Verkäuffer dasselbige unrechtfertiger Weise erlanget, so solle der Käufer gleich demjenigen, der es gestohlen und veruntrawet, was ihme durch Urtheil und Recht zuerkant wird, unnachlässig gestraffet werden.

Der 16. Articul.

Von denen Juden.

Und dass die Juden bey dergleichen verdächtigen Handlungen gemeiniglich ihren Unterschleiff zu haben sich äusserst befehligen, so ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, dass, im Fall ein Jud über solcher Handlung, oder aber mit all schon verarbeiteten falschem und unlöttigem Gold und Silber betroffen wird, alle die bey ihme vorhandene Waaren confisciret, und der halbe Theil Uns, der andere halbe Theil aber dem, der in solcher verdächtiger Handlung denselben zur Hafft bringt, verfallen seyn solle; würde aber in fernerer Erfahrung er mehr als einmahl brüchtfällig erfunden, so soll er am Leib und nach Befinden peinlich gestraffet werden. Und nach deme Uns glaubhaft hinterbracht, dass etliche Juden Unserer Landen sich unterstehen, auff Hütten und Hammeren Kohlen zu stürzen, zu blasen und zu schmelzen; Als ordnen und befehlen Wir, dass hinfurter kein Jud mehr, er seye auch an Orth und Enden Unser Landen, wo er wolle, frembder oder einheimischer, das geringste, wie das auch Nahmen haben mag, weder mit schmieden, blasen, weder mit Kauff- und Verkaufung dessen, so Unseren gesambten Bergwercken vom kleinsten biss zum grössten anklebet, unternehmen, sonderen aller dieser Handlungen gänzlich und zumahlen enthalten, bey Vermeidung 200 Reichsdahler Straff, welche nit allein der Jud, sondern auch der, so mit demselben handelt, verwircket, und ernstlich damit angesehen werden solle.

Der 17. Articul.

Von Mörderen und Todtschlägeren.

So einer auff Unseren Berg-Stätten oder auff den zugehörenden einverleibeten Bergwercken und Gebirgen ohne Nothwehr, die

den begebenen Falls nach Gott und weltlicher Obrigkeits Verordnung zur Genüge bewiesen werden solle, einen Todtschlag thuet, dahe doch Gott solches gnädiglich verhüten wolle, demselbigen soll das gantze Bergwerck, ob auch gleich die Sach vertragen würde, ewiglich verboten seyn.

Der 18. Articul.

Von der Gerichts-Knechte oder Bergfrohen Verrichtung.

Und als herkömmlich, dass bey Unseren Bergwercken ein Bergfrohe gehalten und besoldet wird, der vor Unserem Bergambt auffwertig seyn und, was zu bestellen, verrichten muss, und ausser deme Unserm Oberbergmeister, wan etwas in Bergsachen zu bestellen oder straffbahre Bergleuthe und Arbeiter zu gefänglicher Hafft zu bringen, zur Hand zu gehen schuldig, so soll in Abwesenheit Unsers Berghauptmans, imgleichen in der Bergrechnung der Frohne auffwertig seyn, damit, wan jemand zu fordern oder sonst etwas zu bestellen, man dessen allemahl bemächtigt seyn könne, sonst aber soll er täglich bey der Hand seyn, damit in Bergwercks-Sachen man sich seiner bedienen könne, dass er auch getreu handeln will, soll er vor Unseren Bergambt in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Der III. Theil dieser Bergordnung

handlet von dem Bergbaw, und was darzu erfordert wird.

Der 1. Articul.

Von Schurffen.

Was im ersten Haupttheil des 2. Articuls von new erschurfften Gängen angeführet worden, also lassen wir hiermit nachmals zu, dass in Unserem Ertzstift, Fürstenthumb und Landen einem jedwederen Bergmann vergünstiget seyn solle, nach Gängen, Klüfften und Geschicken auf alle Metal, ohne Eintrag der GrundHerren und Besitzeren der Güter, zu schurffen; welcher alsdan einen neuen Gang entblösen und aussrichten wird, der solle für den ersten Finder gehalten seyn, auch damit dess ersten Finders Recht, als nemblich eine Fundgrub und nechste beyde Maassen, die

ihme ober- oder unterwärts der Fundgruben zu legen frey stehen sollen, erlangt haben, die folgende nechste Maassen aber mögen dem ersten darauff sich angebenden Mutheren verliehen werden; begebe es sich aber, dass ein Gang entblöset, der erste Finder aber muthete sofort die Fundgrube nicht, es fünde sich aber ein anderer, der die Maassen zu muthen begehrte, so soll zwar dem ersten Finder die Fundgrube, so viel Feld solche in beyden Stössen betrifft, wofern solche auss sonderen Ursachen nach Bergrecht nicht frey erkant, verbleiben, die nechste Maassen aber ohne dessen Eintragt verliehen werden.*) Keine blinde Muthung aber, also wo der Gang und Klufft noch nit erschurffet, soll Unser Oberbergmeister annehmen, weniger gestalten, dass einer den anderen mit vorsetzlicher, listiger Vorsetzung dess Tages in den Mutzettulen vervortheile, noch betrieglicher Weise hintergehe.

Der 2. Articul.

Von Muth- und Belehnung.

Unser jedesmaliger Oberbergmeister soll hiemit Macht und Gewalt haben, in deren Revier Unser Ertzstift, Fürstenthumb und Landen Bergläufftiger Weise und nach Berg-Rechten auff alle Metal Bergwercke zu verleyhen, gestalten er niemand, auch zu keiner Zeit Muth- oder Aufnahme Bergwercks, jedoch so fern er den Muth bey deme, so er gemuthet, ohne jемands Einrede getrawet zu manuteniren, verweigeren solle, und soll er von jег-

*) Das Recht des ersten Finders ist im Einklang mit dem gemeinen Bergrechte auch nach der Churk. B. O. auf die Fundgrube beschränkt. In dem obigen Art. heisst es zwar, dass der Finder als Erstfinderrecht eine Fundgrube und die beiden nächsten Maassen erlange, allein aus der nachfolgenden Bestimmung, nach welcher dem Finder nur die Fundgrube verbleiben soll, wenn ein Anderer die Maassen muthet, bevor der Finder Muthung eingelegt hat, geht unzweifelhaft hervor, dass der Finder einen Anspruch auf die beiden nächsten Maassen nur dann erlangt, wenn zugleich seine Muthung die ältere ist, dass mithin in Ansehung der Maassen nicht das Vorrecht des ersten Finders, sondern lediglich dasjenige des ersten Muthers entscheidet. In diesem Sinne müssen auch Art. 6 Th. III u. Art. 3 Th. XII aufgefasst und mit dem obigen Art. 1, welcher hinsichtlich des Erstfinderrechts sedes materiae ist, in Uebereinstimmung gebracht werden. Vergl. auch Art. 2 Th. V, wo nur von „des ersten Finders Fundgrube“ die Rede ist.

lichem, so zu muthen gesucht, einen Zettul nehmen, worin vermeldet seyn solle, was und wie viel Feld gemuthet, an welchem Tag und Stund es geschehen, und an welchem Orth und Gebirge das gemuthete gelegen, auch was er demselben für einen Nahmen geben wolle. Soferne nun der Muther sofort nicht zu bestättigen und in das Verleybuch einzuverleiben begehret, darzu ihme doch nit länger als 14 Tage dilation gestattet werden sollen, so solle der Oberbergmeister den Zettul biss zur Bestättigung in Verwahrung halten, und anzeichnen den Tag, wan er von dem Muther eingelegt; befind er aber, dass er den Muther oder Auffnehmer bey seiner Muthung auss rechten Ursachen nit schützen, und denselben wegen Einred nit gewehren kan, soll er ihn dessen warnen. Dafern alsdan der Auffnehmer an solche Warnung sich nicht kehren und von der Muthung abstehen will, alsdan mag der Oberbergmeister nicht weniger sein Gebühr auff dess Auffnehmers Recht und Unrecht nehmen und sich geben lassen; sonsten soll er in Auffnehmung der Mutzettul treulich und ungefehrlich handeln, und den ersten, welcher seine Muthung eingelegt, zu verleyhen schuldig seyn. Was nun des Oberbergmeisters Gebühr von einer Muthung anzunehmen und dieselbe zu bestättigen, solches wird im dritten Articul dess ersten Theils dieser Ordnung klärlich vermeldet.

Der 3. Articul.

Wie der Oberbergmeister nach der bey ihme eingelegter Muthung sich ferner zu verhalten.

So bald ein Mutzettul bey Unserem Oberbergmeister eingelegt, soll er fleissige Erkündigung umb des Orths Gelegenheit, woselbst der Muther eingeschlagen oder einzuschlagen willens, einziehen, den Orth besichtigen, oder durch den Geschwornen besichtigen lassen. Sofern nun Uns die Muthung zum Nachtheil gereichen, oder sich gantz keine Gelegenheit dem Augenschein nach, an dem Orth mit Nutzen zu bawen, ereignen würde, soll er, vergebene Geltspielung und andere Nachtheil zu verhüten, den Muther für Schaden mit gutem Grund warnen; will er alsdan solcher Warnung nit statt geben, mag er ihn auff sein Ebentheur, jedoch ohne Nach-

theil Unseres Interesse, und so fern er sich sonst dieser Unser Ordnung gemäss bezeigt, hinbawen lassen.

Der 4. Articul.

Was für Zeit dem Auffnehmer nach der Muthung zugelassen, seinen Gang zu entblösen, und die verliehene Fundgrub und Maassen zu bestättigen.

Nach beschelener Muthung solle der Auffnehmer oder Lehendräger innerhalb 14 Tagen seinen Gang entblösen, welcher alsdan durch Bergmeister und Geschworne besichtigt, und darnebens wol beobachtet werden solle, ob auch nebens der Fundgruben die Maassen, so zu bestättigen begehrt wird, einzubringen oder nicht, und soll nichts anders, dan auff Klüfften und Gängen verliehen werden. Begebe es sich aber, dass der Lehendräger nach trewem, fleissigem schurffen den Gang auss gewissen zulässigen Ursachen nicht hätte entblösen können, soll ihme Frist biss zu gelegener Zeit darzu gegeben werden, nichts destoweniger aber soll er die verliehene Fundgrub und Maassen nach Ausgang solcher 14 Tage gebührlich bestättigen und dem Verleyhbuch einverleiben, auch alle Quartal verschreiben lassen. Was nun ohne sonderbahre Zulassung Unsers Oberbergmeisters innen 14 Tagen nicht bestättiget und der Gebühr nach quartaliter verschrieben wird, solches soll wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Wan nun der Lehendräger oder Auffnehmer seine Muthung bestättigen lassen will, soll der Bergmeister den Mutzettul unterschreiben und dem Lehenträger wieder zurück geben, welcher denselben dem Bergschreiber einantworten und in das Verleyhbuch umb die Gebühr einverleiben lassen solle, desswegen der Berg-Gegenschreiber dem Lehndräger einen Schein wieder zurück geben.

Der 5. Articul.

Von Hinterlegung der Mutzettul ins Verleyhebuch, und von Fristen.

Dahe sich ein oder ander Auffnehmer, wan er etwan hinderliche Ursachen, dass er so bald zur Bestättigung nit gelangen und sein Lehn zu belegen, einzuführen, und dahero hinterlistig sich unterstehen wolte, einen Mutzettul an sich zu practiciren und in das

Verleyhbuch zu hinterlegen, über kurtz oder lang bey etwan einiger Ereigung dess Verzugs oder ältesten Gerechtigkeit sich zu bedienen, worauss dan nur Zanck und Zweytracht entstehet:*) so ordnen und wollen wir, dass, wan eine Zeche nit gestracks mit Nutzen zu belegen, kein Mutzettul angenohmen, noch von Unserem Oberbergmeister, es geschehe dan auss sonderlichen erheblichen Ursachen, keine Fristen verstaten, sonderen einem jeden, wer bawen will, seinen Baw zu verfolgen weisen, damit zum Nachtheil Unser Feld ungesperret bleibe.

Der 6. Articul.

Wie viele Feldt einer Zechen zu verleyhen.

Dass auch in Verleyhung Unsers Freyen gewisse Maass gehalten, und niemand das Feld beenget werde, ordnen und wollen Wir, dass hinführo auff einen newen Gang dem ältesten Finder eine Fundgrub und zwey Maassen, die er beyde ober und unter der Fundgruben, oder eine ober der Fundgruben und die andere unter der Fundgruben zu legen befugt, dem ersten Muther aber allemahl auffs höchste mehr nit dan zwey oder drey Maassen verliehen werden sollen. Ereigneten sich aber Gänge in der Höhe, im Hang- und Liegenden, die vermuthlich in der Tieffe dem Hauptgang zu fallen möchten, oder füglich mit Querschlägen erreicht werden könnten, alsdan mag der Lehndräger so viel Feld, als er auff seinem Hauptgang gemuthet, im Hang- und Liegenden zugleich mit muthen, und zu seinem Lehn in Verschreibung halten.**)

*) Der Sinn dieses fehlerhaft construirten Satzes wird durch die Fassung des entsprechenden Satzes in dem mehrerwähnten Berg-Ordnungs-Entwurfe klar; dort heisst es nämlich:

„Würde ein oder anderer aufnehmer hinderliche ursachen, warum er so bald nicht zur bestättigung gelangen könne, anführen und dahero listiglich einen Muthzettul an sich zu practiciren undt in das Verleibbuch zu hinterlegen suhen, umb dadurch bey ereigneter gelegenheit sich des Vorzugs und ältester gerechtigkeit zu bedienen, woraus nur zanck und zweytracht entstehet, so etc.“

**) Vergl. auch über Feldesmaass und Feldesgrössen Th. III Art. 1 u. 7, Th. V Art. 2 u. 3, Th. XII Art. 3 u. 4, so wie über das Erstfinderrecht die Note zu Th. III Art. 1.

Der 7. Articul.

Wie es mit Klüfften und Gängen zu halten, so mit Stollen und Strecken überfahren.

Würden Gewercken mit ihren Maassen in Stollen, Strecken oder sonst in anderen Gebäwen Gänge oder Klüfte überfahren, und sichs in Erfahrung solcher Gänge anliesse, als wan selbige auss der Vierung wegsetzten und ins freye Feld gerathen möchten, so sollen der Gewercken Vorstehere, als Schichtmeister und Steiger, ihren Gewercken zu gut solche Gänge sofort muthen und belegen; wo aber die von ihnen verlassen und von anderen gemuthet werden wollen, die soll Unser Oberbergmeister nit sofort verleihen, er habe dan solches denen Gewercken oder ihren Vorsteheren, die sie überfahren, vorher angesagt und verkündiget; so aber dieselben in 14 Tagen nach Verkündigung solche Klüfte und Gänge nit würden belegen, soll der Bergmeister anderen dieselbe zu verleihen Macht haben. Sonsten mögen der Gewercken Vorstehere, ihren Gewercken zum besten, auff solchen newen Gängen eine Fundgrub sambt beyden nechsten Maassen, in der Bestättigung ihres Gefallens mit zu strecken, aufnehmen. Wan nun der Gewercken Vorstehere die in ihren Maassen, Strecken oder sonst mit anderen Gebäwen überfahrne Gänge oder Klüfte bey Userem Oberbergmeister zu muthen begehreten und er ihnen die Verleyhung weigeren würde, so sollen sie ihren Mutzettul nichts destoweniger auff ihr Recht einlegen und an Unseren Berghauptman gelangen lassen, und ob ihrem Recht procediren und bedingen; würde dan der Oberbergmeister nichts destoweniger auff seiner Verweigerung unbilliger Weise verharren, oder anderen die überfahrne Klüfte oder Gänge verleyhen, so sollen die Vorstehere entschuldiget, und der Oberbergmeister, so er unrecht befunden, denen Gewercken nach Unser Berghauptleuth und dess Bergambts Erkäntruss den Schaden zu gelten schuldig seyn. Die Gänge aber, welche mit und durch Unsere eygene Stollen fündig gemacht, sollen ohne Unsere ausstrückliche Zulassung niemand verlihen, sonderen Uns, wie viele Wir derselben bawen wollen, wie billig, freygelassen werden.

Der 8. Articul.

Von Wasser, so mit Stollen, Strecken und Röschen überfahren werden.

Alle die Wässer, so mit Stollen, Schächten, Schurffen und Röschen überfahren werden, die solle Unser Oberbergmeister denenjenigen, so sie muthen und auffnehmen, anderst nit verleihen, dan anderen verliehenen Zechen oder Stollen ohne Schaden, mit dem Vorbehalt, dass solch Verleihen derselbigen Wässeren dem Bergwerck und den bawenden Gewercken der Oerther unschädlich seyn solle, und dass sie allerwegen, wo sie dess auff Künste, Puchwercke und Hütten bedürfftig, unverhinderlich brauchen mögen. *)

Der 9. Articul.

*Wan und zu welcher Gestalt die Zechen ins Freye zu erkennen. **)*

Obwol Berg-Rechtens, dass, wan die Gewercken nur drey an-fahrende Schichten ihre Gruben und Zechen ohne Arbeit verlassen, solche alsdan ins Freye zu erkennen, so haben bey diesen Unseren Bergwercken, damit die Gewercken desto weniger Ursach sich dessen zu beschweren, Wir es so genau mit ihnen bisshero nit genommen, sonderen seynd ihnen solche Zechen wol ein und ander Quartal zu gut gehalten. Wir ordnen und wollen aber, dass, welche Gewercken bey ihren Zechen aufflessig werden, und dieselbe ein ganz Quartal ohne sonderliche Verhindernuss und erhebliche Ursachen nicht bawen, noch umb Frist desswegen ordentlich ansuchen und dieselbe nach Bergrechten quartalig verschreiben lassen, dass selbige ohne einziges ferner Nachsehen ins Freye zu erkennen seyn sollen; dahe auch dieselbige Gewercken das dritte Quartal solche Zeche nit wieder selbst angriffen und muthen würden, und ein

*) Vergl. die Note zu Th. II Art. 3.

Die obigen Vorbehalte bei Verleihung von Bergwassern finden sich auch in der Hennebergischen B. O. Th. II Art. 99 (Joachimsthaler B. O. Th. II Art. 104) so wie in den revidirten Clev.-Märk. Schles. und Magdeb. B. Ordnungen Cap. 26 resp. 27 und im Allg. Pr. Landrecht II 16 §§. 346—48.

**) S. die Note zu Art. 10.

gantzes Jahr lang ligen blieben, alsdan keiner derselben Gewercken einigen An- oder Zuspruch weder zu den Zechen, deren Vorrath, an allen Gebäwen, oder auff den Hallen, noch zu deren Küssen wieder haben sollen, und sollen auch weniger weiter gehört werden.

Der 10. Articul.

Von wieder Aufnahme alter, ins Freye gefallener Zechen.

Mit wieder Aufnahme alter ins Freye gefallener Zechen soll es mit Muth- und Belehnung gleich wie auff den newen Gängen gehalten werden, doch soll der Oberbergmeister vor der Bestätigung der alten Gewercken Ursach hören, und sich mit Fleiss erkündigen, warumb die Zeche ins Freye gefallen sey; wie er die Sach nun nach vorigen Articulen befindet, also soll er mit Verleyh- und Bestätigung sich achten, wäre die Zeche nun, wie vorhergeheth, und im 9. Articul beschrieben, noch so lang nicht im Freyen gelegen, oder hielte sich also, dass von denen aufflässigen Gewercken theils noch einiges Zuspruchs befügt, alsdan soll er von Stund an öffentlich anschlagen lassen, welcher gestalt die Zeche frey gefahren und wieder aufgenommen, das angeschlagene 4 Wochen stehen lassen. Welche von den alten vorzubussten Gewercken nun ihre Küsse bawen wollen, dieselbe sollen wieder zugelassen werden. Wan aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen und unbawet gelegen, alsdan soll der Aufnehmer die alten Gewercken nit mehr schuldig seyn zuzulassen. Zu den 4 Wochen nun, als lang eine Zeche angeschlagen, soll der Aufnehmer die Zeche zu belegen nit schuldig seyn. *)

*) Zu Art. 9 und 10:

1. Durch ein Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 3. November 1845 waren nachstehende, von der Praxis der Bergbehörde abweichende Grundsätze festgestellt:

„Der Verlust des Bergrechts an einer verliehenen, gehörig verzessten Zeche wegen Auflässigkeit des Gewercken kann nur durch eine nach Gehör desselben auf Grund des Art. 9 Th. III der B. O. von Seiten des Bergamts ausgesprochene Freierkennung erfolgen. Eine solche Freierkennung findet nicht Statt, wenn der Gewerke die Zeche regelmässig verzesst und ein vom Bergamt nicht zurückgewiesenes Fristgesuch rechtzeitig eingereicht hat.“

Der 11. Articul.

Wie es mit denen Schulden zu halten, so auff denen im Freyen liegenden Zechen hafften.

Wan die Gewercken samblich auff einer Zechen aufflessig werden, und dahero die Zechen ins Freye kommen, alsdan soll die

— Sommers Archiv Jahrg. 13 S. 449, Präjudizienbuch Pr. 1677. —

Von diesen Grundsätzen ist das Ober-Tribunal später abgegangen durch den Plenar-Beschluss vom 18. November 1850:

„I. Der im Art. 9. Th. III der Churk. B. O. vom 2. Januar 1669 für den Fall des unterlassenen Grubenbetriebes während eines ganzen Quartals angedrohte Verlust des Bergwerks-Eigenthums kann nicht durch den Nachweis eines erheblichen Betriebshindernisses allein, sondern nur unter Hinzutritt einer ausdrücklichen Fristbewilligung von Seiten der Bergbehörde und der vierteljährigen Verschreibung der auflässigen Zeche abgewendet werden.

II. Die Frist, binnen welcher nach Art. 9 und 10 Th. III der Churk. B. O. vom 2. Januar 1669 das Recht des alten Eigenthümers einer auflässigen Zeche noch fort dauert, wird von der Zeit an gerechnet, in welcher der Betrieb liegen geblieben ist.“

— Entscheidungen des Ober-Tr. Bd. XX S. 66 ff. Präjudizienbuch Pr. 2251. —

Aus dem letzteren Satze folgt zugleich, dass, wenn eine Zeche ein ganzes Jahr hindurch unbearbeitet und ohne gefristet zu sein, liegen geblieben ist, es zum Verluste des Bergwerks-Eigenthums keiner förmlichen Freierkennung bedarf, derselbe vielmehr, wie auch nach anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Chursächsischen Art. 23 — S. 364 — kraft des Gesetzes eintritt.

Vorstehende Grundsätze finden auch auf die Eisenstein-Bergwerke Anwendung. Vergl. Th. XII Art. 6 der B. O. und die Note dazu.

2. „Der Grundsatz des Gemeinen Bergrechts, dass das Verlassen der Gruben während dreier anfahrenen Schichten zur Freierkennung derselben genüge, ist durch die Churk. B. O. vom 2. Januar 1669 aufgehoben.“

Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 3. März 1852.

— Striethorst's Archiv Bd. 6 S. 59. —

Aehnliche Abweichungen von dieser gemeinrechtlichen Regel enthalten die Wildenburgische B. O. so wie die revidirten Clev-Märk. Schles. und Magdeb. B. Ordnungen Cap. VII §. 2 resp. Cap. VIII §. 2.

Durch Art. 26 der Churk. B. O. vom 4. September 1533 war bestimmt:

Zeche frey ohne Schuld wieder verliehen werden, es wäre dan Sache, dass die Gebäwe und der Zechen Vorrath gleich in deme für die Schuld verunterpfandet; so fern nun der Muther der Zechen solche Gebäwe mit Nutzen wieder zu gebrauchen, und er dieselbe begehren würde, oder zu Fortsetzung seines Gebäwes nit entrathen könnte, sollen solche zu Bezahlung der Schuld, so weit dieselbe reichen, nach billigen Werth angeschlagen werden. Im übrigen aber soll der Muther einige Schuld zu bezahlen weiter nit gehalten seyn, und soll ander gestalt kein Gebäw verrücket noch verkaufft werden, sondern Uns ins Freye gefallen seyn.

Der 12. Articul.

Was dem Auffnehmer alter Zechen bey Anstellung seines Bawes frey gelassen, und von Klaubung der Hallen.

Wan eine alte Zeche wieder auffgenohmen und zu bawen angefangen wird, soll der Oberbergmeister die Oerther und Tieffsten durch die Geschworne besichtigen und befahren lassen, und allemahl dahin sehen, dass die tieffsten Gebäwe erstlich belegt und geweltiget werden, und ohne sonderliche erhebliche Ursach nit zulassen, die Försten ausszutauschen,*) und dargegen die Tieffstigen zu lassen, weniger zu gestatten, dass die Gewercken die Halle klauben und verwaschen, es geschehe dan auss sonderlichen bewegenden Ursachen, der Zechen dardurch nutzbahre Hülffe zu thun und dieselbe zur Aufnahme zu befördern.

„welche maise veirzein dag ungebuwet blyve, soll dyselbe maise ju unser fryes gefallen syn, wyther zu verlehen.“

3. Nach Art. 10 haben ebenso wie nach anderen Berg-Ordnungen nur die verzubussten Gewercken eines wegen Nichtbetriebes in's Freie gefallenen Bergwerks einen Anspruch auf Wiedenzulassung.

Ueber den Begriff „verzubusste Gewercken“ vergl. die Noten S. 30 u. 364.

4. Ueber das ins Freie Fallen der Hütten- Hammer- Poch-Werke und Wassergefälle vergl. Th. XIII Art. 18.

*) Muss wohl heissen „die Firsten auszuhauen“.

Der 13. Articul.

*Welcher gestalt zu verfahren, wan einer in einer anderen
Zechen ansitzen wolle, in sein Feld mit einem Orth
zu fahren.*

Dafern sich zutrüge, dass eine Gewerckschaft in einer Zechen Feld mit einem Orth ansitzen und in ihr Feld lengen wolte, und es entstände dahero Beschwerunge, so soll Unser Oberbergmeister sofort durch unpartheyische Geschworne und verständige Bergleuthe den Orth besichtigen lassen und nachdencklich überlegen, ob der Zechen, worinne man anzusitzen vermeinet, es zu einer Nachtheiligkeit oder Hinderung gereichen möge, entweder dass dadurch Wasser erschrotten, die Förderung gehemmet, Wetter entführet, oder denen Hauptgebäwen sonst zufälliger Weise einiger Schaden zugefügt werden könne; auff solchen Fall zu solchem Ansetzen nicht rathen, weniger gestatten. Dahe es sich aber aussfündig machte, dass solches Ansitzen ohnschädlich, vielmehr gemeiner Bergwercke und Uns vortränglich, so soll der widrige Theil vor das Bergambt gefordert, und alle gebührliche Einrede und Weisung geschehen, in solchen Fällen aber man es sehr wohl überlegen, dass niemand beschwährlich oder gefährlicher Weise wider Billigkeit nit betrübet, noch Schadens halber gefehret werde, und was einem Theil mit gutem Vorbedacht gewilliget, dargegen soll er dem andern Steuer und Wassergelt der Billigkeit nach auff Erkäntnuss zu geben schuldig seyn, und sich dessen keineswegs weigern.

Der 14. Articul.

*Von allschon verliehener Gänge Vierung soll nichts zum
Nachtheil verliehen werden.*

Wan einer in der Vierung verliehenen Feldes etwas zu muthen sich unterstehen würde, soll solches keineswegs verliehen werden, es wäre dan, dass die alte Belehnete in ihrer Vierung befinden würden, dass ihre Gänge sich theilten und auss der Vierung fortsetzeten, alsdan haben dieselbe den Vorzug auff solchen Gängen auss der Vierung zu muthen, denen es auch verliehen und bestätigtet werden solle.

Der 15. Articul.

Keine Lehnschafften auff den Bergwercken zu verleyhen.

Dieweilen die Lehnschafften nur umb Eigennutz willen angesehen, dass, da nur ein geringer Anlass sich ereigete, die Lehndräger solcher Lehnschafften die Kuxse ihres Gefallens vertheilen, verkauffen, damit die Leuth, sonderlich in der Frembde, durch weitliche Anschnitte ansetzen und betriegen, wordurch dan das Bergwerck in bösen Beruff gebracht, sonsten auch gemeiniglich Verwüstung dess Bergwercks, und meistentheils nur auff den Raub in der Försten bawen, die Tieffesten und Strecken aber mit Berg verhawen und verstürzten, dahe offtermahls noch gute Anbrüche könten erbawet, und Ertz gelanget werden, die Schächte auch nit verzimmeren, noch die Gebäwe nach Bergwercks Art verwahren; auff die Weise zu verleyhen, solle hiemit gänzlich verboten seyn.*)

Der 16. Articul.

*Von denen Zechen, so mit Weil-Arbeit gebawet werden.**)*

Wo etwan einer, zwey oder vier Gewercken sich unterstünden und vereinbahrten, eine Zeche allein und bey der Weile selbst zu bawen, solle ihnen zwar eine Zeit lang auff die Maasse solches zugelassen seyn, doch dass zum wenigsten alle Tag vier Stunden, als Vormittag zwey und Nachmittags zwey daran gearbeitet werde; so bald aber die Zeche fündig würde, so soll sie vorgewerckschafftet, und alsdan Berggläufftiger Weise laut Unser Bergordnung der Baw angestellet, denen Bergleuthen aber so viel Kuxse, als jeder seinem Vermögen nach bawen kan, gelassen, und nebens deme ihre daran gewante Arbeit von den anderen mit an-tretenden Gewercken gut gethan und bezahlet werden.

*) Ueber „Lehnschaft“ und deren rechtliche Bedeutung vergl. Churtri-
sche B. O. Art. XV 1—5 und die Note dazu — S. 169 —; auch Baie-
rische B. O. vom 6. May 1784 Art. 22 — Wagner's corp. jur. met.
pag. 352.

**) Dieser Art. bezieht sich auf die Eigenlöhner-Zechen. Vergl. auch Chur-
triische B. O. Art. III 11 — S. 115 — und Henneberg. B. O. Th.
II Art. 7 — S. 232. —

Der 17. Articul.

Von den in Unser Bergambt gehörenden Bücheren.

Was für Bücher in Unserem Bergambt seyn, und in jedes eingetragen werden solle, solches ist im II. Theil dess 6. und 7. Articuls bey dess Berg- und Gegenschreibers Ambt vermeldet. Wer nun zu seiner Nothturft in solchen Bücheren etwas nachzuschlagen und aufzusuchen begehret, und darumb gebürllich ansuchen wird, deme soll der Berg- und Gegenschreiber umb die Gebühr solches nit verweigeren, sonderen davon klaren Bericht thun.

Der 18. Articul.

Wie und welcher gestalt die Gewerckschafften zu machen, und wie dieselbe ins Gegenbuch zu liefern.

Sobald der Lehndräger seine Muthung bestätigen lassen wil, soll er sich nach Gewercken umbthun, und die Eintheilung der Kuxse nebens Unseren vier Erb-Küxsen, welche damit eingeschlossen und nach Berg-Rechten, auch dem Herkommen gemäss allemahl frey gebawet werden sollen, auff 128 Kuxse machen; wan er nun seine Gewerckschafft zum halben Theil für voll hat, soll er dieselbe Unserem Berghauptman und Bergambt einlieffern, und demselben anheimb geben, was man für Uns für Kuxse zu bawen behalten, und wie viel von den übrigen unter Unsere Rhäte, Beampte und Dienere zu vertheilen; so dan noch was übrig verbleiben wird, dieselbe mag der Lehndräger alsdan seinem Belieben nach ferner vertheilen. Wan nun die Anzahl der 128 Kuxse voll, alsdan soll er Unserem Oberbergmeister die Gewerckschafft zu unterschreiben übergeben, und wie sich dan solche befindet, also von Unserem Berg-Gegenschreiber eingetragen werden. *)

*) Hiernach sind, abweichend von den meisten Berg-Ordnungen, nur 124 von den 128 Kuxen eines Bergwerks gewerkschaftliche. Nach Art. 7 der B. O. vom 4. Sept. 1533 wurde eine Fundgrube in vier Theile getheilt, welche dann nach Belieben weiter getheilt werden konnten. Die späteren Churk. B. Ordnungen setzten 32 Theile oder 128 gewerkschaftliche Kuxe fest.

Vergl. auch die revid. Schles. und Magdeb. B. O. Cap. XXXI §. 1.

Der 19. Articul.

Auff wie viel Kuxse oder Theile der Gewerckschafft Zubuess angelegt werden solle und von den freyen Kuxsen.

Obzwar die Anzahl der Kuxse in der Gewerckschafft auff 128 Theile eingetheilet, so sollen in Ansehung Vns vier Erb-Kuxse, worunter ein Kuxs demjenigen, auff dessen Grunde gesuncken und eingeschlagen, frey gebawet, 124 verzubuesset und darauff Anlage geschehen. Betreffend über diese Anzahl die drey freye Kuxse, sollen im Aussbeut-Register Unseren Berg-Stätten zu Erhaltung Kirchen, Schulen und den Armen berechnet werden. Was aber weiter den Erb-Kuxs betrifft, auff dessen Grund und Boden die Gewercken einschlagen, Schächte und Stollen sencken und antreiben, selbiger Kuxs soll allemahl frey gebawet, und die Aussbeut darvon demselben Grundherrn unweigerlich verabfolget werden, jedoch mit solcher Condition und also, dass solcher Erb-Kuxs je und allemahl bey dem Gut verbleiben und nicht darvon veräussert werden solle, ob auch gleich das Gut an einen anderen erblich verkaufft würde; ein mehreres aber soll dem Grundherrn nit gefolget, weniger das geringste gegeben werden, dabey lassen Wir es dem alten Herkommen nach bewenden. *)

*) Nach diesem Art. durch welchen die Bestimmung des Art. 8 Th. II über die Frei-Kuxe vervollständigt wird, bestehen neben den 124 gewerkschaftlichen Kuxen sieben Frei-Kuxe, nämlich drei für den Landesherrn, einer für den Grundeigenthümer und drei für die Bergstädte zur Erhaltung der Kirchen, Schulen und Armen. (Unter Bergstädten sind nur diejenigen Städte zu verstehen, welche zum Besten des Bergbaus mit besonderen Privilegien versehen worden.) Diese Kuxe haben, wie überhaupt die Frei-Kuxe, die rechtliche Bedeutung einer gesetzlich auf dem Bergwerke ruhenden Reallast.

Die ältere Berggesetzgebung des Churstaates wich hiervon wesentlich ab. Landesherrliche Frei-Kuxe waren derselben gänzlich unbekannt, und auch die Frei-Kuxe für Kirchen und Arme („Kirchen- oder Stadtkuckus“) kommen erst in der Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 und der B. O. vom 24. Juny 1559 Art. 76 vor; ihre Zahl ist dort auf vier (einen Stamm) festgesetzt. Der Grundeigenthümer hatte nach der B. O. vom 4. Sept. 1533 noch keinen Anspruch auf den Erb- oder Grundkux, sondern wurde (Art. 10) für den zum Grubenbau abgetretenen Grund und Boden nach dem Ausspruche dreier Schöffen — zweier aus dem Landrecht und eines aus dem Bergrecht — in Gelde entschädigt. Die

Der 20. Articul.

Von Zechen oder Theilen, so anderen im Schein zugeschrieben werden.

Würde jemand einem anderen eine Zeche oder Theil im Scheine zuschreiben lassen, und dess Nutzens davon selbst gewarten wollen, so sollen dieselbe Zeche und Theile denen bleiben, denen sie zugeschrieben seynd, und wo Betrug oder Vorthail in solchem erfunden, der soll mit Ernst gestrafft werden, und wan dieselbe, denen sie zugeschrieben, solche Zechen oder Theile nicht haben oder nichts davon wissen wollen, so sollen solche Zechen oder Theile als verläugnet, Uns, oder wohin Wir die verordnen, heimgefallen seyn.

Der 21. Articul.

Wie es mit den Zechen-Häuseren zu halten.

Unser Oberbergmeister und Geschworne sollen dahin bedacht seyn, dass auff keine Zeche einig gross Hauss oder Kawe anders, dan zu bloser Nothturfft gebawet werde. Wan nun es sich begiebet, dass solche Zechen-Häuser oder Kawen öde und wüst werden, sollen dieselbe ohne Unsers Berghauptmans Vorbewust nit verkaufft oder eygennütziger Weise anderst wozu, als zu dem Bergwerck verwendet werden.

drei hierauf folgenden Berg-Ordnungen von 1534, 1549 und 1557 (Art. 11) gewährten dem Grundeigenthümer, auf dessen Grunde Kübel und Seil eingeworfen wurde, als Entschädigung den in einem Zwei und dreisigstel (4 Kuxen) bestehenden „Ackertheil,“ welchen er wie andere Gewerken verlegen musste, jedoch war er von der ersten Zubusse frei. Nahm der Grundeigenthümer aber den Ackertheil nicht an, so mussten die Gewerken ihn nach Erkenntniss der Geschworenen entschädigen. Nach der Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 sollte der Grundeigenthümer den Erbstamm (Erbtheil) für seinen Schaden annehmen und mit verlegen oder im Weigerungsfalle nach dem Ausspruche des Bergmeisters, der Geschworenen oder anderer Sachverständiger entschädigt werden. Hiervon wich wieder die B. O. vom 24. Juny 1559 (Art. 76) und zwar insofern ab, als der Grundeigenthümer, auf dessen Grund und Boden die Grubengebäude angefangen waren, die Wahl hatte zwischen vier von ihm mit zu verlegenden Erbkuxen (Erbstamm) oder Einem ihm von den Gewerken frei zu bauenden Erbkux.

Der 22. Articul.

Wie es mit Verkaufung der Hallen, Felsen und Ertz solle gehalten werden.

Welche Zeche nicht gebawet, dennoch quartalig verschrieben werden, deren Hallen bleiben billig denen Gewercken; wan aber die Zeche frey erkant wird, alsdan fallen die Hallen mit ins Freye, was aber ichtens die Kösten trägt, solches soll allemahl, damit Unser Zehende dass mit zu geniessen hat, zu gute gemacht werden.

Der 23. Articul.

Dass auff den Zechen, Hallen und anderen Orthen, so den Bergwercken anklebet, Freyheit seye.

Und weil nach altem Herkommen und vermög der Berg-Rechten auff den Zechen, in Gruben, auff den Hallen, in Hütten, Puchwercken, Bergschmitten und dergleichen, so den Bergwercken zuständig, Freyheit seye, so wollen Wir zur Stärckung deroselben Freyheit menniglich treulich verwarnet haben, dass sich keiner bemelte Freyheit vorsetzlich oder auss Vergessenheit, weder mit Worten, noch mit der That zu brechen, oder an diesen Orthen einiger Dieberey, ob solche gleich gar wenig wäre, unterstehen; welcher aber freventlich oder vorsetzlicher Weise hierwider ichtwas sich unterfangen wolte und darüber betreten wird, den wollen Wir an Leib und Gut, nach Gelegenheit und Grösse der Uebertretung, mit der Schärffe straffen. Wollen demnach Unserem Oberbergmeister, Geschwornen, Steiger, Schichtmeister und Arbeiteren ernstlich gebotten haben, bey Vermeidung Unser Ungnad, dass sie dieselben Verbrecher, es geschehe die Uebertretung mit Worten, Schelten, Schänden, Schmähen, Gotteslästeren und dergleichen, alsobald anzumelden, damit sie in gebührende Straff genohmen werden.

Der IV. Theil dieser Bergordnung

handlet von der Marckscheyderey.

Der 1. Articul.

*Von dess Marckscheyders Ambt und Verrichtung. *)*

Es solle sich auff Unseren Bergwercken niemand Marckscheydens unterstehen, er sey dan zuvorn von Unserem Berghauptman und Oberbergmeistern zugelassen und darzu gebürlich beäydiget, die auch keinen zulassen sollen, er seye dan dächtig und seiner Kunst fertig befunden. Sie sollen auch keinen gemeinen oder verborgenen Zug thun ohne Wissen und Willen Unsers Berghauptmans und Oberbergmeisters, sollen auch die Gewercken umb dieselben ihre gethane Züge mit ungebührlichem Lohn nicht übersetzen, wo aber jemand dess Lohns halber von ihnen über Gebühr beschweret würde, der mag vor Unseren Berghauptman und Oberbergmeistern solches gelangen lassen, die darin zimbliche Mässigung thun sollen. Wan jemand vermeinte, dass ihme durch der Marckscheyder Zug Verkürtzung geschehen wäre, dem soll durch Erlaubung Unsers Berghauptmans zugelassen seyn, einen verständigen frembden Marckscheyder auff seine Unkosten anhero zu bringen, einen Wehrzug zu thun. Fals sich nun aussfündig machen würde, dass der erste Marckscheyder geirret, und dass die Oerther, so gegeneinander auff ihr Angeben getrieben, nicht recht auffeinander treffen, und also vergebliche Sohlen, Strossen und Försten müsten nachgehawen werden, und die Gewercken dardurch in vergebliche Unkosten und Schaden wären geführet worden, so sollen sie wegen unfleissiger Ziehung denselben Unkosten, jedoch auff Mässigung Unsers Bergambts, erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen entsetzet und mit Gefängnuss bestraffet werden.

Dahe auch ein Marckscheyder gezogen und sein Gemerck geschlagen, und dem Steiger demselben nach anzusetzen und die Arbeit anzustellen anweisen wird, sollen so bald zwey Geschworne dabey fahren und ihre Gemercken auch schlagen, damit sich der Marckscheyder darnach im Fall seines unfleissigen Ziehens nicht zu entschuldigen haben möge.

*) S. auch Th. V Art. 1—4 u. 8—14.

Wan einer Zechen Feld in Beyseyen Bergmeister und Geschwor-
nen am Tag vermessen werde, sollen die Marchscheyder in Hinein-
bringung dess Lochsteins vom Tage und in Fertigung der Erb-
Stueffe von einem Stollen oder Strecke auff die andere in der Tiefe
der Gruben sich vorsichtig halten, damit der Lochstein am Tage
mit der in der Grube geschlagenen Erb-Stueffen von einem Stollen
oder Strecke auff die andere richtig und auff einander treffen, und
also in der Tiefe den Gewercken an ihrem vermessenen Felde kein
Abbruch geschehe, besonder dass einem jeden sein Feld unver-
kürtzet verbleibe. Auff diese vorgemelte Puncta sollen die Marck-
scheyder folgender massen in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

(Hier folgen der Marckscheyder Aeyd und Besoldung, so ihnen
von den Gewercken gebühret.)

Der 2. Articul.

*Wan wegen dess Marckscheidens Streit entstehet, wie man sich
zu verhalten.*

Dahe Unserem Oberbergmeister ein Missdüncken dess Marck-
scheydens an ein- oder anderem Orth vorkombt, soll er dess
Grunds sich zu erkundigen und Weiterung zu verhüten befugt seyn,
einem anderen Marckscheyder solchen Orth nachzuziehen zu be-
fehlen, der ihme dan gehorsame Folge zu leisten schuldig seyn solle.

Der 3. Articul.

Von dem Wehrzug.

Wan alsdan nach Abziehen Unsers Marckscheyders, der aber
seine Kunst auss einem rechten Fundament erlehret haben solle,
sich befindet, dass solches Ziehen nit zutreffen, und sich dahero
Streit erregen wolte, es seye einer Erb-Stueffen oder anderer Or-
ther halber, die Sache aber von sonderlicher Importantz, dass solche
von denen Partheyen, die es concerniret, vor Unsere Berghaupt-
leuthe und gesambtes Bergambt gebracht, und umb Scheydung ein
frembder Marckscheyder begehret würde, so soll denen Gewercken
darin gewillfahret, und umb einen frembden unverdächtigen, wol
fundirten Marckscheyder an ein- oder ander Bergambt geschrieben wer-
den, doch dass die Gewercken den Unkosten desshalben zugleich

statten und darlegen sollen. Auff Erscheinen solches frembden Marckscheyders sollen Unsere Marckscheyder, so zuvor gezogen, demselben, welcher einen Wehrzug thun soll, ihre Oerthung, die sie im Ziehen gehalten, in Beyseyn zweyer Geschwornen unpartheylich eröffnen und zu zeigen schuldig seyn, welche Oerthung der frembde Marckscheyder gleicher gestalt auch halten solle. Nach beschehenen Wehrzug und Befindung dess frembden Marckscheyders nun soll in Beyseyn dess Oberbergmeisters und obangeregter zweyer Geschwornen, auch beyden interessirten Partheyen die Sach nachmals überlegt, und die Erb-Stueffe oder ein Zeichen geschlagen werden; welcher nun damit nit begnügig seyn, sonderen noch weiter Streit erregen wolte, der soll damit keineswegs gehöret werden. Gestalt ein dergleichen Wehrzug die Krafft eines Endurtheils berggläufftigem Brauch nach erreicht; concerniret dieses nun zwischen zweyen Gewerckschaften eine Erb-Stueffe in die Grube zu bringen, so gebühret dem Bergmeister und Geschwornen noch eins so viel davon, als von Lochsteinen.

Der 4. Articul.

Wie die Marckscheyder die Lochsteine in die Grube zu bringen, und darauff die Erb-Stueffen zu schlagen sich verhalten sollen.

Als umb besserer Sicherheit willen auff Unseren Bergwercken Wir einen Marckscheyder angenommen und halten, soll derselbe in seinem Ziehen und Hineinbringen der Lochsteine vom Tage, und in Fortbringung der Erb-Stueffe alle Wege auff einem Gang gleiche Oerthung halten und brauchen, wie nun allschon gemelt der Marckscheyder in seiner Kunst wol fundirt seyn solle, und ob gleich der Gang in den Maassen einen Haken würffe, oder ein ander Streichendes veranlassete, vor Oerthung halten; begeben es sich auch, dass nach Steigen und Fallen der Gebirge, Veränderung dess Gesteins, als fürfallende mächtige Trummen, feste Kämme, oder aus anderen zufälligen Ursachen die Gänge aus ihren Streichenden verrücket, vertrücket und andere Oerthung gewonnen, so soll sich der Marckscheyder, wie oben vermeldet, rechter Oerthung verhalten, damit, wan ein Lochstein hinein und in die Erb-Stueffe fürter gebracht werden solle, durch den Marckscheyder nichts un-

geschickliches vorgehe, und die Gewercke an ihrem Felde nicht benachtheiliget, noch in verdriessliche und unbillige Kösten geführet werden. Ebenermassen soll sich der Marckscheyder mit Bericht wegen der Oerthung, da Durchschläge zu machen, Schächte auff einander oder nachzurichten, über sich zu brechen, und was sonst von ein oder anderen angegeben wird, also verhalten, auff dass allenthalben Uns und denen Gewercken Schaden und Unkosten verhütet seyn und bleiben mögen.

Der 5. Articul.

*Welcher gestalt die Lochsteine und Erb-Stueffen in gebüh-
lichen Respect zu halten.*

Wo zwey Zechen oder Gewerckschafften mit einander marckscheyden, und die Gewercken oder an statt deroselben die Lehnträger und Vorstehere mit beyderseits Bewilligung, in Gegenwart Bergmeister und Geschwornen, die Lochsteine in die Gruben, und darauff die Erb-Stueffen fortbringen lassen und angenommen, so soll es dabey seyn unveränderliches Verbleiben haben, und kan von keinem Theil weiter angefochten werden. Solte aber sofort bey Hineinbringung der Erb-Stueffen sich es aussündig machen, dass einem Theil an seinem vermessenem Feld etwas abgienge, und derselbe sich dahero beschwäret fünde, der mag zuvorn und ehe er die Erb-Stueffen angenommen und darin gewilliget, solche seine Beschwörung mit guter Bescheidenheit vorbringen; sofern alsdan die Sach in der Güte nit vermittelt werden könnte, sondern der beschwerende Theil umb einen andern Marckscheyder zu gebrauchen anhalten thäte, soll ihme auff seine Kösten solches gewillfahret werden.

Der 6. Articul.

*Wie die Lochsteine und Erb-Stueffen dem Bergbuch
einverleibet werden sollen.*

Alle Lochsteine nebens der Bewandtnuss dess vermessenem Feldes am Tage, und wie von demselben die Erb-stueffe förderst in die Gruben, und von einem Stollen zum andern gebracht worden, solches solle Unser Oberbergmeister durch den Bergschreiber in ein sonderliches Buch eintragen und verschreiben lassen, damit,

wan etwan ein Lochstein verrücket oder die Erbstueffe in die Grube vermisset, man desshalb Nachricht haben könne. Imgleichen sollen alle andere Marckscheyder-Züge, und was sie für Oerther gegen einander zu treiben richten oder anweisen, obberürter gestalt in dasselbige Buch, jedoch unter sondere Rubric, eingeliefert werden; was nun dessen Gebühr daran, solches ist bey seinem, dess Bergschreibers, Ambt vermeldet.

Der 7. Articul.

*Von Verrecessen der Zechen und seiner Straffe. *)*

Es sollen auch alle und jegliche Zechen hinführo alle Quartal, wie von Alters gebräuchlich, durch die Vorsteher derselben verrechnet und verrecesset werden; wo aber eine oder mehr Zechen zwey Quartal nacheinander nicht verrecesset, so soll Uns von dem ersten Quartal 6 Reichsdahler und von dem anderen Quartal 12 Rlr. ohne alle Gnad und Verzug zur Straff gegeben werden, damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten werde.

Wan aber eine Zeche in dreyen Quartalen nicht verrechnet oder verrecesset, soll dieselbe ohne alle Mittel in das Freye gefallen seyn und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren**) haben, die auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermög Unser Bergordnung verliehen werden solle; und was also von solchen und anderen Straffen einkombt, die sollen nach dess Berghauptmans und Bergmeisters Gutachten zur Notturfft dess Bergwercks wieder angelegt werden.

*) Dieser Art. steht ausser allem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des IV. Theiles. Eine fernere Bestimmung über das Rezessgeld enthalten Th. VI Art. 19 u. Th. XII Art. 8.

**) Die von anderen Berg-Ordnungen z. B. der Chursächs. Art. 24, der revid. Clev.-Märk. Cap. 75 §. 1 und der revid. Schles. u. Magdeb. Cap. 77 §. 1, abweichende Vorschrift, wonach der Verlust des Bergwerkseigenthums schon eintreten soll, wenn das Rezessgeld in drei Quartalen nicht entrichtet worden, ist durch §. 5 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851, welcher allgemein ein jährlich zu entrichtendes Rezessgeld eingeführt hat, für aufgehoben zu erachten.

Der V. Theil dieser Bergordnung

handlet vom Vermessen, Lochsteine und Erb-Stueffen. *)

Der 1. Articul.

Von Vermessung der Zechen.

Wan eine Zeche bestättiget, darauff belegt und fündig worden, und auff Erfordern an dem Oberbergmeister die Gewercken begehren ihre Fundgrube und Maassen zu überschlagen, und erblich zu vermessen, darin soll er sich nit weigern, besonder den Lehnträger und Vorsteher der Zechen einen Tag ernennen, wan er solch Vermessen anzustellen vermeint, warzu er aber zum wenigsten 14 Tag dilation geben solle, damit den interessirenden Gewercken, ob solche etwan bey der Messung selbst seyn wolten, dasselb vorhero kund gethan werden könne; zu dieser Vermessung nun soll der Oberbergmeister die Geschworne und Marckscheyder, auff deren Züge die Vermessung geschehen solle, nebens dem Berg-Gegenschreiber und Interessenten erfordern, die Vermessung gebührender massen verrichten.

Der 2. Articul.

Wie es bey dem Vermessen zu halten, wan etwan Streit dabey vorfällt.

Wan nun auff den bestimmten Tag der Oberbergmeister sambt dem Unterbergmeister, Geschwornen und Marckscheyder, wie auch dem Vorsteher der Zechen und theils interessirenden Gewercken erscheint, und etwan Zweifel der Muth- und Belehnung halben dabey vorfället, soll der Lehnträger oder Vorsteher der Zechen seine Belehnung vorzeigen und darauff einen leiblichen Aeyd mit aufgehobenen Fingern schwören, dass der Gang, darauff er die Vermessung gesucht, sein rechter Lehnträgers Gang seye, und dass seine Fundgrub und Maassen, oder was er vermessen und verlochsteinen lassen wil, auff demselben und sonst keinem andern Gang

*) Dieser Theil der B. O. ist grösstentheils aus dem Appendix zur Joachims-thaler B. O. von 1548 — s. oben S. 224 — namentlich aus dessen Zusätzen zu Art. 27, 28, 29 u. 77 genommen.

seye , noch ichtwas anders , als was seine Belehnung in sich hält, gefährlicher Weise begehret. Nach geleistetem und abgelegtem Aeyd soll der Oberbergmeister nach altem Bergwercks Gebrauch mit der Schnur anhalten und dem Lehndräger oder Vorsteher (welcher alle Wege der Schnur vorgehen solle) nachgehen , und also nach üblichem Bergwercks Gebrauch gebührliche Maassen, als auff eine Fundgrub 42 Lachter, auff eine Maassen 28 Lachter, auff eine Wehre 14 Lachter vermessen und geben; wo er aber keine volle Maassen einzubringen, und sich würde eine Ueberschaar,*) die sich etwan auff eine Wehre und darüber erstreckete , die mag er als eine Ueberschaar absonderlich verleyhen , oder denen beyden zunechst gelegenen Zechen nach Gelegenheit vertheilen. Was nun dergestalt rechtlich vermessen , dass solle durch den Geschwornen verlochsteinet, und an den Stein vier Gezeugen, die aber verdecktet daran stehen sollen, angemercket werden. Wan die Vermessung auff einen newen Gang geschiehet, so wird der Anfang an dem Orth gemacht, woselbst der Lehendräger Kübel und Seil eingeworffen, und allda die Schnur auff dem Mittel dess Rundbaums angehalten, und die Fundgrub halb ober- und halb unterwärts vermessen; nach jeder Seit werden nun die ferner gemuthete Maassen gelegt und vermessen, und eines theils die Obermaassen, andern theils aber die Untermaassen genennet. Dahe aber einer einen Gang entblöset, nicht aber Kübel und Seil eingeworffen, sonder finge sofort oder zunechst darunter, dahe er seinen Gang entblöset, der Fundgruben zu gut einen Erbstollen alsobald an, dergestalt, dass der Stollen sein Erbgebäw wäre, auff diesen Fall soll im Vermessen vorn im Mundloch oder da man den Gang in der Wasserseige im Gestein erstlich erkennen kan, angehalten, und dem Lehndräger oder Gewercken die Fundgrub das Gebirge hinan und nit zurück gegeben werden. Hätte aber einer eine Fundgrub oder Maassen in der Tieffe auff einem Stollen auffgenommen und beehrte, ihme auch im Stollen vermessen zu lassen, so soll der Bergmeister Befehl thun, dass der beäydigter Marckscheyder die Oerthung oder Streichen dess

*) Hier ist das Wort „ergeben“ einzuschalten. Vergl. z. B. Churs. B. O. Art. 29 — S. 368. —

Ganges an den Tag bringen müste, alsdan er Bergläufftiger Weise mit der Vermessung zu verfahren.

Fals auch einer einen Gang entblöset, denselben auch vor der Bestättigung auff solchen ersten Schurff besehen lassen, doch dahe selbst Kübel und Seil *) eingeworffen, es begeben sich aber, dass nach dess ersten Finders Fundgruben ein ander mit der Maassen belehnet, und derselb treffe in solcher Maassen Feld eher Ertz, als der erste Finder, derselb erste Finder aber wolte alsdan erst seine Fundgrub ferners strecken und Kübel und Seil einwerffen, durch welches deme, der in der Nachfolge die Maassen gemuthet, zu nahe getreten werden wolte, so soll sich der Oberbergmeister wol vorsehen, und wo ihm gänzlich wissend, dass der Erbschacht dess ersten Finders nicht in dem Schurff, woselbst er ihm zuerst den Gang angezeigt und darauff bestättiget, angefangen, sonderen derselbe an ein ander Orth zu seines Nechsten Schaden gesuncken, so soll der Oberbergmeister im Vermessen auff dem Schurffe, dahe er den Gang, wie oben vermeldet, erstlich wargenommen, anhalten, und seine Fundgrub vermessen, welches den klaren Berg-Rechten und altem Herkommen gemäss. Begeben es sich sonst auch, dass einer die nechste oder andere Maasse auff einem Gang hätte, es wäre aber in der Belehnung nicht klar vermeldet, ob es die Ober- oder Untermaass wäre, hätte auch weder Kübel noch Seil eingeworffen, sondern dieselbe mit Steuer oder Frist erhalten, der Oberbergmeister liesse aber die Vermessung auff solche geschehen, worauff der Lehnträger den Aeyd abgestattet, und es entstände hernach Zweytracht darauss, darumb soll der Oberbergmeister, wo die Maassen im Lehnzettul nit klar gnug aussgetrucket, sich nach dem Verleyh- und Verschreibbuch richten, und welcher Gestalt solches vermeldet, so soll er ihm auch vermessen; ob dan etwas Unrichtiges auff dess Lehnträgers Aeyd im Vermessen vorgegangen, soll doch solches krafftloss seyn, gestalt man sich mehr nach den Büchern, als einem falschen vortheilhaften Aeyd zu richten. Wie nun jeder Gruben Feld vorbesagter Weise vermessen worden, also

*) Hier fehlt das Wort „nicht.“ Vergl. Appendix zu Art. 27 der Joachims-
thaler B. O. §. 8.

soll der Oberbergmeister solches aller Gelegenheit nach in das Verleyhbuch eintragen, damit die Gewercke ihre Gebäwe ruhig anstellen und forttreiben können. Damit auch die Lochsteine am Tage, und die Marckscheyd- oder Erbstueffen in der Grube nit verlohren werden oder auss der Acht kommen, soll allemahl, so oft ein Schichtmeister und Steiger angenohmen und eingewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister nebenst Ueberantwortung dess Vorraths die Lochsteine am Tage, die Erbstueffen in der Gruben und was sonst die Gewercken mehr für Belehungen haben, in Gegenwart der Geschwornen gründlich anzeigen und berichten, auff dass künfflig aller Irthumb und Streit verhütet bleibe. Würde sich dan jemand unterstehen, die Lochsteine vorsetzlich ausszuweisen, zu verrücken, die Erbstueffen in der Gruben betrieglicher Weise ausszuhaben, zu verschmieren, verzimmeren oder verstürtzen, der oder dieselbe sollen nach Befindung peinlich gestrafft werden. Dess Oberbergmeisters und Geschwornen Gebühr von Vermessen ist bey deren Amths-Verrichtung klarlich vermeldet. *)

*) Nach diesem Art. in Verbindung mit Th. III Art. 1 u. 6, Th. V Art. 3, Th. VI Art. 1 und Th. XII Art. 3 u. 4 ergeben sich folgende Fel-desgrössen:

1. Auf Gängen — ausschliesslich der Eisenstein-Gänge — für den ersten Finder und Muther eine Fundgrube zu 42 Lachter Länge und zwei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge nebst einer Vierung von $3\frac{1}{2}$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende; für jeden folgenden Muther zwei bis drei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge nebst der vorstehenden Vierung.
2. Auf Eisenstein-Gängen für den ersten Finder und Muther eine Fundgrube und eine Maasse, für jeden folgenden Muther zwei Maassen, von derselben Grösse und mit derselben Vierung wie sub 1.
3. Auf Eisenstein-Flötzen (-Lagern) ein Feld von 28 Lachtern in's Gevierte, es sei Fundgrube oder Maasse. Nach dem Gesetze vom 1. July 1821 werden gegenwärtig ausser der Fundgrube Maassen bis zu 1200, jede zu 14 Lachter in's Gevierte, verliehen.
4. Für andere flötz- und lagerartige Mineral-Vorkommen bestimmt die B. O. keine besondere Fel-desgrösse, in der Praxis wird aber bei denselben die gevierte Vermessung angewandt, wobei die Fundgrube nach Analogie der Fundgruben - Grösse sub 1. 42 Lachter in's Gevierte, und jede Maasse (bis zu 1200), nach dem Gesetze vom 1. July 1821 14 Lachter in's Gevierte erhält.

Wenn auf ein und derselben Lagerstätte neben anderen Erzen

Der 3. Articul.

*Von der Zechen Vierung, und wie es zu halten, wan zween
ausser der Vierung unterschiedlich verliehene Gänge
in der Teuffe zusammen fielen.*

Die Vierung einer jeden Zechen begreift auff jedem fündigem Gange sieben Lachter, als von desselben Sahlbande an zurechnen 3 und 1 halb Lachter ins Hangende; was er nun in bemelten sieben Lachteren begreift und berühret, dass ist sein, so fern er sein Alter auff seinen Gang erhalten hat, und dass heischen Berg-leuthe eine Vierung.

Wan nun zween Gänge am Tag fern gnug von einander wären, und keiner eines anderen Vierung berühret hätte, der eine aber flach, der ander seiger nidersetzete, und in 20, 30, 40, 50 und mehr Lachteren in der Teiffe in der Vierung zusammenfielen, so soll der älteste im Feld (dessen Alter mit der Muthung im Verleyhbuch zu beweisen) die Gerechtigkeit behalten, und der jüngste von dem, was dem ältesten in der Vierung, nemblich 3 und ein halb Lachter im Ligenden, und 3 und ein halb Lachter im Hangenden zugefallen, aussgewiesen und abgetrieben werden, doch

auch Eisenstein vorkommt, so wird die für erstere massgebende Fel-desgrösse angewandt.

5. Die Vierung des Erbstollens beträgt $3\frac{1}{2}$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende.

Die älteste Churk. B. O. von 1533 bestimmte über die Fel-desgrösse: (Art. 5) „Eyn funtgrobe sall haben veir lehen, Eyn lehen js syben laichter off strychenden gange, und zu beyden syden anderhalff lehen jn hangens und lyggens jn evichge dyffte.“

(Art. 6) „Dy neheste maiss nach der funtgroben sol haben drey lehen off strychenden gang und zu beyden syden anderhalff lehen gelych wy dy funtgrobe.“

Nach Art. 7 der Berg-Ordnungen von 1534, 1549 u. 1557 erhielt der Finder drei Wehre = 6 Lehen = 42 Lachter (eine Fundgrube), und jeder folgende Muther zwei Wehre = 4 Lehen = 28 Lachter, in beiden Fäl-len mit der Vierung von $3\frac{1}{2}$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende.

Die B. O. von 1559 setzte dagegen nichts über die Fel-desgrösse fest.

aber, dass der alter seine Vierung mit öffentlichem Durchschlag beweise; so bald sich aber desswegen Streit erregt, ist der alter Lehndräger wohl befugt, dem jungen Eintracht zu thun, seinen Baw ehe nit fortzusetzen, biss er sich mit offenem Durchschlag aussfündig gemacht, ob des jungen Gang dem anderen in der Vierung zufalle.

Der 4. Articul.

Von Hindernuss dess Vermessens, und Greiffen in die Schnur.

Würde jemand vorwitziger und freventlicher Weise sich unterstehen, eine rechtmässige Vermessung ohne sonderliche erweisliche Ursach zu verhindern und, nach Bergläufftiger Weise zu reden, in die Schnur zu greiffen, dass soll Unserem Berghauptman sofort angemeldet werden, welcher, sofern er sein Vornehmen nicht justificiren kan, mit schwerer Geldbuss, da er Vermögens, oder in Mangel dessen mit harter Gefängnuss bestraffet werden solle.

Der 5. Articul.

Welcher Gestalt unterschiedliche Zufälle in der Vierung Bergläufftiger Weise zu entscheyden.

Dahe wegen der Vierung eines Ganges Irrung entstände, und wan, den Grund davon zu wissen, mit Vorwissen und auff Befehl Unsers Oberbergmeister ein beäydigter Marckscheyder die Vierung zuzulegen erfordert wird, soll an beyden Gängen, woselbst Streit erregt, das Feld, sofern sich die Vierung erstreckt, fürerst verfahren seyn, auff dass man augenscheinlich zur Zulegung gelangen kan, anderer Gestalt es dem Marckscheyder leicht fehlet; alsdan soll der Marckscheyder am Sahlbande dess Ganges entweder im Hang- oder Ligenden anhalten, und den Gang im Mittel freystehen lassen. So nun die Vierung zugelegt, sollen zwey Geschworne nebens dem Marckscheyder darzu fahren und die Partheyen, so darzu gehören, auch fordern, alsdann soll der Marckscheyder darzu fahren und in ihrer Gegenwart die Vierung, so fern sich die erstreckt, eröffnen und verstueffen, nach solcher Befindung der älteste bei seiner Vierung geschützt, der jüngste sich aber deren zu enthalten, abgewiesen werden solle. Theilete sich aber ein Gang im Gesencke,

oder sonst in zwey Drüंबर,*) dahero die Parthey irrig, von welchem Drumb die Vierung zu nehmen, und dahero vom Oberbergmeister und Geschwornen Weisung begehreten, sollen sie den Irthumb fleissig besichtigen, dem ältesten die Vierung im Mittel zwischen den zweyen Drüंबरem anzuhalten weisen, doch mit dem Anhang, dahe man tiefer sencken oder ferner ausslengen würde, und die Drüंबर wieder zusammen fielen, dass alsdan nach Bergläufftigem Brauch es solle gehalten werden. So aber Partheyen in solcher Begebenheit, da ein Gang sich theilte und von einander fielen, einer auff den anderen trünge, einen Drumb zu kiesen und anzunehmen, in solchem Fall hat man den ältesten, dieweil die Drüंबर einander in der Vierung seynd, auff einen zu erwählen nicht zu zwingen; so bald aber befunden würde, dass die Drüंबर ausser der Vierung fallen, alsdan ist der älteste schuldig, auff einen Drumb zu erwählen und darauff zu bleiben. Welches Drumb der älteste nun erkohren und angenohmen, solches sollen Bergmeister und Geschworne, umb weiter Irrung zu verhüten, verstueffen lassen. Begebe es sich aber, dass in Schachten, Stollen oder Feldörtheren neue Quergänge, Fletze oder Klüffte überfahren würden, welche einem seinen Hauptgang vertrücken, und zwar also, dass man in einen, zweyen oder mehr Lachteren vom rechten Hauptgang mehr nichts erkennen könnte, derjenige aber, welcher wegen seines jüngeren Alters Erkäntnuss der Vierung leyden müste, wolte solcher Gestalt auff den augenscheinlichen Beweissthumb tringen, so wäre solches also zu decidiren: Hat der älteste Lehnträger den ihm verliehenen Gang mit dem gesunckenen Schachte, worinnen er Kübel und Seyl eingeworffen, oder getrieben Stollen oder Feldorth, vom Tage nider oder von dem Orth erwenter seiner Belehnung biss auff obberührten Quergang, Fletz oder Klüffte verfolget, der ihm aber dardurch verrücket, verschoben oder gar verdrücket, und er, der älteste, findet seinen Gang in der Vierung wieder, so hat sein Gegentheil auff ferner Beweissthumb nit zu tringen. Fals aber mächtige Fäulen oder sonst festes Gestein vorfielen, welches einen Gang also versetzete, verdruckete oder abschnitte, dass man keinen

*) D. i. Trümmer, Trumme.

Gang mehr erkennen könnte, alsdan müssen die Fäulen abgesuncken und durchbrochen, der Gang in der Vierung wiedergesucht, oder dessen Streichendes im fasten Gestein verfolgt werden; und wan also eines Gangs Hang- und Ligendes mit versetztem Sahlbande durch eine Fäule oder fastes Gestein beweiset wird, soll damit der älteste Lehnträger seine Gerechtigkeit erhalten haben. Würde aber der Gang gar verlohren, kan er seine Gerechtigkeit weiter nicht extendiren, also fern er mehr nichts als eine Anzeige dess Ganges zu beweisen. *) Bei dergleichen zweifelhaften Begebenheiten haben Bergmeister und Geschworne, sonderlich wo Fäulen und unkentliche Fletze ohne Hangendes und Ligendes vorkommen, die Begebenheit aufs fleissigste zu beobachten, und in ihren Weisungen sich wol vorzusehen, damit nit ungeschicklich procedirt werde. Süncke einer auff seinem Haupt-Gang, und erreichete in solchem Absencken andere Gänge, Fletze oder Klüffte, verliesse aber seinen Hauptgang damit und verfolgte den nit ferner, sonderen wolte zu seinem Vortheil sich auff dieselbe ersunckene oder erlangete Fletze und Klüffte legen, dardurch Vierung zu erlangen und andere, die in der Belehnung jünger, damit ausszutreiben, in solchem Fall sollen Bergmeister und Geschworne die Geschicke dess Gebirges aufs allerfleissigste erwegen, auff was masse sich der Hauptgang getheilet, Drümber oder Abgekemme abgesetzt, oder ob es frembde Gänge, Fletze, Klüffte oder Geschicke seyn, die quer über oder durch den Hauptgang fallen, item ob ihr Streichendes dem Hauptgang gemäss oder widerwertig seye, oder aber ob man einen freyen, augenscheinlichen Durchfall derselbigen sehe; und wie man es findet, wird die Erfahrung wol lehren, nach Bergläufftigem Brauch zu decidiren. In Summa, da ein freyer, augenscheinlicher Durchfall eines Ganges, Fletzes oder Klufft befunden, darauff soll man dem ältesten, so er von seinem Hauptgang fallen und denselben verlassen wolte, keineswegs sich zum Vortheil darauff zu legen gestatten.

*) Statt dieses unverständlichen Satzes heisst es im Appendix zu Art. 77 der Joachimsthaler B. O. (Nr. 6) aus welchem der ganze Art. 5 entnommen ist: „Do aber die Gänge verlohren sein würden, kan der Eltere auch nicht ferner seine Gerechtigkeit, denn so fern er seinen Gang augenscheinlich bracht hat, erhalten“.

Wäre es aber geschehen, dass der älteste Lehndräger auff diese Weise seinen Hauptgang verlassen hätte, und dass derselb dardurch wieder in Unser Freyes gefallen, soll Unser Oberbergmeister befugt seyn, denselben Gang einem anderen als Unser Freyes wieder zu verleyhen. Theilete sich aber dess älteren Lehndrängers Gang beweisslich in zwey Drumber, alsdan mag er auff einen Drumb, welches ihme beliebt, bleiben und Gerechtigkeit erlangen, sofern es ein Drumb von seinem Hauptgang ist.

Der 6. Articul.

Von Sequestration der Ertze, so an streitigen Oertheren gewonnen werden.

Wan in vorig erzehleten Fällen oder sonst im Bergbaw zwischen Gewerckschafften sich Streit erreget, und ein Theil dem anderen dass seinige biss zu Ausstrag der Sachen zu sequestriren begehret und bey Unserem Oberbergmeister suchen würde, so soll dessen Suchen schlechter Dingen nit gestracks deferirt werden, er bewaise dan, dass er zur Sequestration satsamb und gründlich befugt; da aber die Streitsach also bewand, dass sie einen Zweifel nach sich führete, und vermüthlich der klagende Theil zu seinem Suchen etlicher massen fundiret, so soll Unser Oberbergmeister Ambts halber das Ertz, so im streitigen Feld gewonnen, allein stürzen zu lassen verfügen, biss er der Sachen gründlichen Bericht eingezogen, und solche Erkündigung auff erste beschleunigen; auff blose Vermuthung aber und ohne gründliche Beweisung solle kein Kummer gestattet werden.

Der 7. Articul.

Eine unwerfängliche oder verlohrene Schnur zu ziehen.

Wird Unser Oberbergmeister von einem Lehndräger oder einer Gewerckschafft in unvermessenen Feld ohne Lochstein eine verlohrene Schnur zu ziehen ersuchet, soll er ihm gegen Erlegung der Gebühr, als dem Bergmeister von jedem Wehr, dass seynd 14 Lachter, so viel das Feld beträgt, 9 Gr. dem Geschwornen 3 Gr. willfahren, jedoch mit solcher Condition, dass dem Vermessen sein Recht unbenohmen seyn solle.

Der 8. Articul.

Wie die Lochsteine vom Tag in die Grube sollen gebracht werden.

Würden nach beschehener Vermessung der Fundgruben und Maassen die Gewercken oder Vorstehere begehren, die Lochsteine so bald vom Tag in die Grube zu bringen, dass sollen sie erstlich bey dem Oberbergmeister gebühlich suchen, gestalt ohne dessen Verwilligung und Befehl der Marckscheyder in deme sich nichts zu unternehmen befugt seyn solle. Auff beschehene Zulassung sollen beyde mit einander auff einem Gang marckscheidende Zechen den Lochstein auff beyder Unkosten in die Grube bringen lassen; fals aber der eine Theil der Unkost den halben Theil abzutragen sich weigern würde, alsdan mag auff des anderen Theil seine Kösten solches allein geschehen, doch soll derselbe hernach nit schuldig seyn, seinem Nachbahr, ehe und bevor er den halben Unkosten abgestattet, den Lochstein oder Erbstueff zu zeigen. Gleicher massen soll es auch gehalten werden mit Erbstueffen von einem Stollen oder Strecken auff die ander fortzubringen.

Der 9. Articul.

Wan das Feld, wohin die Erbstueffe zu schlagen, so weit nicht verfahren wäre.

Befünde es sich, dass, wohin die Erbstueffe geschlagen werden müste, das Feld noch unverfahren, soll der Marckscheyder in Gegenwart der Geschwornen ein Gemerck schlagen und ein Bast so lang ziehen, als die Länge dess Felds, so noch zu verfahren, und dasselbe gedoppelt fertigen, darvon ein Theil bey sich behalten, und das andere dem Oberbergmeister in Verwahrung geben, zum Ueberfluss solches auch in das Bergbuch durch den Bergschreiber verzeichnen lassen. Wan nun das Feld vollends verfahren, alsdan sollen beyde interessirende Theile nebenst dem Geschwornen darzu erfördert werden, und soll der Marchscheyder in dero Gegenwart die Erb-Stueffen schlagen.

Der 10. Articul.

So ein Lochstein verlohren worden.

Im Fall, dahe ein Lochstein verlohren, in den Gruben auch desshalben keine geschlagene Erbstueffen zu finden, es würde aber

von den Gewercken begehret, andere an dero verlohnrne statt zu setzen, darin soll Unser Oberbergmeister denselben willfahren, derowegen vom nechsten Lochstein, so gegen dem Feld noch vorhanden, anhalten, und die Maassen der Verschreibung nach aufs neue geben und verlochsteinen lassen; wäre nun die Erbstueffe in der Gruben verlohren, wird desswegen an dem Erbschacht angehalten, und soll hiervon desshalb das übrige Vermessgeld gegeben werden.

Der 11. Articul.

Dafern die Lochsteine auff die Gänge gesetzt.

Wäre im Vermessen ein Lochstein nicht auff den Gang gesetzt, es würde aber von den Gewercken solchen zu rücken begehret, darin soll der Oberbergmeister anderer Gestalt zu gehelfen nit schuldig seyn, als dass öffentlich darzuthun, es seye das Feld auff einem Gang, so wird, wohin der Lochstein kommen soll, verfahren; solcher Gestalt mag er durch einen beäydigten Marckscheyder den Lochstein Winckelrecht von dem Orth, dahe er gestanden, auff den Gang bringen lassen. So viel nun die Schmiege abträgt, verlieren die Gewercken an ihrem Felde, weiter ist der Oberbergmeister zu gewehren nit schuldig.

Der 12. Articul.

Dass der Lochstein auff seinen rechten verliehenen, und nit auff einen fremden Gang in die Grube gebracht werde.

Demnach die Lochsteine und fortgebrachte Erbstueffen in die Gruben der Fundgruben und Maassen ihre Gerechtigkeit determiniren und einräumen, so sollen Bergmeister und Geschworne dabey vorsichtig seyn, dass ein jeder seinen belehnten Gang an dem Orth, da der Lochstein oder Erbstueff in die Grube hinein kommen soll, augenscheinlich beweise, und niemand zu Schaden gehandelt, und Verkürtzung geschehe.

Der 13. Articul.

Würde jemens Verhinderung nicht zulassen wollen, seines Nachbaren Lochsteine auff seine Schächte hineinzubringen.

Wan eine Gewerckschafft nicht eygene Schächte hätte, wodurch sie ihren Lochstein an Orth und Ende, wo die Erbstueffe geschla-

gen werden soll, bringen lassen könnte, sondern durch andere Schächte geschehen müste, der Lehndräger dessen aber ein solches nit gestatten wollen; damit nun durch solche unzimbliche Verhinderung entzwischen niemand dess seinigen beraubet oder verkürztet werde, soll Unser Oberbergmeister Macht haben, dem widrigen Theile solches geschehen zu lassen zu gebieten, es wäre dan, dass der andere Theil seine Gerechtigkeit dess Orths, wohin er die Erbsteuffe begehret, noch nicht erwiesen, solches fals Berggläufftiger Weise was zu thun, den Weg weisen wird.

Der 14. Articul.

Zu welcher Zeit ein Lehndräger sein Feld vermessen zu lassen schuldig, und auff was Maasse Bergmeister und Geschworne das Vermessgeldt fordern.

Sobald ein Lehndräger auff einem neu entblöseten Gang in seiner Fundgrub oder Maassen Ertz antreffen und dessen so viel, dass er 3 und 1 halb Marck Silber machen kan, oder von anderen Mineralien, als Kupffer, Bley oder wie das Nahmen hat und dergleichen in dessen Werth, ist er schuldig, ihme sein verliehenes Feld vermessen zu lassen. Da auch mit einem Erbstollen Ertz überfahren würde, und der Stollen brächte an dem Orth, dahe Ertz angetroffen, seine rechte Erbsteuffe, als 9 und 1 halb Lachter seiger Teuffe noch nicht ein, so gebühret Bergmeister und Geschwornen das Vermessgeld, unangesehen der Stollen gehöre zu demselben Feld oder nicht; sonsten seynd die Stollen, welche ihre gebührliche Erbsteuffe erlanget für sich, dafern sie mit ihrer Stollen-Gerechtigkeit den Stollenhieb dess Ertzes an Höhe und Weite weghawen, obgleich der Stollen zu dem Feld, darin das Ertz gehawen, gehörete, nach Berg-Rechten dess Vermessgelts befreyet. Begebe es sich auch, dass man auss erheblichen Ursachen wissen müste, wie weit sich eines Lehndregers auff einem newen Gang sein verliehenes Feld erstreckete, und er sein Feld erblich oder rechtlich vermessen zu lassen sich weigerte, soll ihme von dem Oberbergmeister aufferleget werden, sich diesertwegen Berggläufftigem Gebrauch nach zu achten. Begebe sich es aber, und schlüge ein frembder auff einen newen Gang in dess älteren Feld und Maassen unwissend ein, der alter Lehndrä-

ger aber, welchem das Feld, wolte sich halsstäriger Weise noch nicht angeben, ihme seine Fundgrub oder Maassen zu vermessen, weniger den Schurff bey Zeiten, ehe er Kübel und Seil eingeworfen, durch Bergmeister und Geschworne solches vermessen zu lassen, sondern gedächte vielmehr, den newen Schurffer in Unkosten zu führen und darnach erst auszumessen, auff solchen Fall soll derselb alsdan, und dafern er seinen Gang entblöset und Ertz angetroffen, abzuweichen nicht schuldig seyn, in Betracht keinerley Weise das Feld einem anderen versperret seyn soll und muss. *) Es soll auch einer Gewerckschaft auff einem Zuge andern zum Nachtheil nit mehr Feldes, als eine Fundgrub oder Maassen vermessen noch verliehen werden bey unser ernster Straff und Verlust der Grube.

Der VI. Theil dieser Bergordnung

handlet von der Stollen Gerechtigkeit und Erbbeuffe. Item vom Neunten und Stollenstewer. **)

Der 1. Articul.

Von der Stollen Gerechtigkeit.

Wir ordnen und wollen, dass ein jedweder Erbstollen nach gemeinem Bergrecht und altem Herkommen gebawet, auch seine Gerechtigkeit haben und erhalten solle, nemblich wan ein Stollen 9 und 1 halb Lachter seiger Tieffe unter dem Rosten***) einbringet, soll er seine Erbgerechtigkeit erlangen. †) Dahe nun ein Stollen einem Zug zum Besten getrieben wird und in vorbemelter Teuffe

*) Die revidirten Cleve-Märk. Schles. u. Magdeb. Berg-Ordnungen, Cap. VIII resp. IX §. 4 bedrohen die Weigerung, das Feld vermessen zu lassen, mit dem Verluste des Bergwerks-Eigenthums.

**) Dieser Abschnitt der B. O. ist grösstentheils der Staats- und Regierungskunst von Löhney's Buch III Concil. 11, der Joachimsthaler B. O. von 1548 und dem Appendix dazu entlehnt. Ausser denselben ist insbesondere auch die Chursächsische Stolln-Ordnung vom 12 Juny 1749 — S. 432 ff. — zu vergleichen.

***) Kann wohl nur heissen „unter dem Rasen“. Vergl. Löhney's a. a. O. und die anderen Berg-Ordnungen der Sammlung.

†) Vergl. die Uebersicht über die verschiedenen Erbbeuffen S. 436.

an einer Zechen, es seye eine Fundgrub oder Maasse, Marckscheyde gelanget, so soll die Zeche schuldig seyn, dem Stollen Steur auff Erkänntuss Unsers Bergampts zu geben; wird aber mit dem Stollorth Ertz überfahren und angetroffen, alsdan mag der Stollen den gebührlichen Stollhieb, welcher betrifft ein und ein viertheil Lachter von der Wasserseige über sich und ein halb Lachter in die Weite, so lang das Ertz stehet, weghawen und zu sich nehmen. Wird hernach von der Zechen Ertz gefördert, und dafern der Stollen in der Erbteuffe erschlegt, und mit seiner gebührlichen Wasserseige hernach kombt, der Zechen das Wasser benimbt und Wetter bringt, alsdan soll von allen Metallen, so die Zeche erlanget, dem Stollen das Neunte gegeben werden; benehme aber der Stollen der Zeche das Wasser und bringt Wetter, mit der Wasserseige wäre aber das Orth, da Ertz brichet, noch nicht erreicht, alsdan soll nichts destoweniger dem Stollen das halbe Neunte gegeben werden; so bald aber die Wasserseige das Orth erlanget, soll der Stollen das gantze Neunte haben. *)

Wan Gewercken auff dem Stollen mit Vergünstigung des Stollners ansetzen, und im Hang- oder Ligenden Querschläge treiben (welches aber zuvorn dem Stollner selbst freystehen und darzu befügt seyn solle) oder es würden ausserhalb dess Stollens mit Strecken Klüffte oder Gänge überfahren, und die Wasser auff dem Stollen gehalten, der soll dem Stollen halb Neuntes zu geben schuldig seyn; treibet aber der Stöllner die Querschläge oder Strecken selber, obschon die Gewercken Steur, gleich wie zu den Stollörthern darzu geben, so gebühret dem Stöllner doch das gantze Neunte.

Dafern ein Erbstollen mit seinem Stollorth unter eine Zeche kombt, und das Wasser fiele durch offene Klüffte auff den Stollen, wodurch das Wasser der Zechen benohmen würde, soll dem Stollen das halbe Neunte so lang gegeben werden, biss die Zeche auff den Stollen gantz durchschlägig gemacht wird. Im Fall nun die Gewercken vorsetzlich den Durchschlag auffhalten wolten, soll der Stöllner Macht haben, entgegen über sich zu brechen und den

*) Vergl. auch Th. XII Art. 7 der B. O.

Durchschlag selbst zu machen; was er nun im über sich brechen für Ertz hawet, dass soll dem Stöllner verbleiben. So fern aber Gewercken ihre Oerther in der Stollenteuffe treiben in Meinung, dem Stollen das Ertz vorhero wegzuhawen, und der Stöllner erschlegt in solche Oerter und wolte die Gewercken abtreiben, solchen Fals seynd dieselbe von ihrem Orth und Strosse nit ehe zu weichen schuldig, es seye dan, dass der Stöllner in der Wasserseige arbeitend sitze auff seinem Sitzpfol mit einer Keylhawe Helm seine gebührliche und übrige Länge habe,*) der Gewercken Hawer erreiche und berühre; ausserdem seynd die Gewercken berechtigt, geruhig und ohne Einrede wegzuhawen.

Wan eine fündige Zeche eines Stollens Wasserseige sich bedienet, und das Wasser durch Lotten oder auff andere Weise daruff leiten würde, dieselbe Zeche soll auff Erkantnuss Unsers Oberbergmeisters, wo nit das halbe Neunte, doch erkäntliche Steuer dem Stollen abtragen, wo aber nicht Ertz bricht, und doch der Stollen die Wasser hält, demselben eine Wassersteuer zuerkent werden, in massen hievon im nachfolgenden 17. Articul vom Pfenning weiter folget. Damit nun die Gewercken und deren Zechen oder Stollen desto ehender Genuss empfinden und mit den Steuern nit so lang beschwäret werden, sollen die Stöllner mit Forttreibung der Stollen embsich verfahren, werden aber dieselben lessig befunden, also dass sich die Stöllner der Steuer getrösteten, und ihren Baw nur darnach anstellen wolten, so soll Unser Oberbergmeister und Geschworne bemächtigt seyn, die Steuer nach Gelegenheit dess Unfleisses zu milderen.

Wan nun dergestalt ein Stollen in eine Zeche kombt und will sich seiner Gerechtigkeit anmassen, so soll ihme der Oberbergmeister, wo er der Erbteuffe ungewiss, aufflegen, dass er die gebührliche Erbteuffe durch den beäydigten Marckscheyder abwegen

*) Dieser unverständliche Satz muss aus dem Appendix zur Joachimsthaler B. O. (ad Art. 98) Nr. 3 woher er entnommen, vervollständigt werden. Dort heisst es :

„es sey denn, dass der Stollnhäwer in der Wasserseige arbeitend sitze, auff seinen Sitzpfall mit seiner Kailhawe (doch dass des Keilhawen Helm seine gebührliche Lenge habe) etc.“

lasse; dafern nun die Erbteuffe richtig befunden, soll in Gegenwart zweyer Geschwornen es allda verstueffet, und den Gewercken der Maassen oder Feldes, darin der Stollen eingebracht ist, angekündigt werden. Von solchem Abwiegen gebühret dem Bergmeister, Geschwornen und Marckscheyder so viel, als von einem Lochsteine von Tage in die Grube zu bringen.

In dergleichen Abwegen der Erbstollen Teuffe soll der Marckscheyder am Tage am Rosten *) anhalten; begeben sichs aber, dass ein Erbstollen an einem Gebirge seine Erbteuffe gehabt, und das Gebirge wiederumb fiele, alsdan dem Stollen seine Erbteuffe wiederumb entgienge, an dem Orth und biss er wiederumb zu seiner vollen Erbteuffe gelanget, kan der Stollen keine Gerechtigkeit haben.

Befinden sich in einem Feld auff einem Gang Erbschächte, und der Stollen bringet in derselben Schächten seine Erbteuffe von der Hengebanck seiger grad nieder ein biss auff die Stollensohle, so soll dem Stollen in derselbigen Maassen seine Erbgerechtigkeit folgen; dan gleich wie ein jeder Erbstollen seine Vierung, als 3 und ein halb Lachter ins Hangende und 3 und ein halb Lachter ins Ligende hat, so erlanget der Stöllner, sofern er mit seinem Stollen in verliehenem Felde mit gebühlicher Erbteuffe einkommt, in solcher Vierung seine volle Gerechtigkeit.***) Es soll aber ein jeder Stöllner seinen Stollen in hawlichem Wesen mit offnem Mundloch und tüchtigem Trägwercke also versehen, dass der Nothturfft nach man sicher darauff fahren kan, imgleichen auch sein Gerinne und

*) „Am Rasen“.

**) Wenn es in diesem Satze nicht etwa bloss irrthümlich „im verliehenen“ statt „im unverliehenen Felde“ heisst, so scheint allerdings nach der Fassung desselben dem Erbstöllner auch im verliehenen Felde das Recht der Vierung zustehen zu sollen. Gleichwohl muss dieses Recht wie nach anderen Berg-Ordnungen und der Churs. Stolln-Ordnung — vergl. S. 453 — so auch nach der Churk. B. O. auf das unverliehene Feld beschränkt werden, denn in dem ersten Abschnitte des obigen Art. 1, welcher die Rechte des Erbstöllners im verliehenen Felde feststellt, ist demselben nur der Stollenhieb, durch welchen das weiter gehende Recht der Vierung ausgeschlossen wird, zugesprochen. — Vergl. auch Art. 4 dieses Titels, ferner Hertwig's Berg-Buch s. v. Stöllner §. 27. Hacke's Commentar §. 425. —

Wasserseige wol verwahrt halten, dass alles Wasser, so er mit seinen Oerteren erschrotten hat, hinweg und zum Mundloch heraussege, auch an dem Orth, da er enterbet ist; würde aber durch sein Wasser muthwillig und durch Unfleiss anderen Schade zugefügt, den soll er nach Gelegenheit der Sachen auff Erkäntnuss zu geben gehalten seyn. Welcher sich unterstehet, dem Stöllner die Gerinne ausszureissen, die Wasserseige mit Berg zu verhawen, und würde dardurch der Zechen Schaden zugefügt, solchen Schaden soll derselb erstatten, und darzu mit harter Straff angesehen werden.

Der 2. Articul.

Wan ein Stollen Ertz trifft und hätte nit die Erbteuffe.

Solte sich begeben, dass ein Stollen, wan er nach einer Zechen Feld getrieben würde, käme in deren Maassen und treffe Ertz, der Stollen aber hätte die Erbteuffe nit, die ein Erbstollen haben soll, dasselbe Ertz soll der Zechen oder Maassen, darin es getroffen und nicht dem Stöllner verbleiben, doch soll dieselbe Zeche, wo sie das Ertz zu sich nehmen wolte, dem Stollen die Unkosten, so darauff gangen, wieder erstatten.

Der 3. Articul.

So zwey Tieffesten in einer Zechen wären.

Wo ein Erbstollen in einer Zeche kombt, da er der gantzen Zeche das Wasser nit benehme und Wetter brechte auss Ursachen, dass zwey Tieffesten darin wären, in dem einem benehme er das Wasser, in dem anderen nicht, und in dem unerschlagenen breche ebenfals Ertz, so soll man ihme doch von deme, so er mit seiner Wasserseige gebührender Maassen nit erlanget, kein Neuntes geben, biss er darin erschlagen. Brauchte aber derselbe Schacht oder Tieffestes zu Wasser und Wetter durch sondere Mittel inzwischen dess Stollens, so soll man ihme, biss er seine volle Gerechtigkeit erlanget, das Neunte geben,*) und sol sich ein jedweder darnach wissen zu achten.

*) Muss heissen „das halbe Neunte geben.“ Vergl. Joachimsthaler B. O. Th. II Art. 102, woraus diese Bestimmung entnommen ist — oben S. 290. —

Der 4. Articul.

Was sich der Stöllner auff zwey Gängen, darauff Ertz bricht, und damit überfahren würde, zu verhalten.

Wan in Forttreibung dess Stollens in einer Zechen Felde Klüffte und Gänge überfahren würden, wobey sich zwey Gänge ereigneten, die umb das Creutz alle beyde Ertz führeten, so soll der Stöllner Macht haben, einen Gang zu erwählen, welcher ihme gefällig, und das Ertz, wie einem Erbstollen gebühret, nachhawen oder weghawen, auff den anderen aber soll der Stollen nichts destoweniger Macht haben fortzufahren, das Ertz aber, so es in der Vierung bricht, soll denen Maassen, in deren verliehenem Feld es ist, da sie es annehmen wollen, bleiben, und dem Stollen die Unkost davon erlegen. Da man aber in den überfahrenen Quergängen mit dem Stollen sofort kein Ertz antrefte, besonderen der Gang noch daub wäre, so soll der Stöllner den Maassen das Orth auss seiner Vierung zu treiben anbieten; da nun die Gewercken es nit annehmen und in 14 Tagen belegen wolten, so soll es der Stollen selbst zu treiben berechtiget seyn; wan nun damit in der Vierung Ertz erbawet wird, dass soll dem Stollen und nicht denen Maassen heimfallen. Wolten aber die Maassen das Orth selbst treiben, sollen Bergmeister und Geschworne verschaffen, sofort dasselbe mit zwey Häwern zu belegen, damit der Stollner an seinem wieder Ansitzen nach abgelegter Vierung nit gehindert werde. In einer Vierung aber soll man dem Stollen nicht zweymal Steuer zu geben schuldig seyn.

Der 5. Articul.

Wan der Stöllner mit seinem Stollen in unverliehenem Felde Klüffte und Gänge überfährt.

Dahe ein Erbstollen in unverliehenem Felde Klüffte und Gänge überfährt, darzu soll er als erster Finder vor andern berechtiget seyn; würde er aber dieselbe nit muthen, darauff aussbrechen und in Belehnung nehmen, und mit seinem Stollorth über berührten Gang 14 Lachter vorüber fahren, so soll der Oberbergmeister denselben Gang, wer ihn zu muthen begehret, als ein Freyes verleyhen, und dem Stöllner weder Fundgrub noch Maassen anzubieten schuldig seyn.

Der 6. Articul.

Wie sich die Stöllner in den Schachten, darin sie erschlagen, halten und, wannhe solche tieff, desswegen geniessen sollen.

Begebe es sich, dass ein Stollen in einen Schacht erschläge, mag er sein Gerin im Hang- oder Ligenden, wo er kan, am ersten über den Schacht legen, doch dass er die Arbeiter an ihrer Förderung nicht hindere, und die Kübel bey dem Gerin auff- und nidergehen können, und soll er, wan der Stollen seine Erbteuffe hat, von allen und jedem eingeschlagenen Schacht seine Gerechtigkeit erhalten. Wäre der Schacht aber darin erschlagen, so tieff, dass die Wasser mit Künsten kostbahr dem Stollen zugehoben, die Wetter auch durch Lotten, Wetterschächte oder andere Mittel in die Tiefe geführet werden müsten, alsdan soll in Unserm Bergambt reifflich überlegt, und zu dessen Erkänntuss gestellet seyn, was dem Stollen wegen Abführung der Wasser gegeben werden solle.

Der 7. Articul.

Gesprenge im Stollen nicht zu gestatten.

Auch ordnen und setzen Wir, dass ein jeglicher Erbstollen mit seiner Wasserseige nach altem herkommenden Bergrecht und Gebrauch solle getrieben, und einig Gespreng darin zu machen nit gestattet werden solle, es begebe sich dan, dass Kemme oder Vestungen vorfielen, also dass der Stollen auss wichtigen Ursachen müste erhoben werden, welches danoch ohne absonderliche Besichtigung und Zulassung Bergmeisters und Geschwornen nit geschehen solle. Wan nun eine Zeche Wetters oder Wassers halber die Forttreibung dess Stollens zu beschleunigen bedörfte, derselbigen Zechen mag der Stollen, doch mit Zulassung Bergmeisters und Geschwornen und ohne das nicht, mit dem Stollorth durch Gespreng zu Hülffe kommen, und darumb in derselbigen Zechen das Neunte und Stollen-Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stollen aber ohne Erlaubnuss dess Oberbergmeisters seinen Orth mit Gespreng in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit keine Gerechtigkeit erlangen; würde aber ein Stollen nach Bergläuffiger Weise in eine Zeche getrieben, deme soll nach alt herkommen-

der Gewohnheit und Bergrecht unverändert seine Gerechtigkeit folgen, und was also für Gespreng dem Stöllner durch Bergmeister und Geschworne auss gewissen erheblichen Ursachen zugelassen, die sollen in dess Bergwercks Handelsbuch einverleibt werden.

Der 8. Articul.

Dass kein Stollner seine erste Wasserseige sencken, erheben und verlassen solle.

Wan ein Stollner sein Stollen-Mundloch angefangen, damit untergekrochen, seine Wasserseige gefasset, dieselbe aussgezimmert, Treckwerck darauff geschlagen und sich also gelagert hat, deme soll keines wegs gestattet werden, dieselbe Wasserseige weder in- noch ausserhalb dess Mundlochs zu sencken oder tieffer zu holen ohne Unsers Berghauptmans und Oberbergmeisters Zulassung; wo es aber geschehe, so sollen sie es mit Ernste straffen. Es sollen dieselbe Stöllner auch damit keine Gerechtigkeit erlangen, und benebens der Straff in ihrer erster Wasserseige zu bleiben gewiesen werden, auff dass die Stollen, so darüber und darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nit verkürzt werden; dessgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigern und Erheben der Wasserseige, so andern Stollen zum Nachtheil vorgehomen, gehalten werden.

Der 9. Articul.

Mit was Teiffe ein Stollen den anderen enterbet.

Ein jeder Stollen, welcher seine Gerechtigkeit erlangen wil, soll unter dem andern in sticklichem Gebirge 7 Lachter Seigerteiffe einbringen, der aber unter dem anderen die 7 Lachter nit einbringt, der soll keinen anderen enterben, noch das Neunte erlangen, doch soll er, wan etwan nur ein halbes Lachter an der Teiffe ermanglete, ungefähret seyn. Da aber im flachen Feld Stollen getrieben werden, enterbet einer den anderen mit 3 und ein halb Lachter Seigerteiffe, so er unter dem andern einkommt. Wolte aber ein Stöllner seinen Stollen, auss einem flachen Feld in ein stickliches Gebirge angefangen, ferner treiben, denselben zu enterben, so soll er zuvor den Stollen im flachen Feld 200 Lachter getrieben

haben, und dan also, ob er gleich nur 3 und ein halb Lachter tieffer als der andere einkömmt, dass Erbe nehmen und behalten. *) Wan etwan auss dreyen Gründen Stollen getrieben würden, und der eine nicht 7 oder 3 und ein halb Lachter, wie gemelt, unterschiedlicher Weise unter dem andern einkäme, so soll dennoch in alle Wege der Stollen, so am tiefsten seine Wasserseige einbringet, das Erbe für dem andern erhalten.

Der 10. Articul.

Die Stollen sollen nicht über sich brechen, andere Stollen des Neunten zu enterben.

Kein Stöllner soll sich eigenes Willens unterstehen, ausserhalb und über seinen Stollen höher über sich zu brechen und also andere Stollen wider Billigkeit des Neunten zu enterben, ohne Vorwissen und Nachlassung Bergmeisters und Geschwornen, ob auch gleich die Zechen, darin es vorgenommen, solches gestatten wolten. Trüge es sich aber zu, dass ein Stöllner sein Stollorth so fern getrieben, sein Wetter mit Fleiss gefasset, und so weit geführet hätte, dass er weiter nit fahren könnte, und die Zechen über dem Stollen mit ihren Gesencken aufließen oder sonsten nit niederschlagen wolten, dem Stollen zu helffen, so solten Bergmeister und Geschworne alle Gelegenheit aufs fleissigste besichtigen, und wan sie vorsätzliche Verhinderung dess Bergbawes befinden, mögen sie den Stollen über sich zu brechen und ihme selbstn Wetter zu machen gestatten und zulassen.

Der 11. Articul.

Dem Stollen soll vom Ertze, Hallen, Feltzen oder Afftern das Neunte gegeben werden.

Damit die Stollen in ihren Gebäwen desto besser zu erhalten, soll von dem Silber, so auss dem Ertze, Hallen, Feltzen, Affter, Schlacken und Offenbrüchen gemacht wird, so fern sie bauhaftig erhalten und den Zechen das Wasser benehmen, das Neunte unver-

*) In verständlicherer Fassung findet dieselbe Bestimmung sich in Art. 20 §. 2 der Churs. Stolln-Ordnung. Vergl. auch die Note **) hierzu S. 464.

weigerlich gereicht und gegeben werden, und obgleich dieselbe Hallen und Feltzen verkaufft, gemuthet oder hinweg gelassen, oder die Silber im Werck verkauffet würden, soll nicht destoweniger dem Stollen das Neunte davon gefallen; es solle auch Unser Bergmeister fleissig nachforschen, weme das Neunte gebühret, und alsdan demselben Stollen solches zurechnen und abfolgen lassen.

Der 12. Articul.

Wan man mit Forttreibung der Stollörther aufflässig wird, und Stueffen schlägt.

Ob Gewercken ihre Stollörther förderst zu treiben aufflessig würden und Stueffen schlagen liessen, soll mit Vorbewusst dess Oberbergmeisters die Stueffen oder Gemercke in das Orth, da das Gerin oder Wasserseige wendet, von dem Geschwornen geschlagen werden; dahe aber die Gerinne oder Wasserseige an dem Orth mit Berg verhawen oder verstürtzet wären, sollen sie keine schlagen, der Berg seye dan vorhero daheselbst weggefordert. Stehet sonsten vor dem Feldorth noch eine Stross, da die Wasserseige vor das Feldorth noch nit verfertiget, so soll die Stueffe zur halben Strosse geschlagen werden; es sollen aber umb Nachricht willen die Stollenstueffen, in welcher Maasse und Felde der Stöllner auffgelassen, deutlich in das Bergbuch verzeichnet werden, damit, so die Stollen nach geschlagener Stueffen etwan wieder auffgenommen würden, kein Irthumb des Neunten und anderen erwachse. Von solchen Stueffen zu schlagen gebühret dem Geschwornen 6 Gr. Es sollen aber die Gewercken nichts destoweniger, so fern sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasserseigen und offenem Mundloch allewege in bawlichem Wesen erhalten, und alle Quartal nach Bergwercks-Rechten verschreiben lassen. Wan aber derselbige Stollen verfiere oder eingienge, also dass man nicht auss und ein oder sonst unverhindert darin fahren könte, oder kein Wasser zum Mundloch herauss gienge, und vermög Unser Bergordnung nicht verschrieben würde, so soll ihme kein Neuntes zuerkant, vielweniger gegeben werden, sondern Unser Oberbergmeister soll demjenigen, so ihn zu muthen begehret, von newem widerumb gebührlich verleihen, und das ist ein Bergrecht. Gienge aber auss

redlichen Ursachen einem Stollen sonst sein Mundloch ab, so mag gestattet und nachgelassen werden, das Wasser auff einen andern und tiefferen Stollen zu leiten, jedoch gegen Erstattung der Wasserseige.

Der 13. Articul.

Von den Raubstollen.

Wir wollen auch, dass hinfürter auff Unseren Bergwercken niemand sich einigen Raubstollen, so den Gewercken und zu Beförderung der Berggebäwe nicht dienlich oder nothwendig, zu treiben unterfahen solle, darauff dan Unser Oberbergmeister gute Achtung geben, und da die befunden, sollen sie nit verliehen oder weiter zu treiben gestatten werden.

Der 14. Articul.

Von alten, verlegenen Stollen.

Ob etwan auff einem alten Zuge der Stollen vergangen oder ligen geblieben wäre, und jemand Fundgrub und Maasse auffnehmen thäte, die Schachte eröffnete und gewältigte, und sich zutragen würde, dass der Stollen durch jemand anderst auffgeräümet und gemuthet, in Meinung, denselben an bemelte Zechen zu bringen, so soll der Lehndräger der Zechen, wan er ältere Belehnung hat, dan der Stöllner, Macht haben, den Stollen durch das ihme verliehene Feld zu fertigen, und damit dess Neunten befreyet seyn, doch dass er sich mit dem Stöllner auff Erkäntnuss Bergmeisters und Geschwornen vergleiche; dahe aber der Stöllner älter belehnet, als die Zeche das Mundloch eröffnet hat, und mit seinen Gerinnen und Wasserseige an das Orth gelanget, da Ertz gefördert würde, und daheselbst die Erbteuffe einbrächte, es wären daheselbst gleich alte oder newe Zechen, unangesehen die Zechen hiebevorn den Stollen selbst getrieben hätten, so soll doch der Stöllner das gantze Neunte, wie einem Erbstöllner gebühret, jedoch auff Maass Unser Bergordnung, haben und erlangen.

Der 15. Articul.

Wan ein Stöllner Oerther antrifft, die mit Berge versetzt seynd.

Da ein Stöllner Oerther oder Strecken antrifft, die mit Berg versetzt seynd, die solle der Stöllner auff seine Kosten gewältigen

und nit die Zechen, darin der Berg gefunden, es hätte dan seine gewisse Ursachen, warumb dieses dem Stollen nicht aufzubürden; sonst ist der Stöllner je und allemahl schuldig, solches zu verrichten.

Der 16. Articul.

Von der Steuer zu den Stollörtheren, der 4ter Pfennig genant.

So viel die gantze Unkost allein beträgt, so auff die Häwer, womit das Stollorth belegt, gehet, darvon wird der vierdte Theil die Steuer dess 4. Pfennings genant, andere Kosten aber, welche der Stollen zu seiner bawlichen Erhaltung erfordert, kommen hiebey in keine Consideration, weniger einiger Unkost. *)

Der 17. Articul.

Welcher Gestalt diese Steuer dess vierdten Pfennings nach Bergrechten respective entrichtet und gefordert wird.

Wan ein Stollen in einer Zeche Maassen kombt, da man des Ganges gewiss, ob er gleich nit edel und Ertz davon gewonnen wird, so ist die Zech schuldig, die Steuer dess vierdten Pfennings zum Stollorth zu entrichten; wan aber ein Stollen mit seinem Stollorth Quergänge überfähret und dieselbe belegt, oder da sich ein Gang theilet, und der Stöllner treibet auff den Drümbere Stollörther und begehrete zu allen den vierdten Pfennig, so ist man nit mehr, dan zu einem Gang, dieweil das Stollorth in der Vierung ist, den vierdten Pfennig zu geben schuldig. Würden zwey Stollen in eine Fundgrub oder Maassen, als einer von der oberen, und der ander von der unteren Marckscheyd gegeneinander getrieben, alsdan wird zu beyden Stollörtheren, biss so lang sie zusammen erschlagen oder einander gleich kommen, von rechtswegen der vierdte Pfennig gefordert. So fern auch ein jeder seine Gerechtigkeit erlanget, hat er demnechst das Neunte zu geniessen; kombt aber ein Erbstollen ausserhalb eines Ganges Vierung, ist man ihme keinen vierdten Pfennig zu geben schuldig, massen diese Steuer sich weiter nicht extendirt, als so lang das Stollorth in des Gan-

*) Vergl. die Note S. 452.

ges Vierung getrieben wird. Und wiewohl diese Steuer des vierten Pfennings einem Lehdräger seine Fundgrub oder Maassen, dahe man des Ganges gewiss ist, bawhafftig nach Bergrechten erhalten mag, und ihme seine Gerechtigkeit attribuiert, so fehlet es doch in den Fällen, da man der Gänge ungewiss, und kan derjenige, so den 4ten Pfennig gibt und seines Ganges ungewiss ist, keine Gerechtigkeit damit erhalten, auss Ursachen, der Stollen ist ein Gast und nimbt seinen vierten Pfennig, es gebe ihn auch, wer da wolle.

Wan auch Zechen die Steuer des vierten Pfennings zum Stollorth, weilen derselbe in ihre Maassen getrieben, gegeben, es befünde aber die Zeche dienlich, den Gang zu überbrechen, und Gebäude auff Hoffnung alda anzustellen, so soll solches, so fern es am Wetter und der Bergfördernuss dem Stöllner keine Behinderung bringet, der Zechen Gewercken nit gewehret werden; wofern aber dissfals Irrung sich erregen wolte, sollen sofort Bergmeister und Geschworne ins Mittel treten, den Stollen befahren und was nützlich, die Billigkeit befördern, gestalt wo Gewercken Steuer zu den Stollen geben und Gänge überfahren würden, Bergmeister und Geschwornen wohl beobachten sollen, dass von dem Stöllner die Gewercken diesertwegen nicht unbilliger Weise vervortheilet oder gar darumb gebracht werden. So ein Stollen in einer Zechen Maassen unter einen oberen Stollen mit gebührlicher Teiffe einkommt, so benimbt der untere dem oberen den 4ten Pfennig in derselben Massen.

Der 18. Articul.

Von Steuer anlegen, und wie es damit solle gehalten werden.

Im Steuer anlegen, so zu Stollen, Strecken und andern Gebäwen zu geben nöthig, sollen Oberbergmeister und Geschworne vorsichtig seyn und wohl erwegen, ob die Steuer den Gewercken und Bergwercken förderlich und zuträglich seye, auff dass niemand wider die Billigkeit hiemit beschwäret werde; alle Steuern aber sollen im Bergambt mit Zuziehung Bergmeisters und Geschwornen angeordnet und daheselbst auch wieder auffgekündigt werden. Wo Gewercken sich wegen der Steuer zu geben und zu nehmen ihres Gefallens vertragen würden, dass soll mit Vorwissen Unsers Ober-

bergmeisters und Geschwornen geschehen, und wie sich dieselbe vertragen, in das Handelsbuch verschrieben werden. Alle Steuern, wie die auch heissen, sollen durch die Vorsteher der Zechen vor dem Schluss der Rechnung gefallen, treulich eingebracht und berechnet werden. Würden aber die Steurnehmer nachlässig bawen, alsdan sollen Bergmeister und Geschworne sie stärker zu bawen anweisen, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleisses und der Arbeit mitlen, oder es durch andere Gewerckschafften treiben lassen, damit gegen die Kosten den Gewercken Nutz geschaffet und an dem Bergbaw nichts versäümet werde. Alle Steuer, so vorhin zu dem Stollen, ehe solcher mit seinem Stollorth einer Zechen Marckscheyd erlanget, gegeben wird, soll, wan der Stollen in dieselbige Fundgrub und Maassen kombt, am Neunten abgehen, und die Helffte abgezogen werden. Wolten aber die Gewercken zu mehrer Befördernuss ihrer Gebäwe mit dem Stöllner wegen zulänglicher Steuer in andere Wege, als vermeldet, sich vergleichen, dan soll es, wan es mit Bergmeisters und Geschwornen Vorwissen geschieheth, zugelassen seyn, und soll alsdan in das Handelsbuch verzeichnet werden. Würde einer oder mehr seine Zechen mit der Steuer verschreiben lassen, und dieselbe versessene Steuer in den Quartals-Rechnungen nicht entrichten, dieselbe soll zur Abrechnung mit verstattet werden, er thue dan Versicherung, dass er dieselbe die folgende Woch in den Zehenden einliefferen wolle, und soll kein einiger Aufschub zu Abführung der Steuer zugelassen seyn.

Der 19. Articul.

Von den Recess- und Quatember Gelderen.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen oder Schichtmeister sollen altem Herkommen nach von jeglicher Zechen, Fundgruben und Maassen, sie werden gebawet oder mit Fristen erhalten, Unserm Oberbergmeister dass Recess- oder Quatember-Geld zu geben schuldig seyn. So ein Erbstollen Maassen hätte, soll das Recess-Geld allein von den Maassen gegeben werden; hätte aber ein Stollen keine Maassen, so soll er von dem Stollen geben. *)

*) Vergl. Th. IV Art. 7 und Th. XII Art. 8.

Der 20. Articul.

Dass man über der Bergordnung und Bergfreyheit halte.

Vor allen Dingen soll die Berg-Freyheit und Bergordnung in allen Puncten, Clausulen und Articulen wohl in Acht genohmen, steiff und fest darüber gehalten, und darwider nichts gehandelt, oder jemand beschwäret werden, wie imgleichen auch, dass wider die Bergfreyheit oder die Bergordnung disputirt, sondern ja ja, und nein nein seyn lassen, und dass denen Gewercken keine newe Aufsetze und Beschwerungen auffgetrungen, oder listige Fünde erdacht werden, wie man einem oder andern dass seinige per fas et nefas abzwacken möge. Solte nun einiger hierüber betretten und Inhalt dieses nit geleben wollen, Uns allemahl in 50 Goltgülden Straff verfallen seyn solle.

Der VII. Theil dieser Bergordnung

handlet von Disposition der Bergwercken, und Belegung der Zechen mit Schichtmeistern, Steigern und Arbeiteren, auch was für Theile Unsern Bergambten zu bawen zugelassen und verboten seynd.

Der 1. Articul.

Von der Grubensteiger Ambt und Verrichtung.

Ein jedweder Steiger soll in der Schicht auff der Zechen gegenwärtig seyn und dahin sehen, dass die Häwer und Arbeiter treulich und fleissig arbeiten, zu rechter Zeit an- und aussfahren, rechte Schichten halten und die Gedinge und Arbeit vollenkömlich und ohne Betrug aufffahren, und dass aller möglicher Fleiss in der Grube angewendet, genau und fleissig zusehen, damit die Ertze rein gewinnen und zum allerschleunigsten an Tag gebracht werden, auch die Schächte und Feldörther, wo es vonnöthen, behutsam ausszimmeren, Hangendes und Ligendes mit Holtz dermassen verwahren, damit es nit zusammen gehe, und der Zechen kein Schaden geschehe; auff das kleine Ertz mit Fleiss sehen und bey denen Arbeiteren Verfügung thun, dass sie solches nit muthwillig mit Berg vermischen und also auff Berg Ertz machen; würden sie aber

ein und andere hierüber betretten, alsobald dem Oberbergmeister anmelden, damit solche Untrew abgeschaffet werde, und da wegen Nässe in der Gruben das kleine Ertz so eygentlich nicht zu erkennen, solches auff der Hallen in einem Bergtroge abwaschen, und in der Förderung alle mögliche Anstalt machen, dass der Berg von dem Ertz aussgehalten und nicht darunter gefördert werde. Er soll auch die Arbeiter mit Fleiss zur Arbeit anhalten und sie unterweisen, damit Uns und den mitbawenden Gewercken fleissig und getrew gearbeitet, und wo die Ertze ohne Pulver zu gewinnen, dass auff solchen Strossen ohne besondere Erforderung nicht gebohret, und das Pulver vergeblich verspielet werde. Wan etwan umb Beschleunigung der Arbeit, oder die Gruben Uns und denen Gewercken zu Nutz des Nachts belegt würden, soll er sich dabey aller Partheylichkeit enthalten, und auff die Arbeiter sehen, dass so viel jedem Paar Bohrern oder sonst Arbeiteren in seiner Schicht zu bohren, und dergleichen auffgegeben, dass solche Löcher richtig und in völliger Zohlzahl abgebohret, und keinen ehe aussfahren lassen, er habe dan seine Arbeit völlig auffgefahren, würde er aber so wohl in der Tags- als Nachts-Schicht befinden, dass die Arbeiter die rechte Zohlzahl nicht erreicht, und eher von dem Orth abfahren würden, das gantz keinem gestatten, noch denenselben durch die Finger sehen, vielmehr aber einen jedweden, welchen er unrichtig und betrieglich finden wird, anmelden, damit er zu gebührender Straff gezogen werden möge. Dafern er auch befinden würde, dass einer oder mehr Häwer oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, denen soll er solches in keinerley Wege zu gute halten, sondern, wo einer gleich ohne Anmelden auss redlichen Ursachen seine Schichten zu halten säumig gewesen, danoch soll er denselben nach Anzahl sein Lohn dargegen abziehen und auffheben lassen, imgleichen, wan einer auss bösen Ursachen nachlässig befunden würde oder feyren wolte, den soll der Steiger ablegen oder dem Bergmeister ansagen, welcher denselben nit allein umb sein Lohn straffen, sondern auch mit Gefängnuss ansehen solle; wo der Berg in der Grub bleibet und auff die Kasten geschaffet, und was sonsten schichtweiss zu verlohnen angegeben wird, dahin sehen, dass darin ohne Betrug gehandelt, und nichts geschrie-

ben werde, die Arbeit seye dan dafür verrichtet. Auff das Leder und Eysenwerck, wie imgleichen auch auff die Bergseyle mit Fleiss Aufsicht haben, dass nichts darvon veruntrawet, etwas gestohlen oder abgeschnitten werde, ebenes fals was für Gezeu und Eysenwerck zu besseren in die Schmiedt gebracht wird, dass solches unaussgetauschet denen Arbeiteren wieder geschaffet werde, auch dass ein jedweder Arbeiter das empfangene wieder lieffern muss, und sich in allem, als getrewen Steigern und Arbeiteren gebühret, verhalten.

Der 2. Articul.

Von der Kunst-Steiger Verrichtung.

Ein jedweder Kunst-Steiger soll sich in seinem Kunststeiger-Dienst getrew und fleissig bezeigen, die Künste nach seinem besten Verstand anrichten, und dieselben mit denen zu starck gemachten Scheiben nicht belästigen, sondern, da es sich ja nit leyden wolte, dass genähete Scheiben auffgestecket werden müsten, doch mehr nicht als zwey auffs höchste dreymal denenselben unterlegen, und im übrigen nach Gelegenheit entzelne Scheiben, wo sichs nur mit Vortheil practisiren lassen wil, die Kolben mit dem umblegten Leder und auffgehefteten Ventilen zu der Kunst Erleichterung, Verschonung der Gussröhren und Ersparung Wassers und Eysenwercks gebrauchen, die Künste so wohl Feyrtags als in der Wochen fleissig warten, und den Kunst-Knechten nachvisitiren, ob sie auch bey den Künsten seyn, und nicht Gesöffe, sonderlich dess Sonn-Abends Nachmittages, dahe sie bisshero sicher gewesen, dass ihnen nit nachgefahren worden, nachhengen, oder da sie zwar auff die Züge kommen, doch voller Weise in den Zechenhäuseren ligen blieben, und die Künste in die Wage setzen, worüber vielmals grosser Schade verursacht, dass wan der Grubensteiger dess Montags frühe mit seinen Arbeiteren anzufahren vermeinet, alsdan die Tieffesten mit Wasser auffgangen befindet, und alsdan den armen Bergleuthen ihr Stück Brod zu erwerben entzogen wird. Dannenhero die Kunststeiger mit den Grubensteigern in guter Einigkeit leben, denselben trewlich meinen, und äusserstem Vermögens darnach zu trachten, dass die Grube stätig zu Sumpffe gehalten werde, verpflichtet seyn

sollen, mit Untzlit und Leder trewlich umbgeben, und nichts davon in Rechnung bringen, als was dessen ein jedweder und seine untergebene Kunst-Knechte in der Arbeit vonnöthen, und vom Bergmeister verordnet worden. Wan über Feyrtäge an den Künsten etwan Brüche sich begeben, oder sonsten an den Künsten zu arbeiten vorfallet, nichts schreiben lassen, es seye dan davor die Arbeit geschehen, und also kein falsches in Rechnung bringen, das Gezeu und Eysenwerck, zu den Künsten bedürfflig, in fleissige Obacht nehmen, und dahin sehen, dass alles in rechter Stärke von dem Schmiedt gemacht, und nach dem Gewicht geschrieben und bezahlt werde; nichts aber schreiben lassen, es seye dan würcklich verfertigt, und ehe es geschrieben, im Verlesen dem Geschwornen gezeiget, die Wasser so wol am Tage, als in den Gruben mit allem Fleiss warten, und mehrers nit in die Grube, und in der Gruben auff die Künste schlagen lassen, als was nöthig und ohne Schaden zu gebrauchen.

(Hier folgen der Steiger Aeyd in gemein.)

Der 3. Articul.

Welcher Gestalt Unsere Berg-Beambe Bergtheile oder Kuxsen mit bawen mögen.

Wir lassen hiemit gnädigst zu, dass Unsere Bergwercks-Beambe und Dienere gleich anderen Gewercken sich dess Bergbawes Inhalt Unserer Bergordnung mit gebrauchen und sich dessen bedienen mögen, gestalt einem jeden dan verstattet, wo ihm beliebt, und auff das Glück etwas zu wagen anständig, Unser Freyes, es seyn alte oder neue Zechen, nach Bergrechten zu muthen und zu bawen, von Gewercken Kuxse zu kauffen oder sonst redlicher Weise an sich zu bringen, und damit, jedoch unverweisslich, nach ihrem Belieben zu gebahren. Es sollen aber Unsere Beambe, wan etwan Zweifel bey einer Zechen, woselbst ein oder ander mit interessiret, vorfiele, sich pflichtmässig bezeigen und aller Partheylichkeit sich enthalten. Dahe auch zwischen Gewercken Streit erwachsen thäte, und theils etwan Unsere Beambten wegen ihres Interesse in Verdacht gezogen würden, sollen diejenige der Weisung in solchem Streit sich gantzlich abthun und sich nichts unterneh-

men, so ihnen Verweiss bringen möchte oder könnte, bey Vermeydung Unserer Ungnad und ernstern Einsehens. *)

Der 4. Articul.

Dass kein Bedienter ohne gebührliche Ansuchung von Unseren Bergwercken verreisen solle.

Wan Unsere Beambte und Dienere in ihren angelegenen Ehehafften von Unseren Bergwercken zu verreisen genöthiget, sollen sie desswegen bey Unserm Berghauptman umb Urlaub anhalten, und aussers deren Vorbewusst über eine Nacht von Unseren Bergwercken nit verreisen, in Abwesen ihrer auch solche Verfügung thun, dass in ihren Ambts-Verrichtungen nichts verabsäumet werde, und ihre Sachen also anstellen, dass in möglichster Eil, wohin sie bestellet, sich wieder verfügen können.

Der 5. Articul.

Von Annehm- und Entsetzung Steiger und Schichtmeister.

Auff das aller Verdacht und Affecten verhütet bleiben, so solle ohne Vorbewust Unsers Berghauptmans und Bergambts sich niemand unterstehen, Schichtmeister und Steiger seines Gefallens zu entsetzen, anzunehmen, oder zu erlauben, sondern wan dergleichen Stellen auff fündigen Zechen erlediget seynd, so soll allemahl Unserm Berghauptman darvon referiret und im Bergambt davon deliberiret werden, welcher Gestalt solche vacantz mit dächtigen Personen wieder zu besetzen, und obzwar auff den newen, angehenden Zubuess-Zechen der Lehndräger oder die Gewercken einen Schichtmeister oder Steiger vorschlagen mögen, so soll es doch in Unserm Bergambt, und dess Bergambts nach dero gut Befinden Macht und Gewalt stehen, solche anzunehmen, oder da bey denselben Zweifel vorfallet, andere dächtige Personen zu bestellen, gestalt dieselben befugt seyn sollen, mit oder ohne der Gewercken Consens Schichtmeister und Steiger jedesmahl anzunehmen und zu entsetzen; und sollen alle Vollmachten über Schichtmeister- und Steiger-Dienste bey den Gewercken ausszuwircken verboten seyn.

*) Vergl. die Note **) zu Art. 5 der Chursächs. B. O. — S. 349. —

Welcher Schichtmeister und Steiger nun auff andere Weise bestellt und angenommen wird, der soll nit gedüldet, sondern, der ihn bestellt, und sich bestellen lasset, mit Ernst beiderseits gestraffet werden.

Der 6. Articul.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister in Verwaltung haben mag.

Damit auch die Schichtmeister-Dienst nützlich und wol versehen werden mögen, und ein jedweder seinen nothdürfftigen Unterhalt davon haben könne, lassen Wir geschehen, dass ein Schichtmeister 2 fündige und 3 Zubuess- oder Recess-Zechen bediene; wo dan die Zubuess-Zechen bey seiner Bedienung auch fündig würden, mögen auff sein Wolverhalten ihme selbige nebenst den anderen auch gelassen werden, und dass in Befahrung der Gruben, in Hütten und Puchwercken ein jeder Schichtmeister dass seinige desto bass verrichten könne, so soll, so viel sich immer thun lassen wil, dahin gesehen und getrachtet werden, die Schichtmeister-Dienste also zu bestellen, dass die Zechen auff einem Zuge, deren Ertz in einem Grund in die Puchwercke geführet, und die Röste in einer Hütten verarbeitet werden, einem Schichtmeister anvertrawet werden mögen. Es soll auch keine Grube, die habe Nahmen wie sie wolle, ohne Schichtmeister und Steiger gebawet oder belegt werden, bey Vermeidung unnachlässiger Straff.

Der 7. Articul.

Schichtmeister und Vorsteher der Zechen sollen ihre Dienste selbst versorgen.

Wan die Schichtmeister ihre Register nit selber ins reine bringen, sondern durch andere abschreiben, sollen sie dafür kein Schreibgeld rechnen; da aber ein Schichtmeister anderer seinen Gewercken nützlichen Ursachen halber oder auss sondern Ehehafften seine Grube zu befahren, in die Puchwercken zu gehen oder in der Hütte zu seyn behindert würde, so mag er einen anderen verständigen Schichtmeister, doch auff seine Kosten, zu Zeiten darzu vermögen, seinen Platz in deme zu vertreten. Gleichgestalt sollen sich auch die Steiger verhalten, ihrem Dienst in Person vorstehen;

wo sie aber auss Ursachen, wie von denen Schichtmeistern vermeldet, und nicht ihrer eygenen Geschäften halber verhindert, mögen sie dasselbe durch ihrer beäydigten Untersteiger einen, doch mit Willen Unsers Oberbergmeisters, bestellen, damit uns und denen Gewercken nichts versäümet, sonderen die Dienste treulich versehen werden.

Der 8. Articul.

Nahe Blutsverwandten der Schichtmeister und Steiger.

Schichtmeister und Steiger auff einer Zechen sollen einander mit Bluts-Freundschaft nit so nahe verwandt seyn, dass darob einiger Argwohn zu schöpfen, und da sich solches zutrüge, sollen dieselben von einander gesetzt und verwechselt werden.

Der 9. Articul.

Allerley Vervortheilung gegen die Arbeiter, und was Uns und denen Gewercken zu Schade gereicht, sollen sich die Schichtmeister und Steiger enthalten.

Und damit Unsern Bergwercken treulich vorgestanden, und allerley Vervortheilung verhütet bleibe, soll nicht geduldet werden, dass Unsere Schichtmeister und Steiger mit Victualien handeln, solche den Arbeiteren an ihren Lohn anzuschlagen, noch dieselbe ihres Gefallens damit überteuern, auch soll hiemit ernstlich verboten seyn, dass Schichtmeister und Steiger, weder in Verwechslung dess Gelts, an Untzlit, Eysern, Seylen, Nägelen und anderer Nothturfft, wie das Nahmen haben mag, so zum Bergwerck gebraucht wird, über ihren gesetzten Lohn einigen Vortheil oder Geniess mit kauffen und verkauffen, unter was praetext es auch geschehen könne, viel oder wenig suchen oder geniessen sollen, bey Entsetzung ihres Dienstes und unnachlässiger Straff.

Der 10. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen die Arbeiter nicht in der Kost haben.

Weniger sollen Schichtmeister und Steiger die Arbeiter tringen oder sonst in andere Wege Ursach geben, die Kost bey ihnen

zu nehmen, noch ihr- oder ander Bier ausszutrincken, und sich hüten, dass solches von ihnen geschehe, oder unterlassen, sie deshalb die Arbeiter auss Affecten an- und ablegen, oder ihnen sonst die Arbeit stecken, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil zuwenden wolten, wo nun im geringsten man dergleichen in Erfahrung bringen würde, sollen sie sobald ihrer Dienst entsetzet und darzu gebühlich abgestraffet werden. *)

Der 11. Articul.

Keinerley Steiger- oder andere Gruben-Jungen auff Unser oder der Gewercken Kösten zu halten.

Hiemit wollen Wir auch allen Steigern und anderen verboten haben, keinen Gruben-Jungen, Häwer oder Knecht in einigerley Wege Postenweise zu verschicken, noch deroselben zu seiner Auffwartung zu gebrauchen, derogestalt dass sein Lohn auff die Zechen geschrieben, wenig Arbeit in den Gruben von denselben geschiehet, besonderen dieselbe meist in ihren Häuseren zu einiger Nothturfft gebrauchet werden; wo man nun dergleichen hinterkombt, soll als oben gestrafft werden.

Der 12. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen den Gewercken warhafften und rechten Bericht der Gebäwe und sonst von ihrer Zechen Zustand auff Begehren geben, keine Zeche aber niderschlagen.

Wan die Gewercken von denen Zechen, woselbst die interessiret, bey den Schichtmeistern und Steigern umb der Zechen Zustand sich erkündigen und nachfragen, sollen sie ihnen mit warhafften gründlichen Bericht begegnen, dahe sie auch die Register sehen wolten, solche ihnen unweigerlich zeigen. Keiner aber soll sich unterstehen, einige Zechen niderzuschlagen, welches dan Unsern Bergwercken nicht zu geringem Nachtheil und dessen Verschmälerung gereichet, und dahe es in den Gruben zu Zeiten nicht allerdings nach Wunsch mit den Brüchen ergeheth, soll man davon

*) Der Sinn dieses fehlerhaft gefassten oder lückenhaften Artikels ergiebt sich aus Art. 44 Th. II der Joachimsthaler B. O. — S. 255. —
Berg-Ordnungen.

nit alsobald ein Geschrey und die Gewercken abwendig machen, sondern dieselbe vielmehr bey gutem Muth und Hoffnung behalten; wer sich aber hierwider bezeiget, den solle Unser Berghauptman mit ernster Straff und dergleichen ansehen.

Der 13. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen auch Uns und den Gewercken auff den Zechen zuständig, und was daselbst vornöthen, treulich beobachten.

Alles, was Schichtmeister und Steiger wegen der Gewercken einnehmen und respective in Verwahrung haben, sollen sie in guter sorgfältiger Obacht halten und dahin sehen, dass alles, was man zur Nothturfft der Bergwercken haben muss, auff genaweste und, wo man es am wohlfeylesten haben kan, erhandlet werde, und an solchen Stücken im geringsten keinen Vortheil suchen, noch auss Gunst oder Freundschaft zu Unser und der Gewercken Nachtheil niemand desshalb einigen Nutzen zuwenden.

Der 14. Articul.

Von der Schuld, so etwan auff den Zechen gemacht, und wan neue Zechen belegt werden.

Die Schichtmeister sollen, so viel ihnen möglich, verhüten, dass auff ihren Zechen keine unnöthige Schuld (welches gemeinlich der Zechen Untergang ist) gemacht werde. Da sich nun begeben, dass einem Schichtmeister zwischen der Rechnung es zu Lohnung an Gelde ermangeln würde, auss Ursachen, dass die Zubuess von den Gewercken nicht einkommen, oder dass dieselbe zu dem vorhabendem Bawe nicht hinreicht, den Baw aber biss zu erlangenden Mitteln stehen zu lassen nit rathsamb befinden würde, wofern dan so viel Vorrath auff der Zechen, dass unser Zehend desshalb gesichert, oder dafern der Schichtmeister gesessen und Unserm Zehenden Caution wegen des Vorschusses stellen könnte oder wolte, lassen wir zu, dass Unser Zehendtner bis zum Schluss des Quartals auff solche Zeche vorschiesse, jedoch weiter nit, als er gesichert, in solcher Zeit des Vorschusses in Unserem Zehenden widermächtig zu werden; sonsten aber ist Unser ernster Will und Mei-

nung, dass Unser Zehendtnr auss der Gewercken Zechen ohne satsame Versicherung oder Unser Special-Versicherung oder Verwilligung nichts vorschiesse, oder da hierwider etwas geschiehet, solchen Vorschuss zu refundiren. Damit nun die Zechen ihren Baw desto bass fortsetzen können und darzu einen Angriff haben, soll allemahl ein oder zwey Quartal Zubuess vorhero, ehe die Zeche belegt, eingefordert und in Unseren Zehenden gelieffert, der Baw und Zubuess darauff angelegt, auch stets eines nach dem andern regulirt werden. Welcher Gewercke nun die Zubuess zum Vorrath Anfangs darzulegen sich weigeren würde, desselben Nahmen soll alsobald in der Gewerckschafft aussgethan, und die Kuxse einem andern gegen Erlegung derselben Zubuess zugeschrieben werden. *)

Der 15. Articul.

Von der Schicht-Arbeit, wan dieselbe angehen, und wie solche von den Arbeiteren aussgewartet werden solle.

Zu der Tages-Schicht soll jedesmahl dess Morgens, wan es 3 Uhr geschlagen, auff jeder Bergstatt und Enden geleutet werden, gegen 4 Uhren nun sollen die Arbeiter jeder auff seiner Zechen sich einstellen, der ordentlicher Bettstund alle Morgen abwarten, und nach Endigung deroselben alsdan jeder an seine Arbeit fahren, darauff die Vormittages-Schicht nach geendigtem Morgens-Gebett gleich 4 Uhren angehen und biss Mittags nach 10 Uhren wehren, alsdan die Arbeiter aussfahren, und biss 12 Uhren ihre losse Stund halten mögen; nach solcher sollen die Häwer oder Arbeiter wieder ein- und nach 4 Uhren Nachmittags wieder aussfahren, und soll die Tages-Schicht damit verrichtet seyn; wie Wir dan dieses also auch bey den bissherigen Nachtschichten bewenden lassen, soll zu Nach-tisch dess Abends, wan 4 Uhr aussgeleutet, ein- und umb 7 Uhren aussgefahren, zwischen 7 und 8 Uhr aber denen Arbeiteren die losse Stund vergünstiget seyn, darauff von 8 biss Morgens nach 4 Uhren gearbeitet werden, und seynd dieses die bissheringe Tages- und Nachtschichten.

*) Vergl. Th. VIII Art. 1 ff. der B. O.

Der 16. Articul.

Von Ertz- und anderen Schichten, so extraordinarie gemacht werden.

Wan bey einfallenden Feyertagen oder auss Mangel der Arbeiter die Grubensteiger die verordnete Treiben-Zahl oder Ertz nicht zusammen bringen können, sonderen desshalben Ertzschichten auff gut Befinden Bergmeisters und Geschwornen gemacht werden müsten, sollen die Ertz-Schichten des Abends umb 8 Uhren ihren Anfang nehmen und des Morgens frühe nach 2 Uhren sich enden; allemahl aber soll der Grubensteiger, welche nicht, und mit wie viel Personen er anfangen wolle, Bergmeister und Geschwornen anmelden. Wo man nun derselben Anzeigen nach ein oder anderen, wan er des Nachtes fahret, nit findet, oder da die Arbeiter die Schichten nit recht der Gebühr ausswarten wollen, das in Rechnung nit passiren lassen, sonderen der Gebühr nach gestrafft werden.

Der 17. Articul.

Von der Sonn-Abends Posen.

Dieweilen der Arbeiter ordentliche Wochen-Schichten des Freytags*) Abends aber nur allemahl der halbe Theil der Arbeiter, ausser der vier hohen Festzeiten, da keine Posen gefahren werden, dess Morgens frühe gleich anderen Arbeits-Tagen anfahren müssen, so soll doch die Sonn-Abends Pose vor 11 Uhren nit ausgehen, und dahin gesehen werden, dass in dieser Pose keine Arbeit, die absonderlich sonst verlohnet wird, als auff Gedingen, Weilarbeiten und dergleichen vorgenommen werden, besonder die Arbeiter die Strossen von Berge zu säubern, oder da die Schüsse klein zu schlagen, Ertz und Berg zu Seyl zu setzen, oder Kästen zu schlagen und zu rechte zu bringen, oder wo sonst nöthige und nützliche Arbeit vorzunehmen, gebraucht werden, worauff dan Unsere Geschworne fleissig sehen sollen.

Der 18. Articul.

Von den Sechs- oder Acht-Stunden-Schichten.

Wan zu schleuniger Forttreibung der Berg-Arbeit, als Schächte zu sencken, Oerter zu treiben, Wasser zu halten, oder wie und

*) Hier müssen die Worte „zu Ende, des Sonn-“ eingeschaltet werden.

wo dasselbige die Nothturfft erfordert und genennet werden mag, die Arbeit zu sechs oder acht Stunden belegt, soll zwar alles dergleichen auff Gewin und Verlust verdinget werden. Die Arbeiter sollen nichts destoweniger in ihrer Arbeit anhalten, und keiner von seinem Orth wegfahren, sein Nachfolger und Schlegel-Gesell habe ihn dan abgelöset, und das Gezeu auss seiner Hand wieder empfangen, und damit er nit dessen eine Ursach nehmen möge, dass er seine Bergeysen verschlagen, und umb derselben Ausschmiedung willen aussfahren müste, soll er so viel Eysen auff einmahl mit sich führen und vor das Orth bringen, als er in seiner sechs oder acht Stunden Arbeit zu verschlagen nöthig, zumahlen umb Beschleunigung der Arbeit solche Schichten verordnet.

Der 19. Articul.

Von ledigen Schichten.

Alles, was auff Unsern Bergwercken ledige Schichten Weise verlohnet wird, es seye das Ertz von den Strossen, oder der Berg auss den Schremen zu fordern, dasselbe zu Seil zu setzen, anzuschlagen, zu ziehen, Berg auff die Kasten zu setzen, zu stürzen, und was von dergleichen Arbeit vorgehen mag, oder wie dieselbe heissen, die sollen Unser Bergmeister und Geschworne wohl überlegen, nach Treiben-Zahl rechnen, durch wie viel Personen solches zu verrichten und wie viel Zeit zu einem Treiben erfordert werde, und nach solchem allen auf die Zeit und Personen, sowohl wegen des Untzlit, als auch des Gelts halben das facit machen, und sich hierin pflichtmässig erweisen, damit die Gewercken mit keiner Unbilligkeit in einigen Dingen übersetzt werden. Was aber von dieser Arbeit in den ordinari Schichten und der Sonn-Abends Pose verrichtet werden kan, dass soll durchauss nit ledige Schichten Weise verrichtet werden.

Der 20. Articul.

Von den Nacht-Schichten.

Auff denen Zechen, da es die höchste Nothturfft nicht erfordert, und es sonsten zu ändern, soll keine Nachtschicht verstatet werden, zumahl darin viel Betrug vorgehet.

Der 21. Articul.

Von den Gedingen bey der Weyle, so ausser der ordinari Schicht, sonst Weyl-Arbeit genant.)*

Wan auss der ordinari Schicht den Arbeiteren, damit sie sich desto bass zu verhalten, Gedinge bey der Weyle, etwan die Strossen zu verschremen, oder wo sonst in den Gruben nöthig befunden, und von den Geschwornen nöthig erachtet, verdinget wird, soll desshalb nach aller Billigkeit gehandelt, und dahin gesehen werden, dass die Arbeiter solch Gedinge recht und vollkömblich aufffahren, und zu Beförderung der Gruben Wohlfahrt damit nit säumen; derowegen die Gruben-Steiger, als denen ja selbst zu Beförderung ihrer Gruben Wohlfahrt mercklich daran gelegen, dass die Strossen verschremet, damit desto bass sie zu der Ertzförderung gelangen können, die Arbeiter selbst nit hinderen, sonderen so oft sie befinden, dass die Schreme, worinnen die Weil-Arbeiten getrieben werden, mit Berg verhawen, zu mehrmahlen aber, wan der Berg vorhero nit weggefördert, sondern das Ertz unvorsichtiglich darunter geschossen wird, die Ertze von den Strossen zwar dadurch gehauffet, aber zu mercklichem, grossem Schaden sehr verdorben werden, solcher Berg allein bevor weggefördert, dass allezeit die Arbeiter ihren freyen Angriff jedesmahl, wan sie darauff anfahren, wieder haben können, und desshalb wegen ihrer Säumbnuss keine Aussrede vorwenden dürffen, die da mehrer Zeit zu nicht geringem Nachtheil verschwiegen und untertrücket wird, gestalt den Berg, so die Arbeiter selbst bey der Weil-Arbeit gewinnen, sie allemahl 4 oder 5 Lachter zurück zu stützen schuldig, oder da befunden wird, dass sie solchen in den Weil-Arbeiten, wan sie davon wegfahren, ligen lassen, dieselbe Arbeiter mit Auffhebo- oder Verkürtzung eines Gülden darumb gestrafft werden sollen.

Und wie Uns gnugsamb kund, und jede Weil-Arbeit auff Maasse, wie bisshero an Höhe und Länge verdinget, in drey Wo-

*) „Weil-Arbeit ist, wenn ein Bergmann über seine verordnete Schicht noch andere Arbeit thut.“ Hertwig's Berg-Buch s. v. Schicht §. 19. — Vergl. auch unten Art. 27 ferner Churtr. B. O. Art. III 11 — S. 115 — Henneberg. und Joachimsth. B. O. Th. II Art. 7 — S. 232 — und die Note S. 365.

chen, wo nit eher, selbender wohl herausgeschlagen werden kan, auch geschehen muss, wan anderst redlich dabey gehandelt und der Gruben damit geholfen werden solle, so sollen Bergmeister und Geschworne dessfals fleissig Obacht haben, dass solche nit fahrlässig getrieben, auch daselbst Hindernusse auss dem Wege geräumt, dass auch der verdiente Lohn, welchen die Arbeiter redlich daran verdienet, denselben allein ohne eintzige Bezwackung gelassen, und niemand, wer der auch seye, bey Vermeidung Unserer ernster Straff daran Theil haben, oder sich davon contribuiren lassen solle.

Würde nun ein oder ander Arbeiter sich betrieglich unterstehen, in der ordinari Schicht sich von seiner ordinari Arbeit auszudrehen und auff die Weil-Arbeit zu fahren, soll derselbe seines habenden Verdiensts, wan er auch nur gleich ein halbe Stund darauff gearbeitet hätte, verlustig seyn, und würde es sich aussfündig machen, dass solches mit dess Steigers Wissen und Willen geschehen, sollen solche nit allein sofort ihrer Dienste entsetzet, sondern härtiglich darzu gestrafft werden.

Der 22. Articul.

Die Häwer und welchem verdinget wird, sollen ihre Gedinge recht aufffahren, und richtige Försten und Sohlen halten.

Wan den Geschwornen die Gedinge abzunehmen angemeldet wird, sollen sie fleissige Aufsicht haben, dass die Gedinge recht und vollkömblich, sowohl die Förste als Sohle betreffent, auffgefahren seyn, und dass die Arbeiter die Gedinge nit betrieglich vom Orth anlauffen, so wenig unter, als oben davon keine Strossen stehen lassen, sondern dass durchauss das Gedinge seine Höhe und Weite habe; welcher aber sein Gedinge nit dergestalt herausgeschlagen, deme soll solches nit abgenommen werden.

Der 23. Articul.

Wo und an welchem Orth dem Steiger Geding oder Weil-Arbeiten zugelassen.

Dieweil der Steiger Wochenlohn an theils Orthen gering, dass mit ihrem Weib und Kinderen sie sich davon nit zu erhalten, und

zu Zeiten in denen Gruben an theils Oertheren Arbeit vorfallet, sonderlich wo Ausszimmerens, als in Schachten und Strecken vonnöthen, so gemeinen Häuren, so allerdings mit der Zimmer-Arbeit nit umbzugehen wissen, nicht anzuvertrawen, so soll denen Steigeren wol eine Weil-Arbeit, doch aber dass sie solche selbst ausser und nicht in der Schicht, wie oben vermeldet, heraussschlagen und verfertigen, zugelassen seyn. Gleicher massen lassen Wir zu, dass den Kunststeigeren benebenst ihren Kunstknechten, damit man desto bass versichert, dass sie die Grube zu Sumpffe halten, im Gesencke unter den Künsten abzuteuffen, eine Weil-Arbeit verdinget werde; wan aber durch die Gewalt des Wassers, nicht aber durch ihr Absäumen die Gruben auffgangen, und sie dahero von solchen Weil-Arbeiten abgetrieben, soll ihnen nebenst der im Gesenck auch eine Weil-Arbeit, darauff sie alsdan, weil die Grube auffgegangen, arbeiten können, in den Kunstschachten, oder was sonsten hochnöthig zu verdingen, gestattet und vergönnet seyn. Wan aber die Grube zu Sumpffe, sollen sie auff dem Gesencke fortfahren, und die andere Weil-Arbeit, so nur in Nothfal angesehen, inzwischen cessiren, welches Bergmeister und Geschworne ohne Respect zu beobachten.

Der 24. Articul.

Wessen die Geschworne bey den Gedingen sich zu verhalten.

Alle Oerther und Strossen, wozu die Geschworne vor denselben oder darauff zu verdingen erfordert werden, sollen sie in eigener Person mit Fleiss behawen, die Gelegenheit dessen besichtigen und bevor erkundigen, ob schon allda verdinget gewesen, und was die Arbeiter an Gedinggelt dafür erhalten, und ihrem Bedüncken nach alsdan also verdingen, als sie in ihrem Gewissen befinden, dass die Arbeiter zukommen können, und daran so wenig die Arbeiter, als die Gewercken verkürtzet werden. Wan nun verdinget, sollen sie, wie viel an Lachter-Zahl die Arbeiter, wan das Gedinge auffgefahren, abgeben müssen, die Stueffe für das Gedinge schlagen, und nach solcher demnächst das Geding wieder abnehmen, von keinem Geding aber mehreren Geniess nit gewarten, als dess verordneten Stueffengelts, gestalt wir keinem Geschwornen oder

Steiger bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad gestatten wollen, einigen Geniess weder an Gedingen, Weilarbeiten, ledigen Schichten oder der Arbeit Unsslit, unter was Schein es auch erdacht werden möchte, sich zueigenen oder participiren. Wan sich aber wehrend der Arbeit bey dem Geding einige Aenderung dess Gesteins begeben würde, soll der Geschworne in deme pflichtmessig sich also bezeigen, wie bey seinem Amt und Befelch droben mit mehrerem vermeldet.

Der 25. Articul.

Wie die Häwer und andere Arbeiter bey dem Gedinge sich zu verhalten, und ohn gebürliche Abkehrung davon nit abweichen sollen.

Die Häwer sollen ihr Gedinge redtlich und vollkommentlich aufffahren, mit dem, was die Geschworne vermacht, begnügig seyn, mit Trotz und unnützen Worten nichts fordern, sondern ihre Gebrechen bescheidenlich suchen; da aber sie ihren Fleiss angewendet, und sich befinden würde, dass mit dem vermachten Gedinge sie nicht zukommen können, sollen die Geschworne der Billigkeit nach es vermitteln und es also machen, dass die Arbeiter richtig zu klagen keine Befügness haben. Wan nun ein Arbeiter sein Geding auffgefahren und auff der Grube länger zu Arbeiten keine Beliebung hat, soll er gebürlicher Weise von seinem Steiger abkehren und sein Gezeu überlieffern; wird er aber in dem Gedinge aussen bleiben, oder ohne redliche Ursachen muthwillig, ehe sein Gedinggelt fellig, abkehren, soll ihme nichts von dem restirenden Gedinggelt aussgefolget, auch auff andere Gruben nit gefördert werden. Da aber ein Steiger einen Arbeiter in dem Gedinge ablegt, soll ihme sein restirendes Gedinggelt geschrieben und von der Weil-Arbeit nach billigmässiger Erkäntnuss, was er an seiner daran verrichteten Arbeit verdienet, wan die Weil-Arbeit von anderen vollends herausgeschlagen ist, bezahlet werden. Welcher Arbeiter auff Zechen und Stollen von seinem Steiger, es seye in der Tages- als Nachtsschicht Unsslit nehmen und darauff nit anfahren wird, der soll sofort mit harter Gefängnuss desshalben bestraffet und angesehen werden.

Der 26. Articul.

Gleichheit unter den Arbeiteren wegen der Schichten, Geding und Weil-Arbeit zu halten.

Unsere Steiger sollen mit Vertheilung der Arbeit unter den Häuren, auch Verwechselung der Tages- und Nachtsschichten Gleichheit halten, dass, welche Arbeiter in einer Wochen die Tages- oder Vormittagsschicht haben*) sollen. Imgleichen soll es auch mit den Arbeiteren, so der Steiger Nachmittags gebrauchet, durchgehends nach der Reihe ohne Vervortheilung eines oder dess anderen gehalten werden, keinem Häwer aber soll der Steiger einige Schicht oder Pose ohne sondere Ehehaft und Vorbewust Bergmeisters und Geschwornen nachlassen, sondern es soll so wol einer als der ander zu rechter Zeit an- und aussfahren, und im Punct von 4 Uhren Untzlit und Gezeu empfangen, bey Straff 10 Gr. so oft einer zu späth anfahren und nit die rechte Zeit observiren würde. Welche Arbeiter ledige Schichten angenommen, es seynd Zuförderer, Anschläger oder Stürzer, die ledige Schichten aber, sonderlich wo das Treiben bestellet, stecken und muthwillig aussen bleiben, die soll der Steiger alsbald ablegen, und sollen ihres wöchentlichen Gedinggelts verlüstlig seyn.

Der 27. Articul.

Wie nach Unterscheid der Strossen mit der Arbeit zu verfahren, und was zu beobachten, wo das Ertz ohne und mit Pulver zu gewinnen.

Weilen die Strossen in denen Gruben unterscheidlich, soll jeder Grubensteiger seine Strossen zum öffteren behawen und deren Gelegenheit wol beobachten, dass, wo er einigen Vortheil dabey vermeinet, da derselb mit Schlegel und Eysen, oder mit Keilhawen, Keil, Stück und Eisen abzurechen, soll er auff solchen Strossen nit stracks bohren und das Pulver unnötiger Weise verschiessen lassen, wie dan die Häwer, seitdem das Schiessen auffkommen, sich der rechten Bergmans-Arbeit, Schlägel und Eisen zu gebrauchen und wie dasselbe anzubringen, entwöhnet und nur auff das Bohren

*) Hier fehlen die Worte „in der andern die Nachtsschicht haben“.

sich begeben, dass auch wol vielmahl unnötiger Weise geschossen, und an den Oertheren eine Wand gesprengt wird, der wol mit Gezeu Abbruch geschehen können. Wan aber die Strossen fest, dass mit Gezeu davon nichts zu gewinnen, im Hang- und Ligenden aber dennoch dabey ein Aussschram, sollen die Strossen verschremet, und wan denselben die Höhe und Länge gegeben, alsdan das Bohren nach Vortheil dergestalt angewiesen, und so tiefft sich leyden will, die Löcher abgebohret werden, damit das Pulver, wan die gebohrete Löcher weggeschossen, seinen rechten effect thun könne, und damit der Berg, so in dem Schremen gewonnen, nit mit unter das Ertz geschossen, so soll derselb allzeit erst weggefördert werden. Als sich dan vielmahl zuträget, wan die Weilarbeiten in dem Schremen nachlässig oder zu Zeiten auch wol auff Betrug getrieben, dass die Schüsse auf den Strossen tieffer weggehen, als der Schram, und also die Weilarbeiten meist mit weggeschossen werden, so sollen die Arbeiter, wie oben im 21. Articul schon erwehnet, die Weilarbeiten also treiben, dass die Strossen stätig verschremet, und mit Vortheil die Schüsse anzubringen. Würden aber die Häwer die Weilarbeiten dergestalt lessig treiben, und nur auff Betrug damit handeln, sollen ihnen solche nit passirt werden. An den Strossen nun, darin kein Schram, besonder alles auss dem Gantzen, oder da die Löcher mit hölzernen oder ledernen Patronen geladen, und das Ertz auss dem Wasser geschossen werden müst, sollen die Steiger sonderlich gute Vorsichtigkeit mit Anweisung der Löcher halten, dass sie nit zu starck oder zu schwach in die Strosse gebohret, allerends auch, wo es geschehen und geschossen, die Schiesspflöcke mit Schiessblechen und Spräntzen wol verwahret werden, damit keine vergebene Arbeit angewendet, und das Pulver und Patronen unnützlich verspielet werde. Wie nun der Steiger nach Gelegenheit der Strossen die Löcher nach Zohlzahl abzubohren, und den Arbeiteren in einer Schicht zu verrichten auffgeben und anweisen wird, dem sollen sie gehorsamblich nachkommen, massen dan die Steiger ihren Pflichten gemess dahin sehen sollen, dass in allen Schichten volle Arbeit geschehe; so sollen sie, eher die Löcher geladen, dieselbe abnehmen und zusehen, ob sie auch tieff genug, und wan sie befinden, dass die Arbeiter nit recht abgebohi-

ret, sonderen dabey schläfferig gewesen, dieselbe mit eher auffahren lassen, biss sie ihre Arbeit richtig verrichtet, oder denenselben am Lohn auffheben. Wan auch die Erfahrung leyder zum öffteren darthut, wie liederlich die Schiesser mit Lad- und Abschiessung der Löcher umbgehen, und dahero mancher umb seine Gesundheit am Gesicht, ja wohl gar Leib und Leben kombt, so sollen alle, die sich zum Schiessen gebrauchen lassen, ermahnet seyn, vorsichtig mit dem Pulver, dabey brauchendem Feuer, Einschlagung der Pflöcke, und Legung dess Schwefels zum Anzünden umbzugehen, und ihr Leib und Leben zu Unserem und der Gewercken Nachtheil, ihnen und den armen ihrigen aber zum grossen Schaden nit selbst zu verwarlosen.

Der 28. Articul.

Von neu angetroffenen Ertz, und wie sich Schichtmeister, Steiger und Arbeiter dabey zu verhalten.

Wan in einer Zechen, so noch nit fündig, oder einem Stollen, der nach Ertz getrieben, neu Ertz angetroffen wird, soll solches Unserem Berghauptman und Oberbergmeister unverzüglich angemeldet, welche dan solchen newen Anbruch besichtigen und nachschlagen lassen sollen. Ehe nun solches geschehen, soll davon niemand etwas vermeldet, noch gestattet werden, dass die Arbeiter, noch der Steiger, oder der Schichtmeister davon Schaustueffen schlagen, sich damit herumbiragen und mehrmahls den Gewercken und anderen betrieglich grösser davon sprechen, als sich in der Wahrheit befindet, bey Vermeidung ernster Straff.

Der 29. Articul.

Von den reichen Ertz.

Alle reiche Ertze, so durch Gottes Seegen angetroffen werden, sollen behutsamb gehalten, in verschlossenen Kübelen aus der Grube zu Tage geschaffet, in verschlossenen Cammeren verwahret, und daheselbst geschieden werden, auch soll man solche nit anders, dan in verschlossenen Fässlein zur Hütten schicken; da aber ein- oder ander sich gelüsten lassen würde, davon das geringste zu veruntrawen, soll der Thäter peinlich darumb gestraffet werden. Es soll

auch kein Schichtmeister oder Steiger bey Verlust ihrer Dienste und darzu wilkürlicher Bestrafung sich unternehmen, einige Schau-
stueffen von denen Zechen zu tragen, dieselbe zu verschencken oder
zu verkauffen.

Der 30. Articul.

*Anbrüche in den Gruben oder auff den Stollen nicht zu
verstürztzen oder zu verzimmeren.*

Bey Ausladung und Verzimmeren in den Gruben auff Stollen
und Strecken sollen Bergmeister und Geschworne, wie auch die
Steiger fleissige Aufsicht haben, ob auch ein Dromb Ertz im Hang-
und Ligenden von dem Hauptgang, darauff gesuncken und auffge-
lenget worden, ansetzete, oder da etwan der Gang durch ein faul
Gebirg verschoben, oder von einer Vestung vertrücket würde, wel-
cher, wan er verfolget wird, sich leicht wieder auffthun kan, dass
alsdan das rechte Saalband des Ganges wargenohmen und nicht lie-
derlich verzimmert, oder, wan ein Gesencke eingestellet, mit Berg
verstürztzet werde. Wan man aber etwan bey vorfallender Gelegen-
heit und umb Berglösung in einer Zechen Tieffeste, Strecken und
andere Oerther aufflassen, verzimmeren oder verstürztzen wil, soll
es zuvorn vom Bergmeister und Geschwornen mit Fleiss besichtigt,
und wan sie gar keine Hoffnung, dass daselbst ferner mit Nutzen
zu bawen, oder dass man ohne Nachtheil der Gebäwe entrathen,
oder dardurch sonst ersparen kan, soll es im Bergambt angezei-
get und die Ursachen, warumb es geschicht, daselbst umbständlich
verzeichnet werden, (damit über kurtz oder lang der verfallene
Gang.)* Würde aber etwan ein Drumb Ertz oder Anweisung
eines Ganges von dem Hauptgang absetzen, und man wegen Ein-
bringung des Gezimmers nicht mitnehmen könnte, daheselbst soll
man nicht allein deutliche Gemercke schlagen, sondern es soll auch
ebener massen fleissig verzeichnet werden, damit nachgehends der
verfallene Gang, wan allda wieder auffgehawen wird, weiters ge-

*) Die oben eingeklammerten — in dem Wagner'schen Abdrucke ganz weg-
gebliebenen — Worte gehören zu einem unvollendeten Nachsatze, welcher
nach Anleitung des nächstfolgenden Satzes etwa durch die Worte „wei-
ters gesucht und verfolget werden könne“ zu vervollständigen sein wird.

sucht und verfolgt werden könne. Da aber ein Ober- oder Untersteiger, oder welche Zeche für sich allein bawen, ohne beschehene Anmeldung einen Orth unvorsichtiglich oder wissentlich verzimmeren, oder Strecken und Tieffesten (wan gleich mit Wissen und Willen Bergmeisters und Geschwornen darin zu bawen nachgelassen) mit Berg verstürzten und denselben nit zu Tage fördern würden, der oder diejenigen sollen gehalten seyn, solchen Berg auff eigene Kösten wieder herauss und zu Tage zu schaffen, oder bey dessen Verweigerung so lang zu gefänglicher Haft gebracht werden, biss er oder sie caviren, die Tieffesten oder Strecken des Bergs wieder zu entledigen, und solchen zu Tage zu fördern.

Der 31. Articul.

Dass sich niemand unternehmen solle, ohne Erlaubnuss in eine oder andere Grube zu fahren.

Keiner soll befugt seyn, ob er schon ein Bergman, Steiger oder Schichtmeister, in eines andern Zechen, weniger ein Frembder ohne special-Erlaubnuss Unsers Oberbergmeisters, weder bey Tag noch Nacht zu fahren; würde aber ein oder ander darüber betreten, der soll ernster Bestrafung desshalb gewärtig seyn. Wan aber einer auff einer Zechen ein Mitgewerck, soll ihme zwar nit verwehret, sondern zugelassen seyn, auff derselben Zechen zu fahren, doch dass es mit Vorbewust Unsers Oberbergmeisters geschehe; befindet er nun in der Grub etwas, so er zu difficultiren, soll er daselbst nit ändern, noch wie es angestellet, carpiren, sondern er mag seine Meynung vor dem Bergamt vorbringen, allda er mit Bescheyd versehen werden solle.

Der 32. Articul.

Von Hochzeiten und Kind-Tauffen.

Wir befehlen hiemit ernstlich, dass keinem Steiger oder Arbeiter, es seye Freund oder nicht, mehr als eine Nachmittags-Pose erlaubet und freygelassen, die übrige Schichten aber alle, die ein oder ander Hochzeit halber verfeyren wird, sollen durch den Schichtmeister verkürtzet und aufgehoben werden; diejenigen aber, welche zu Gevattern gebetten werden, wan das Kind in der Wochen getaufft

wird, soll weiters nit erlaubt seyn, als dass sie eine Stunde zuvor, ehe als ihre Schicht aussgethet, aussfahren, und das christliche Werck verrichten mögen; des Nachmittags aber soll jeder seine Arbeit, der Gebühr nach, bey Verlust alles Schichtlohns wieder abwarten.

Der 33. Articul.

Von Fest- und Feyer-Tägen.

Obzwar den Bergleuthen nichts angenehmers, als dass sie nur viele Feyrtäge haben mögen, an welchen doch die wenigste etwas Gutes thun, vielmehr dieselbe unnützlich mit Schwelgen, Sauffen und anderm gottlosen Wesen zubringen, und aber Uns und den Gewercken, in deme Wir den Bergleuthen die Arbeit kostbarlich bezahlen müssen, theur ankombt; als ordnen und wollen Wir, dass kein Feyrtag, aussgenohmen die Hauptfeste, denen Arbeitern an Lohn zu gute kommen sollen; da aber zwey Apostel Tage in der Wochen mit einfiehn, soll der einer denselben zu gut geschrieben werden; besonders mögen die Berg-Knaben nach gehörter Frühe-Mess, welche darzu verordnet ist, dem alten Gebrauch und Observation nach in Gottes Nahmen wiederumb an ihre Arbeit fahren, was aber ein oder ander mehr an der Schicht feyret, dass soll er wieder einfahren oder sich am Lohn kürtzen lassen.

Der 34. Articul.

Wan Arbeiter in der Gruben oder sonst an der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

So ein Arbeiter etwan nach Schickung dess gerechten Gottes in der Gruben Schaden nehmen, Arm oder Bein brechen oder sonst an seinen Gliedmassen verwundet würde, soll solches von dem Steiger dem Bergmeister angemeldet, und der Patient sofort zu dem Chirurgo gebracht, von deme er auff der Gewercken Kösten wieder geheilet werden solle.

Der 35. Articul.

Wan durch Verhengnuss Gottes in der Gruben oder sonst bey der Gewercken Arbeit die Arbeiter gar umbs Leben kommen, wie es mit dem todten Körper und Begräbnuss zu halten.

Wan nach dem unwandelbahren Willen Gottes ein Bergman in den Gruben bey Unser und der Gewercken Arbeit durch wunderbarlich sich dabey gegebene Fälle sein Leben einbüsset, soll der todtē Körper sofort, auff's beste es sich schicken wil, zu Tage gefördert, und zu Verhütung der armen seinigen Schrecken nicht alsobald davon ein Geschrey unter die Leuth gemacht, sondern dem todten Leichnamb ein Sarck alsobald zubereitet, darin gelegt, fast vernägelt, und also auff den Kirchhoff getragen, nicht leicht aber zugegeben werden, dass der Sarck geöffnet, wodurch nur dessen Hinterbliebenen mehr Hertenleyd bey Besichtigung dess zu Zeiten übel zugerichteten Körpers zugezogen wird, sonder man soll daran seyn, den Körper auff's fürderlichste in seine Ruhokammer zur Erden zu bestatten. Solche Begräbnuss-Kosten nun soll die Zeche, allwo sich dieser Unglücks-Fall begeben, abzustatten schuldig seyn, und soll dargegen ein ehrliches Begräbnuss mit einer Leichenpredigt und vollem Geleute verrichtet werden, nicht aber armen Wittiben und Weisen das geringste mehr darüber abzufordern, sich jemand's un-terstehen solle. Wan aber ein schadhaffter Bergman, der von dem vermachten Gnadengelt leben muss, stirbt und so viel nit hinterlas- set, dass er zur Erden davon bestattet werden kan, oder da ein ar- mes Puchkind an seiner Arbeit das Leben einbüsset, sollen dero Behueff nach Gelegenheit 2 oder 3 Gülden zum Begräbnuss passi- ren, und damit, wie bey vorigen, es gehalten werden.

Der 36. Articul.

Von Gnade der beschädigten Berg-Leuthe.

Wir lassen es auch gnädigst darbey bewenden, als oben im 34. Articul erwehnet, und wollen, dass dem armen Patienten, biss er wieder genesen, sein halber Wochenlohn auff der Zechen, da er den Schaden genohmen, geschrieben und gefolget werde; solte sich dan begeben, dass ein armer Patient an seinen Gliedmassen also

verletzet, und keine Hoffnung, dass er sich selbst, noch den armen seinigen ihr Stück Brod erwerben, sondern im Elend sein Leben zubringen müste, soll ihme, wan der Chirurgus nichts mehr mit seiner Kunst oder Cur an ihme vorträgliches schaffen kan, eine wöchentliche Steur auss der Knapschaft im Bergambt verordnet werden, und dagegen auff den Zechen das Lohn ferner schreiben zu lassen cessiren. Wan aber ein Bergman einen Schaden bekäme, und er solchen anfangs nit zu rechter Zeit curiren lassen, da ihme mit geringen Mittelen und in kurtzer Zeit widerumb vorzukommen, wovon Bergmeister und Geschworne nichts wissen, dass es in der Gruben oder Unser und der Gewercken Arbeit sonst geschehen, deme soll kein Artzlohn noch Gnadengelt von der Zechen und Knapschaft zu statten kommen.

Der 37. Articul.

Von den Bier-Schichten und gutem Montag.

Wan ein Arbeiter oder Steiger des Montags ohne sonderliche, erhebliche Ursachen und Erlaubnuss nicht anfehret, derselbige Arbeiter ist seines Wochenlohns, GedinggELTS, oder Steiger seines Steigerlohns verlüstig; befindet man aber, dass er dasselbe mehr machen wolle, soll man ihnen die gantze Woch aussfeyren, oder bey Beharlichkeit ablegen. Welcher Obersteiger nun in solch muthwillig Feyren, und das ohne Noth und Erlaubnuss geschiehet, gehelet, solches nicht anmeldet oder selbst bestraffen wird, derselbe soll sofort seines Obersteiger-Diensts entsetzet seyn.

Der VIII. Theil dieser Bergordnung

sagt von Anlegung dess Zubuess, richtiger Haltung dess Retardats, Auss-
theilung der retardatirten Kuxsen, und von Kauff- und Verkaufung
der Kuxse oder Bergtheile.

Der 1. Articul.

Von Anlegung der Zubuess.

Wan eine Zeche gemuthet, soll, ehe dieselbe belegt, darauff zwey Quartal vorhero erträgliche Zubuess angelegt, eingefordert,

zum Vorrath in Unseren Zehenden gelieffert, und also continuirt werden, damit die Zeche desto beständiger zu bawen, und nicht alsobald, wan etliche Gewercken mit der Zubuess aussfallen, ligen bleibe. *) Von denen Zechen aber, die belegt und gebawet werden, sollen gegen dem Schluss des Quartals Bergmeister und Geschworne, wie auch Schichtmeister und Steiger jeder Gruben Zustand fleissig beobachten, die Schichtmeister aber denenselben einen ordentlichen Bericht, wovon im 11. Haupttheil der 17. Articul ein mehreres besagen wird, fassen, und bey sich überlegen, welcher Gestalt das folgende Quartal die Gebäwe an jedem Orth fortzusetzen, damit die Bergwercke der Zubuess halber hernachkommende nicht aufflässig werden; derothalben der Schichtmeister mit Einrath Bergmeister und Geschwornen und dess Steigers fleissig überlegen solle, wie hoch die Kosten auf das folgende Quartal anzuschlagen, was für Vorrath bleibet, und darzu aufs newe anzulegen nöthig, und, wie vermeldet, im Bergamt für Anlegung der Zubuess übergeben, worauff alsdan der Schluss gemacht, wie viel Zubuess weiters anzulegen, und welcher Gestalt beschlossen, alsdan der Bergschreiber in sein Buch verzeichnen solle. Würden auch die Gewercken vor Anlegung der Zubuess die Register sehen wollen, umb Nachricht zu haben, wie gebawet werde, soll ihnen der Schichtmeister solche zu zeigen nicht weigern, noch ihres Gutdüncken sich äusseren, wie hoch die Zubuess anzulegen. Nach jedesmahl geschlossener Quartal Rechnung, wan aufs newe wieder Zubuess angelegt, soll die angelegte Zubuess zu menniglicher Nachricht publicirt und angeschlagen werden.

Der 2. Articul.

Von Einforderung der Zubuess und von Zubuess-Zetteln.

Nach angelegter newer Zubuess soll der Schichtmeister in N. 1 alsobald die Zubuess anfangen einzufordern, den Gewercken einen Zettel schicken, worauff verzeichnet, was und wie viel ein jeder Gewerck nach Anzahl seiner Kuxe zu geben schuldig. Welcher Gewerck nun den Zubuess-Zettel annehmen, die Zubuess aber da-

*) Vergl. auch Th. VII Art. 14.

gegen nicht entrichten würde, sonderen den Schichtmeister deshalb gefehren würde, der soll, wan es der Schichtmeister alsobald anzeigen wird, von Unserem Berghauptman darumb ernstlich bestraft werden; würde es aber der Schichtmeister nach dem Schluss dess Quartals verschweigen, der Gewercke aber demnechsten sich mit dem Zubuess-Zettel seiner Kuxe halber schützen wolte, alsdan soll der Schichtmeister zu der Zubuess zu antworten schuldig seyn.

Der 3. Articul.

Wie die Gewercken mit Entrichtung der Zubuess sich halten sollen, und welcher Gestalt die Schichtmeister solche zu fordern schuldig.

Die angelegte Zubuessen sollen die Gewercken vor N. 12 allemahl an gutem, gangbahrem Gelt, nit aber mit Waaren, wie die auch Nahmen haben mögen, zu Verhütung allerhand Unterschleiffs entrichten, und sollen die Schichtmeister verpflichtet seyn, gestracks mit Anfang dess Quartals die Zubuess, sonderlich bey denen Gewercken, so allhie auff Unseren Bergwercken oder so nahe denselben gesessen, dass bey Sonnenschein sie von den Bergwercken ab und wieder darauff gelangen können, zu befördern, und da Unser Schichtmeister mit Mahnung und Forderung der Zubuess bey denen neu ansitzenden Gewercken säumig seyn, und dieselbe nit ansprechen würde, soll, was hierunter versehen, dem Schichtmeister zu Schade gereichen, kein Gewercke aber desshalben gefehret und retardiret werden. Es sollen auch die Schichtmeister denen Arbeitern keine Zubuesszettel, ihren verdienten Lohn darauff von den Gewercken oder Verlegern zu fordern, geben, die Arbeiter auch solche Zettel anzunehmen nit schuldig seyn, sonderen die Schichtmeister sollen die Zubuessen zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit und der armen Arbeiter Beschwörung selbst einfordern; würden aber die Gewercken oder Verleger die Zubuessen von Anfang dess Quartals biss gegen N. 12 den Schichtmeistern von Wochen zu Wochen entzlen geben wollen, mag solches auff dess Schichtmeisters oder Verlegers Gefahr geschehen, zumahl auff einen jeden Kux, der berechnet wird, die angelegte Zubuess allemahl für vol berechnet, und nit von einem Quartal biss ins andere hengen oder entzlen verstrecket werden solle.

Der 4. Articul.

Von den Verlegeren.

Diejenigen Gewercken, so in der Nähe dieser Unser Bergwercken nit gesessen, sollen gewisse Verlegere allhier bestellen, und solche den Schichtmeistern kund thun, damit dieselben wissen, von weme sie Zubuessen zu fordern, sintemal kein Bottenlohn, Zubuess einzufordern, den Schichtmeistern in Rechnung passiret werden solle, sondern, da die frembde Gewercken keine gewisse Verlegere bestellen und denunciiren werden, sollen sie die Zubuessen auff ihre Kösten zu rechter Zeit, bey Verlust ihrer Bergtheile, selbst den Schichtmeistern zusenden, und sollen die Schichtmeister nicht schuldig seyn, solche frembde Gewercken über einmahl umb die Zubuess anzusprechen. Welche sich nun für Verleger bestellen lassen, dieselbe sollen gegen die Gewercken sich ehrlich und aufrichtig erzeigen, denselben allemahl mit warhafftem Bericht vorgehen, die Bergwercken nit niederschlagen, sie aufflessig zu machen, oder auch ihnen ihre Kuxe umb ein liederliches zu gelegener Zeit abwässern, ihren Vorthail dardurch zu suchen, sondern sich bemühen, dass, wan die Zubuess angelegt, sie deroselben auffs eheste in angehendem Quartal darauff an gutem Gelt mächtig seyn können. So bald sie nun dieselbe empfangen, sollen sie solche dem Schichtmeister entrichten, nicht aber das Gelt vorhero zu ihren Umschlägen gebrauchen, dargegen aber die Kuxe zu Zeiten biss in dass andere Quartal retardiren lassen, oder von den Schichtmeistern die Zubuess-Zettel nehmen, und denselben dargegen eine recognition geben, die Zubuess aber von einer Zeit biss in die andere hinterhalten, oder auch den Schichtmeister dagegen Waaren mit Gewalt zu obtrudiren sich unternehmen, vorgebend, dass sie von ihren Principalen anderst nichts zur Zubuess mächtig seyn könnten, und wan solches nit annemblich, würden dieselbe aufflessig werden, oder aber, da es nit nach ihrem Vorthail gehet, sie wollen das Bergwerck niederschlagen, oder sonst ein Contrebande über den andern machen, wodurch dan nur endlich lauter Unrichtigkeit erfolgt, die Gewercken in Gefahr ihrer Kuxe gesetzt, und den Bergwercken viel Nachtheil zugefügt wird. Da nun dergleichen vorthailhafte, den Bergwercken aber höchstschädliche Auffzüge in Er-

fahrung gebracht, worauff dan Unsere Bergbeampte gute Kunde zu legen beflissen seyn sollen, nicht allein die Verlegere, sondern auch die Schichtmeistere, wan sie mit den Verlegeren unter dem Hütlein spielen, ernstlich und scharff, ohne einiges Nachsehen und Respect bestraft werden sollen.

Der 5. Articul.

Dass die Schichtmeistere die Uebermasse von der empfangenen Zubuess auff die gerechnete Kuxse allemahl in Schluss jeden Quartals bey Abrechnung in Unseren Zehenden baar liefferen sollen.

Mit Berechnung der verlegten Kuxse sollen die Schichtmeister gute Richtigkeit halten und von denen Gewercken, da gegen den Schluss dess Quartals sie die Zubuess nicht empfangen, deren Kuxse nit berechnen; würden sie aber von den Gewercken sich vertrösten lassen und auff Glauben Kuxse berechnen, worauff im Schluss dess Quartals für der Abrechnung sie die Zubuess nicht empfangen, so sollen sie die Zubuess baar zu liefferen schuldig seyn, gestalt allemahl bey der Abrechnung die Schichtmeister gehalten seyn sollen, die Zubuess auff die berechnete Kuxse, welche nit verbawet, baar in Unseren Zehenden zu liefferen, damit die Gewercken desshalb nit gefährdet seyn mögen.

Der 6. Articul.

Von empfangener und nit berechneter Zubuess, oder unrechtmessig auffgenommener Zubuess.

Dahe ein Schichtmeister von Gewercken Zubuess auffgenommen, die Kuxse aber nicht berechnet, oder alte Zubuess empfangen, die Kuxse aber nit destoweniger im Retardat stehen lassen würde, derselbe Schichtmeister soll alsobald seiner Dienste entsetzet und darzu mit Schärffe gestrafft werden. Würden auch Schichtmeister von denen Gewercken Zubuess erfordern, es befünde sich aber deren Nahme nit im Gegenbuch, so soll der Schichtmeister, wofern der Gewercke, dass er die Zubuess bezahlet, mit dem Zubuess-Zettul beweiset und auff die Kuxse tringet, die Kuxse schleunigst zu gewisseren angewiesen werden, oder aber da dieje-

nigen, so die Zubuess erlegt, die Kuxse nit begehrt, soll der Schichtmeister unangesehen, ob er gleich dieselbe berechnet, dem Gewercken, welcher keine Gewehr der Kuxse hat, die Zubuess wieder zu gelten schuldig seyn, es wäre dan, dass der Gewercke die Kuxse erhandlet, dieselbe aber bey ihm oder anderen wissentlich stehen lassen. Bey welchem nun betriegliche Handlung erfunden wird, der soll darumb ernste Straff verwircket haben.

Der 7. Articul.

Von empfangener und berechneter Zubuess, so den Arbeiteren nicht verlohnet worden.

Ob Wir Uns zwar nicht versehen, dass einiger Schichtmeister sich unterfangen würde, so betrieglich zu handeln, dass er auss Unseren Zehenden Gelt empfangen, oder von jemand Zubuess einnehmen, dieselbe berechnen, und den Arbeiteren nicht verlohnen wird, so es aber über Zuversicht geschehe, soll solcher nit allein anderen zum Abscheu seiner Diensten entsetzet und mit harter Gefängnuss bestraffet, sondern dess Landes verwiesen seyn.

Der 8. Articul.

Von Gewercken nit mehr Zubuess zu forderen, als quartalig angelegt wird.

Es soll kein Schichtmeister sich gelüsten lassen, von einigen Gewercken mehr Zubuess, als quartalig in Unserm Bergambt angelegt, einzufordern, derothalben die Verlegere oder Schichtmeistere den frembden, weit abgessenen Gewercken allemahl die Bergzettel zusenden sollen, damit sie darauss ersehen können, was an Zubuess angelegt, welche Zettel aber allemahl mit dess Bergambts Siegel betruckt seyn sollen. Zum Fall jemand demselben also nit geleben, sondern mehr Zubuess, als angelegt, einfordern, und dessen überwiesen würde, der soll seines Diensts nit allein entsetzet seyn, sondern nach Befindung dess Betrugs Staupenschlag und Verweisung dess Landes gewertigen.

Der 9. Articul.

In was Zeit die Gewercken, wan dieselben mit ihrer Zubuess rückständig verbleiben, ihre Kuxse verlüstigt seyn sollen.

Wan die Gewercken oder deren Verleger die Zubuess in selbigem Quartal, darin sie angelegt, nicht entrichten werden, deren Kuxse sollen in selbigem Quartal nahmentlich retardatiret, und dafern dieselbe nit vor N. 4 im folgenden Quartal durch baare Bezahlung der restirenden Zubuess wiederumb gelöset und auss dem Retardat genohmen werden, alsdan sollen die Kuxse denen sämbtlichen gehorsamen Gewercken anheimb gefallen sein, und nach richtiger Gleichheit aussgetheilet werden. Zum Fall aber der verfallenen Kuxse in der Anzahl so viel nit befunden, dass auff der gehorsamen Gewercken Kuxse zu der Ausstheilung auffs wenigste ein halb acht Theil Kuxse*) sich nit erstrecken wolte, so sollen die Kuxse, so hoch sie können, verkaufft werden, von dem Schichtmeister das Kauffgelt der sämbtlichen Gewerckschaft zum besten zu berechnen; welcher Gewercken Kuxse nun nach Verfliessung der 4 Wochen im Retardat bleiben, deren Nahmen soll der Schichtmeister unter die Gewerckschaft der gehorsamen Gewercken specificiren und im Bergambt übergeben, auff dass durch den Berg-Gegenschreiber solche verzeichnet, und, wie es damit zu halten, in acht genohmen werde; sie aber, die aufflessige Gewercken, sollen keinen An- und Zuspruch zu den Kuxsen mehr haben.**)

*) Hier sind die Worte „auf einen Kux“ einzuschalten.

**) 1. In dem obigen Art. ist die Frist, nach deren Ablauf der Verlust der Bergwerksantheile wegen Nichtzahlung der Zubusse eintritt, abweichend von den älteren sowohl, wie von den neueren Berg-Ordnungen bestimmt. Die Mehrzahl derselben beschränkt diese Frist auf vier resp. fünf Wochen. Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 42, Churtr. B. O. Art. XI 27, Henneberg. (Joachimsth.) B. O. Th. II Art. 64 ff., Homburg. B. O. Art. 35, Chursächs. B. O. Art. 61 u. 62, (nach neueren Chursächs. Verordnungen ist die Frist wesentlich verlängert — s. die Note S. 389 ff.) Jülich-Berg. B. O. Art. 52. Mildere, der obigen Vorschrift der Churk. B. O. ähnliche Bestimmungen enthalten die Eisen-Mansf. B. O. Art. 28 und die revidirten Cleve-Märk. Schlesisch. und Magdeb. B. O. Cap. 35 u. 37 resp. 36 u. 38.

2. In dem Präjudicienbuche des O.-Tr. findet sich sub Nr. 1898 — S. 220 —

Der 10. Articul.

Wie es mit den Retardat-Theilen soll gehalten werden.

Obgedachte gantz verfallene Kuxe sollen beym Schluss desselben Quartals, darin sie oberwenter massen für verlüstig erkant

folgender, durch Urtheil des Ober-Tribunals vom 10. August 1847 festgestellter Rechtssatz:

„Gegen das Decret des Bergamts, wodurch der Verlust von Kuxen wegen Säumigkeit in Zahlung der Zubusse ausgesprochen wird, findet der Rechtsweg nicht statt, auch dann nicht, wenn der bisherige Eigenthümer der Kuxe behauptet, dass ihm eine Säumigkeit in Zahlung der ausgeschriebenen Zubusse nicht zur Last falle, und dass überhaupt die gesetzlichen Bedingungen der Kaduzirung nicht vorhanden seien.“

Der diese Entscheidung veranlassende Fall gehörte in den Gesetzesbereich der Churk. B. O., weshalb zunächst der obige Art. 9 in Betracht kam. In den Urtheilsgründen — vergl. Sommer's Archiv Jahrg. 13 S. 650 — wird nun ausgeführt, dass, da in der B. O. nicht gesagt sei, in welcher Art und Form der Verlust der Kuxe ausgesprochen werden solle, die ergänzende Vorschrift des §. 281 Th. II Tit. 16 des Allg. Pr. Landrechts, wonach die Verlustigkeitserklärung durch ein blosses Decret der Bergbehörde mit Ausschliessung des Rechtsweges ausgesprochen werde, Anwendung finden müsse. Dagegen hält Graeff — Handbuch des Preuss. Bergrechts 2. Auflage, Breslau 1856 S. 76 — den Rechtsweg für zulässig, da die B. O. denselben nicht ausdrücklich ausschliesse, und der §. 281 cit. nicht für eine die Provinzial-B. O. ergänzende Vorschrift erachtet werden könne, überdies aber auch nicht anzunehmen sei, dass durch den §. 281 der Rechtsweg habe abgeschnitten werden sollen.

Nach dem Geiste und den Festsetzungen des deutschen Bergrechts wird der Ansicht des Ober-Tribunals, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges handelt, der Vorzug eingeräumt werden müssen. Vergl. auch Motive zu dem Bergrechts-Entwurfe von 1833 S. 90. Für den Gesetzesbereich der Churk. B. O. scheint aber die Streitfrage schon dadurch ihre Erledigung zu finden, dass diese B. O. in Uebereinstimmung mit den übrigen älteren Berg-Ordnungen überhaupt kein förmliches Decret der Bergbehörde zum Verluste der Kuxe fordert, sondern letzteren *e o ipso* als die an die Nichtzahlung der Zubusse gesetzlich geknüpfte Wirkung eintreten lässt, (die Kuxe sind im Retardat verstanden — vergl. S. 391, ferner Hertwig's Berg-Buch s. v. Retardat §. 2 und das dort mitgetheilte Responsum des Freyberger Berg-Schöffenstuhls, so wie Span's Berg-Urthel Tit. V) und dass, wenn auf diese Weise der Verlust der Kuxe eingetreten ist, die Verfügung über dieselben zu Gunsten des seit-

seyn, so ferne dieselbe nit aussgetheilet oder verkaufft werden können, entweder andern, welche die biss dahin rückständige Zubuess sofort erlegen wollen, wiederumb überlassen, oder auch von denen übrigen gehorsamen Gewercken ins gemein mit der Zubuess übertragen, und also auff dieselbe keine weitere Zubuess angelegt, diejenigen aber, welchen die Kuxse davor gehörig gewesen, ob selbige gleich andern noch nit hingegeben wären, dannoch nit wiederumb darzu gelassen werden sollen, es geschehe dan mit dess ganzen Bergambts expressen Consens, und dass alle biss dahin restierende Zubuess cum interesse vorhero widerumb erlegt werde.*)

Der 11. Articul.

Wie es mit Austheilung der verlüstigt erkanten Bergtheile auff Maass wie sie zu leyden, gemacht werden solle.

Wan mit Verwilligung Unsers Bergambts und mitbawender gehorsamer Gewercken eine Ausstheilung der verlüstigt erkanten Bergtheile, auff Maass wie sich solches thun lassen will, beschlossen, so soll fort solche Ausstheilung im Bergambt in pleno Consensu gemacht, und wie sie allda gemacht worden, damit die Gewerckschafft ergänztet, in eine newe Verzeichnuss gebracht und von dem Oberbergmeister unterschrieben, und alsdan dem Gegenbuch einverleibt werden. Würde aber ein oder der ander einigen retardatirten Kux anderer Gestalt, und ohne Vorbewust dess Bergambts auss dem Retardat geben, dasselbe soll gantz ungültig seyn und keineswegs gestattet werden; wie imgleichen die Vollmachten, so etwan durch einen oder anderen hinterlistig über die im Retardat stehende Kuxse von den Gewercken expracisiret werden möchten, nicht agnoscirt werden sollen.

herigen Eigenthümers (Art. 10) ausdrücklich von dem Consens der Bergbehörde abhängig gemacht ist, mithin eine richterliche Entscheidung darüber, ob die von der Bergbehörde als verfallen behandelten Kuxe dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen, nicht weiter Statt finden kann.

*) Andere Berg-Ordnungen machen die Wiedenzulassung caducirter Gewercken von der einstimmigen Genehmigung der gehorsamen Gewercken abhängig. Vergl. die Note *) S. 157.

Der 12. Articul.

*Des Nachzählers Aeyd, worin dessen gantze Verrichtung enthalten. *)*

Ich N. schwöre einen Aeyd zu Gott und auff sein H. Evangelium, dass in meinem Nachzehlen, wan Ertz oder Berg getrieben wird, soll und will ich mit Fleiss zusehen, dass volle Tonnen und die rechte Zahl, so viel deren auff ein Treiben gerechnet werden, es seye Ertz oder Berg, auss den Schachten heraus kommen, dieselbe anzeichnen und alle Freytagte im Verlesen, oder so oft es von mir gefordert wird, davon richtige Kerbstöcke übergeben, und desshalb aller Partheylichkeit mit den Stürtzeren, Anschlägeren und den Fuhrleuthen mich enthalten, weder Gifft noch Gaben von ihnen nehmen, auch was von Ertz getrieben wird, und Bergwände darunter sehe, dieselbe auszuhalten erinnern, und da in dem Kübel mehr als einer Zechen Ertz herausgetrieben würde, soll und will ich dahin sehen, dass einer jeden Gewerckschaft Ertz nicht verwechslet und an unrechte Hauffen gestürtzet werde, sonsten auch keinerley thun und verhängen, was meiner gnädigsten Herrschaft zu Schaden gereichen möge, davon über den mir vermachten Lohn keines mehreren Geniesses warten, weder Gab, Gunst, Feind- oder Freundschaft davon abwenden lassen, sonderen alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ohne Gefährlichkeit. Als mir Gott helffe etc.

Der 13. Articul.

Von der Gruben-Arbeiter, als Hawer, Knecht und Jungen Lohn.

(Hier folgen die Löhne der Bergarbeiter. Der Art. ist unvollständig.)

Der 14. Articul.

Von Kauff- und Verkaufung der Kuxse oder Bergtheile.

Demnach die Handlung, so unter dem Kauff- und Verkauf der Kuxse oder Bergtheile vorgehet, Unsern Bergwercken vielmehr zu-

*) Während die übrigen in der B. O. enthaltenen Eidesformeln nicht mit abgedruckt sind, hat der Eid des Nachzählers aufgenommen werden müssen, weil die B. O. ausserdem keine Bestimmungen über die Dienstverrichtungen des Nachzählers enthält.

als abträglich, in Betracht wan redlich mit solcher Handlung umgangen, die Bergwercke weit und breit dardurch in Beruff gebracht werden, als setzen und ordnen wir hiemit, dass, wer sich hinfüro zu solcher Handlung gebrauchen lassen, und einen Kuxkrantzler geben wil, derselbe sich dabey ehrlich und aufrichtig verhalten solle, die Kuxse umb einen billigen Werth verkauffen, die Zechen nit niederschlagen, dardurch einen und den andern eigennütziger Weise seine Kuxse abzuwässern, noch jemand umb das seinige vorsetzlicher Weiss aufzusetzen und zu betriegen; wo aber deswegen einige Klagen vorkommen, und der Betrug erwiesen würde, soll derselb, so betrieglich gehandelt, mit ernster Straff angesehen werden, und damit desto aufrichtiger hierunter gebahret werde, sollen die Kuxkrantzler vor Unserem Bergambt in Gegenwart dess Berghauptmans in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Der 15. Articul.

Von Kauff der Kuxse.

Dieweilen mit dem Bergbaw es ein unbeständig Ding, gestalt die Kuxse bald steigen, bald fallen, dahero bey solchen auff das Glück alles gewaget werden muss, so ist deswegen auff die Kuxse nicht wohl ein gewisser Werth zu setzen, noch eine Laesio mit Fug bey Kauff und Verkauff der Bergtheile oder Kuxse begebenen Fals zu praetendiren, es wäre dan, dass ein öffentlicher Betrug dabey vorgangen; wan demnach einer Kuxse gekaufft, oder der ander verkaufft, es geschehe solches in Schrifften oder in freywilliger, abgeredter Handlung in Gegenwart namhafter Personen, so soll derjenige, der gekaufft, den Kauff halten, oder auch derjenige, so verkaufft, die Gewehr der Kuxse auff Maass wie abgeredet, zu prästiren schuldig seyn. Als auch bey solcher Kuxhandlung eine Manier auffkommen, dass zwey Personen einer dem anderen ein, zwey oder mehr Dahler darlegt auff einen oder mehr Kuxse, sonderlich wan kein Kauff von den Bergtheilen ist; welcher nun auff die Weiss das gesetzte oder vorgeschlagene Gelt zu sich nimbt, solcher setzet den Kauff der Kuxse, der ander aber, so das Gelt gesetzet, hat freye Wahl, den Kux umb solches Gelt, wie ihn der ander taxirt, anzunehmen oder seinem Consorten das benante Gelt

für den Kux zu geben, wobey aber dasjenige, so vorher gesetzt worden, in keine Consideration gezogen wird, beyde contrahirende Personen aber seynd ohne einige Aussrede einander zu halten schuldig, welche Weiss Wir Uns dan so weit, dafern sonst kein Betrug mit unterlaufft, gefallen lassen und für bündig achten.

Der 16. Articul.

Wie und in was Zeit die Gewehr geschehen soll.

Obzwar billig und der richtige Weg, dass allemahl bey der Kux-Handlung gestracks Gelt und Gewehr beysammen seye, so begibt es sich doch öfters, dass eine Handlung vorgehet, da es wol dess folgenden Tages dem Käuffer an Gelt, dem Verkäuffer an Kuxsen ermanglet, wodurch nur Streit und Widerwillen erregt wird; wan demnach einige Handlung vorgangen, welche von beyden Theilen richtig abgeredt, wegen der Gewehr aber sich einige Hemmung ereignete, so sollen Käuffer und Verkäuffer, welcher Theile es gebührlich suchen und anhalten wird, aufs längst in vier Wochen praestanda zu praestiren schuldig sein, und darzu mit Ernst angehalten, keines wegs aber langwiriger Process desswegen verstatet werden. Solte aber unter Käuffer und Verkäuffer einiger betrüglicher Aufzug sich ereigen, und einer dem anderen den Kauff oder Gewehr nicht halten wollen, derjenige soll von Unserm Berghauptmann hierumb ernstlich bestraffet werden; zum Fall aber umb Gewehr der Kuxse oder Zahlung dess Kauffgelts in vier Wochen keine Ansprache geschehe, alsdan soll solche Handlung nichtig und unkräftig seyn.

Der 17. Articul.

Von geschenketen Kuxsen.

Wan jemand einem auss gutem Willen Kuxse oder Bergtheile schencken wird, der soll solche alsobald demselben ins Gegenbuch gewehren, und wan also die Gewehr geschehen, und der Berg-Gegenschreiber die Kuxse abgeschrieben, so seynd die Kuxse demjenigen, welchem sie zugeschrieben; verbliebe aber die Gewehr, und derjenige, deme ein oder mehr Kuxse geschencket und der Gewehr in 4 Wochen keine Ansprach thun würde, alsdan soll er

keinen Fug haben, die Gewehr weiters zu fordern, hätte er aber auff die geschenckte Kuxe einmahl Zubuess gegeben, so ist derjenige, so Kuxe geschencket, ob er gleich die Gewehr in 4 Wochen nit gethan, seine Zusag zu halten schuldig.

Der 18. Articul.

Wie es mit Entrichtung der Zubuess auff die verkauffte Bergtheile zu halten.

Alle Kuxe oder Bergtheile, die von N. 1 biss N. 6 in jedem Quartal verkaufft, darauff muss der Käuffer die neu angelegte Zubuess mit verlegen, geschiehet aber zwischen N. 6 und N. 13 ein Kauff, alsdan werden die Kuxe frey gewehret; was aber für alte Zubuessen rückständig, dieselbe ist der Verkäuffer zu verlegen schuldig, es wäre dan, dass es bey der Handlung ausstrücklich anderst verglichen.

Der IX. Theil dieser Bergordnung

sagt von Puchen- Schmelzen- und Hütten-Sachen.

Der 1. Articul.

Von dess Ober-Puchsteigers Ambt und Befehl.

Demnach an Aussbreit- und Zugutmachung der Ertze, wan dieselbe mit grossen Kösten zu Tage gefördert, nachgehends in den Puchwercken bey deren Zugutmachung durch Unfleiss und Unverstand viel Schaden geschehen kan, so haben Wir nebst Unseren anderen Bergwercks-Bedienten und Ambs-Personen auch einen Ober-Puchsteiger bestellen wollen, dessen Verrichtung in nachfolgenden Punkten vornemblich bestehet.

1. Soll er dahin sehen und bedacht seyn, dass dächtige und der Arbeit kündige Puchsteiger bestellet und angenohmen, keine aber durch Gunst und Affecten zu Unser und der Gewercken Schaden befördert werden, und ein fleissiges Aug haben, dass jeder seine Arbeit treulich verrichte, an dieselbe zu rechter Zeit fahre, den Puchkinderen, als einer zarten Jugend, mit ehrbarem Leben und Wandel vorgehe, alle Morgen dieselben, und so oft in der

Arbeit aufgesetzt, und Lösestunden gehalten werden, zum andächtigen Gebett anhalten, und denenselben überall kein Muthwil zugelassen und verstattet werde;

2. Auff die Fuhrleuthe fleissige Aufsicht haben, dass von denselben das Ertz in voller Tonnen-Zahl auff den Hallen geladen und vor die Puchwercke gebracht werde, derohalben so oft er vernimbt, dass den Fuhrleuthen die Hölen*) schliesshaft oder zu klein werden, sie zu recnter Zeit newe zulegen müssen, welche dan allemahl er für erst messen, und was darin gehet, die Tonnen-Zahl daran schneiden oder brennen lassen solle; wan er dan befindet, dass die Fuhrleuthe die Hölen oder Kästen auff den Hallen also laden, dass es vor denen Puchwercken nicht eintreffen thut, solches im Bergambt andeuten, damit sie der Gebühr nach bestraffet werden;

3. Die Puchsteiger mit geziemendem Ernst anzuweisen, dass sie im Verpuchen und Verarbeiten, nachdem die Ertze entweder grobglänzendt oder kleinspriessig seyn, mit engen oder weit geschlagenen Vorsetzblechen Wasser geben, Spuntbleche allemahl einzusetzen, vernünftigen Unterscheyd setzen oder halten, im Waschen recht auffrecken, die Planen wol abläuteren, und so viel und mehr Planen nicht rein waschen lassen, als sichs, damit der Schlich reine und ohne Schaden auff den Gehalt gebracht werde, leyden wil; allemahl wie die Puchwercke nach Gelegenheit dess Wassers umbgehen können, auch nach dem Vorrath dess eingepuchten Ertzes, nemlich des ausgeschlagenen Schossgerinnes und was darvon in den Sümpfen vorhanden, die Kinder als Pücher, Schlemmer, Wäscher und Auffrecker, so viel jeder Art darzu nöthig, anlegen, keinem auch überflüssiges, unnöthiges oder wider die Billigkeit gar zu grosses Lohn passiren lassen;

4. So oft er in die Puchwercken kombt, soll er die Schossgerinne begreifen, und beobachten, dass nicht zu Schade gepuchet, auch nach dem Schlam und Ertzschlich fleissig sehen, denselben sicheren, und nicht anderst als rein solchen zur Hütten schaffen lassen; fals auch etwan die Ertze gar zu unreine für die Puchwer-

*) Vergl. die Note *) S. 358.

cken gefördert würden, soll er solches so fort dem Oberbergmeister, wie auch, wan er über die Hallen gehet, und daheselbst Bergmeister und Geschworne ansichtig wird, umb Aenderung desselben ungeschäuet anzeigen, gestalt er ohne dass schuldig, in Abwesenheit Unsers Berghauptmans so wol dem Oberbergmeister als Zehendtnr alltäglich von allem Bericht zu thun, und deroselben in ein und anderm ihrer Verordnung zu geleben;

5. Die Sontags-Arbeit, so viel immer höchst möglich und thünlich, so wol Sommers- als Winters-Zeit einstellen; wan aber gegen die Sontags-Arbeit Posen gefahren werden, den Puchsteigern nachvisitiren und den Schlich, so in solchen Posen gemacht wird, allein waschen lassen, und denselben sicheren, ob er auch reine seye;

6. Von newen Gezeu und was zu der Pucharbeit die Nothturfft erfordert, nichts schreiben lassen, er habe dan dasselbe gesehen, und dass solches mit Nutzen ferner nit zu gebrauchen, wie imgleichen er mehr Untzlit zum Geleucht und Fett zum Schmieren nit passiren lassen solle, als was vonnöthen;

7. Dass auch die Puchwercke in Dach und Fach gehalten, die nöthige Besserung zu rechter Zeit befördert, die Puchzeuge unverlenget angerichtet, mit Pucheisen, Unterlagen, Seithenblechen wol versehen und zur Ungebühr nit verwechslet werden; dass auch zu Zeiten die Puchsteiger an dem Zeuge, an den Gefellen und Herden selbst besseren können, durch sie verrichten lassen, nicht allmahl den Zimmerman darzu erfordern. Dass er nun diesem allem also nachkommen und alles wohl beobachten wolle, darauff soll er vor Unserm Berghauptman und gesambtem Bergambt in Aeydspflicht genohmen werden.

(Hier folgt des Ober-Puchsteigers Aeyd.)

Der 2. Articul.

Von dess Puchschreibers Ambt und Befehl.

Unser jedesmaliger besteller Puchschreiber soll Unsere Bergwercke mit allein Fleiss sich angelegen seyn lassen, und beobachten, dass von den gemachten Rösten die Puchzinsse vollständig erfolgen, dieselbe auch richtig berechnen, dass auch die Puchwercke in gutem Baw erhalten, und was darin zu besseren die hohe Noth-

turfft erfordert, zu gelegener und rechter Zeit geschehe, nicht aber alles biss in den Winter hinein, in welcher Zeit beym Bauwesen alles beschwärllich und langsam hergeheth, aufgeschoben werde, sonsten aber alle unnötige Ausgaben, so viel ohne Schaden geschehen kan, ersparen.

Was von Gezeu abgenutzt und dargegen neues begehret wird, als Plannen, Latzen, Vorsetzbleche, Axten, Schauffeln, Kratzen, Ausschosskisten und Heustel, soll gegen das alte das neue Gezeu zwar gelieffert, das alte aber von dem Ober-Puchsteiger vorher wol besichtiget, ob dass ferner zu nutzen, und eher nit aussgefolget, wie imgleichen die alten Pucheisen, Unterlagen, Seitenbleche und Zapffen wol verwahrt seyn sollen, damit selbe wieder verschmiedet, zu newen Eyseren verfertigt und der Gebühr nach von dem Puchschreiber berechnet werden können und sollen; was aber von Ringen, Brechstangen und dergleichen Eyserwerck mangelhaft wird, dieselbe sollen erlegt, oder, wan sie zu erlegen nit dienlich, widerumb umbgeschmeltzet, und nach dem Gewichte, wie oben vermeldet, zum newen verarbeitet werden, nicht das geringste aber, was zu Erhaltung der Puchwercken nöthig und angeschaffet wird, schreiben und in Rechnung bringen, er habe es dan mit Augen gesehen, über alle dasjenige klare und richtige Rechnung halten, die Einnamb und Aussgab ordentlich und mit klaren Worten sauber und unradirt verzeichnen, mit dem Manual fleissig collationiren, und davor die Ausszüge in wöchentlichem Anschnit bringen, die Rechnung aber nach dem Quartalschluss N. 4 in Unserm Bergambt übergeben; dass er nun demselben also geleben wolle, deswegen soll er vor Unserm Bergambt gebührliche Aeydspflicht ablegen.

(Hier folgt der Puchschreiber Aeyd.)

Der 3. Articul.

Von der Puchsteiger Verrichtung.

Die Puchsteiger sollen nebenst Unsers Berghauptmans und gesambten Bergambts Unsers Oberpuchsteigers billigmässiger Verordnung folgen, und nach dessen Anweisung sich richten, mit dessen Vorbewust nach Nothturfft Pucher, Wäscher und Austrecker an-

legen, für sich aber denenselben kein Lohn machen, noch schreiben lassen, die Puchkinder fleissig und treulich anweisen, ihnen mit guten Exempeln vorgehen, zur Gottesfurcht und fleissigem Gebett sowol dess Morgens, als in der Lösestund antreiben, keinen Muthwillen, noch ärgerliche Reden unter ihnen gestatten, zu rechter Zeit an die Arbeit fahren und die Kinder anfahren lassen, und dieselbe Abends nach 4 Uhren ausswarten; im Puchen, nach deme die Ertze kleinspriessig oder grobglänzend, sollen sie mit dem Wasser geben, engen und weiten Vorsetzblechen das Spundloch recht einzurichten, und wie in allem am besten der Ertze Bergart nach sich erleyden wil, vernünftigen Unterscheyd halten, und wol zu sehen, dass es zu Schade in die Wildefluet nit gepuchet, das rüschgepuchete, wie auch die Affter, worunter noch Gräuplein, mit Fleiss wieder mit unterschüren, und die Gerinne nützlich und wol führen, dass sich der Schlam darin setzen und auffhalten könne, und durch zu gelichen Schuss nit verführet werde; den Vorrath des Schussgerinnes mit Fleiss zusammen halten, denselben mit guter Manier so oft schlemmen, biss der Schlam schlichreine und seinen Gehalt habe; auff die Kinder mit Fleiss sehen und dieselbe anweisen, wie viel Tröge voll nach Gelegenheit dess Vorraths mit Nutzen in die Gefelle auffzutrecken, und dass die Wäscher recht aussstossen, abläuteren, und mehr Plane nit rein waschen, als sichs leyden will, dass der Ertzschlich reine und auff den Gehalt gebracht werden könne, gestalt sie keinen Schlich zur Hütten schicken sollen, der Oberpuchsteiger habe dan solchen vorhero gesehen und gesichert; auff das Puchzeug, Planen, Gezeu, Holtz und was ihm in den Puchwercken anvertrawet, fleissig sehen, und alles wol in Acht nehmen, damit nichts verwarloset oder veruntrewet werde; mit den Fuhrleuthen der Abfuhr halber richtige Kerbstöcke halten, die Karren oder Hölen fleissig messen, und was die Fuhrleuthe abgefahren, solches richtig angeben, und ihnen keinen Verzug gehelen, noch darzu Ursach geben. Wan unter dem vorgefahrenen Ertze Bergwände sich finden, oder die kleinen Ertze mit Berg vermischet seyn, sollen sie in einem Bergtroge davon etwas abwaschen, die Bergwände auffhalten, und was nit zu puchen, als untüchtig ligen lassen, und dem Oberpuchsteiger und andern Amtspersonen, wer am

ersten zu ihm kombt, solches anzeigen, massen durch das unreine geförderte Ertz nur die Arbeit verspielet, der Vorrath in denen Sümpffen verdorben, und kein reiner Schlich ohne Schaden gemacht werden kan; sonsten aber bey den Puchkinderen fleissige Aufsicht und Arbeit abwarten, die Jungens in der Arbeit nit umbher schicken, und sich Bier und was ihnen gelüset, zutragen lassen, oder wan jemand, er seye Oberpuchsteiger, Geschwornen oder Schichtmeister in die Puchwercke kombt und wieder weggehen, hinter ihnen herziehen, besondern denselben ihre Nothturfft in den Puchwercken vorbringen, und bey ihrer Arbeit bleiben. Dass man nun bey den Puchsteigeren sich Treue zu versehen, sollen sie von Unserm Bergamt in Aeydspflicht genohmen werden.

(Hier folgt der Puchsteiger Aeyd.)

Der 4. Articul.

Von Muet- und Belehnung der Puchwercken.

Wan ein Wasserfall im Freyen ligt, und Uns nit anständig, selbst darauff ein Puchwerck bawen zu lassen, solcher Wasserfall auch anderen Puchwercken unschädlich, alsdan mag Unser Oberbergmeister solchen Wasserfall dem Nechsten, so ihn auffzunehmen suchen wird, verleyhen,*) und soll ihm davon die Gebühr gegeben werden; mit Anlegung dess Wassers oder Fassung dess Grabens soll beobachtet werden, dass den nechsten darüber gelegenen Puchwercken das Wasser nit in das Rad stauet, sondern dass zum wenigsten in der Radstuben ein Werckschuh Lossung unter dem Rade bleibet. Was für ein Fluss oder Quellen in einem Hauptfluss fallen, worauff Künste oder Puchwercke gelegt, dieselbe soll sich zu eines Nachtheil niemand unterstehen aufzugraben oder anderst wohin zu führen, und wo das geschehe, soll Unser Oberbergmeister darauff nicht verleyhen, sondern solch Abgraben hinderen.

Da auch Lehnträger oder Gewercken ihre Puchwercke verlassen liessen, oder eine Puchstette im Lehn hätten, die unbehawet wäre, es käme an dem Orth Bergwerck auff, dero Behuff man solcher Puchstette und Wassergefälle bedürfftig, soll Unser Oberberg-

*) Vergl. Th. II Art. 3 und die Note dazu, so wie Th. III Art. 8.

meister dem alten Lehndräger aufserlegen, in gewiss benambter Zeit das Bergwerck zu bawen; wird er alsdan demselben nit geleben, so soll der Wasserfall und Puchstette ins Freye erkant und anderen verliehen werden.

Der 5. Articul.

Was für Puchzinss von denen, so keine eygene Puchwerck haben, gegeben werden solle.

Wan Gewercken in ihren Puchwercken selbst kein Ertz zu verarbeiten haben, sondern ander Ertz darin nehmen werden, soll der Puchzinss, nachdem viel oder wenig Ertz zu den Rösten vonnöthen, auch Pucheisen, Unterlagen, Seitenblech, Planen und anderst erfordert, regulirt werden; in gemein aber, wo zu einem Röste 2 und 1 halb biss 3 Treiben Ertz gehet, welcher 33 Centner in der Hütte wiegen muss, gibt man 3 Rthlr. 12 Gr. und von übrigen Centner vom jeden 4 Gr. Wan aber zu einem Röste biss 2 Treiben Ertz nur gehen, und mehr, dan 2 oder 3 Röste in einen neun Stempel Puchwercke gemacht werden können, alsdan ist der Puchzinss geringer und stehet zu jedesmahliger Unseres Bergambts rechtlicher Ermässigung.

Von der Hütten Arbeit.

Der 6. Articul.

Die Hütten mit verständigen und getrewen Dieneren und Vorsteheren zu versehen.

Nachdem die Wohlfahrt eines jeden Bergwercks guten theils darauff mit beruhet, dass, wan der allerhöchste Gott durch seinen milden Seegen Ertz beschehret, worinnen sich wohl ein guter Gehalt ereiget, derselbe aber zum öfftern wunderlich unter vielerley widerwärtige, schädliche Bergarten verstecket, dass es Verstand und Erfahrung erfordert, welcher Gestalt dergleichen Ertze in der Feurarbeit zu tractiren, und denenselben Vorschläge zu thun, dass sie ihr in sich haltendes Metal von sich geben und fallen lassen, dannenhero an verständigen und des Bergwercks erfahrenen Hütten-Bedienten Uns bey Unseren Bergwercken nit wenig gelegen; so

wollen Wir hiemit geordnet und gebotten haben, dass Unser Berg-
hauptman und gesambtes Bergambt in guter Observation halten und
sorgfältig bedacht seyn sollen, welcher Gestalt jedesmahl qualificirte
Personen erzogen und herbey gebracht werden, welche nebenst
deme, dass sie Gottesfürchtig, wahrhaffig, getreu und ehrlich seyn,
auch die Hüttenwercke und darzu gehörende Arbeit auss dem Fun-
dament gelehret, und dass solche beydes bey Erbauung und Be-
trieb deroselben nicht allein nützlich gebrauchen, sondern auch
mit gutem Bestand und glücklichem Succes dabey verfahren, und
nach jedes Function einer dem anderen auff die Faust und Arbeits-
Sachen sehen, und so oft es vonnöthen, gründlich einreden und
recht unterweisen können, gestalt die Hütten-Arbeiter auss Unver-
stand und Fahrlässigkeit viel versehen, theils auch leicht etwas ver-
untrawen können, wan denselben all zu freye Hand gegönnet und
gelassen wird; derohalben in der Ordnung folget, was für Hütten-
Arbeiter, bevorab aber Bediente bestellet werden sollen.

Der 7. Articul.

Von des Hütten-Reuters Ambt und Befehl.

Unser Hütten-Reuter soll von Unserem Bergambt nach besche-
hener Beäydigung auch allen Unseren ihme vorgesetzten Hütten-
Bedienten und Arbeiteren vorgestellt, und dieselbe ihm angewiesen
werden, welche dan sämblich seiner Verordnung geleben, und ge-
bührlich respectiren sollen.

Alle Arbeits-Tage soll er die ihme anvertrawete Hütten fleissig
besuchen, und beobachten, was für Röste gebrant und zum Schmel-
tzen vorgelauffen, den gebranten Rost fleissig besichtigen, ob sich
derselbe wohl und zusammen gebrant, und ihme im Brennen sein
Recht geschehen und nicht zu frühe ausgezogen, oder zur Unge-
bühr abgeleschet; deme allem nach er leicht abnehmen kan, wie
solch gebranter Röst sich im Schmelzen arthen, und welcher Ge-
stalt demselben mit Vorschlägen zu helfen, und das widrige dem-
nechst abzuschaffen. Wan er aber befindet, dass die Schliche auss
den Puchwercken nit rein zur Brennhütten geschaffet, sondern dass
darunter noch viel Unart, welche ohne Schaden nicht in den Schlich
zu nehmen sich befindet, soll er dem Oberpuchsteiger solches an-

melden und zu ändern anweisen, oder Unserm Berghauptman oder in dessen Abwesenheit dem Bergmeister anzeigen.

Dem Hüttenschreiber soll er alle Proben, es seyn Schlich- Stich- oder Schöpfproben, wie auch dem Stein nach probiren, und fleissig beobachten, dass, was sich am Gehalt in Schlichen und Wercken an Silber befindet, solches die Schmelzter und Treiber heraus-schaffen, oder, da auss ein oder anderer Begebenheit etwas zurück bleibet, sich solches in Stein, Ofenbrüchen und Herd wiederfinden müsse; auff die Schmelzter gute Achtung zu haben, dass dieselbe des Morgens zeitig anlassen, und das Schmelzten bey Tage in Bey-seyn des Hüttenmeisters, der dan auch zeitig des Morgens anfahren solle, verrichten können, und zur Ungebühr die Röste nicht durchtagen, darzu gebürliche und nicht übrige Vorschläge nehmen, und sonsten in dem Schmelzten sich vorsichtig erweisen, damit die viele und weilläuffige Schlacken, wodurch Silber und Bley verspielet wird, auch grosse Kösten und gedoppelte Arbeit, die öftters zu einer oder anderen Nutzen und Verdienst verursacht, verhütet werde; die Arbeiter darzu anhalten, dass, wan sie getrieben, in Beyseyn des Hüttenmeisters das Blicksilver herausnehmen, und was von Hanen und Abbrechen zurück bleibet, solche bey Ausbrechung des Herds in Acht nehmen lassen. Dem Schichtmeister sollen die Treiber die Glödt selber zuwegen, und keinen Herd ausbrechen, es seye dan solches dem Schichtmeister angesagt, der dan allemahl nebenst dem Hüttenschreiber oder Hüttenmeister mit dabey seyn und zusehen solle, was von Hanen, Abbrüchen und Körneren auff dem Herde stehen blieben, und dass solche bey die Blicke gelegt, mit denselben gewogen und treulich in Unsern Zehendt geliefert werden. Welcher Schichtmeister aber auff geschehene Anzeige nicht dem Ausbrechen des Herds selber in Person beywohnen, oder andere an seinen Platz schicken wird, den soll der Hütten-Reuter im Bergambt anmelden, der dan darüber allemahl der Gebühr nach bestraffet werden solle; gleicher Gestalt soll auch der Arbeiter ausser Straff nit seyn, wo derselbe dem Schichtmeister ein solches verschweigen und nit zeitig gnug dessen benachrichtiget wird. Was den Gewercken und Zechen an Stein, Ofenbrüchen zuständig, dahin soll er bedacht seyn, dass jedem das seinige unverrücket bleibe,

dargegen auch der Hütten an Kretz nichts entzogen werde. Dahe er befindet, dass unter denen Hütten-Bedienten und Arbeiteren ein jeder, wozu er bestellet, dass seinige nit fleissig verrichten, in der Arbeit säumig und untreu sich erweisen, oder dieselbe nicht verstehen würde, soll er solches unverlängt Unserem Berghauptman anmelden, damit dieselbe in Zeiten abgeschaffet werden. Die Gewichte in den Hütten soll er nebens dem Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Quartal fleissig visitiren, dieselbe auffzeichnen und die Kübel-Gewichte zum Schlichwägen in Beyseynd des Oberpuchsteigers damit vergleichen, und nit gestatten, dass Steine zum Uebergewichte bey dem Schlichwägen mit auffgelegt werden dürfen; auff Röst- und Treibholtz fleissig zusehen, dass es an richtiger Malder- und Stückzahl, auch rechter Länge und Stärcke, die Kolen auch tüchtig in voller Maass zur Hütten geschafft; wo aber einiger Mangel in deme erfunden würde, solchen nicht passiren, sondern verkürzten lassen, der Hüttengebäwe und gehende Zeuge halber vorsichtige Sorgfalt zu haben, dass daran nichts verwarloset, die Aschen- und Räuchfenge für Feurs-Gefahr wohl verwahret, und alles in gutem Stand erhalten, doch aber dass auff übrige und unnötige Baukosten nichts verwendet werde. Alle Quartal soll er ein richtig Probenbuch übergeben, worin verzeichnet, wie viel Röste von jeder Zechen gearbeitet, was die Schliche jedesmahl gehalten, an Werck gegeben, Silber, Glödt und Bley ausgebracht und im Steine blieben, damit man sehen könne, wie allemahl die Silber ausskommen, und man solches mit der Schichtmeister Rechnung und Abrechnungs-Buch collationiren könne, gestalt Unser Hütten-Reuter auch allemahl bey der Quartal-Rechnung mit den Schichtmeistern in Unserm Zehenden mit gegenwärtig seyn soll.

Wan das verfrischete Bley, item Kupffer Unsern Contrahenten oder Factoren in der Hütten Postweise zugewogen wird, soll er persönlich gegenwärtig, alle Stück auff Unser Wage wägen, das Gewichte darauff schlagen und dieselbe numeriren und mit Unserem Zeichen bemercken, kein ungemercket Stück aber auss Unser Hütten folgen lassen, und darüber alle Quartal ein richtig Verzeichnuss von jeder Hütte halten; sonsten auch in allem, was in sein Amt laufft und ihme darin vorkommt, sich pflichtmässig erweisen.

Der 8. Articul.

Von des Hüttenschreibers Ambt und Befehl.

Welcher sich für einen Hüttenschreiber auff Unsern Hütten bestellen und gebrauchen lassen wil, soll die Bergarten bey den metalischen Ertzen wohl zu unterscheyden wissen, die Feur-Arbeit und deren Regierung verstehen, und die Probirkunst auss dem Fundament gelernet haben, damit er ein jedes Ertz auff sein in sich haltendes Metal probiren und dessen Gehalt recht angeben könne, derowegen er sein Probirzeug und Wage richtig und reinlich halten solle. So bald die Schliche auss den Puckwercken in die Hütten gebracht und zu vollen Rösten geschüttet und aussgewogen, soll der Hüttenschreiber dieselbe probiren, keineswegs aber die Schliche unprobirt, biss etwan die Röste gearbeitet worden, liegen lassen, oder beyläuffig die Schliche kalt probiret angeben; wird sich aber ein solches befinden, darüber ernster Straff gewertig seyn. Was für Röste die Woche gearbeitet werden und einkommen, davon soll er alle Montag gedoppelte Probenzettel einen Unserm Zehendtnr, den andern Unserm Oberbergmeister übergeben. Wan ein Schmelzter seinen Ofen zum Schmelzen zugemacht und vorge richtet hat, soll der Hüttenschreiber dem Schmelzter die Vorschläge zuwägen; wird dan zu Zeiten etwas vorgeschlagen, so silberhaltig, soll er solche Vorschläge mit Fleiss probiren und zum Gehalt rechnen, wie imgleichen von allen Stichen er sich von dem Schmelzter die Proben geben, das Werck jedes Stiches nebenst den übrigen Pfunden scharff wägen lassen, auch wan über die Centner mehr als 5 Lt. sich befindet, solches im Halt rechnen und mit angeben, und ein solches verzeichnen, biss alles das Werck durchgeschmolzen und zusammen, alsdan das Silber in allem Wercke rechnen, damit er wissen könne, wie viel Silber dem Abtreiber in dem Wercke überantwortet und er schaffen müsse, und ob zwar von dem gantzen zerlassenen Werck im Treibofen man auch die Schöpfprobe zu nehmen pflegt, ist doch solches eine Ungewissheit und trifft selten ein, jedoch kan solches beyläuffig, umb eines gegen das ander zu halten, geschehen. Welcher Gestalt auch das Schmelzen eines jeden gerösteten Ertzes Gelegenheit nach nützlich anzustellen,

solches soll er sich mit Fleiss kündig machen, damit in Abwesenheit des Hüttenmeisters er dem Schmelzer auff die Faust sehen, und auff dass nichts zu Schaden geschmeltzet, ihnen Anweisung thun könne. Was dem Schmelzer für Vorschläge zugewogen, item was er von Schlacken, altem Eisen und andern zu Vorschlägen folgen lassen, und was dargegen für Werck aussgebracht, solches soll er, wie imgleichen das verbrante Rost- und Treibholtz, Kolengestübe und was zum Herdt verbrauchet, sambt den Aschen richtig und kein übriges dafür rechnen, und in Hüttenkost bringen, ebenfals auch die Baw- und Schmiede-Kost und was er dessentwegen der Hütten zu verlohnen, treulich und fleissig berechnen, jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn unverkürtzet geben, mit keinem andern Gelt auch, als was er auss Unserm Zehenden empfangen, lohnen, und in allem sich pflichtmässig bezeigen, in massen er desswegen sich äydlich vor Unserm Bergamt obligirt gemacht.

(Hier folgt des Hütten-Reuters und Hütten-Schreibers Aeyd.)

Der 9. Articul.

Von den Proben, so in Unser Probir-Hauss zu probiren gegeben werden.

Was von denen in Unser Probirhauss zum probiren gegebenen Schlichen, item von Werck und anderen Proben, wan solche probiret seynd, übrig bleibet, solches soll alles fein zu Rathe gelegt und gesamblet werden, und wan sich solches auff ein ansehtliches gehäuffet, alsdan auff die Röste wieder vertheilet, nicht aber gestattet werden, dass Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber die Proben für sich zu gut machen. Die ausgehawene Blick- und Brandproben aber sollen allemahl, wan davon die Probe verfertiget, wieder zu denen Brandstücken gelegt und nebenst denselben in Unsere Müntz gelieffert, und anstatt der Probe Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber, weilen die Proben denenselben sonst gefallen, ein gewisses verordnet werden, wobey Wir es bewenden lassen.

Der 10. Articul.

Von den geschwornen Probirern.

Wan Wir der Nothturfft nach ermessen werden, ausser dem schon bestelleten Hütten-Reuter, Hütten-Schreiber und Guardin noch

einen oder mehr Probirer zu bestellen, sollen dieselbe auff Unsern Hütten, oder wo Wir Gelegenheit darzu verordnen werden, die Proben verfertigen, sonsten aber solle niemand in seinem Hauss umb Gelt probiren. Vnsere bestellte Probirer aber sollen denjenigen, welche ihnen etwas zu probiren bringen, sich wilfertig bezeigen, dieselbe zur Ungebühr nicht übersetzen, sondern von jedem warhafften Bericht wegen dess Gehalts erstatten, dergleichen Probiren auch Unserm Hütten-Schreiber zugelassen seyn solle; wan ihnen aber neue Ertz zu probiren vorgebracht, sollen sie wegen des Gehalts auch Vnserem Berg-Hauptman und Oberbergmeister Bericht erstatten, und soll dem Probierer und Hütten-Schreiber von einer gemeinen Prob gegeben werden. 6 Gr.
 Von einer Bley-Prob. 6 Gr.
 Von einer Kupffer-Prob, wan auff die Gare probirt wird. 9 Gr.
 Von einer Goltprob. 12 Gr.
 Welcher nun für einen Probirer bestellt wird, der soll vor Vnserem Berg-Ambt in Aeydspflicht genohmen werden.

Der 11. Articul.

Von des Silberbrenners Amt und Befehl.

Alle Blicksilber, welche von den Hütten in Unseren Zehenden geliefert, sollen durch den Hütten-Reuter in Beyseyn dess Schichtmeisters dem Silberbrenner zugewogen, das Gewichte jedes Blickes auff einen Zettel verzeichnet und alsdan ihm überantwortet werden, die er dan sofort abwerfen und in Beyseyn dess Hütten-Reuters zerschlagen, die Prob darvon dem Hütten-Reuter zustellen, und alsdan das zerschlagene Silber auff die zugerichtete Teste setzen, und mit getrewem Fleiss auff 15 Loth 16 Grän fein brennen, dabey aber vorichtig seyn, und dieselbe zu Schaden im Brand nit übernötigen soll. Wan nun die Unart im Brand verrauchet, oder in den Test gangen, und die Silber auff dem Teste die Anzeigung geben, dass sie fein, so soll der Silberbrenner dieselbe zur rechter Zeit ablöschen, das Brandstück herausnehmen, von der Aschen säubern, zusammenschlagen, und den Test wol besichtigen, ob noch Körner darauff stehen bleiben, dieselbe alsdan herausklauben und zu den Silbern legen und in Beyseyn dess Hütten-Reuters wägen; die

Proben sowol von dem Blicksilber, als was auss dem Brandsilber gehawen, soll der Hütten-Reuter sofort probiren, den Gehalt verzeichnen, und die Proben von dem Blicksilber alsdan wieder, zu welchem Silber solche gehören, in den Test Scherben legen, und mit fein brennen lassen; die Brandproben aber nebenst den Brandstücken dem Müntzmeister zuwägen, damit wegen der Proben kein Abgang dess Gewichtes an den Silberen seye. Wie viel jedes Brandstück nebenst den Proben und Körneren gewogen, solches soll der Silberbrenner, damit bey etwan begebendem Irrthumb man Nachricht haben könne, in ein sonderlich Buch verzeichnen, und mit dem Hütten-Reuter sich berechnen, was jedem Blicke im Brand abgangen, und dahin mit sehen, wann von etlichen Zechen die Blicksilber zusammen und auff einen Test gesetzt werden, dass keine Zeche vor der andern verkürtzet oder benachtheiliget werde, sondern dass jeder Zechen das ihrige bleibe. Die auffgehawene Teste und was sich sonst im Brennhaus nach dem Brennen befindet, soll er in guter sicherer Verwahrung, biss dass solche durchgesetzt und wieder zu gute gemacht werden, halten, und sich sonderlich mit getrewen Gehülffen versehen, zumal der Silberbrenner allen Schaden, so im Brennen aus Unvorsichtigkeit verursacht wird, gelten solle; derowegen nicht zu gestatten, dass dess Nachts, es geschehe dan auss sonderer Noth, die Silber zu brennen. Die Kohlen, Muffen und Aschen zum Teste muss der Silberbrenner sich selbstn schaffen, dargegen wird ihme von jeder Marck Silber 1 Gr. Brenngelt gegeben, über welches er sich keineswegs mehreren Genuss zuzueygenen. Dass nun zu dem Silberbrenner Wir Uns Treue und Fleisses zu versichern, soll er Uns sich für Unserem Bergambt mit Aeydspflicht verwand machen.

(Hier folgt des Silberbrenners Aeyd.)

Der 12. Articul.

Dess Hüttenmeisters Ambt und Befehl.

Wann bey Unseren Bergwercken die Hüttenmeisters Stelle erlediget, sollen Unser Berghauptman und gesambtes Bergambt sich nach einem verständigen und aller Arbeit in den Hütten erfahrenen Hüttenman, welcher gutes Herkommens seye und sich getreu und

ehrlich verhalten, umbsehen, und zu solchem Ambt wieder nützlich zu gebrauchen, massen an einem verständigen Hüttenmeister nit wenig gelegen. Welcher nun zu solchem Dienst vorgeschlagen wird, derselbe soll von Unserm Berghauptman in Beyseyen Hütten verständiger Leuthe gründlich examiniret werden, ob und was er von allerley Hüttenarbeit für Wissenschaft habe; wan er nun qualificiret befunden, alsdan zu solchem Dienst angenommen und vor Unserm Bergamt beäydiget werden, worauff der Hüttenreuter in der Hütten ihm die sämbliche Hüttenleuthe und Arbeiter anweisen, denselben gebührlich vorstellen, und sich folgender massen verhalten solle.

1. Soll er alle Arbeits-Tage frühe Morgens zu rechter Zeit sich nach der Hütten verfügen und darin biss Abends verharren, damit er bey aller Arbeit seyn und beobachten könne, dass in allem recht verfahren und zu Schaden nicht gearbeitet werde;

2. Dass alle in die Hütte geschaffete Ertze und Schliche recht gewogen, die Röste wol gebrant, reine auffgezogen, der gebrante Rost nicht abgelöschet, sondern selbst erkalten müsse, damit der noch darin vorhandene/ Schwebel sich verrauche, alsdan von dem Rostweger wieder gewogen, und recht von dem Vorläuffer vor die Schmelzofen gelauffen und geschaffet werde;

3. Auff was für Röste, ob dieselbe strenge oder flüssig, der Schmelzer den Ofen zumachen solle, solches demselben andeuten, und dahin sehen, dass er den Herdt und Spur nach Gelegenheit eines jeden Orths fleissig stosse und abwerme, die Form nit zu hoch oder nidrig lege, sondern das Geblässe gleich führe, dass auch wo möglich das Schmelzen bey Tage verrichtet, derothalben zu rechter früher Tages Zeit damit anzufahren, und jeder Zeche ihre eygene Vorschläge brauchen lassen, sonst aber den Rösten mit Vorschläge dergestalt Hülf zuthun, wir solches denselben zu Nutzen gereiche, auch dass, so viel dienlich, der Bleyichte Stein mit unreinen Schlacken allemahl wieder mit aufgeschüttet, und Fleiss angewendet werde, dass solcher Stein sich verliere, und die Silber in einer Arbeit herausgebracht werden, gedoppelte Unkost aber verhütet bleibe, die nachbleibende Ofenbrüche den Zechen zur Ungebühr nit entzogen, sondern denselben das ihrige gelassen werde.

4. Wan die Schmelzter ausgeblasen, und das Werck zusammen, soll er dem Treiber das Werck scharff zuwägen lassen, und das Gewicht verzeichnen, auch dahin sehen, dass den Treibern die Asche zu den Herden, und so viel deren nach Anzahl dess Wercks vonnöthen, und nicht mehr angerechnet werde, die Asche fleissig sichten und recht netzen, die Treibherde mit aller Vorsichtigkeit machen, selbige recht richten und stossen, die Spur nach dem Gehalt im Werck nit zu gross oder zu klein schneiden, und das Gebläss recht einrichten; wan alsdan abgetrieben, das Silber ausser seiner Gegenwart nicht herausnehmen, noch den Herd ausbrechen lassen, es seye dan der Schichtmeister mit dabey. Da etwan das Silber einen Anbruch bekommen, oder dass Hanen und Körner auff dem Herde stehen bleiben, sollen solche fleissig in Acht genommen, bey das Silber gelegt und damit gewogen werden;

5. Mit denen Schmelzteren und andern Hütten-Arbeiteren ohne Affecten und Eygennutz verfahren, noch einen vor dem andern in der Arbeit vorziehen, sondern nach Anzahl der Röste, sonderlich wan sie zu der Arbeit tüchtig, jedem seinen Lohn gönnen, davon keines Nutzens, wie der auch Nahmen haben mag, gewarten. Wir lassen dannoch aber Unserm Hüttenmeister zu, damit stets bey denen alten junge dächtige Leuth erzogen werden, dass er einen Meisterknecht anlege, den er unterweise, und in seiner Arbeit den dritten Theil seines Lohns genieesse, doch dass der Hüttenmeister zu der Arbeit, wo dabey Schaden geschehe, antworte; er soll sich aber mit diesem seinem Knechte keines eygenen Nutzens oder sonderlichen Vorthails denen andern Schmelzteren zum Nachtheil gebrauchen, sondern mit demselben ebenwol die unartige und strenge, als die flüssige Ertz und Röste schmelzen und arbeiten.

6. Auff Rost- und Treibholtz, Kolen, Eysen und alle andern bey denen Hütten bedörffligen Materialien, item Glödt, Bley, Kupffer, Stein und Ofenbrüche, Hüttenkretz, dan auch die gehende Zeuge und Hüttengebäwe soll er fleissig Achtung geben, dass dabey kein Unterschleiff, Verwarlosung, vielweniger diebische Entwendung vorgehen möge, sonsten auch überall Unser Bergordnung sich gemess bezeigen. Zur Beäydigung dess Hüttenmeisters kan die Aeyds-Form

gebrauchet werden, so im 8. Articul von dess Hüttenschreibers Ambt und Befehl gesetzt.

Der 13. Articul.

Von Rost brennen, und der Rostbrenner Befehl.

Die auss den Puchwercken in die Hütte geschaffete Schliche soll der Brenmeister von dem Puchsteiger 33 Centner auff einen Rost recht gewogen nehmen, und gute Acht haben, dass die unterschiedliche Schliche, wovon 6 Theil gemacht und auff jeden 11 Centner gestürztet, auff jeden Theil gleich vertheilet werden, damit derselbe wol untereinander komme, und sich desto besser zusammen brenne, massen dan desshalb der Schlich in dem Brenofen geröstet wird, dass er sich gleich einer Schlacke zusammen brenne, und dass im Schmelzofen das Gebläse in die Flamme den rohen Schlich nit verführe, und der räuberische Schwefel davon verrauche, damit desto bass ohne Schaden zu Wercke geschmeltzet; wobey aber in Acht zunehmen, ob zwar bey denen Rösten, darunter es wenig Schlam oder groben Schlich gibt, und strenge fallen, nicht weniger die Röste, als in 6 Theilen mit Vorthail zu brennen, danoch aber, wo die Ertze reine und grobglänzend, dass der halbe Theil, als ein gantzer Rost, Schlamschlich gemacht wird, und darzu flüssig, dass zu Zeiten der gebrante Rost auff dem Ofen fliesen thut, auss 66 Centner nassem Schlich wohl 4 oder auffs höchste 5 Theil umbzumachen, und dardurch 1 oder 2 Theile Rost-Holtz zu ersparen, wan aber der Schlich einer solcher Bergart, dass er sich gantz nit zusammenbrennen lassen wil, sondern auff dem Herde wie Asche bleibt, alsdan sollen die Theile mit gepucheten flüssigen Schlacken vermischet werden, damit dardurch derselb desto bass zu einer Massa zu beförderen. Von jedem Centner Schlich soll er die Prob mit guter Vorsichtigkeit nehmen, und so bald derselbe sämbtlich ausgewogen, den Probeschlich trockenem, und alsdan solchen dem Hüttenschreiber unverfälschet und rein auff die Probirstuben bringen, und der Zechen Zeichen nebenst den übrigen oder manglenden Centneren des Schliches dabey angeben. Wan nun ein Theil des Schliches in den Brenofen eingestürztet, soll der Ofen nit zu heiss, sondern nach Ausziehen dess übrigen Rostes etwas erkühlet seyn,

vorhero aber, ehe der Rostbrenner eingestürztet, soll er über den Herd hinten auss dem Ofen Aschen und kleine Kohlen über den Herd ziehen, welches verhütet, dass sich der Rost nicht so leicht auff dem Herd anlegt, und desto reiner auss dem Ofen wieder gebracht werden kan; auch soll der Brenner nit fahrlässig, sondern wohl zusehen, dass er den Schlich auff dem Herd also voneinander ziehe, dass er über eine Handbreit dick auff dem Herde nit gebreitet, auch nit zu jähling erhitzet werde; sondern sollen selbigen wohl rühren und wenden, sowohl auch, wan er gantz erhitzet, mit dem Rühren unverdrossen fleissig anhalten, doch mit dem Holtz also umbgehen, damit solches nit zur Ungebühr verbrant werde; im Rösten und Brennen demselben seine gebührliche Zeit, als auff wenigst 11 in 12 Stunde lassen, früher aber denselben nicht aussziehen; wan er alsdan gnugsamb geröstet, den gebranten Rost rein auss dem Ofen schaffen, und den Herd zu etlichen mahlen mit darauff gezogenen Kohlen von dem hinteren Feur nachsteuren, damit was sich angesetzt, völlig herausgebracht werden könne; den glühenden Rost soll er vor dem Ofen mit Wasser nit ablöschen, sondern denselben für sich selbst erkalten lassen, auff dass der darin noch vorhandene Schwebel so viel möglich verrauche, und in dem allem sich pflichtmässig erweisen und verhalten.

Der 14. Articul.

Von zu Gutmachung und Schmelzen der reichen Ertze.

Die reichen Ertze, so mit verschiedenem Glantz eingesprenget, wobey gemeinlich Cobalt, welche durch die gemeine Pucharbeit mit Wasser sich nit wollen tractiren, und ohne sondern Schaden zu reine Schliche waschen lassen, müssen so reine von dem Quartz, Schiffer oder Spath geschieden werden, als möglich, alsdan das Ertz trocken gepuchet oder gequetschet und durchgeredert, mit gepucheter Glödt oder Frischschlacken vermischet, und in einer offenen Roststette mit einem zugerichteten Beth von Holtz und Kohlen gemacht, etwan einer Handbreit hoch darauff gestürztet und also geröstet, damit der reiche Cobalt die Silber im Schmelzen nit verführe, sondern derselbe im Rösten sich alsobald verliehre; wan es alsdan nidgebrant und erkaltet, wird dieser gebrante Rost in die

Schmelzhütten zugelauffen, mit der Kratzen voneinander gezogen, darauff was diesen gerösteten Ertzen für Zuschläge an Herd, Glödt und Schlacken dienlich, darüber gestrewet, davon aber nichts gesparet werden muss, weilen die reichen Ertz keine oder doch wenig Bley bey sich haben und wenig Werck geben. Der Schmelzofen wird nach Art und Weise mit der Vorwand oder über das Holtz zugemacht, wie zu anderen gemeinen Ertzen, nachdeme es sich leyden wil; der Schmelzter aber muss hiebey observiren, dass über das Holtz das Auge etwas höher genohmen, damit die Ofenbrüche desto reiner herausgebracht werden können, alsdan der Ofen wie sonst gefüllet, und der gebrante Rost mit seinen Vorschlägen durchgeschmolzen, wobey zu beobachten, dass der Ofen wol dunkel gehalten werden muss. Es werden aber die reichen Ertze nicht nach Rösten, sondern Schichtweise, als auff eine Schicht etwan 12, 14 oder 16 Centner zu rechnen, gearbeitet. Wan die Wercke müssig seynd, kan denenselben mit Wascheisen oder Hammerschlacken zu Vorschlägen geholffen werden, dass sie lauter werden, sich desto bass antreiben, und nit so viel Abstrich geben.

Der 15. Articul.

Vom Abtreiben und dess Abtreibers Befehl.

Zum Abtreiben erfordert es trewe und gewissenhafte Hüttenleuthe, die ihre Aeyd und Pflicht wol bedencken und demselben nachkommen, und sollen sich dieselbe mit getrewen und fleissigen Schürknechten versehen. Wan das Werck von dem Schmelzter dem Treiber zugewogen, soll nach dessen Gewicht er den Herd von Asche, die ihme durch den Hüttenwächter oder weme solches anvertrawet, in Beyseynd dess Hüttensehreibers zugemessen werden solle, zubereiten, die Asche wol sichten und der Gebühr nach anfeuchten, den Herd mit Fleiss schlagen und also zurichten, damit er versichert, dass solcher nit auffstehe, und das Silber unterkriche, welches nimmer ohne Schaden abgeheth. Den Gehalt dess Silbers im Wercke soll ihme der Hüttensehreiber, ehe er die Spur schneidet, ansagen, damit er die Spur nit zu gross oder zu klein mache.

Nach den Balgen-Röhren oder Kannen, woran die Schnepferle hangen, soll er mit Fleiss sehen, dass dieselbe ohne Mangel seynd,

und solche, nachdem der Herd hoch oder niderig geschlagen, also richten, damit im Feur dem Bälgen dardurch kein Schaden zugefügt werde, sondern dass der Wind vom Anfang biss zum End das Feur treffe und das Werck umbtreiben könne und nit kalt gehe.

Nach Verfertigung dess Herds soll er das Werck auff einmahl ein- und keines nachsetzen. So bald nun das Werck geschmoltzen, soll er dasselbe wol antreiben und recht verschlacken lassen; welche Schlacken dan, Abstrich genennet, so von Unreinigkeit dess Wercks herrühren und sich darauff geben, reine abstreichen und von der Glödt wegnehmen, das Werck wol glöten lassen, die Glödt aber durch die Glödtgasse also abführen, dass solches ohne Schaden dess Silbers geschehe.

Wan das Treiben fast zum Ende, und das Silber zu blumen beginnet, soll er dem Silber die Glödt nit zu sehr nehmen, damit es nit Kohl gehe, und ist kein Schade, ob gleich das Silber in der Glödt bleibet; da aber die Glödt von dem Silber weg und es zum blicken streichet, nach der Röthe, die es überziehet, weiss blicket, dasselbe mit warmen Wasser, so sittiglich durch ein Gerin auff den Herd an das Silber, nicht aber darauff lauffen solle, schleunig abkühlen, herausnehmen, reine säubern und zum Gewichte überantworten. Bey solchem Treiben soll der Treiber vorsichtiglich umgehen und gehalten seyn, nicht allein das Silber, so im Werck der Prob nach sich befindet, zu schaffen, sondern auch zu der rechten Glödt zu antworten, nemblich von 12 bis 15 Centner Werck etwas unter den halben Theil Glödt, von 16 biss 20 Centner aber allemahl über den halben Theil, worzu dan der Abstrich jedesmahl zu rechnen. Wo er aber unvorsichtiglich im Treiben sich hielte, und durch seine Verwarlosung Schaden geschehe, dass etwan der Herd auffstünde und unterkriechen thät, dass der Herd desshalben wieder mit durchgesetzt werden müste, soll solches auff seine Kösten geschehen, und er den Schaden zu gelten nach Erkantnuss gehalten seyn; den Herd soll er nicht aussbrechen lassen, es seye dan der Hüttenschreiber, Hütten- und Schichtmeister darbey, damit sie sehen, was an Hanen und Körneren im Herd stehen blieben, welche bey die Blicksilber geschaffet werden sollen; so soll der Treiber auch den Abstrich und die Glödt in Beyseyn des Schichtmeisters wägen, und

der Abstrich jedesmahl in den folgenden Rösten wieder mit vorge schlagen werden. Dass nun die Abtreiber sich aller Ends treulich und ehrlich verhalten wollen, darauff sollen sie sich Uns vor Unserm Bergambt mit Aeydspflicht verwand machen.

Der 16. Articul.

Wie mit dem Schmelzen in den Hütten angelassen, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

Alle Arbeits-Tage, wan geschmolzen wird, es geschehe Schichten- oder Rostweise, sollen die Schmelzer dess Morgens umb 3 Uhren in der Hütten seyn und ihre Sachen also verrichten, dass sie umb 4 Uhren anlassen können. Was Schichtenweiss geschmolzen werden muss, soll eine volle Schicht zu 12 Stunden nach Gelegenheit und Erfordernuss, theils auch zu 8 Stunden gerechnet, und wie jede Schicht gearbeitet, also auch verlohnet werden. Wo es möglich zu enderen, soll so wenig das Schmelzen als Treiben dess Nachts gestattet, sondern der Auffgang oder Anfang darzu frühe Morgens geschehen, dass solche Arbeit bey Tage zu verrichten, und desto bass Aufsicht dabey seyn könne. Wo aber auss Noth theils die Arbeit dess Nachts verrichtet werden müste, soll Unser Hütten-Reuter dabey solche Anstalt verfügen, dass zum wenigsten der Hüttenmeister bey der Nachts-Arbeit seyn könne. (NB. Wo aber Kupffer-Arbeit getrieben, so zu vom Stein gemacht, soll die gantze Woch biss am Freytag Abend im Schmelzen angehalten werden, der Hüttenmeister aber soll Tag und Nacht dabey sein, dass nichts im Schatten gearbeitet wird.)*

Der 17. Articul.

Wie es bey dem An- und Auslassen dess Schmelzens, dess Abtreibens, und bey Ausbrechung dess Herdes zu halten.

Als sowol in dess Hüttenschreibers und Hüttenmeisters Ambts-Befehl verordnet und enthalten, dass zum wenigsten deren einer, sowol auch allemahl jeder Zechen Schichtmeister, wan dessen Röste gearbeitet werden, bey dem Anlassen dess Schmelzens gegenwärtig seyn, zusehen und verzeichnen solle, was für Vorschläge, es seyen der Zechen eygene, oder es werden solche von anderen genohmen,

*) Der letzte Satz findet sich nur in der Ausgabe von 1746.

die in der Hütten in verschlossener Verwahrung zu halten, als Glödt, Herd, Eisen, oder was sonst dessen vonnöthen, und von den Hüttenmeistern den Schmelzern, item wan das Schmelzen zum Ende, das Werck ins gesambt fleissig und scharff den Treibern zugewogen, wobey die entzelne Pfunde von 5 Lt. anzurechnen, die über die Centner Zahl sich befinden, nit anzugeben, dan auch der Stein gewogen und nebenst den Ofenbrüchen, wan das Grobe mit der Kratzen aussgehacket, und das Kleine verwaschen, in Verwahrung geschaffet werden.

Wan auch das Silber im Treibofen geblicket, soll in Beyseyndess Hüttenschreibers und Hüttenmeisters, auch in specie dess Schichtmeisters das Silber auss dem Ofen genohmen, die Glödt und Abstriche fleissig gewogen, verzeichnet und bey seit geschaffet, der Herd aber, wan er kalt worden, durchauss und nit ehe ausgebrochen werden, es seye dan der Schichtmeister nebenst dem Hüttenschreiber oder Hüttenmeister darbey, damit selbige sehen, was an Hanen oder Körnern im Herd stehen blieben, und dass solche nebenst dem Blicksilber treu und fleissig gewogen werden.

Der 18. Articul.

Welcher Gestalt mit dem im Schmelzen angezogenen Steine zu procediren.

Der Stein, so im Schmelzen von dem Werck abgestrichen wird, ist für sich eine strenge Schlacke, wovon, nachdem der Gehalt in den Ertzen gewesen, der Centner 10, 12, auch wol weniger Loth Silber, und wan die Ertz kiessig, etwas Kupffer hält; denselben nun zu gute zu machen, dass die Silber darauss und in das Werck gebracht werden können, dess Kostens zu geschweigen, welcher vor diesem darauff gangen, womit dan folgender massen procedirt wird, nemlich:

Es wird ein Herd in den Treibofen von wol zugerichtetem Gestübe geschlagen, und durch die Schürlöcher drey mittelmässige Stücke Treibholtz geschoben, worauff 30 biss in 36 Centner Stein, nachdeme derselbe schmelzig oder gestrenge, auff einmahl gesetzt wird, dan mit Feurbränden das Holtz angezündet, und mit dem Gebläse angelassen. Die Schürlöcher werden mit kurtzem Holtz zuge-

stecket, damit die Flamme den rohen Stein desto bass erhitzen könne, derothalben starck angetrieben wird, biss der Stein gantz hernider auff den Herd geschmoltzen; wan er dan im Flusse stehet, so werden die Brände von dem ersten Holtz herausgezogen, und wieder zwey Stücke starckes Treibholtz oder mehr in den Ofen hineingeschoben, die Brände kurtz gemacht, und damit die Schürllöcher aber einst dichte zugesetzt, darauff mit starcken Treiben angehalten, nachgehends mit etwas gelindem Feur im Fluss erhalten, dass er wolle schlacken. Wan nun die Schlacken abgezogen, und der Stein bey 10 Stunden im Ofen getrieben, wird eine Probe darauss geschöpffet, die man kalt werden lasset und voneinander schlägt; da nun kein speisiger Glantz mehr darin ist, sondern fein, weiss und löcherich anzusehen, alsdan ist ihm in dieser Procedur gnug geschehen, und wird darauff in eine Gosse, die in den Herd gemacht, heraus in einen runden, darzu mit schwerem Gestübe gemachten, abgewermeten Herd gezogen, worin das Werck sich nidergiebet. Der aber noch unartige Stein bleibt als eine Schlacke oben, und wird von dem Werck abgestrichen, darauff das Werck in Werckstücke gegossen, und die Probe davon genohmen. Zu dem übrigen, im Treibherd abgestrichenen Schlackenstein aber wird ein Schmelzofen zugemacht, und in demselben solcher Stein Schichtweise wider durchgestochen. Was nun derselbe für Werck gibt, solches wird nach davon gehaltener Probe zu den ersten, im Treiben gefallenen Wercken genohmen, und von denselbigen zusammen die darin verhaltenen Silber abgetrieben, und obwol diese Wercke ohne Kupffer nit seynd, so verlohnet es aber die Kösten nit, solche vor sich mit Vortheil herauszubringen. Die im Treiben gefallene Glödt aber wird kupfferich, welche, wan sie probirt, nach Befindung zum Vorschlage zu der Kupfferseigerung behalten oder sonst verhandlet werden kan; weilen in diesem Durchstechen nun wieder etwas Stein fällt, so man für Kupfferstein achtet, derselb wird verschiedentlich geröstet, biss mit Nutzen derselb zu Schwartz-Kupffer zu verarbeiten. Wan dan nun diese Schwartzkupffer dess Gehalts am Silber sich befinden und über 8 Loth halten, seynd sie seigerwürdig; alsdan werden dieselbe zu Seigerstücken beschicket, und die Silber darauss geseigert, die bleibende Kühnstücke aber ferner zu Gar-

kupffer bereitet. Sonsten aber, da die Schwartzkupffer zu arm und die Kösten dess Seigerns nit abtragen, werden dieselbe alsobald gar gemacht.

Der 19. Articul.

Wie die Glödt und Herd gefrischet, und Bley darauss gemachet wird.

Der Frischofen wird mit schwärem Gestübe zugemacht, gleich wie andere Schmelzofen, nur dass hinten gegen die Forme der Herd hoch und nach dem Auge schüssig gemacht wird, damit das Bley desto bass heraus fliessen kan. Der Herd vor dem Ofen wird etwas tieffer gemacht als sonst, und wan er abgewärmet, wird der Ofen mit Kohlen gefüllet, alsdan angehenget, und zu beyden Seiten Glödt oder Herd gesetzt. Damit aber die Glödt sich rein anfrische und nit roh mit den Schlacken wieder durch den Ofen gehe, müssen zähe oder gestrenge Schlacken vorgeschlagen und mit aufgesetzt werden, die Schlacke, so im Herd sich auff das Bley setzet, so viel deren auff dissmal nit wieder vorgeschlagen, wird zum Vorschlag der gestrengen Röste verwahret. Zum Anfrischen der Glödt hat der Schmelzer sondern Fleiss anzuwenden, damit er rein frische, und er das rechte Bley bekomme, gestalt auss 100 Centner Glödt von Rechts wegen 75 Centner Bley folgen müssen; dem Herd aber gehet der 3. Theil allemal im frischen ab.

Der 20. Articul.

Wie es mit demjenigen, was im Treibofen unter dem Leimen-Herd, item im Brenofen, wan ein Herd aussgebrochen, sich befindet, zu halten.

Wan der Herd im Brenofen auffgenommen und aussgebrochen wird, soll dasjenige, was darinnen sich zusammen gesondert, fleissig zusammen gehalten; item, da der Leimen-Herd im Teibofen auffgehoben, soll der darunter befundene Schoss, welches alles reiches Gehalts, sofort in einer Schicht durchgesetzt, das Silber getrieben, und auff die Röste ordentlich gegen die darauff gegangene Kösten vertheilet, nicht aber zugelassen seyn, dass solches lange zu Verhütung allerley Verdachts hinterhalten werde.

Der 21. Articul.

Von Ofenbrüchen, Schlacken, Kretz und Affteren.

Wan ein Schmelzofen ausgeblasen, so gehört dasjenige, was sich in dem Ofen aufgebünet und angelegt, item, was in dem Gestübe und Herden sich gesetzt, den Zechen und Gewercken, und wird für Ofenbrüche gerechnet, welche, wan sie rein gemacht, im nechsten Schmelzen nebenst dem Abstrich zum Vorschlag wieder genohmen werden sollen. Die gute Schlacken, so zum Vorschlag mit Nutzen wieder zu gebrauchen, sollen den Zechen zu gut auch bey Seite gestürtzet und zu deren besten bewahret werden, das Auge und Leimichte aber, welches wieder gepuchet werden muss, item, was in der Hütten und auff dem Hüttenplatz in den Wegen verstürtzet und etwan mit hinaussgelauffen, solches gebühret der Hütten, und wird zum Hüttenkretz verwaschen und verarbeitet. Was aber der Kretzwäscher im Siebe oben abhebet, dasselbe soll bey Seite gestürtzet, für Affter gerechnet und mit demselben zu gute gemacht, und der Knapschaft zugetheilt werden.

Der 22. Articul.

Die Röste in den Hütten, wohin sie verordnet zu verarbeiten, und was sonst in den Hütten zu beobachten.

In welcher Hütten einer jeden Zechen Rost zu verarbeiten von Unserem Bergambt nach Gutbefinden verordnet wird, dahin sollen solche ohne jemand's Einrede geschaffet werden; würde aber der Zechen und Gewercken Vorsteher befinden, dass in einer oder anderer Hütten die Röste nicht zu Nutze gearbeitet, und die Silber und Bley nach dem Gehalt gebühlich aussgebracht würden, solches soll er Unserm Berghauptman und vor dem Bergambt öffentlich anzeigen, womit er gebühlich gehört, und den Gebrechen nach Befindung remedirt werden solle. Wan einer Zechen Röste in zwey Ofen geschmeltzet werden, soll der Hüttenmeister solche in zwo beyeinander gelegene Ofen verordnen, und nicht zugeben, dass darzwischen andere Röste gearbeitet werden. So soll auch keine Hütte der anderen die Arbeiter zu Nachtheil entziehen. Wan die Krätzwäscher das Hüttenkrätz, welches ihnen auff die Mark verdinget,

arbeiten lassen, soll solches in einen absonderlichen Ofen, und nicht, wan von den Gewercken oder Zechen dabey zugleich gearbeitet wird, geschehen, und aller Argwohn und Partirung dabey verhütet werden.

Der 23. Articul.

Ob Gewercken eigene Hütten zu bawen zugelassen, oder dieselben zu verleyhen.

Demnach Unsere Bergwercke an theils Orthen mit nothwendigen Hütten versehen, worinnen dan durch den Seegen Gottes die bescherete Ertze zu gute zu machen, und dahero nit vonnöthen, dass Gewercken eigene Hütten zu bawen, ob sie schon solche zu muthen begehreten, wan aber Wir auss sondern bewegenden Ursachen auss Gnaden zulassen würden, einer Gewerckschafft eigene Hütten zu bawen und dieselbe zu verleyhen, so sollen doch die Hütten-Bediente von Unserem Berghauptman vor Unserm Bergambt angenohmen und daheselbst veräydiget, die Aufsicht auch, und was straffbahr, Unserem Hütten-Reuter untergeben seyn.

Der 24. Articul.

Von An- und Ablegung der Hütten-Diener und Arbeiter.

Alle Hütten-Diener und Arbeiter, welche in Pflicht und Aeyd sitzen, sollen mit Vorbewust Unseres Berghauptmans und des Bergambts angenohmen und nach Begebenheit entlassen werden; keinem Hütter-Reuter, Hüttenschreiber oder Hüttenmeister aber soll erlaubt seyn, für sich dieselbe an- oder abzusetzen, auff dass aller Verdacht, den ein solches ereignen könnte, verhütet bleibe.

Der 25. Articul.

Wan etwan die Hütten-Bediente zu verreisen benöthiget.

Dahe etwan der Hütten-Reuter oder Hüttenschreiber in Ehehaften zu verrichten und zu verreisen benöthiget, sollen von Unserm Berghauptman sie desswegen Urlaub suchen; die andere Hütten-Bediente aber, als Hüttenmeister, Brenner, Schmelzter, Abtreiber und welche pflichtmässig in wöchentlicher Arbeit stehen, sollen ohne Vorbewust Unseres Hütten-Reuters so weit nit verreisen, dass

sie einen gantzen Tag und Nacht, sonderlich wan zu arbeiten, von der Hütten bleiben, vielmehr aber ein jedweder sein Ambt treulich verwalten.

Der 26. Articul.

Von Bussen oder Straffen auff den Zügen, Hallen, Zechen, Hütten, Puchwercken, Hammeren.

Wie auff den Zügen, in den Gruben, in Göpelen, auff den Hallen, in Zechen-Häuseren und Puchwercken widriges unter den Arbeitern sich begeben, so straffbahr, als da dieselbe mit Worten schmähehaft einander angreifen, darüber in Schlägerey gerathen, und wan die Arbeiter betrieglich in der Arbeit erfunden werden, solches soll Unser Oberbergmeister in Verhör ziehen, entscheyden und nach Befindung dieselbe mit Gefängnuss, Verkürtzung des Lohns oder schwärerer Geltbuess gebührlich abstraffen, gleichermassen auch, da in den Hütten oder Brenhauss unzimliches Beginnen sich zutrüge, soll ebenfals solchen Exces Unser Ober-Bergmeister zu entscheyden Macht haben. Würden aber Fälle sich der Enden begeben, die peinlich zu bestraffen, als dahe einer den andern blutrüstig verletzt, Dieberey oder Unzucht begienge, solches soll Unser Bergmeister an Unseren Berghauptmann gelangen lassen, welcher darin, was sich von Rechts wegen gebühren wird, verfügen solle.

Der 27. Articul.

Von Straffen der Dieberey, so in Gruben, Kaulen, Puchwercken und Kohlheyen geschiehet.

Und als die Erfahrung fast täglich zur Hand trägt, welcher Gestalt allerhand Dieberey auff Unsern Bergwercken vorgehet, dass in den Gruben das Gezeu den Arbeitern entwendet, die eiserne Bergseile in den Göpelen ausgehawen, die Lauffkarren und anders weggestohlen, in die Zechenhäuser und Puchwercke bey nächtlicher Weile eingebrochen, und was nur auch mit Gewalt loss gemacht werden kan, darauss weggeschleppt, in den Hütten auch bey Glödt, Bley, Silberkörneren und, was heimlicher Weise zu erhaschen, allerley Dieberey verübt wird; Da nun bey ein oder andern sich der geringster Verdacht ereignet, wodurch man auff gewissen Grund

solcher Dieberey gelangen können, sollen Unsere Bediente behutsamb bedacht seyn, allen Fleiss anzuwenden, damit die Thäter in Erfahrung gebracht werden. Wan nun einer oder mehr in dergleichen Dieberey betreten, so soll Käufer und Verkäufer der Dieberey wegen, es habe Nahmen wie es wolle, ohn alle Gnad nach der Schärffe des Rechts gestraffet werden.

Der X. Theil dieser Bergordnung

handlet von dem Müntzwesen.

Der 1. Articul.

Von des Müntzmeisters Ambt und Befehl.

Der 2. Articul.

Von des Gardin Ambt und Befehl.

Der 3. Articul.

*Auff was masse die Schmiedmeister auff Unsere Müntz
angenommen werden sollen.*

Der 4. Articul.

Von den Müntzer-Ohmen oder Gesellen.

Der 5. Articul.

Wie es mit den Müntzer-Jungen zu halten.

Der 6. Articul.

Von dem Eisenschneider.

Der 7. Articul.

*Wie die Brandsilber dem Müntzmeister überlieffert und
zugewogen werden sollen.*

Der 8. Articul.

*Von der Beschickung im Tiegel, und Gewichte oder Schwäre
an der Müntz nach Cöllnischer Marck.*

Der 9. Articul.

Was für Abgang im Tiegel und zum Uebergewicht zu rechnen.

Der 10. Articul.

Von Geprege des Gelts.

Der 11. Articul.

Vom Müntzer Lohn.

Der 12. Articul.

Von den Stock- und Müntz-Proben.

Der 13. Articul.

Von der Müntzrüstung.

Der 14. Articul.

Von Verwechslung dess Gelts.

Der XI. Theil dieser Bergordnung

handlet von wöchentlichen Anschnitten, Löhnen und Rechnungen.

Der 1. Articul.

Dass kein Bedienter ohne gebürliche Ansuchung und Urlaub von Unsern Bergwercken verreisen solle.

Wan Unsere Bergbeambten und Dienere in ihren angelegenen Ehehaften von Unseren Bergwercken zu verreisen benöthiget, sollen sie desswegen bey Unserem Berghauptman umb Urlaub anhalten, und ausser deren Vorbewust über eine Nacht von Unseren Bergwercken nit reisen, in Abwesen ihrer auch solche Verfügung thun, dass ihren Ampts-Verrichtungen nichts verabsäumet werde.

Der 2. Articul.

Von dem Verlesen in den Zechenhäuseren.

Als bey Unsern Bergwercken hochnöthig, dass die wöchentliche Bergkösten alle Freytag durch die Steiger denen Schichtmeistern stückweiss angesetzt, geschrieben und alsdan in Unser Berg-

beambten Gegenwart, ehe die Ausszüge geschlossen, verlesen werden, so befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, dass zuvörderst die Schichtmeister bemelten Tages, oder wenn wegen einfallender Festage sonst das Verlesen angestellet, sich zeitig auff die Züge und Zechenhäuser verfügen, damit wegen dess Schreibens das Verlesen nit ihrentwegen zu lang auffgehalten werden dürffe. Mit solchem Verlesen aber soll Morgens umb 7 Uhren der Anfang gemacht werden, worzu Unser Zehendtnr, Bergmeister, Berggegenschreiber, Geschworne und Oberpuchsteiger zu rechter Zeit sich einstellen, die Schichtmeistere entzeln nach einander in die Verlesestuben kommen lassen, nicht aber verstatten, dass zugleich mehr als einer und zwar eher, als die Reihe dess Verlesens an ihn kombt, sich darin dringe, und wan das Verlesen gehalten, daselbst lang verharre. Das Verlesen nun soll vornemblich von dem Schichtmeister in Gegenwart des Steigers verrichtet werden, darauff Unsere Bergbeampte mit Fleiss in aller Stille anmercken und wol überlegen sollen, was an Unköst verlesen, ob dieselbe auch alle nöthig und zu Nutze gereichen. Dahe dan bey einem oder andern etwas zu erinnern, oder dass Schichtmeister und Steiger etwas vorzubringen, soll solches von jedem mit guter Bescheidenheit geschehen respective angehöret und Bescheid darauff ertheilet, was aber von importantz, in das folgende Bergambt gebracht, damit der Schluss dem Protocoll einzuverleiben, niemand aber über etwas, so vorgebracht, mit harten Worten anfahren, wodurch zu Zeiten einer von guter Meinung abgeschreckt. Alle Schmiede-Kosten soll der Geschworne, ehe sie geschrieben, gewogen nehmen, wie nit weniger, was von andern Gezeu sonsten gemacht, verzeichnet und mit dem alten belegt, ausserdem alles, was nicht gewogen und verzeichnet, in keine Register gebracht, noch geschrieben werden.

Der 3. Articul.

Von den wöchentlichen ordinari Bergambt und Anschnitten.

Worauff folgenden Sonn-Abend das wöchentliche ordinari Bergambt und Anschnitt in Unserm Ambthaus in der darzu geordneten Anschnit-Stuben in Beyseyn Unsers Berghauptmans, wan solcher gegenwärtig seyn kan, Oberbergmeisters, Berggegenschreibers, Hüt-

ten-Reuthers, Geschworner und Oberpuchsteigers Morgens umb 5 Uhr anfangen und gehalten werden, für welchen Unsere Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber erscheinen, ihre Ausszüge gedoppelt übergeben, deutlich dieselbe verlesen, und von Unserm Berggegenschreiber Postweiss fleissig nachgelegt werden sollen; von welchen Ausszügen einen Theil der Zehendtnr zu sich nehmen, den anderen Theil Unser Oberbergmeister, und nach dem Quartalschluss in die Registratur wieder liefern sollen. Nach verrichteten Anschnitten soll jeder Schichtmeister sich auss der Anschnitstuben wieder weggeben und bey wehrendem Ambt ehe nit wieder hineinkommen, er werde dan auss gewissen Ursachen gefordert, oder da er etwas vor dem Bergamt vorzubringen, soll er sich darzu gebührend anmelden lassen.

Wan nun alle Schichtmeister mit ihren Anschnitten herdurch, und von ihnen die Anschnitstube entlediget, soll darauff zu der deliberation geschritten, und was jeder Bedienter von dem in seine Function lauffend, nothwendig vorzubringen, damit nach dem Gradu, worin wir ihn gesetzt, ordentlich verfahren, mit dem votiren auch dermassen also gehalten werden, wie Wir einem jeden seinen Respect attribuiret, nemblich dass nechst Unserm Berghauptman der Oberbergmeister, hernacher der Zehendtnr, folgends der Müntzmeister, ferner der Berg- und Berggegenschreiber, Hütten-Reuther, Geschworne in ihrer Ordnung, letztlich der Einfahrer und Oberpuchsteiger ordentlich votiren, eines jeden sein Votum fleissig notiren, hernacher die sämbtliche Vota colligiret, und nach den meisten gleichstimmenden der Schluss gemacht, solche ad Protocollum gesetzt und zu effectuiren angeordnet werden solle.

Würden aber Unsere Berghauptleuthe oder in deren Abwesen die Vota also befunden, dass bey etwa noch ein Dubium, mag auss solchem dabey sich erregtem Dubio, wan sonderlich die Sach von Importantz, nochmals eine Umbfrag zu besserer Erwegung, doch in voriger massen geschehen, damit, was endlich zu beschliessen, alles reifflich und wol überlegt und wol erwogen werden möge. Derjenige, so etwas proponiret, soll bey seiner Proposition nicht alsobald sein Votum anticipando geben, welches zu Zeiten Verdacht ereignen möchte, sondern mit seinem Voto innen und zurück halten, biss anderer

Assessoren Meinung vernohmen, und alsdan noch Zeit gnug sich mit seiner etwa guten Meinung darauff hören zu lassen. Auff diese Weiss soll es bey der Deliberation, wan Unser Berghauptman in dero Abwesenheit extraordinari Bergambt halten zu lassen, anzuordnen die Notturfft befindet, gehalten werden.

Der 4. Articul.

Von der Lohnung.

Sobald das Bergambt zu Ende, sollen die Schichtmeister in Unseren Zehendten sich verfügen, dero angeschnittene Lohnung dem Zehendtner und Zehendtgegenschreiber in ihr Quitantzbuch quitiren, da sie alsdan ihre Lohnung, so zu Bezahlung ihrer Arbeiter, und was ausser deme zur Aussgab geschrieben, zu gewarten haben sollen. Die Lohnung aber betreffend, soll Unser Zehendtner nach der mit der Schichtmeister zugelegten Abrechnung und beschehenen Quittung Vormittags noch, damit der arme Bergman für sein Gelt zu rechter Zeit etwas kauffen könne, verfahren, welcher Unser Zehendt-Gegenschreiber mit beywohnen, zusehen, was und wie viel Gelt ein jedweder Schichtmeister empfänget, und soll dieselbe an gutem Gelt auss Unserm Zehendt den Schichtmeistern gezeichnet, und auff jede Zeche ausgezahlt werden, als der Bergleuthe Lohn betrifft.

Was dan die Schichtmeister für Gelt auss Unserm Zehendten empfangen, und Wir daselbst ausszahlen lassen, mit solchem Gelt soll er den Arbeiteren lohnen, und jedem, was er verdienet, sein Lohn selbst zustellen, mit dem Gelt aber bey namhafter Straff keine Wechslung treiben.*)

*) Art. 10 Th. II der B. O. enthält bereits das Verbot für die Schichtmeister, die Arbeiter statt mit baarem Gelde mit Waaren auszulohnen. Dieses Verbot wurde auf Anstehen der westphälischen Landstände durch eine Verordnung des Churfürsten Maximilian Franz vom 7. August 1787 auf alle auf Berg- Hütten- und Hammerwerken wohnende Factoren ausgedehnt und denselben ausserdem der Handel mit Victualien und Krämerei-Waaren gänzlich untersagt.

— Scotti Sammlung der Churk. Verordn. Abth. I Th. II S. 1138. — Vergl. auch Th. XII Art. 16.

Und damit desto richtiger bey der Lohnung es zugehe, sollen die Schichtmeister in gesamt, so bald sie das Gelt empfangen, sich damit nicht erst in ihre Häuser, sonder gestracks auss der Zehenden- nach der Anschnitstuben verfügen, und daselbst die Lohnung den Arbeiteren ausszahlen, welcher Lohnung stets der Bergmeister und Geschworne mit beywohnen, und deroselben biss zum End abwarten sollen, ob etwan Irthumb bey der Lohnung sich begeben, dass sie solche ohne Weiterung vollends entscheiden können. Dass auch die Schichtmeister sich nit lang der Lohnung halber auffhalten dürffen, soll durch die Gruben-Jungens auff offenem Marck, so bald der Schichtmeister auss Unserm Zehenden gehet, denen Arbeiteren zur Lohnung geruffen, worauff ein jedweder sich einstellen solle.

Der 5. Articul.

Von den Aufschlägen.

Und weilen die Aufschläge der Lohnung bey Unsern Bergwercken keinen Vortheil bringen, sondern die Arbeiter nur widerwillig und aufsessig machen, zu geschweigen, was dieselbe sonsten für Inconvenientien, als Verwirrung der Rechnung und anderst nach sich ziehen, so sollen dieselbe, so viel Menschen möglich, verhütet bleiben. Da dan etwan auss ein oder andern Zufällen von Unsern Bergwercken in den Zehenden so viel nicht einkommen könnte, als die wöchentliche Lohnung erfordert, und Unser Zehendverlag zu dem Vorschuss nicht anreichen wolte, sollen Unser Zehendtner solches sofort Unsern Berghauptman berichten, dabey aber allemahl klarlich und aufrichtig remonstriren, wie es mit Unserm Zehendten bewand. Wan nun dieselbe nach reiffer Ueberlegung befinden, dass die Mittel zu continuiren auslauffen wollen, und da ohne Schaden der Bergbaw nit einzuziehen, die Verfügung thun, damit der Gebühr nach, und dafern Glück zu vermuthen, gehörende Zubuess angelegt, aussgeschrieben, und in Unsern Zehenden zu continuiren und zu berechnen geliefert werden könne.

Der 6. Articul.

Dass die Schichtmeister mehrers nicht auss dem Zehenden empfangen sollen, als was im Bergambt angeschnitten.

Welcher Schichtmeister auss Unserm Zehenden mehr quitiren wolte, als er zur Lohnung benöthiget, dem soll solches Unser Zehendtner keines Wegs zulassen; würde aber einer sich dessen heimlich unterstehen, der soll ohne einiges Nachsehen sofort seiner Dienste entsetzet, und nebenst deme, dass er zu schleuniger Wiederbezahlung anzuhalten, ernstlich bestraffet werden. Solchem nun vorzukommen, soll Unser Zehendt-Gegenschreiber der Schichtmeister Ausszüge mit dem Quitantz- und Lohnbuch wöchentlich collationiren; da er dan befindet, dass ein Schichtmeister über Gebühr etwas auss Unserm Zehenden empfangen, dass soll er ungeschewet Unserm Berghauptman anmelden, dass er desshalb zur Straff gezogen werde, oder bey Verschweigung dessen das übrige aussgezahlete selbst zu ersetzen schuldig seyn.

Der 7. Articul.

Von der Quartals-Rechnung in N. 13.

In der Wochen N. 13 jedes Quartals, wan nach dem Verlesen, welches des Donnerstags in selbiger Wochen gehalten wird, die Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber ihre Rechnungen geschlossen, soll Unser Zehendtner und Zehend-Gegenschreiber des Freytags in Beyseyne Unsers Hütten-Reuthers die einkommene und berechnete Silber, Glödt, Bley, Kupffer und Callmey nach dem Silberbuch collationiren, mit demselben wegen des Empfangs in den Zehenden und darauff aussgezahleten Lohnungen Abrechnung halten; alles was bey solcher Abrechnung sich nur befindet, dass die Schichtmeister an Zubuess, Steuern, vor verkaufft alt Eisen und anderst schuldig, in Unsern Zehenden zu lieffern, das soll sofort eingereicht werden, und Unser Zehendtner soll dieselbe zur Abrechnung nit gestatten, er wäre dan sattsamb versichert, dass er desshalb ungefährdet, und auffs längste die Lieffernung in N. 1 fähig werden könne.

Der 8. Articul.

*Wie es wegen Beschliessung der Gewercken Aussbeuth
zu halten.*

Wan durch Gottes Seegen eine Zeche zu solchem Ueberschuss in Unserem Zehndten gelanget, dass den Gewercken daran an Silber, Bley, Kupffer, Callmey und dergleichen Aussbeuth und Ueberschuss gegeben werden kan, soll in Unserem Bergambt die Woche vor dem Schluss des Quartals, nemblich in N. 12, der Zechen Zustand, wie derselben Anbrüche beschaffen, und was in künftigen Quartal für nothwendige Gebäwe anzustellen, reifflich überleget, die Nothturfft dessen wohl beobachtet werden, dass so viel Vorrath allemahl in Unserm Zehndten bleibe, womit das nechste Quartal nebenst dem Ertz, so durch Gottes Hülff zu vermuthen, der Schichtmeister sich getrawet ausszukommen, damit, da etwan über Verhoffen der Zechen ein Zufall oder Behinderung zustossen solte, man desshalben nit so gestracks Zubuess anzulegen vonnöthen. Da nun ein oder der ander in Unserm Ertzstift und Landen Bergwercke, die haben Nahmen wie sie wollen, zu bawen Lust hat, der oder dieselbe sollen Inhalts Unser Bergordnung ihre Zubuess gehörender Massen in Unsern Zehndten legen, durch die Schichtmeister verrechnen lassen, und die Aussbeuth und Ueberschuss darauss gewarten; auff andere Weise aber soll keinem Bergwerck zu bawen, weniger die geringste Disposition für sich zu thun zugelassen seyn, und soll Unser Bergmeister anderst nit verleyhen, bey Vermeydung Unser Ungnad und ernster Straffe.

Der 9. Articul.

*Von der Zechen Vorrath, welchen die Schichtmeister zu
liefferen schuldig.*

Aller Gelt-Vorrath, welcher von den Schichtmeistern in der Zehndtrechnung geführet wird, er rühre von einer Einnamb her, wie sie auch bewand, soll nit in der Schichtmeister Hände gelassen, sondern jedesmahl in Unsern Zehndten zu der Gewercken desto bass Versicherung gelieffert, und so lang solcher Vorrath wehret, die benöthigte Lohnung den Schichtmeistern wöchentlich wieder

daraus gefolget werden. Solle sich aber der Schichtmeister an solchem Vorrath vergreifen, dass er dahero zu der Lieffernung nit gelangen könnte, soll er seines Dienstes verlüstigt, und dessen Vorstände solch ermangeltes Gelt zu bezahlen schuldig seyn.

Der 10. Articul.

Wie der Zehendtner nach gehaltener Abrechnung sich mit der Lohnung zu halten.

Wan die Schichtmeister N. 13 in Unserm Zehendten des Freytags abgerechnet, sollen diejenige Schichtmeister, so von den Zechen Vorrath, als Zubuess, Steuern, oder vor verkaufft alt Eisen und Gezeu, nit in Händen, wovon sie des Sonnabends nöthige Lohnung abstatten können, sondern dieselbe Lohnung mit ihrer Abrechnung eingeschlossen, und in dem Zehendten nach der Abrechnung quitiret, ihre Lohnung auss Unserm Zehendten baar empfangen, und wegen derselben keines wegs an Schülden angewiesen werden. Was aber Unser Zehendtner an einem oder andern Schichtmeister zu fordern, dass soll er zu Verhütung einiger Confusion von demselben sich selbst lieffern lassen; die Schichtmeistere sollen auch gehalten seyn, mit solcher Lieffernung den Zehendten nicht aufzuhalten, sondern dieselbe sofort nach der Abrechnung, als schon gemelt, richtig machen.

Der 11. Articul.

Wie bald nach dem Schluss des Quartals die Register eingeliessert werden sollen.

Nach dem Schluss der Abrechnung sollen die Schichtmeister, Hütten- und Puschreiber, und wer sonst Rechnung abzulegen schuldig, ihre Rechnungen zu fertigen sich also gefast halten, dass auffs längste in N. 4 sie dieselbe dreyfach Unserem zur Revision der Rechnung jedesmahl Verordneten einlieffern können. Welcher Schichtmeister nun mit Einlieffernung der Rechnung säumig seyn, in solcher Wochen, nemblich N. 4, dieselbe nit einlieffern und in folgendem Bergambt, dass es geschehen, bescheinigen wird, dem soll im Abschnitt N. 5 sein Schichtmeister-Lohn alsobald ausgethan, und so viel Wochen er damit zurück bleibt, verkürtzet werden.

Der 12. Articul.

In was Form die Rechnungen eingerichtet werden sollen.

Die Rechnungen sollen Unsere Schichtmeistere von den Haupt-Silber- Kupffer- Blei- und Callmey-Zechen, item die Hütten- und Puschreiber auff das Papier in folio reinlich schreiben und übergeben, alles in Einnahmb richtig bringen, was darin gehöret, dar-auff auff ein ander in der Ausgab die Posten vornemb- und deut-lich nach folgendem Formular einrichten.

(Hier folgt das Formular der Rechnung.)

Der 13. Articul.

Von dem summarischen Extract.

Nach dem Schluss jeder Schichtmeister-Rechnung soll ein General-Extract aller Ausgaben, wie viel in allen 13 Numeren sich unter jeder Rubric der Bergkosten findet, doch dieselbe nit zusammen gezogen, der Arbeiter, der Jungens, der Unter- und Obersteiger und Schichtmeister ihr Lohn, jedes absonderlich, vom gantzen Quartal, ferner wie die Rubricen nacheinander folgen, was eines jeden im gantzen Quartal von einer materia auffgangen und angerechnet, also vom gantzen Quartal zusammen summiret, und in diesem Extract beobachtet, nicht aber nur schlechterdinges die Summa der gantzen Rubric in diesem General-Extract, sondern nach dem, wie eben vermeldet, der Arbeiter, Jungen, Steiger und Schichtmeister Lohn, jedes apart summariter specificirt, und auff jede Sorte auff-gangenes Untzlit, in specie bey der Ertz- und Bergförderung, Hundslaffen, nit weniger des Gelts, so auff die Ertz- und Berg-förderung gangen, Nebenschichten, Ertz- Berg- und Schachtschichten, Gedinggelt und Weil-Arbeit, wie viel davon auff die Arbeiter, Jungen, Steiger, jedem apart berechnet, und denselben zukommen, summariter angemeldet werden, damit man eygentlich sehen und wissen könne, wie hoch sich jede materie das gantze Quartal beläufft, und darnach den Bergbaw examiniren könne.

Der 14. Articul.

Von dem Inventario.

Auff den summarischen Extract soll das Inventarium folgen, worin aller Vorrath dess Gezeugs, wie dasselbe heisse oder Nahmen

haben mag, ordentlich und richtig verzeichnet, und dabey vermeldet werden, was dessen das Quartal abgangen und wieder auff die Zeche geschaffet; von Anfang der Vorrath jeder Zechen, auff den Hallen, in Puchwercken und Hütten, wie hernach gesetzt, zu specificiren, und damit man eygentlich Nachricht haben könne, wie eine Grube von ein ins ander Quartal zu- oder abgenommen, so soll nach dem Inventario ordentlich verzeichnet werden.

(Hier folgt das Formular für das Inventarium.)

Der 15. Articul.

Von der Revision der Register.

Und damit bey Unsern Bergrechnungen auff diese der Schichtmeister- Hütten- und Puchschreiber-Rechnungen nachzusehen, dieselbe auff's genaweste zu examiniren, nicht die Zeit verspielet, und Kösten angewendet werden darff, Unsere Churf. Cammer-Räthe aber sich nit desto weniger darauff, dass sie nach vorerwenter Unser Verordnung in allem also eingerichtet, verlassen dürffen, haben Wir einer gewissen Person bey Unsern Bergwercken die Revision solcher Rechnungen anvertrawet, welche dieselbe nach den wöchentlichen Anschnitten fleissig collationiren, nachgehends in materia et forma nach den in dieser Bergordnung gefasseten Principiis wol examiniren, den Calculum fleissig nachsehen, und, dahe er einigen Mangel befinden solte, denselben auff ein sonderlich Papier notiren, und in jeglicher Schichtmeister-Rechnung, wo der error sich findet, einzulegen, auch dahe er nichts dabey zu erinnern hätte, solches auff einen beygelegten Zettul eygenhändig attestiren und dabey unverweisslich verfahren, dass man auff sein Examen bey Unserer Cammer sich sicherlich verlassen könne; solte aber hierin etwas versehen werden, dafür alsdan nicht die Schichtmeistere, sondern er als Revisor haften solle.

Der 16. Articul.

Welcher Gestalt der Unfleiss, so in den Rechnungen etwan gefunden wird, zu bestraffen.

Für jeden errorem, es seye derselbe in Calculo, in materia oder in forma versehen, oder dass durch Unfleiss oder Fahrlessig-

keit der Schichtmeister dieser Unserer Ordnung nit nachgelebet, sollen diejenigen, so Unser Revisor befinden und anmerken wird, folgender massen bestraffet werden; Als für jeden errorem in calculo, er seye beschaffen wie er wolle, 2 Gr. in materia et forma aber 4 Gr. welche Straff allemahl bey Unsern Bergrechnungen durch Unsern Berghauptman von den Delinquenten exigiret, und in der Armen- und Knapschafft-Kasten berechnet werden solle, massen solches Unser gnädigster Befehl und ernster Will ist.

Der 17. Articul.

Von den quartalig Berichten, welche die Schichtmeister von den Zechen und Stollen im Schluss jeden Quartals übergeben sollen.

Als Wir auch für nöthig ermessen, dass alle Quartal in desselben Schluss die Schichtmeistere einen schriftlichen Bericht von Bewandnuss ihrer Gruben und Stollen in Unserm Bergambt übergeben, so sollen solche Berichte einmahl von N. 13 bey der Schichtmeister Anschneiden in Unserm Bergambt nebenst den Ausszügen eingelegt, nachmals aber bey ihrer Rechnung gefüget und nebenst derselben in Unser Cammer allemahl eingesand werden, in welchem Bericht die Schichtmeister von Zechen und Stollen sich nach folgenden Puncten achten, und selbe darnach einrichten sollen.

(Hier folgen die Schemas für die Quartals-Berichte der Zechen- und der Stollen-Schichtmeister.)

Der XII. Theil dieser Bergordnung

saget von der Eisenstein-Ordnung.

Der 1. Articul.

Von Freyheit der Eisensteiner.

Erstlich geben Wir auss Gnaden frey, dass zu Befürderung dess allgemeinen Nutzens und Erweiterung Unser Eisenhütten-Wercken und deren Gruben männiglich und vornemblich Unsere Unterthanen und Einwöhnere in Unserem Ertz-Stift, Fürstenthumb und Landen nach Eisenstein schurffen, sencken, schremen und lengen, Stollen und Schächte bawen und aufnehmen mögen, und dass die

Arbeiter ihrer Arbeit desto ruhiger abwarten können, wollen Wir allen und zwar einem jedwederen Bergman, insonderheit welche auff Unseren Eisenstein-Bergwercken und Gruben arbeiten, von allen Diensten und Beschwerden, welche etwan Unsern Eisenstein-Bergwercken hinderlich seyn möchten, als da ist Ausschuss, Folge und andere Dienste, es wäre dan Sach, dass Mann für Mann dess gantzen Landes der Enden auffgebotten werden müste, hiemit gnädigst befreyet, und ihnen solche nachgelassen haben.

Der 2. Articul.

Von Schurffen, und was bey den Eisenstein-Gruben zu observiren.

Zum andern geben Wir auch hiemit und Krafft dieser Ordnung nach, dass, wan einer oder mehr nach Eiserstein schurffen und Eisenstein erbawen würden, der Unseres Ertzstiffs Eisenstein-Bergwercken dienlich, der oder dieselbe sollen und mögen sich mit solcher Gruben durch Unseren Oberbergmeister, wie auff Unsern Bergwercken gebräuchlich, nach Bergwercks Art, Recht und Gebrauch belehnen lassen. Imgleichen da einer oder mehr Eisenstein gewinnen würden, sollen sie denselben vor die Gruben stürzten, davon nichts verkauffen, noch von den Gruben abführen, es seye dan dieses fürerst Unsern Geschwornen angezeigt, und der Zehendt davon abgemessen, *) jedoch aber mit diesem Bescheid und Vorbehalt, dass solcher Eisenstein, nachdem er abgemessen, bey willkürlicher Straff ausser Landes weiter, als Wir zugelassen, wegzuführen nit gestattet werden solle. Da auch einer oder mehr Eisenstein ohne Vorwissen Unsers Eisengeschworners ungemessen öffentlich oder heimlich, oder auch einem andern von seiner Grube wegzuführen sich unterfangen würde, der oder dieselbe sollen umb Wagen und Pferd, und Uns ferner in 20 Goltfl. Straff sambt dem Eisenstein verfallen seyn.

Der 3. Articul.

Von Vermessen der Eisenstein-Gruben.

Wir setzen und ordnen auch, dass aller Eisenstein, so bereits in Unserem Ertzstift, Fürstenthumb und Landen erbawet ist und

*) Vergl. unten Art. 10, ferner Th. II Art. 5 und die Note *) dazu.

noch künftig erbawet wird, mit ihren zugehörenden Maassen, als sichs auff Eisensteingruben gebühret, soll von Unserem Oberbergmeister gemulhet, und in Lehn auffgenommen werden; derselbe Muther oder Lehndräger soll ihme von der Zeit an, dahe es gemulhet, innerhalb 14 Tagen solche Grube bestättigen und nachgehends Inhalts Unser Bergordnung zu vermessen, und zu verlochsteinen zu lassen bey Verlust seines Rechtens gehalten seyn, und dafür Unserem Oberbergmeisteren sein vermachtes Gebühr entrichten. Würde sichs aber begeben, dass ein Bergman eine Zeche bawete, und böses Wetters oder anderer Zufälle halber darin nit arbeiten könte, oder auch Unvermögens halber dieselbe zu bawen sich beschwerete, so soll mit Vorwissen unsers Berghauptmans der Bergmeister Macht haben, denselben 4 Wochen oder nach Befindung eine Zeit zu setzen, auff Mittel und Wege zu dencken, die Grube zu bawen und in guten Wohlstand zu bringen; würde er aber diesem nit nachkommen, so soll solche Eisenstein-Grub ohne das geringste Einwenden Uns widerumb in Unser Freyes gefallen seyn.

Wan sichs nun zutrüge, dass ein Bergmann auff einen neuen stehenden oder streichenden Gang Eisenstein entblösen würde, und die Muthung eingelegt, so soll ihm von Unserem Oberbergmeister nit mehr, dan eine Fundgrub und nechste Maass verliehen werden, dem andern Finder aber, oder welcher nach der Fundgrub ferner Feld auffzunehmen gedencket, werden nit mehr dan zwei Maassen je und allemahl verliehen und zugemessen.*)

*) 1. Darüber, dass das Recht des ersten Finders sich auf die Fundgrube beschränkt, vergl. die Note zu Th. III Art. 1.

2. Hinsichtlich der Feldesgrösse vergl. die Note zu Th. V Art. 2.

Aus Art. 5 der Eisenstein-Ordnung in Löhneys' Staats- und Regierungskunst — Buch III Coneil. 11 Cap. 70 — woher der letzte Satz des obigen Artikels genommen ist, geht unzweideutig hervor, dass das Wort „Maass“ („eine Fundgrube und nechste Maass“) für den Singularis „Maasse“ und nicht etwa für den Pluralis „Maassen“ gebraucht, und dass mithin auf Eisenstein-Gängen dem Muther ausser der Fundgrube nur eine Maasse zugestanden ist. Löhneys sagt nämlich ausdrücklich: „so soll ihnen von unserm Bergmeister nicht mehr, denn eine Fundgrube und eine nechste Maass verliehen werden.“

Der 4. Articul.

Von Vermessen der Fletze.

Wan einer ein Fletz entblösen und mit Eisenstein antreffen wird, so soll ihm, dem Lehndräger, nebenst seinen Mitgewercken von Unserm Bergmeister, es seye Fundgrub oder Maassen, nit mehr dan 28 Lachter lang und 28 Lachter breit ins Creutz vermessen werden. *)

Der 5. Articul.

Von Freyfallen oder Freymachen der Zechen.

Es soll auch keine alte Zeche auffgenohmen oder gemuthet werden, es seye dan dieselbe Unser Bergordnung nach, Uns ins Freye gefallen oder durch Unsern Bergmeister und Geschworne frey gemacht und erkant.

Der 6. Articul.

Welcher Eisensteiner in 4 Wochen nit bawet oder umb Frist suchet, solle ins Freye gefallen seyn.

Es soll auch ein jedweder, welcher Gänge oder Fletze auff Eisenstein gemuthet und auffgenohmen, dieselbe innerhalb 14 Tagen bestättigen und belegen, und im bawlichen Wesen erhalten, es wäre dan, dass er Wetters oder Wassers halber nit bawen könnte, so soll er solches bey Unserm Oberbergmeister suchen; alsdan soll er ihme nach Gelegenheit der Gruben Frist geben; wo er das aber nit thut, soll er seiner Muthung verlüstigt, und die Belehnung Uns heim und wieder in Unser Freyes gefallen seyn. **)

*) Dieser Art. ist ebenfalls aus Löhneys a. a. O. Art. 6 genommen. — Vergl. auch über die Feldesgrösse die Note zu Th. V Art. 2. und über die gevierte Vermessung auf Flötzen F. J. F. Meyer's Bergrechtliche Beobachtungen. Leipzig 1803 S. 140 ff.

**) In diesem — dem Art. 8 a. a. O. bei Löhneys entlehnten — Artikel stimmen Ueberschrift und Text nicht mit einander überein. Einestheils ist die Frist verschieden angegeben (bei Löhneys steht auch im Texte „4 Wochen“ statt „14 Tagen“), anderentheils enthält der Artikel die in der Ueberschrift angedeutete singuläre Vorschrift über den Verlust des Eigenthums wegen unterlassener Benutzung nicht. Was in demselben über Bestätigung und Verlust der Muthungen, so wie über Belegung, Bauhaltung, Fristung und in's Freie Fallen der Eisenstein-Bergwerke in der

Der 7. Articul.

Dem Erbstollen soll das Neunte wie imgleichen auch der Hieb gefolget werden.

Da auf Eisenstein ein Erbstollen getrieben wird, der die Stollen-Erbteuffe erlanget hat, und in einer Zechen oder Maassen einkombt, deme soll das neunte Maass oder Fuder, und was er nach Stollen-Gerechtigkeit hawen mag, es seye auff streichenden Gängen oder Fletzen, gefolget und gegeben werden, jedoch mit diesem Beding, dass der Stöllner Inhalts Unser Bergordnung, als forne in dem 6. Theil von der Stollen-Gerechtigkeit zu lesen, sich pflichtmessig erweise; anders cessirt das Neunte.

Der 8. Articul.

Von dem Quatember- und Recessen-Geld.

Es sollen auch die Gewercken und Bergleithe, die auff Eisenstein arbeiten und ihr Lehn gemuthet haben, alle Quartal von den Maassen oder Zechen 4 und ein halb Gr. Quatember-Geld oder Recess Unserm Bergmeister zu entrichten und zu geben schuldig seyn. *)

Der 9. Articul.

Wie die Reid- und Hüttenmeisters Uns mit Aeydspflichten verwand und Kerbstöcke führen sollen.

Alle Reidmeister, obgleich selbige ihre selbsteigene oder frembde Hütten treiben, sollen benebenst dem Hüttenmeister Uns vor Unserm Berghauptman und gesambtem Bergambt einen Aeyd zu leisten schuldig und gehalten seyn, dass sie Unsers Interesse wegen bey unsern Hütten und Eisenbergwercken ungefehrlich leben wollen, über alle Fuder Eisenstein, so von jeglicher Grub abgeföhret und auff die Hüttenplätze jedes Orths zu verblasen gestürtzet werden, richtige Kerbstöcke führen, wie viel Fuder Stein wöchentlich durch-

Kürze bestimmt ist, weicht von den bezüglichen allgemeinen Vorschriften im dritten Theile der B. O. nicht ab. Es tritt deshalb auch bei den Eisenstein-Bergwerken der Verlust des Eigenthums wegen Nichtbetriebes nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Th. III ein. Vergl. letzteren und die Noten dazu.

*) Vergl. Th. IV Art. 7 und die Note dazu, so wie Th. VI Art. 19.

gesetzt verzeichnen und bey der Bergrechnung einbringen, inmassen solche allemahl mit den Quartal-Rechnungen justificirt werden sollen, und sich in allem pflichtmessig erweisen.

Der 10. Articul.

Wie der Eisenstein geschätzt und wärdiret werden solle.

So oft ein newer Gang entblöset, und Stein gewonnen wird, soll derselbe bey schwärer Straff nicht von den Gewercken, sondern von Unserm Oberbergmeister und Geschwornen der Billigkeit nach taxiret und zu Gelt gesetzt werden, und soll sich ein jedweder an solchem Ausspruch begnügen lassen. *)

Der 11. Articul.

Aller Eisenstein soll rein gewonnen werden.

Es soll Unser Oberbergmeister die Berge und Eisenstein-Gruben so viel möglich und er wegen Unser anderer Geschefften abkommen kan, bereiten und sich bey denen Bergleuthen und Steigeren erkündigen, ob sich der Stein auffhue, mächtiger oder schmärer werde, auch dahin bedacht seyn, dass der Eisenstein rein gewonnen, und dass der Berg oder Kummer davon gelassen würde; da er aber in deme einigen Betrug erfindet, die Verbrecher zu gebührender Straff ziehen, zu dem End dan den Geschwornen ernstlich darzu anhalten, dass er die Gruben wöchentlich befahren und täglich auff den Zügen seyn müsse; so soll Unser Bergmeister auch die Gruben alle Quartal zum wenigsten einmahl zu befahren gehalten seyn.

Der 12. Articul.

Dass von den Fuhrleuthen kein Eisenstein abgeworffen werde.

Demnach man mehrmahlen vernehmen müssen, welcher Gestalt die Fuhrleute den Eisenstein im abführen wieder von den Wagen hin und wieder in die Büsche abwerffen, und die Reidtmeister dardurch vervortheilen und betriegen, derowegen ordnen Wir, das kein Berg- oder Fuhrman sich unterstehen solle, den Eisenstein nach beschehener Mess- oder Ladung hin und wieder abzuwerffen und zu verpartiren, bey Verlust Wagen, Pferd, und 10 Rlr. unnachlässiger Straff.

*) Vergl. oben Art. 2, ferner Th. II Art. 5 und die Note *) dazu.

Der 13. Articul.

Von Dieberey des Eisensteins.

Weilen Wir imgleichen auch vernohmen, dass durch die Fuhrleuthe und Bergknaben ein und ander Fuder Eisenstein den Gewercken verrücket, verwand und unter frembden Schein und Nahmen abgestohlen werden, als sollen Unsere Oberbergmeister und Geschworne fleissig und genaue Aufsicht darauff haben, und da sie solche Uebertretung und Dieberey befinden, Unserm Berghauptman also bald anmelden, damit die Verbrecher der Gebühr nach mit der Schärffe abgestraffet werden mögen, zu dem End dan, und damit aller Verdacht verhütet bleibe, so soll hinförderst der Oehl-Neujahrs-Stein oder wie das Nahmen haben mag oder erdacht werden kan, gänzlich abgeschaffet seyn, massen viele Dieberey bey solchen frembden Nahmen mit unterläufft; die Gewercken aber sollen ihre Gruben mit allen Theilen selbst versorgen und den Arbeiteren sonst erkenntliches Lohn reichen, bey Vermeydung unnachlässiger Straff.

Der 14. Articul.

Dass keiner keine Zeche oder Eisenstein-Grub ohne Vorwissen Unsers Oberbergmeisters verkauffe.

Wir ordnen und wollen auch, dass kein Eisensteiner seine Grube verkauffen, noch in andere Wege veralieniren solle, er habe sich dann zuvor mit Unserem Bergmeister umb das Lehen und Unser Gerechtigkeit vertragen; da jemand anders hinterkommen würde, der solle der Grub verlüstigt, und Uns in 10 Rlr. Straff verfallen seyn.

Der 15. Articul.

Dass keiner die Eisenstein Grub beraube oder bestehle.

Dahe einer oder ander gefunden würde, so die Gruben und Bergleuthe beraubten, ihnen dieblicher Weise auff den Zügen etwas entwendeten, der oder dieselben sollen ohne alle Gnad nach Gelegenheit der Sachen an Leib und Gut gestrafft werden.

Der 16. Articul.

Auff was Weise die Bergknaben und Arbeiter von den Gewercken bezahlt werden sollen.

Vnd nachdem Uns nit wenige, sondern unterschiedliche viele Klagen einkommen, was gestalt die Gewercken und Reidmeister die armen Bergknaben und Knecht hin und wieder mit allerhand Waaren, als Gewandt, Korn, Speck und dergleichen anstatt ihres saur verdienten Lohns vervortheilen, übersetzen, betriegen, und umb unbilligen Werth theurer, als sie sonst ihrem Gefallen nach zu ihrer Dürfftigkeit kauffen können, auffdringen, ja wol gar erst, wo nit gantz, doch die Helffte in ihren Häusern versauften müssen. Als befehlen Wir Krafft dieser Unser Bergordnung allen dergleichen Gewercken hiemit ernstlich und bey willkürlicher Straff, dass sich hinfürter die arme Arbeiter mit dergleichen übertheuerten Waaren ferner nit beschweren, weniger umb den saur verdienten Lohn aussaugen, vielmehr aber die Arbeiter und Bergleuthe mit Gelt oder billigmessigen Endgeld, sofern sie das freywillig und unabgefordert begehren thun, lohnen und bezahlen sollen, in Entstehung dessen aber für angedroheter Straff sich zu hüten.*)

Der XIII. Theil dieser Bergordnung

handlet von Hütten und Hammeren.

Der 1. Articul.

Von dem Werth und Eisenkauff.

Demnach nunmehr ein Zeilang in Unserm Ertzstift, Fürstenthumb und Landen durch ein und andern Unserer Unterthanen und Reidmeister der Eisen-Handel also herunter getrieben und in Abgang gebracht worden, dass das Eisen fast nichts mehr gelten wil, damit aber gleichwol der uralte Handel umb des gemeinen Besten willen durch ermelte böse Verkäuffer und Handelsleuth nit vollends zu Grunde gehe, die Bergwerke ruiniret, sondern wiederumb auff die Beine gebracht werden mögen. Als ist Unser gnädigster Will

*) Vergl. Th. II Art. 10, Th. XI Art. 4 und die Note dazu.

und ernster Befehl, dass hinfürter kein Reidmeister oder ander, welcher sich des Eisen-Handels in Unsern Landen bedienet oder damit handelt, biss zu Unser fernerer Verordnung das Fuder Eisen inner Lands unter 36 Rthlr. ausser Lands aber unter 40 Rthlr. keineswegs geringer geben, kauffen, noch verkauffen sollen, welcher aber darwider handeln würde, der oder dieselbe sollen ohne einzige Gnad Uns mit dem Eisen nit allein verfallen sein, sondern noch darzu 25 Rthlr. Straff jedesmahl entrichten, und solle zu dem End Unser Berghauptman ein ernstliches Einsehen thun und gegen die Verbrecher mit scharffer Execution verfahren lassen.

Der 2. Articul.

Dass kein frembd oder aussländisch Eisen in Unserm Lande gedüldet, noch verschmiedet werden solle.

Und nachdem Wir nit ein- sondern mehrmahlen vernehmen müssen, was gestalt Unsere Reidmeister und andere zum höchsten Schaden, Ruin und Verderb Unseres ohne das fast erlegenen Eisen-Handels auss andern frembden Landen Roheisen sowohl, als geschmiedet Eisen an sich erhandlen, und solches auff Unsern Hämmeren zu schmieden, und ihre Wucherey damit zu treiben, sich unterstehen; Als befehlen Wir Unserm Berghauptmann hiemit gnädigst und ernstlich, dass, im Fall jemand über solcher unzulässiger Handlung betretten werden sollte, derselb Uns nicht allein mit dem Eisen, sondern allemahl ohne einzige Gnad in 100 Goltg. Straff verfallen seyn solle.*)

Der 3. Articul.

Dass recht und einerley Gewicht auff allen Hütten und Hammeren gehalten werde.

Wir setzen und ordnen auch, dass auff allen Hütten und Hammeren einerley Gewichte gleicher Schwäre gehalten und stäts richtig seyn solle, damit niemand im Ein- und Ausswiegen zur Ungebühr vervortheilet werde, und darüber zu klagen Ursach habe, und

*) Durch Verordnung vom 26. July 1678 wurde das Verbot der Eiseneinfuhr erneuert. Vergl. die einleitende Note zur B. O.

dieweil das Gewicht nach Langheit der Zeit verschleissen thut, so soll solches des Jahrs zum wenigsten einmahl durch den Geschworrenen nachgeeicht und im Fall es unrichtig befunden, richtig gemacht werden; würde aber ein oder ander Reidmeister unrichtig Gewicht mit einführen, der oder dieselbe sollen Uns in willkürliche Straff verfallen seyn.

Der 4. Articul.

Von der Schwäre des Waageisens, Centner und Gewichte.

Es soll auch das gemeine Waageisen schwär seyn und halten als jede Waag zu 120 Pfund und jeder Centner ad 108 Pfund gerechnet, und 12 Centner die Kahr halten, welches bey dem alten Herkommen verbleibt. Was aber den schwären Berg-Centner anlangen thut, welcher auff Unsern Seigerhütten nicht umb Kauff und Verkauff, sondern zu dero Kunst gebrauchet, ad 114 Pfund gerechnet wird, lassen Wir zwar gnädigst zu, dass bey Verkauff- und Auswegung der Callmey und andern perfectionirten Metallen Unsere Schichtmeister und Gewercken bey ihren Handelsleuthen sich dessen gebrauchen, das schwäre Gewicht aber solle bey dergleichen Mineralien durchaus nit passiret werden bei willkürlicher Straff.

Der 5. Articul.

Wie die Hütten-Herrn und Reidmeister ihr Hütten zu treiben obligiret.

Wan ein Reidmeister sein Hüttenwerck muthwilliger Weise stilligen liesse und die Bergwercken nit beförderte, selbiger soll Uns nit allein in 20 Rthlr. Straff verfallen seyn, sondern leyden, dass einem andern die Zeiten und Geblässe Unser Erkändnuss nach eingethan werden sollen, es wäre dan Sach, dass derselbe wegen rechtmässigen und zulässigen Ursachen davon abgehalten würde und seinen Bau nit fortsetzen könnte.

Der 6. Articul.

Dass auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges Kohlen-Maass gehalten werden solle.

Demnach Unsere Gewercken wegen Stürtzung der Kohlen oftmahls vervortheilet und übel betrogen werden, als ordnen und

wollen Wir, dass auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges und sicheres Kohlen-Maass von den Reidmeistern gefunden, angetroffen, und gehalten werden solle, bey Straff 2 Goltfl.

Der 7. Articul.

Von Grösse der Kohlen-Körbe.

Ein jedweder Kohlenkorb ins gemein soll lang sein 9 Werckschuhe, tieff 3 und ein halb Werckschuhe und weit 3 und ein halb Werckschuhe, auff den Waagen allemahl correct erfunden werden, und sollen die Fuhrleuth nit mehr als ein Scheid mitten durch denselben führen; den Gehalt belangend, soll er seyn 12 Kohlen-Maass auff der Grube oder Kohlheyge, auff Hütten und Hammeren aber 11 völlige Maass und nit darunter. Welcher nun hierüber betreten und keine richtige Fuder stürzten, oder die Körbe gesetzter Maass nach kleiner führen würde, derselbe soll fürerst wegen des Korbs in 2 Goltg. verfallen, der Kohlenbrenner oder Köhler aber wegen dass derselbe solche betriegliche Führen angenommen, der Kohlen verlüstigt seyn, zu dem Ende dan Unser Bergmeister durch den Bergfrohen fleissig visitiren lassen solle.

Der 8. Articul.

Von Verkaufung der Kohlen, und wie es mit denselben zu halten.

Und als mehrmahlen geschehen, dass die Köhler oder Kohlenbrenner oft zweyen oder dreyen auff einmahl ihre Kohlen verkaufft und Hütten und Hammer damit gesteket, als ist Unser ernster Befehl, dass, welcher Köhler dem ersten Reidmeister seine Kohlen verheisset und verspricht, er habe gleich dieselbe so stündlich bezahlet oder nicht, denselben sollen sie geliefert werden; würden aber, als obstehet, dem zweyten der dritten die Köhler ihre Kohlen noch einmahl verkauffen, so sollen sie doch alles ungeachtet dem ersten aussgefolget werden, er aber, der Kohlenbrenner, soll Uns in 5 Goldguld. Straff verfallen seyn.

Der 9. Articul.

Von Holtzhäuer- und Kohlen-Lohn.

Von einem Fuder Kohlen zu hawen wird passiret 6 Gr. und davon zu brennen 9 Gr. und nichts mehr, und soll dem alten Herkommen nach sich ein jedweder hiemit begnügen lassen bey un-nachlässiger Straff.

Der 10. Articul.

Dass die Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmiedt und Knechte im Landt bleiben sollen.

Da sich auch theils Unserer Unterthanen als Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmiedt und Knechte unterstehen, ausser Unseren Landen frembder Arbeit nachzuziehen, da man doch denenselben allhier im Landt gnugsambe Arbeit an die Hand thun und geben können; als ordnen und setzen Wir hiemit und Krafft dieses, dass, welcher Bergman, Hüttenmeister, Hammerschmiedt und Knecht, oder wie derselbe Nahmen haben mag und unter Uns gesessen ist, ausser Unser expresser Zulassung ausser Unsern Landen anderer Berg- und Hütten-Arbeit, sowohl dem Schmelztwerck nachziehen würde, derselbe soll nit allein am Leib, sondern auch umb alle seine Güter nach Befindung gestrafft werden. Danebens aber soll bey Unser Ungnad und ernster Straff allen Unsern Gewercken und Reidmeistern gebotten seyn, alle einheimische für die frembden zu befördern.

Der 11. Articul.

Dass kein Reidmeister seinen Hammerschmiedt für sich selbst schmieden oder schmieden zu lassen erlauben solle.

Wir befehlen, ordnen und wollen auch, dass zu Verhütung allerhand Verparthirung und Unterschleiff kein Hammerschmiedt oder Knecht für sich selbst Eisen schmieden oder schmieden lassen solle, auch dass keiner Unserer Reidmeister seinen Hammerschmied oder Knecht solches gestatte und verhenge; da aber jemand desswegen hinterkommen würde, so soll Uns derselbe in 10 Goltg. Straff verfallen seyn. Es soll auch kein Hammerschmiedt oder Knecht sich gelüsten lassen, das geringste an Eisen zu verkauffen, sondern, da

sie etwas erübriget, so doch bey Schmiedung eines Fuders über 9 Gr. nit austragen solle, pflichtig seyn, seinem Reidmeister solches umb den üblichen Preiss wieder zu übersetzen, und sollen zu dem End die Reidmeistere ihre Hammerschmiedt mit Gelt und nit mit Eisen lohnen. Wer aber hierwider handeln, dieser Unser Ordnung nit gemäss leben und Eisen verkauffen würde, so soll der Käuffer und Verkäuffer in 10 Rthlr. Brüchten sambt dem Eisen verfallen seyn.

Der 12. Articul.

Dass die Hammerschmiedt gut und tüchtig Eisen schmieden sollen.

Vnd als mehrmahlen geschehen, dass die Hammerschmiede und Knechte das Eisen rauh und auff das Gewichte geschmiedet, und allsolches untüchtiges Eisen verfertiget, dass es keineswegs an die Kauff- und Handelsleuthe gebracht werden können, durch welche unzeitige böse List der Hammerschmiedt dan nit anderst, als ihr eygener Vorthel, Betrug der Reidmeister und dess Eisenhandels grosser Schad und Ruin gesucht wird; Als ist Unser ernster Befehl, dass, welcher Hammerschmiedt in solcher Bossheit ferner erfunden wird, der soll fürerst neben Verlust seines Schmiede-Lohns seinem Reidmeister solches untüchtiges Eisen zu bezahlen schuldig, Uns aber in 10 Goltfl. und dem Gefängnuss verfallen seyn.

Der 13. Articul.

Von der Hammerschmiedt Lohn.

Vnd nachdem die Hammerschmiedt eine zeithero Uns und Unsere mitbawende Gewercken also hoch und theur, wie sie selbst nur gewolt, mit dem Lohn übersetzt, dass sie auch fast mehr als Wir Profit machen können; damit nun aber die Billigkeit hierin gebraucht, und sowol der Reidmeister, als auch der Knecht sein Ausskommen davon haben möge, als setzen und ordnen Wir, dass denselben, wie hernach folgen wird, und nicht darüber gegeben werden solle.

(Hier folgt die Designation der Schmiedekosten.)

Der 14. Articul.

Wie viel geschmied Eisen die Hammerschmiede zu liefern schuldig seynd.

Wan ein Reidmeister seinem Hammerschmied liefert zwey Kahre Roheisen, so soll der Hammerschmied schuldig und gehalten seyn, 16 Wagen gut untadelhafft geschmittes Eisen ohne den geringsten Abgang seinem Reidmeister wieder zu liefern; darauff werden ihme, Hammerschmied, passirt 4 Fuder gute büchene Kohlen und nicht mehr, und muss er die ermelte 16 Wagen dabey verfertigen. Es sollen aber die Reidmeister bedacht seyn, damit dem Hammerschmied gute Kohlen geliefert werden, und er sich desswegen nit zu beklagen habe, ob könnte er mit den Kohlen nicht auskommen.

Der 15. Articul.

Designation der Hütten-Leuth Lohn.

(Hier folgen die Löhne der Hüttenleute.)

Der 16. Articul.

Das Hütten-Volk, Hammerschmiede, Köhler und ander dergleichen Gesinde nit zu verleiten, biss sie ihre versprochene Zeit aussgedienet haben.

Es soll auch unser Berghauptmann keineswegs zulassen und gestatten, dass einer dem andern sein gedingtes Gesind, als Hüttenleuthe, Hammerschmiede, Knechte und Köhler inwendig versprochener Zeit auss seiner Arbeit mit guten Worten, Geschencke oder Gabe abspanne und an sich ziehe, so da sich ein und ander dessen zur Ungebühr gelüsten liesse, soll derselbe in 12 Rlr. Straff jedemahl verfallen seyn, wie auch derjenige, welcher sich gedachter massen aussprechen und wieder annehmen lasset, nechst deme, dass er seine versprochene Zeit ausschalten solle, nach Gelegenheit mit Geld und Gefängnüss bestraft werden, wie dan imgleichen, da obbemelte Persohnen, welche sich mit einem Hüttengewercken oder Reidmeister auff gewisse Zeit oder Jahre, sein Hütten- und Hammerwerck mit ihrer Handarbeit zu befördern, eingelassen, deme aber zuwider in Sommer- oder Winter-Zeiten, wan man ihrer am meisten vonnöthen hat, ohne erhebliche Ursache austretten und

ihrer Herrn zu Schaden die Arbeit ligen lassen, der oder dieselbe sollen angehalten, eine Zeilang mit gefänglicher Haft belegt, sonst auch über das nach Erkändnuss Unsers Berghauptmans willkürlich bestraffet werden, und, im Fall sie sich frembder Arbeit zu unternehmen gelüsten liessen und ausser Land giengen, sollen sie alsbald inhalt dess 10. Articul's unnachlessig bestrafft werden, und soll zu dem End Unser Bergmeister ein wachsames Auge darauff haben.

Der 17. Articul.

Von Unwillen, Scheltworten und Schlägerey auff den Hütten, Hammeren und Kohlplätzen.

Wan etwan unter den Hüttenleuthen, Hammerschmieden oder in den Kohlheyen Unwillen, Schlägerey und Scheltwort und dergleichen sich begeben oder zutragen würden, die Wir doch auff unseren freyen Hütten und Hammerplätzen hiemit gänzlich verboten haben wollen, so soll Unser Bergmeister sich darzwischen legen und die muthwillige Gesellen ernstlich und der Gebühr nach abstraffen; da aber an selbigen Orthen einer den andern schläge, überfiele, oder mit Blutrünst und dergleichen verletzte, so soll Unser Berghauptmann die Verbrechere nach Gelegenheit an Leib oder Gelt straffen, imgleichen da ein frembder Unzimbliches auff Unseren Freyheiten begehen würde, derselb soll allemahl mit 5 Goltg. wan das Verbrechen gering, angesehen und unnachlässig gestraffet werden.

Der 18. Articul.

Wie und zu welcher Zeit Hütten, Hammer und Puchwerck ins Freye fallen.

Wir wollen auch die alte Observantz und Ordnung Unserer Seel. Vorfahren inhalt aller Berg-Gerechtigkeiten hiemit wiederumb eingeführt und Krafft dieses erneuert haben, also und dergestalt, dass, wan eine Hütte, Hammer, Puchwerck und dergleichen sechs Jahr öd und wüst gelegen, und uns in solcher Zeit das quartalige Wasserfluss-Gelt nicht entrichtet, in Unser Freyes gefallen seyn solle. Da sich nun ein solcher Casus zutrüge, so soll Unser jedemahliger Ober-Bergmeister an Orth und Enden das von der Cantzel

publiciren lassen mit nachführendem Inhalt, dass, dafern die alten Gewercken einen solchen verwüsteten Hammer wieder aufzubauen und zu repariren willens, sich inner 4 Wochen bey dem Bergambt angeben sollen, solches öffentlich an die Kirch und Rathhauss schlagen und also vier Wochen stehen lassen. Wan nun in obbemelter Zeit die alten Gewercken sich nicht angeben, weniger den Hammer wieder zu bauen gedächten, so soll Unser Berg-Meister hiemit Macht und Gewalt haben, denselben verwüsteten Hammer einem andern, wer der auch seyn mag, als unser Freyes zu verleyhen, jedoch mit diesem Vorbehalt und Reservation, dass dafern noch etwan nutzbare Gebäwe, so wieder zu repariren und gebraucht werden können, obhanden, auff Erkäntnus Unsers Bergambts den alten Gewercken billigmässiger Abtrag dafür geschehen solle, nit weiter aber, als was das etwan noch stehende Gebäw und Rüstung belangen thut. Wan aber eine Hütte oder Hammer 10 oder mehr Jahren ohne Abtrag Unsers Interesse im Freyen gelegen, auch quartaliter nit verschrieben worden ist, so soll nit allein der Wasserfluss, sondern auch alle vorhandene und befindliche Gebäwe mit ins Freye gefallen seyn, und soll Unser Oberbergmeister alsdan nit mehr schuldig seyn, die alte Gewercken darüber zu vernehmen, sondern er mag denjenigen damit beehren, der sich am ersten angibt.

Der 19. Articul.

Von des Balgmachers Verrichtung und dessen Lohne.

Imgleichen kombt Uns auch mit nicht geringer Befremdung vor, was gestalt die lederne Balgmacher gegen die alte Bergordnungen und denen schnurstracks zuwider Uns und Unseren Gewercken und Reidmeister mit unzimblichen Lohn übersetzen thun, da sie doch bisweilen kaum ein Tagwerck zu verrichten haben; damit aber die Unbilligkeit verhütet bleiben möge, so setzen und ordnen Wir, dass hinfüro dem Balgmacher, wercher dan auff jedesmaliges Erfordern auff Hütten und Hammeren sich einzufinden und die Balge zu repariren gehalten seyn, dem alten Gebrauch nach gegeben werden solle, als etc.

(Hier folgt der Lohn des Balgmachers.)

Der 20. Articul.

Wie und welcher Gestalt Unsere Bediente, welchen wir die Rechnung über Unsere Eisenbergwercke anvertrawet, die Wochen-Register und Quartal-Rechnungen einrichten sollen.

Die Rechnungen sollen Unsere Bergschreiber und Geschworne, welchen wir solche anvertrauet, in Folio reinlich schreiben und wöchentlich in Unserem Bergambt übergeben, damit Wir stäts wissen mögen, wie aller Enden gebawet wird, was wöchentlich gewonnen, und wohin der Stein verkaufft worden, alles in Einnamb und Aussgab richtig bringen, und nach folgendem Formular deutlich einrichten:

(Hier folgt das Rechnungsformular.)

Der 21. Articul.

Von den Breitwercks-Schmieden und wie sich dieselben verhalten sollen.

Obwol Gott dem allmächtigen Wir nit gnugsam dancken können, dass derselb unser Ertzstift, Fürstenthumb und Landen mit allerhand Mineralien, als Silber, Kupffer, Bley, Staal und Eisen und dergleichen gesegnet und gezieret hat, so müssen Wir doch aber leider mehr als zu viel vernehmen, das theils unser Unterthanen solchen edlen Seegen Gottes nit allein mit Füßen getretten, sondern auch noch darzu ein und ander Wissenschaftt und Handwerck, so von den Bergwercken entsprungen und unter andern noch an den verwüsteten Staalhammeren mit mehrerem zu ersehen, auss unsern Landen gestohlen, zu Grund getrieben und an frembde Oerther verbracht haben; damit nun aber dergleichen unzulässiges Beginnen und Ruin nit auch an der Breitwercksschafft freventlich vorgehomen und verübet werden möge, als haben wir auss gewissen und bewegenden Ursachen dem gemeinen Besten zu gut unsern Unterthanen und Breitwercks-Schmieden in unsern Gerichten Olpe, Drolshagen und Wenden, umb und damit die Bereitwercks-Wissenschaftt, wie gedacht, nit weiter verrücket, vielmehr aber in Schwang und eiffrigem Zwang erhalten werden möge, eine Zunfft und Hand-

werck aufzurichten hiemit und Krafft dieses gnädigst vergünstiget und zugelassen, der gestalt und also, das dieselbe sambt und sonders sowol in den Stätten und Dörffern, sie haben Nahmen wie sie wollen, keinen aussgeschlossen, welcher sich unserer Breitwercks-Hammer zu bedienen Lust hat, nit allein und absonderlich unser vorbeschriebener Bergordnung in allen Puncten, sondern auch nachfolgenden Articulen gemess durchgehends bey ernster und schwerer Straff sich bezeigen, leben und verhalten sollen. Welche aber dawider handeln würden, der oder dieselbe sollen der Arbeit ihrer Hämmer verlustig und uns noch darzu in eine schwere und ernste Straff verfallen seyn, worauff unser Berg-Hauptman und Bergmeister ein wachtsames Auge haben sollen. Wir behalten uns aber vor, nach Gutbefinden diese Articulen der Begebenheit nach allemal zu vermindern und zu vermehren.

(In 14 Unter-Artikeln des Art. 21 folgt hier die Verfassung der Breitschmiede-Zunft.)*

Der XIV. Theil dieser Bergordnung

saget von dem gerichtlichen Process.

Der 1. Articul.

Wie und zu welcher Gestalt unser Ober-Bergmeister zu büssen und die Straffen berechnen solle.

Wir behalten Uns auch unser Gericht zum Bergwerck gehörend bevor, also dass unser Oberbergmeister alle Sachen von unserentwegen zu straffen und zu büssen Macht haben solle, was jemahls nach Herkommen und Weisung der Bergrechten andere Bergmeister zu straffen Macht gehabt, doch soll unser Bergmeister solche Bussen und Straffen mit Rath und Willen unsers Berghauptmans

*) Diese Artikel wurden durch den Churfürsten Maximilian Heinrich unter dem 25. April 1672 auf's neue bestätigt, hiernächst aber mehrfach abgeändert, erläutert und vermehrt und sodann nebst den späteren Verordnungen und Erläuterungen von dem Churfürsten Maximilian Friedrich am 26. Juny 1781 und von dem Churfürsten Maximilian Franz am 29. Januar 1788 wiederholt bestätigt. — Vergl. die einleitende Note zur B. O. —

entrichtet nehmen, und was davon gefelt, jährlich unserm Berg-Hauptman berechnen und entrichten. Und ob sich auch Sachen und Zweytracht begeben, die unserm Bergmeister zu straffen, wie oben vermeldet, zustehen, da allein dem Bergmeister von unserentwegen die Gerichte und der Angriff gebühret, dennoch sollen die Gerichtshalter unser Bergstätte umb mehreren Friedens und Gehorsamb willen Macht haben, an denselben Enden auff nöthig erheischenden Fall Freveler oder Uebelthäter anzugreifen und in Verwahrung zu bringen. So aber die Sachen sollen abgethan werden, so soll Unserer Bergmeister, wie vorherürt, denselben Abtrag von unserentwegen annehmen; mit nichten aber soll Unser Berghauptman gestatten, dass, wan die Arbeiter ihrer sauren Arbeit abwarten sollen, sie mit nit geringerer Verkürzung ihres eigenen Verderbs und Zurücksetzung unsers Interesse den Gerichten hin und wieder nachlauffen müssen, sondern es sollen alle Bergsachen, wie imgleichen Immissionen, Kauff und Verkauf auf Hütten und Hammeren, Scheldwort, Schlägerey, und wie dass Nahmen haben mag oder erdacht werden kan, so den Bergwercken anklebt, für unserm Bergambt, Berghauptman und Bergmeistern, mit nichten aber andern frembden als Richtern, Bürgermeistern und Räthen in den Stätten oder sonst ohne sonderbahren Proces vermittelt, abgethan und nidergelegt werden, und soll bey unser Ungnad und ernster Bestrafung keiner in dergleichen Sachen sich mischen, vielweniger desswegen etwas thun und verhängen, sondern unserm Berggerichte allein anheimb gestellt seyn lassen.

Der 2. Articul.

Das ohne Erlaubnuss Unsers Berg-Hauptmans in Bergsachen keine Tagleistung gehalten werden solle.

Demnach auch mit unnützen Tagleistungen zwischen Partheyen viel Schaden ergangen, und die Bergwercke und unser Interesse dardurch geschwechet worden, als setzen und ordnen Wir, dass nun hinfüro ohne Unsers Berghauptmans Willen und expresse Zulassung keine Gewerckschaft Bergsachen halber und dergleichen einige Tagleistung halten oder üben sollen, sondern was jedes Orts sich Streit in Bergsachen begeben, sollen dieselbe fürerst an unsern

Bergmeister gebracht werden; wo der dieselbe nit entscheiden mag, an unseren Berg-Hauptman gelangen lassen, der sich dan belleissigen solle, die Partheyen gütlich zu vermögen und zu vertragen; wan zwischen ihnen aber die Güte entstünde, soll er dieselbe mit ihrer beyderseits Willen auff unser Erkänntnuss zu rechtlichem Austrag verfassen lassen. Wo aber die Partheyen gelieben würden, die Sach vor geordnetem gedinglichem Gericht ausszuüben, alsdan soll dieselbe an das Berggericht oder Bergamt gewiesen werden, die den Partheyen Citation und alles, was sich nach Berg-Recht eignet und gebühret, mittheilen und wiederfahren lassen sollen. Darumb auch, so viel vonnöthen Irthumb und Gezänck vorzukommen, sollen in gütlichen Händlen ausserhalb rechtlicher Verfassung keine Procuratores in Bergsachen zugelassen, weniger geduldet werden.

Der 3. Articul.

Geistliche und die Dignität haben, mögen ihre selbst und nit andere Sachen reden.

Es soll auch vor unserem Berg-Hauptman oder Berg-Amt, auch in Händlen vor uns selbst niemand kein Redener, der geistlich oder einige Dignität an ihme hat, gebrauchen, Unkost und schädliche Einführungen zu vermeiden, sonderen ein Geistlicher und der Dignität hat, mag seine eigene Sachen vortragen.

Der 4. Articul.

So sich jemand Kummers würde unterstehen.

Mit den Kummeren soll es dermassen gehalten werden, dass in allen Berg-Sachen, darin Kummer, Gebott oder Verbott zu thun vonnöthen, sollen alle durch unseren Bergmeister jedes Orts geschehen. So sich nun jemand Kummers unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne, und da es die Notturfft erfordern würde, sambt dem Marckscheider der Sachen erkundigen, und so sie befinden, dass einer seines Kummers nit befugt, sollen sie ihn davon abweisen. Wo sich aber derselb von unsern Bergmeister und Geschwornen nit wolte weisen lassen, und doch endlich befunden würde, dass er seines Kummers nit befugt, noch Grund hat, soll er umb 20 Marck Silbers unnachlessig bestraffet werden. Nach-

dem auch dess Kummers und Verbots halber, so auff das gehawen Ertz pflaget zu geschehen, mannigfältige Irrung und Weitläufigkeit entstünde, so soll es hinfüro also damit gehalten werden, dass der Bergmeister den Kummer oder Verbott, da das Ertz verkümmert wird, dem Steiger selbst ansagen, und darüber der Parthey, so solchen Kummer und Verbott gesucht, einen Zettel geben, Krafft welches das Silber oder was gewonnen, in unsern Zehenden soll geantwortet werden, und nichts davon, dan allein Berg- und Hüttenkost, biss zu Ausstrag der Sachen folgen, und soll dess Ansagens halber bey dess Bergmeisters Aussspruch verbleiben. Da aber einer anderer Praetension wegen, so nicht vom Bergwercke herrühret, noch darin verwendet worden, Kummer thun wollen, solcher gestalt soll kein Kummer gestattet, weniger der Kläger gehört werden.

Der 5. Articul.

Wie die Partheyen zu Recht zu verfassen und mit den Sätzen zu verfahren.

Als auch die Bergsachen, so in Güte über angewenten Fleiss Unserer obgemeldeten Bergbeamten nicht mögen entschieden werden und zu Recht gedeyen, durch die Parthey aber derselben Procuratores zu Zeiten in mutwilligen Verzug gestelt, dardurch die Partheyen in vergebliche Unkost, Schaden und Unheil geführt werden, auch das gemeine Bergwerck mercklich dardurch verhindert wird; denselben nun vorzukommen, so setzen und ordnen wir, dass alle Bergsachen, so zu Recht gedeyen, nachfolgender Weise sollen zu rechtlichem Ausstrag verfasset werden, also dass eine jede Parthey nach der Verfassung vierzehen Tage sich mit Advocaten, Procuratoren und andern zu schicken Zeit und Frist haben solle; nach Umblauff der 14 Tage aber soll der Kläger auff dem nechsten Tag darnach seine Klag gedoppelt einlegen, dargegen der Beklagter seine Antwort auch in einem Tage einbringen solle, und also fürters einen Tag umb den anderen continuiren, biss so lang jedes Theil drey Sätze einbracht, damit sie dan sollen beschlossen haben, es wäre dan Sach, dass im letzten Satz Neurung verspühret, so soll dem andern Theil seine Notturfft den folgenden Tag zu setzen auch nachgelassen werden. Würde aber auch ein Theil mit 2 Sätzen auffhö-

ren wollen, so soll dem andern der 3. Satz zu seiner Notturfft freystehen, und sollen alsdan, wan die Partheyen ihre Notturfft, wie angezeigt, eingebracht und zum Rechten beschlossen, dieselbe Sätze zweyfach versiegelt und nebenst dem Urtegelte also bald, Recht darüber zu sprechen, an ein frembd unpartheyisch Bergambt oder Rechtsgelehrten verschicket werden.

Der 6. Articul.

Wie viele Procuratores zugelassen, und wie sich dieselbe verhalten sollen.

Es soll auch hinfüro ein Parthey nit mehr dan einen Procuratoren zu seiner Sache gebrauchen, und dieselbe Procuratores sollen sich unnützes Geschwetztes, auch einer dem andern, wie sie bissweilen gepflegt, zu schimpffen, und mit vergeblichen oder unnötigen Worten in ihren Satzungen zu gebrauchen und zu übergeben enthalten; wer aber anderst handeln würde, den soll Unser Berg-Hauptmann nach Grösse seiner Uebertretung in keinem Weg ungestraft lassen.

Der 7. Articul.

Wan durch Urtheil den Partheyen Beweisung aufferlegt wird, wie die soll geführet, und darauff weiter verfahren werden.

Dieweil auch die Gezeugnus zu mehrmahlen fast lang, dass nicht möglich, dieselbe also in kurtzer Zeit abzuschreiben, Abschrift denen Partheyen zu überreichen, und solche Zeugnus nothdürftiglich zu besichtigen; damit nun den Partheyen an eines jeden Gerechtigkeit keine Verkürtzung erwachsen möge, als ordnen Wir, dass hinfüro, wan ein Gezeugnus verführet, publiciret und eröffnet, dass unsere Bergbeampte dieselbe Gezeugnus auff's fürderligste abzuschreiben, und die Abschrift denen Partheyen zu übergeben verfügen sollen. Wan nun solches geschehen, so soll derjenige, welcher wider das Gezeugnus excipiren wil, vom Tage erlangter Abschrift auff den fünfften Tag seine Exception dreyfach einbringen, es wäre dan, dass auff den fünfften Tag ein Sonntag oder ander gebottener Feyrtag mit einfielen, alsdan so mag er mit dem Einlegen biss auff den nechstfolgenden Tag verziehen, und soll ihme

ungefährlich seyn, und soll seinem Gegentheil die eine Abschrift zugestellet, der vom Tag erlangter Abschrift auff den fünften Tag seine Replica dargegen auch gedoppelt einbringen, damit es gleicher Weise, wie vorgemelt, gehalten werden solle, und also continuiren, biss so lang von jedem Theil drey Sätze eingebracht; alsdan, da im letzten Satz nichts neues einkombt, soll die Sach zu versprechen verschicket werden.

Der 8. Articul.

Von Appellation und Läuterung, wie und wie viel man die einbringen solle.

Wan sichs zutrüge, dass ein Parthey auff gesprochenes Urtheil Läuterung bitten, oder das Urtheil straffen und sich desshalben beruffen würde, deme soll man einmahl, jedoch nicht unnötürfflige Läuterung, als nemblich an uns sich zu beruffen nicht versperren, doch dass beydes solches auff unverwantem Fuss nach Herkommen der Bergrechten geschehe; in anderer Weise soll Appellation nit gestattet werden.

B e s c h l i e s s l i c h :

Und obwohl auff etlichen Unseren Bergwercken deroselben Gelegenheit nach in wenig obermelten Articulen andere Gebräuche hergebracht und mit eingeschlichen, so wollen wir doch, dass deroselben Oerther dieser Unser Ordnung, damit deren zuwider nichts ungeschickliches vorgehomen, steiff und fest nachgelebt werden solle. Wir behalten Uns aber bevor, diese Unsere publicirte Bergordnung Unserm gnädigsten Willen und Belieben nach allemahl zu verändern und zu vermehren.

Befehlen darauff allen und jeden jetzigen und künftigen Unseren Berghauptman, Ober-Berg-Meisterten, Berg-Vögten, Verwalteren, Geschwornen, Richteren und Räthen und allen denen, so auff Unseren Bergwercken Befehl haben, auch sonsten allen anderen, die Unsere Bergwercken bawen, sich darauff enthalten und mit Handarbeit ihre Nahrung suchen, hiemit ernstlich und wollen, dass ihr und sie über dieser Unser Bergordnung in allen Puncten, so darin

enthalten, trewlich, vestiglich und unverbrüchlich leben, darnach jederman weisen und entscheiden, auch deren vor sich selbst gehorsamen, durch andere nachsetzen und darwider nit handeln noch thun lassen, bey Unserer darin ausgedruckten ernstern und schwären Straffen, die wir gegen die Verbrechere volstrecken lassen, und männiglich dabey schützen und handhaben wollen; in deme allem geschiehet Unser ernster Will und Meinung, in Urkund dessen mit Unserm Churf. Secret betrucket, und mit eigenen Händen unterzeichnet.

Gegeben in Unser Residentz-Stadt Bonn am zweyten Januarii nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt Anno Ein tausend Sechshundert Neun und Sechtzig.

I n d e x

Deren Theilen und Capitulen dieser Bergordnung. *)

	Seite.
Der I. Theil dieser Bergordnung handelt von der gemeiner Nothwendigkeit der gesambten Bergwercken	526
Der II. Theil dieser Bergordnung saget von der Bergwercks-Beamten Befehl, Aeyd und Pflichten, und wie sich ein jeder insonderheit in seinem Amt und Officio verhalten solle	532
Der III. Theil dieser Bergordnung handelt von dem Bergbaw, und was darzu erfordert wird	555
Der IV. Theil dieser Bergordnung handelt von der Marckscheyderey	571
Der V. Theil dieser Bergordnung handelt vom Vermessen, Lochsteine und Erb-Stueffen	576
Der VI. Theil dieser Bergordnung handelt von der Stollen-Gerechtigkeit und Erbteuffe. Item vom Neunten und Stollensteuer	588
Der VII. Theil dieser Bergordnung handelt von Disposition der Bergwercken, und Belegung der Zechen mit Schicht-	

*) Dem Abdrucke der B. O. in der Churkölnischen Edicten-Sammlung ist kein Inhaltsverzeichniss beigegeben, dagegen enthält der Abdruck von 1746 ein solches. In demselben sind ausser den vierzehn Theilen der B. O. auch sämmtliche Artikel mit ihren Ueberschriften aufgezählt.

meistern, Steigern und Arbeiteren, auch was für Theile Unsern Bergbeamten zu bawen zugelassen und verboten seynd	602
Der VIII. Theil dieser Bergordnung sagt von Anlegung der Zubuess, richtiger Haltung dess Retardats, Ausstheilung der retardirten Küksen, und von Kauff- und Verkaufung der Kükse oder Bergtheile	625
Der IX. Theil dieser Bergordnung sagt von Puchen- Schmelzen- und Hütten-Sachen	637
Der X. Theil dieser Bergordnung handelt von dem Müntz- wesen	664
Der XI. Theil dieser Bergordnung handelt von wöchentlichen Anschnitten, Löhnen und Rechnungen	665
Der XII. Theil dieser Bergordnung saget von der Eisenstein- Ordnung	675
Der XIII. Theil dieser Bergordnung handelt von Hütten- und Hammeren	682
Der XIV. Theil dieser Bergordnung saget von dem gericht- lichen Process	692

Eisleben – Mansfeldische

B e r g - O r d n u n g .

Berg-Ordnung

des Eisslebisch- und Mansfeldischen Bergwercks. *)

Demnach Wir von Gottes Gnaden Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, etc. wahr genommen, welcher gestalt das uhr-

*) Die Anfänge des Mansfeldischen Kupferschiefer-Bergbaues, für welchen die obige Berg-Ordnung vom 28. October 1673 erlassen wurde, fallen in eine frühe Zeit. Ueber seine Entwickelung, Verwaltung und Gesetzgebung liegen ziemlich vollständige Nachrichten vor. Von den älteren Quellen sind insbesondere zu erwähnen:

Cyriacus Spangenberg Mansfeldische Chronika. Eisleben 1572. Fol. Neu aufgelegt unter dem Titel: Sächsische Chronik. Frankfurt 1576 und 1585. Fol.

Eusebius Christian Francke Historie der Grafschaft Mansfeld. Leipzig 1723.

Biering Historische Beschreibung des Mansfeldischen Bergwerkes. Leipzig 1734.

Ausserdem enthalten die Acten der vormaligen Gräflich Mansfeldischen Kanzlei und des früheren Churfürstlich Sächsischen Ober-Aufseheramtes, so wie der Preussischen Bergbehörden ein reiches Material. Hier nur die Hauptmomente aus der Geschichte dieses Bergbaues und seiner Gesetzgebung.

Nach Spangenberg l. c. — Cap. 239 — sollen zwei Bergleute, Necke oder Neuke und Napian um das Jahr 1200 in der Nähe von Hettstedt, dessen Gebiet später mit den Besitzungen der Grafen von Mansfeld vereinigt wurde, die erste Gewinnung von Kupferschiefer vorgenom-

alte löbliche Bergwerck zu Eissleben und in der Graffschafft Mansfeld bey verwichenen Kriegeswesen nicht nur ins stecken und Abfall, sondern in fast gänzlichen Untergang gediehen, Stöllen und Schächte ein- und in die Wasser auffgangen, dass wenig Schiefer mehr aus denen Gruben zu gewinnen, dadurch dieser Graffschafft

men haben. Der dortige Betrieb scheint aber in der nächstfolgenden Zeit, als der Kupferschiefer-Bergbau bei Mansfeld und Eissleben unter günstigeren Verhältnissen aufblühte, seine Bedeutung verloren zu haben. Hier war der Bergbau in den Händen der Grafen von Mansfeld, welche denselben nach Francke's Angabe — I. c. S. 106 — bereits im Jahre 1215 vom Kaiser Friedrich II. zu Lehen empfangen hatten. Einen neuen Lehenbrief ertheilte Kaiser Carl IV. dem Grafen Gebhard von Mansfeld im Jahre 1364. Diese bei Spangenberg Cap. 291, desgleichen bei Francke S. 104 und bei Biering S. 35 abgedruckte Urkunde hat noch jetzt praktische Bedeutung, weil in derselben die Grenzen des Gebietes, über welches die Belehnung der Grafen sich erstreckte — die s. g. Kaiserliche Berggrenze — festgestellt sind. Von den nachfolgenden Kaisern wurden die Rechte der Grafen wiederholt erneuert und bestätigt, unter andern vom Kaiser Sigismund 1416 und 1437, vom Kaiser Friedrich III. 1444 und 1457, bis der letztgenannte Kaiser im Jahre 1466 seine oberlehnsherrlichen Rechte an dem Mansfeldischen Bergbau den Herzögen, nachmaligen Churfürsten von Sachsen übertrug, und diese von den Grafen von Mansfeld nach längerem Streite durch einen 1484 abgeschlossenen, vom Kaiser bestätigten Vergleich als Oberlehnsherrn anerkannt wurden. Seitdem übte Chursachsen das Bergregal im Mansfeldischen aus.

Der Kupferschiefer-Bergbau wurde lange Zeit hindurch von den verschiedenen Zweigen der Mansfeldischen Grafenfamilie bald in ungetheiltem Besitze, bald abgesondert betrieben. Zufolge Vertrages vom 28. Juny 1568, der s. g. Zusammensetzung des Mansfeldischen Bergbaus, vereinigten dieselben sich aber dauernd zu einem gemeinschaftlichen Betriebe. Hierzu drängte der Verfall, in welchen dieser Bergbau seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Folge des Zusammentreffens verschiedener ungünstiger Verhältnisse gerieth, nachdem er im vorhergehenden Jahrhundert eine glänzende Periode gehabt hatte. Derselbe lieferte hiernächst zwar von Zeit zu Zeit wieder bessere Erfolge, kam aber während des dreissigjährigen Krieges gänzlich zum Erliegen und konnte trotz der nach Herstellung des Friedens angewandten Bemühungen nicht wieder in Aufnahme gebracht werden, zumal auf ihm sehr bedeutende, von dem Rath zu Leipzig geleistete Vorschüsse lasteten. Es bot sich schliesslich kein anderer Ausweg aus dieser misslichen Lage, als dass die Grafen ihren Eigenthumsrechten an den Berg- und Hüttenwerken, desgleichen die Gläubiger ihren daran erworbenen Pfand- und Nutzungsrechten gänzlich entsagten, und dass

Mansfeld unwiederbringlicher Schaden, und den sämtlichen Einwohnern grosser Abgang der Nahrung zugewachsen; So haben Wir, als Ober-Lehns-Herr und Landes-Fürst, nach unterschiedlichen gepflogenen Handlungen, kein bequemer Mittel, wie diesem Unserm Lehen-Stücke wieder aufzuhelfen, erfinden können, als dass solch

gleichzeitig zur Heranziehung dritter Baulustiger die förmliche Freierklärung des Bergbaues erfolgte. Nachdem sämtliche Interessenten, der Oberlehnherr sowohl, als die Grafen von Mansfeld und die Gläubiger sich mit dieser Massregel einverstanden erklärt hatten, erging unter dem 28. April 1671 das Freilassungs-Patent und unter dem 8. May desselben Jahres die zwischen den Grafen von Mansfeld und dem Churfürstlich Sächsischen Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld, Ernst Friedemann von Selmnitz vereinbarte Berg-Ordnung, welche am 28. October 1673 die Bestätigung des Churfürsten Johann Georg von Sachsen erhielt und sodann publicirt wurde. In Folge dessen fiel „das Mansfeldische und Eislebische Bergwerk“ nebst sämtlichen Zubehörungen, wie es von den Grafen auf Grund ihrer Lehenbriefe besessen war (d. i. innerhalb der Kaiserlichen Berggrenze und der Grafschaft Mansfeld Chursächsischer Hoheit), in's Freie, so dass von Jedermann nach den Vorschriften der Berg-Ordnung Bergwerks-Eigenthum erworben werden konnte, während den Grafen und dem Rath zu Leipzig als Hauptgläubiger nur der Metall-Zehnte- resp. Zwanzigste, und ausserdem den ersteren das Vorkaufsrecht auf das Silber vorbehalten blieb. Cf. oben das Churfürstl. Patent zur B. O. und Art. 1 derselben.

Im Laufe der Zeit bildeten sich nun fünf Privat-Gewerkschaften zur Ausbeutung des s. g. Kupferschieferflötzes, welche unter den Namen der Oberhüttischen bei Eisleben, der Mittelhüttischen bei Eisleben, der Kreuzhüttischen bei Leimbach, der Silberhüttischen bei Mansfeld und der Kupferkammerhüttischen bei Hettstedt (die Eisleb-Mansfeld- und Hettstedtischen Gewerkschaften) bis zu ihrer Consolidation im Jahre 1851 bestanden haben. Sie gelangten bald in den ausschliesslichen Besitz des Mansfeldischen Kupferschiefer-Bergbaus; der Besitzstand jeder einzelnen Gewerkschaft wurde aber nicht sowohl durch Abgrenzung bestimmter Grubenfelder, als durch ihre Betheiligung an dem für den Hüttenbetrieb erforderlichen Brennmaterial, zu dessen gemeinschaftlicher Anschaffung die Gewerkschaften sich vereinigt hatten, festgestellt. Dieses Betheiligungs-Verhältniss, welches durch die s. g. Feuergerechtigkeiten ausgedrückt wurde, bildete sich hiernächst zu einer allgemeineren Grundlage für die rechtlichen Beziehungen der Gewerkschaften zu einander aus. Unter andern wurde der Gesamtgewinn des bedeutenden gemeinschaftlichen Vermögens, welches die Gewerkschaften vor und nach erwarben, nach Verhältniss der Feuergerechtigkeiten vertheilt. Desgleichen bestimmte sich Berg-Ordnungen.

gantzes Mansfeldisch- und Eisslebische Bergwerck, wie damit von Uns die Grafen zu Mansfeld belehnet sind, samt allen darinnen befindlichen Stöllen, Schächten, Halden, Säygerhütte, Hütten, Hüttenstädten, Räumen und Plätzen, Schlacken, Wasserläufften, Wegen und Stegen, auch Bochwercken samt ihren Gebäuden, Halden, Schli-

hiernach die Bethheiligung einer jeden Hütte an der gesammten Kupferproduction. An anderen gemeinschaftlicher Besitzungen und Instituten waren dagegen die Gewerkschaften nach einem von dem obigen abweichenden Maasstabe theilhaftig, und wieder andere Vermögensobjecte besass jede Gewerkschaft für sich allein. Da überdies manche Betriebs-Verwaltungs- und Debits-Angelegenheiten gemeinschaftlich geführt wurden, so verwickelten sich die zum grossen Theile nur auf Observanz beruhenden, gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften mit der Zeit derartig, dass die hieraus erwachsenden Nachtheile nicht mehr anders, als durch eine gänzliche Verschmelzung der Gewerkschaften beseitigt werden konnten. Nach mehrfachen erfolglosen Versuchen gelang die Consolidation im Jahre 1851; sämmtliche Theilhaber der fünf Gewerkschaften verbanden sich nämlich zu einer Bergbau-Gesellschaft unter der Benennung „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft“, deren zur Zeit noch maasgebendes Statut am 11. März desselben Jahres festgestellt und durch Königliche Cabinets-Ordre vom 21. Januar 1852 bestätigt wurde. Die Gesellschaft hat die Eigenschaft einer juristischen Person und ihren Sitz in Eisleben. Das Eigenthum derselben theilt sich in 768 Kuxe.

Unter den neueren Erwerbungen der gesammten Mansfeldischen Gewerkschaften ist ausser dem Sangerhäuser Werke, welches jedoch nicht im Bereiche der Eisleben-Mansfeldischen B. O. liegt, sondern auf Grund besonderer Berechtigungstitel, unter andern eines Privilegiums vom 17. October 1703, eines Rezesses vom 13. October 1741 und eines Vererbungsbriefes vom 13. September 1749 betrieben wird, vornehmlich das Rothenburg-Friedeburger Werk hervorzuheben.

Die Gerechtsame dieses Werkes erstrecken sich über den altpreussischen Theil der Grafschaft Mansfeld, so weit er ausserhalb der Kaiserlichen Berggrenze liegt, und den ehemaligen Saalkreis.

Im Saalkreise wurde der Kupferschiefer-Bergbau periodisch bereits im 15. und 16. Jahrhundert auf Grund von Belehnungen der Erzbischöfe von Magdeburg durch Privatgewerkschaften betrieben, ohne dass jedoch belangreiche Erfolge erreicht worden wären. Als hiernächst in Folge des Westphälischen Friedens der Saalkreis mit dem Churstaate Brandenburg vereinigt worden war, wurde zwar der Betrieb durch die neu gebildete Rothenburger Gewerkschaft, welche von dem Churfürsten Friedrich III. von Brandenburg im Jahre 1691 ein ausgedehntes Privilegium er-

chen, Schlemmen, und in Summa aller Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, von Alters her darzu gehöret, und noch gehören, und wie es vormahl in die Herren- und Erb-Feuer oder $\frac{5}{8}$ Theil eingetheilet gewesen, auch allen Vorräthen in- und ausser der Gruben dergestalt ins freye kommen möchte, dass je-

hielt, auf's Neue aufgenommen, allein auch sie fand bei dem Betriebe des Rothenburger und des im Jahre 1744 hinzu erworbenen Friedeburger Werkes auf die Dauer nicht ihre Rechnung und verkaufte deshalb beide Werke im Jahre 1768 an die Preussische Regierung. Seitdem wurden dieselben für Rechnung des Staates betrieben (vergl. auch Cap. II §. 5 der revid. Magdeb. B. O.), nach dem Tilsiter Frieden aber mit den betreffenden Landestheilen an das Königreich Westphalen abgetreten und von dem Königlich Westphälischen Gouvernement durch den Rothenburger Vertrag vom 11./14. Juny 1810 an die Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Gewerkschaften verkauft.

Durch Art. I dieses auch in bergrechtlicher Beziehung wichtigen Vertrages übereignete nämlich das genannte Gouvernement den Gewerkschaften „die sämtlichen, zu den zeither auf landesherrliche Rechnung betriebenen Rothenburg-Friedeburg'schen Kupferschieferwerken gehörigen, und zwar sowohl die noch gangbaren, als die aufflässigen Kupferschiefer-Reviere in den Arrondissements Rothenburg und Wettin, oder ausserhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze in der vormaligen Grafschaft Mansfeld und in dem ehemaligen Saalkreise“, so wie sämtliche Zubehörungen, namentlich die Grubengebäude, Gefälle, Maschinen, Hütten, Grundstücke, Productenvorräthe etc. Alle auf den Werken haftende Schulden und aus der Vergangenheit herrührende Verbindlichkeiten übernahm das Gouvernement als Landesschulden (Art. IV L des Vertrages) und räumte ausserdem den Gewerkschaften ausgedehnte Privilegien ein, welche, soweit sie ein allgemeineres, bergrechtliches Interesse haben, unten bei den entsprechenden Artikeln der B. O. wörtlich aufgeführt sind. Hiergegen übernahmen die Gewerkschaften die Zahlung der näher bestimmten Kaufpreise und einige andere Verpflichtungen. Als Berggesetz für den Kupferschiefer-Bergbau im Bereiche des Vertrages wurde gleichzeitig die Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung eingeführt. Art. IV enthält nämlich die Zusicherung des Königl. Westphälischen Gouvernements:

H. „Diese Mansfeld'sche Berg-Ordnung anstatt der Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung auch für die neue Gewerkschaft der Rothenburg-Friedeburg'schen Kupferschieferwerke so lange gelten zu lassen, bis die neue allgemeine Berg-Ordnung, welche nach dem 9. Art. des Königl. Decrets über die Organisation der Berg-Hütten- und Salzwерke vom 27. Januar 1809 noch zu erwarten steht, eingeführt sein wird.“

dermännlich In- und Ausländischen gleich auf andern Berg-Städten nachgelassen seyn soll, daselbst Bergwerck zu muthen, zu bauen, allenthalben frey einzuschlagen, zu schmelzen, die Kupffer zu säygern und nachmahln ohne Auflage und Beschwerung frey zu verkauffen und zu verführen; solches auch, nach vorher gegangener reiffer deliberation, angestellten Tagefahrten, beschehener Einwilligung der Wohlgebohrnen, Unserer lieben getreuen Herrn Frantz Maximilians, Herrn Johann Georgens, Herrn Heinrich Frantzens und Herrn George Albrechts, Gebrüdern und Vettern, aller Grafen zu Mansfeld, Edler Herren zu Heldrungen, sodann erfolgter gnugsamer Erklärung des Raths zu Leipzig, dass Sie we-

Hieran schliesst sich das weitere Versprechen:

- I. „Bei Entwerfung dieser neuen allgemeinen Berg-Ordnung für das Königreich Westphalen die Herren Deputirten der Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Gewerkschaften als Repräsentanten derselben zuzuziehen und deren Meinungen anzuhören, auch weder durch diese neue Berg-Ordnung, noch durch eine andere generelle oder specielle Verordnung die bisherigen Rechte und Verfassungen der gesammten Mansfeld'schen Gewerkschaften so wenig, als die durch den gegenwärtigen Contract neu erworbenen in irgend einiger Hinsicht zu beschränken oder gar aufzuheben“.

Schon vor der Freierklärung des Mansfeldischen Bergbaues im Jahre 1671 haben die Grafen von Mansfeld für ihren eigenen Bergwerks- und Hüttenbetrieb besondere Berg- und Hütten-Ordnungen erlassen. Spangenberg berichtet unter andern, dass 1477 die Hütten-Ordnung und 1497 ausser dieser auch die Berg-Ordnung erneuert und bestätigt worden sei; ferner werden Berg-Ordnungen aus den Jahren 1521 und 1536 genannt. Für den freierklärten Bergbau wurde aber die oben bereits erwähnte, noch jetzt gültige Berg-Ordnung vom 28. October 1673 massgebend.

In Folge der in vieler Beziehung eigenthümlichen Verhältnisse des Mansfeldischen Kupferschiefer-Bergbaues, für welchen allein sie berechnet ist, unterscheidet diese Berg-Ordnung sich von allen übrigen durch manche singuläre Bestimmungen. Gleichwohl tritt in den mehr allgemeinen Vorschriften eine mitunter wörtliche Uebereinstimmung mit anderen Berg-Ordnungen, insbesondere mit der Chursächsischen vom 12. Juny 1589 hervor.

Die B. O. wurde 1674 zu Eisleben unter dem Titel „Neue Berg-Ordnung des Eisslebisich- und Mansfeldischen Bergwerks“ gedruckt. Von dieser — bei dem vorliegenden Abdrucke benutzten — Ausgabe ist noch ein neuerer Separatabdruck (ohne Angabe des Druckers, Druckortes und Jahres) vorhanden. Ausserdem findet die B. O. sich in Lempen's Magazin der Bergbaukunde Th. I. Dresden 1784.

gen ihres habenden Rechtens und hypothecc an solchem Bergwerck keinen bauenden Gewercken hinderlich seyn oder den Bergbau wehren wollen, sondern gleicher gestalt zufrieden wehren, dass das ganze Bergwerck wegen ihrer daran habenden Zusprüche und Rechtens, so weit sich solches Recht erstrecket, oberzehler massen mit allen Ein- und Zubehörungen frey und zu jedermans Geniesse seyn und bleiben möge, sich allein vorbehaltende den Zehenden oder das Zwanzigste nach Gelegenheit der Ausbeuth- und Zubusse-Zechen auf ihren verpfändeten und in posses habenden Antheilen des Bergwercks von denen gemachten Kupffern und Silber, in Abschlag ihrer in liquido bestehenden Forderung, und ihr erlangtes Unterpfind auf dem Fall, wan etwan die Gewercken sämtlich wieder auffliessen, und das Werck auff's neue liegen bliebe, oder man über verhoffen auch diesesmahl keine Gewercken erlangen möchte, durch öffentlichen Anschlag zu Leipzig und ander Orte verkündigen lassen, und dann zu mehrern Auffnehmen und Beförderung des Anbaues des Edlen Gräffl. Mansfeld- und Eisslebischen Bergwercks sich nachfolgender neuen Bergwercks-Ordnung vor die angebende neue Gewercken von denen Grafen zu Mansfeld und Unserm Ober-Auffseher-Ambt vereiniget und verglichen, Wir auch von ihnen unterthänigst gebeten worden, dieselbe, immassen die alles ihres Inhalts beschrieben hernach folget, gnädigst zu confirmiren und bestätigen.

Wir Endesbenante als inhabender Chur-Fürstl. Sächs. Commission und tragenden Ambts wegen, Ich Ernst Friedemann von Selmnitz, auff Steinburg, Vehra, Strausfurth und Crannichborn, Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Rath, Cammer-Herr und Ober-Auffseher der Graffschafft Mansfeld, für mich und meine Amtsfolgere etc. Und Wir Frantz Maximilian, Johann George, Heinrich Frantz und George Albrecht, Grafen und Herrn zu Mansfeld, Edle Herren zu Heldringen, Seeburg, und Schraplau etc. respective Herren der Herrschafften Doberschitz, Neuhauss und Arnstein etc. der Römischen Kayserl. Maytt. etc. würcklicher Cämmerer und Reichs-Hoff-Rath etc. vor Uns und unsere Lehens Erben, thun kund: Dass, nachdem die Gräffliche Mansfeld- und Eisslebische Bergwercke ins freye kommen, Wir Uns nachfolgender Bergwercks-Ordnung biss

auff Chur-Fürstl. Sächs. gnädigste Ratification mit einander verglichen haben :

Articul I.

Von Freygebung des Bergwercks und dass jedermänniglich zu bauen nachgelassen, auch keiner seine Theile verlustig seyn solle.

Nachdeme mit Unserer der Grafen und des Raths zu Leipzig Einwilligung Unsere Mansfeldische und Eisslebische Bergwercke ins freye kommen, Als thun Wir gegen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Unsern gnädigsten Herrn etc. auch jetzt gegen männiglich Uns dahin erklären, dass das gantze Mansfeldische und Eisslebische Bergwerck, wie solches in Unsern der Graffen inhabenden Chur-Fürstl. Sächs. Lehnbrieffen und den alten Berg-Gräntzen enthalten, von nun an jedermänniglich, Aus- und Inländischen, auch derer Erben und Erbnehmern, darauff zu bauen frey seyn und bleiben soll,*) und zwar ohn einige Beschwer, Lehen- oder Lübnüs-

*) Ueber die jetzigen Eigenthums- und Vorzugsrechte der Mansfeldischen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft vergl. die einleitende Bemerkung. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Rothenburger Vertrages vom 11./14. Juny 1810 lauten wörtlich :

Art. I. „Ein Königlich Westphälisches hohes Gouvernement überlässet und übereignet nämlich den vorbenannten Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Löblichen Gewerkschaften

- 1) die sämmtlichen, zu den zeither auf landesherrliche Rechnung betriebenen Rothenburg-Friedeburg'schen Kupferschieferwerken gehörigen und zwar sowohl die noch gangbaren, als die auffässigen

Kupferschiefer-Reviere

in den Arrondissements Rothenburg und Wettin, oder außerhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze in der vormaligen Grafschaft Mansfeld und in dem ehemaligen Saalkreise dergestalt, dass den benannten Gewerkschaften das Recht zustehen soll, in diesen Revieren auf Kupfer, Silber und alle andere Metalle unbehindert Bergbau zu treiben, indem ihnen über diese Reviere und deren Inhalt an Berglehen die bergordnungsmässige Beleihung, so weit zu Anfang diese Lehne in Muthung zu nehmen und sie bauhaft oder in Fristen zu erhalten für nöthig geachtet werden wird, ohne weitere Abgaben ertheilt werden soll.

Geld noch Verbündlichkeit, sich in Eissleben oder anderen Orten der Graffschafft desswegen sasshaft zu machen, Uns allein reservierende das Zehende und Zwanzigste von Kupffern und Silbern nach Gelegenheit der Ausbeuth- und Zubuss-Zechen auff Unserm in poses habenden Einen Hinterörthischen Fünfftheil, und wegen des Mittelörthischen Einen Fünfftheils solches Zehenden wegen Unsere Jura in petitorio und possessorio auszuführen, auch nach getilgten Schulden und geendeter Sequestration Uns die gantze administration und völliger Zehenden oder das Zwanzigste nach Gelegenheit der Ausbeuth- oder der Zubuss-Zechen auff dem gantzen Bergwercke,*) (jedoch unbeschadet Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. territorial- und Lehns-Gerechtigkeit, auch dass solchen falls die Gewercken im Felde in allen ihren Rechten unbeunruhiget bleiben sollen) Ingleichen zu Fortstellung Unsers Müntz-Regals den Einkauf der all-

Diese gangbaren Reviere sind: das Burgörner, das Rotheweller, das Gerbstedter und das Naundorfer Kupferschiefer-Revier, und zu den auflässigen gehören: das Gollwitzer, das Schlettauer, das Friedeburger und das Dobitzer Kupferschiefer-Revier.“

Art. IV. „Dagegen verspricht und versichert Ein Königlich Westphälisches Hohes Gouvernement den Mansfeld-Eisleb- und Hettstedtischen Löblichen Gewerkschaften als neuen Gewerken der Rothenburg-Friedeburg'schen Werke:

- F. Das Vorzugsrecht, im Rothenburger und Wettiner Berg-Bezirk auf den Kupferschieferflötzen und überhaupt auf Kupfer, Silber und alle Metalle Bergbau zu betreiben und die gewonnenen Schiefer oder Erze selbst zu verschmelzen;
- M. Keinem Andern die Stollngerechtigkeit in dem ganzen gewerkschaftlichen Felde, in den Arrondissements Rothenburg, Eissleben und Wettin zu verleihen, wenn eine oder mehrere der gesammten Mansfeld'schen Löblichen Gewerkschaften die nöthigen Stolln selbst treibt, wovon jedoch ausdrücklich ausgenommen bleibt jeder Stollnbetrieb behufs der Königlichen Steinkohlen-Gruben im Arrondissement Wettin;
- N. Das Vorzugsrecht, Anlagen neuer Hüttenwerke und anderer metallischen Werkstätten an jedem schicklichen Orte in den vorbenannten Arrondissements machen und benutzen zu können, welches sich durch das acquirirte Recht, vorzugsweise Bergbau zu treiben, bestimmt.“

*) Vergl. Art. 8 und die Note dazu.

hier zu Leimbach gesägerten und von Ihrer Chur-Fürst. Durchl. zu Sachsen etc. Säygerhütte Grünthal zum Viertentheil Uns zurück geliefferten Silber umb den Preiss, wie der Kauffmann andere frembde Silber erhandelt, durch unsern Müntzmeiser allhier baar zu bezahlen, jedoch sollen Uns anstatt des Schläge-Schatzes und Müntzkosten an jeder Marck Silber 6 gr. zu guthe gehen, und die Silber umb 6 gr. von Uns denen Gewercken geringer als von einem Frembden bezahlet werden;*) verwilligen auch obgesetztes Zehende und Zwanzigste auff 4 biss 5 Jahr zu reparatur der Stöllen nebenst jetzigen Vorräthen, wie nicht weniger die Säyger- und Schmelzhütten zu der künftigen Gewercken Nutz und Gebrauch. Da auch absonderliche Belehungen, alt oder neu, von ein oder dem andern bisshero erhalten worden, sollen dieselben hiermit auffhören, und diejenige, so damit belehnet gewesen, gehalten seyn, bey dem verordneten Berg-Voigt solch Lehn aufs neue binnen Monats frist nach publication dieser Ordnung zu suchen, und sich damit, wie bey Auffnehmung, Bestättigung und Bauhaffthalten der Zechen geordnet worden, in Zukunft zu verhalten, worauff ihnen auch auff ihr Anmelden die Belehung vom Berg-Voigt unweigerlich wiederfahren soll. Hierneben sollen denen Gewercken umb keinerley Uebertretung oder Verbrechen willen in Krieg und Friede ihre Bergwercke und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeut, sie seyn erkauffet, ererbet oder erbauet, eingezogen werden, sondern allewege dem Besitzer und seinen Erben frey verbleiben. Da sichs auch zutrüge, dass einer beym Bergwercke sässhafftig oder nicht gesessen, in- und ausser der Graffschafft Mansfeld einige Schuld gemachet hätte, und zu desselben Berg-Theilen geklaget würde, so soll der Berg-Richter gleichfalls nicht zu den Berg-

*) Der Rothenburger Vertrag bestimmt in dieser Beziehung:

Art. IV. „Dagegen verspricht und versichert Ein etc. Gouvernement

G. den sammtten Gewerkschaften, sowohl den alten, als den neuen, einen freien Handel mit ihren gewonnenen Kupfern, Silbern und andern Metallen; jedoch behält sich Ein Hohes Westphälisches Gouvernement das Vorkaufs-Recht auf erstere beide Metalle vor, und reservirt sich auch wegen des Silbers und dessen Preises die Bestimmung der Mansfeld'schen Bergordnung vom 28. October 1673 im ersten Artikel.“

Theilen verhelffen, sondern es mag der Gläubiger zu seiner, des Gewercken, Person klagen, jedoch ausgeschlossen die Berg-Schulden, wann umb ausständige Zubussen, auffgeschlagene Löhne, Hütten-Kost, Verlag und dergleichen jemand zu mahnen hätte, oder es wehren die Berg-Theile vor dem Berg-Ambt expresse verpfändet. Gleiches Recht haben auch die Erben zu geniessen, wolten aber dieselben solcher Berg-Theile und deroselben Nutzung sich nicht annehmen, oder wehre sonst kein gesippter Freund vorhanden, alsdann ist den Gläubigern in subsidium umb ihre Schulden, so ferne sie gnugsam erweislich, zu denen Berg-Theilen üblicher massen zu verhelffen.

Articul II.

Von des Berg-Voigts Ambt.

Der Berg-Voigt soll mit allem Fleiss dahin trachten, dass gemeinen Bergwerck und denen Gewercken treulich und mit Nutz vorgestanden, die Gebäude gefördert, jeder bey seinem Recht geschützet, diese unsere Ordnung in allen Puncten, Stücken und Articula von ihm und männiglich unverbrüchlich gehalten, und niemand wieder Billigkeit beschweret werde: Darbey alle Tage auff den Gebürgen fleissige acht haben und verfügen, dass in allen Zechen und Stöllen nützlich gebauet, treulich gearbeitet, richtige Schichten gehalten, keine Schiefer versetzet, noch denen Gewercken etwas entwendet, auch da an denen Geschwornen oder Steigern oder sonst andern gemeinen Bergleuten Unfleiss oder Mangel gespühret, so viel möglich, abgestellet werde. Zu dem Ende er dann alle Schächte, Stöllen und Oerther täglich und auff's fleissigste seinen Pflichten nach durchfahren, besichtigen, wo er schädliche Gebäude befindet, abschaffen, und dargegen andere nothdürfftige Anweisung thun, auch Macht und Gewalt haben soll, auff denen ihm untergebenen Gebürgen, nach Inhalt dieser Unserer Ordnung und Bergläufftiger Arth, auff alle Metallen und Mineralien, sowohl auff streichende Gänge und Klüffte, als Flötze und Stöcke zu verleihen, zu bestätigen, Fristen zu gestatten, selbige zu erlangen, zu vermessen, denen Schieferhauern zu Verhütung derer Steiger Vortheilhaftigkeit gegen die Gewercken das Haugeld selbst, nebenst

denen Geschwornen, zu setzen, auch alle diejenigen, so zur Berg-Arbeit geordnet, und er straffbahr befinden wird, nach eines jeden Verbrechen von unsert wegen in gebührliche Straffe zu nehmen, und hierüber richtige Rechnung zu halten, auch wohl gar nach Befinden mit Einwilligung derer meisten Gewercken ihres Dienstes zu entsetzen.

Articul III.

Von des Berg-Richters Amt.

Damit niemanden an seinen Rechten Verkürtzung geschehe, So soll Unser verordneter Berg-Richter Macht und Gewalt haben, in allen Peinlich- und andern Gerichtsfällen zu Recht zu sprechen, und zu Bergwerck und Hütten zu verhelffen, darumb Uns er nebenst seinen bestättigten Schöppen und dem Berg-Gerichts-Schreiber, dass Sie männiglich zu eines jeden Gerechtigkeit schleunig und gebührlich verhelffen wollen, eydlich angeloben, und sonst allenthalben bey vorgehenden Fällen sowohl auf dem Bergwercke, als in Hütten, der vormahls abgefasten Berg-Gerichts-Ordnung nach, gegen Reiche und Arme, In- und Ausländische, jedesmahl sich bezeigen, die Berg-Gerichte in Gegenwart des Berg-Voigts, so ferne diesem nicht zugleich das Richter-Amt anvertrauet, nach alten Herkommen und zu gewöhnlicher Zeit halten, alle vorfallende Berg- und Hütten-Gerichts-Händel in ein absonderlich Buch alles Fleisses einzeichnen, über die Straffen und Bussen jährlich ordentliche Register führen, und selbige Unsern hierzu verordneten treulich berechnen.

Articul IV.

Von der Geschwornen oder Schau-Herren Verrichtung.

Die Sincker- und Schiefer-Geschworne sollen dem Berg-Voigt in allen Sachen gebührlichen Gehorsam leisten, täglich auff ihren zugeeigneten Gebürgen mit dem frühesten biss zum spätesten seyn, die Zechen und Stöllen fleissig und in 14 Tagen auffs längste alle ingesamt befahren, und genaue Aufsicht haben, dass die Steiger und Berg-Arbeiter nach der ihnen gesetzten Zeit alle mahl recht an- und ausfahren, ihre Arbeit nach Möglichkeit verrichten, die

Schieferhauer die Schiefer rein gewinnen und die zu versetzen nicht verhängen, keinen Kamm, Dach, Nachwerck und Kleines ohne Erkänntnis des Berg-Voigts und genommenen Probe unter die Loch-Schiefer mengen lassen, und darumb täglich die Schiefer vermöge ihrer Pflicht nicht allein auff dem Berge, sondern auch für allen Hütten besichtigen und mit der Kratzen durchziehen, und wo sie dieselben unrein befinden, solches dem Berg-Voigt zu gebührlicher Bestrafung anzeigen, auch dass die Steiger die Gewercken mit dem Hangelde nicht übersetzen, sondern dergleichen Gelder von Berg-Voigt und ihnen nach Befindung des Gesteins geordnet werden, genau Aufsehen und Nachforschung halten, auch über diss nach ihren höchsten Vermögen sich befleissigen, dass durch ihre Anweisungen denen Gewercken und gemeinen Bergwercke zu Nutze gehandelt, Unsere Ordnung beständig gehalten, und aller Schaden oder Gebrechen von ihnen, wo möglich, selbst alsbald abgewendet oder dem Berg-Voigt zu schleunigster Enderung angedeutet werde. Sie sollen auch bey denen ordentlichen Lohn-Tägen nichts von Berg-Materialien zu Register bringen lassen, es sey dann zuvor mit ihren Vorwissen umb Marcktgüldigen Werth erkaufft, und sie haben solches, dass es auff die Zechen geschafft, selbst gesehen, und nicht gestatten, dass an Holtz, Brettern, Eisen, Unschlit, Seylen oder anders ein mehrers, als man zur Nothdurfft bedarff, von denen Schichtmeistern erkaufft oder unnützlichen verbraucht und umbbracht werde; Ferner alle 14 Tage bey dem Berg-Ambt einen Zettel, darinnen verzeichnet, wo sie diese Zeit über gefahren, wie sie die Gebäude befunden, und was sie vor Anstalt gemachet, zur Nachricht niederlegen; Desgleichen alle Gedünge mit dem Sincken in Schächten und auff denen Stöllen, auch mit denen Hasplern, mit Rath und Vorwissen des Berg-Voigts, auff's genaueste machen, zu dem Ende die Oerther zuvor wohl besehen, den Stein behauen, und so vormahls darauff verdünget, ob die Sincker etwas oder nichts erübriget, fleissig erkundigen, auff das gemachte Gedünge Stufen schlagen, und so es auffgefahren, wiederum abnehmen, und darvon allein ihres gesetzten Stufen-Geldes und sonst keines andern Geniesses bey Vermeidung schwerer Straffe gewarten, auch bey deme ihnen zukommenden Freyfahren der hierinnen vorge-

schriebenen Gebühr nach sich bezeigen, und alle halbe oder gantze Jahr zu desto mehrer Erkundigung derer Wercke die Refieren der Gebürge umbwechseln.

Articul V.

Von des Berg-Schreibers Verrichtung.

Der Berg-Schreiber soll auff allen Leihe-Tagen neben dem Berg-Voigt und denen Geschwornen gegenwärtig seyn, alle alte und neue Zechen, so gemuthet, verliehen und bestätigt worden, nach Anzeigung der Muth-Zettel, wan die Muthung und dann darauff die Verleyhung, auch weme, wie und mit welchen Unterscheid selbige geschehen, ins Berg-Buch eigentlich einschreiben, hiervon dem Auffnehmer nach Begehren Verzeichniss ertheilen, zu den neuen Zechen sonderliche, dessgleichen zu den alten, wie auch über Fristung, Steuer, Schiede, Verträge, Vermessen, Nachlassung, Recess- und Quatember-Gelder richtige Bücher und Rechnung halten, selbige nach dem Einschreiben an einen verschlossenen Orth wohl verwahren, und in streitigen und irrigen Sachen ohne Vorwissen des Berg-Voigts niemanden lesen lassen, noch Abschrift von sich geben, bey Vermeidung ernster Straffe.

Articul VI.

Von des Gegen-Schreibers Dienst.

Der Gegen-Schreiber ist darzu bestellet, dass er die Zechen, Schichten, einzeln Berg-Theile und Kuxe denen Gewercken auff Begehren in dem verordneten Gegen-Buch zu- und abgewehre, auch das Retardat oder Trangsahl fleissig und unpartheylich halte, jedoch niemands Theile abschreibe, er sey dann gegenwärtig oder thue glaubmässigen Befehl und tüchtige Vollmacht, im wiedrigen Fall er denen vernachtheiligten Gewercken die abgeschriebenen Berg-Theile wieder ins Gegen-Buch zu gewehren, und ob der Gewercke disshalb einigen erweisslichen Schaden erlitten, demselben nach Billigkeit zu erstatten; darumb ein jeder Gegen-Schreiber nicht nur bey Annehmung seiner Persohn gnugsamen Vorstand zu bestellen, sondern auch vor seine Diener zu haften pflichtig seyn, und sonrlich in acht haben soll, dass bey einer Zeche nicht mehr Ge-

wercken, dann sichs gebühret, nemlich auff 128 Kuxe ins Gegen-Buch gebracht werden; Hiernebenst soll auch der Gegen-Schreiber ohne Vorwissen des Berg-Voigts keine Kuxe aus dem Retardat (Trangsahl) nehmen, vielweniger ihme selbst oder den seinigen bey gewisser Straffe zuschreiben, auch keinen Gewehr-Zettel noch Gewerckschafft aus dem Gegen-Buch ohne seiner eigenen Hand Unterschrift von sich geben, sondern seinen Nahmen jedesmahl darunter zeichnen, und von einer Gewerckschafft nicht mehr als 1 gr. von Abschreiben eines oder mehr Kuxe 6 Pf. zur Gebühr haben, die Retardat- (Trangsahl-) Kuxe aber umsonst ein- und denen verzubussten Gewercken zuschreiben, auch im übrigen seines Amts also warten, dass Er oder sein Diener jederzeit bey dem Gegen-Buch gefunden werde.

Articul VII.

Vom Recess-Schreiber Dienst.

Des Recess-Schreibers Verrichtung soll darinnen bestehen, dass er bey dem Zehenden die Recesse und den Verlag, so die Gewercken auff die Gebäude verschrieben, genau überlege und ausrechne, was richtig befunden, nebenst allen Summarien derer quartaliter abgenommenen Rechnungen aus gesammten Registern durch alle Puncta, wie viel Silbers und Kupffers jedes Quartal gemachet, was für Vorrath oder Schuld verhanden, Ausgabe, Zubusse, Schichtmeisterlohn, verrechnete Theile und beschlossene Ausbeuth ordentlich in ein Recess-Buch eintrage, hingegen auch gute Achtung gebe, wenn Ueberschuss verhanden, dass die Interessenten zur Ausbeuth schliessen, und den Zehenden wegen seiner Gebühr nicht verkürzten.

Articul VIII.

Von des Zehendners Ambt.

Weiln die Gewercken von ihren entweder bey Ausbeuth oder Zubusse befindlichen Gebäuden das Zehende oder Zwanzigste nach Halt der Silber und Gaar in denen Schwartz-Kupffern, und deren Werth nach Abzug der Säyger-Kosten an Gelde in Zukunft abzustatten,*) als ist von nöthen, dass solches von einer gewissen

*) 1. Hiernach und nach Art. 1 musste der Zehnte und, wenn Zubusse erforderlich ist, der Zwanzigste sowohl von dem Kupfer, abzüglich der

Person eingenommen und richtig verrechnet werde; Wozu denn ein absonderlicher von dem Chur-Fürstl. Ober-Auffseher-Ambte und von Uns, denen Grafen, vereydeter Zehendner zu verordnen, der fleissige Nachforschung halte, was an Silber und Kupffer in allen Hütten jedesmahl gefertigt, darüber ordentlich Verzeichnüs mache, und dabey also Aufsehen habe, damit der gesetzten Zehendenge-

Saigerungskosten, als auch von dem Silber, und zwar nach dem wirklichen Werthe entrichtet werden. Durch ein Churfürstlich Sächsisches Rescript vom 21. December 1676 wurde aber bestimmt, dass bei Erhebung des Zehnten und Zwanzigsten der Werth des Centners Kupfer — den Centner zu 114 Pfund gerechnet — mit Einfluss des darin enthaltenen Silbers zu 21 Gulden oder 18 Thaler 9 Gr. Conventionsmünze angenommen werden solle. Hierauf gründen sich die nachstehenden, noch jetzt massgebenden Bestimmungen des Rothenburger Vertrages:

Art. IV. „Dagegen verspricht und versichert Ein etc. Gouvernement den Mansfeld-Eisleb- und Hettstedtischen Löblichen Gewerkschaften als neuen Gewerken der Rothenburg-Friedeburg'schen Werke

A. bis zum Durchschlage des Zabenstedter Stollns in die Baue des Burgörner Reviers die gänzliche Befreiung vom Zehndenabtrag von den aus der Förderung der Rothenburg-Friedeburg'schen Reviere bis zu diesem Zeitpunkte gewonnenen Kupfern, es mögen solche bereits verschmolzen oder noch in den Schiefen befindlich sein, oder wenn jener Durchschlag durch ausserordentliche und bis jetzt noch nicht angewendete Mittel früher als ausserdem erreicht und bewirkt wird, sodann der neuen Gewerkschaft wegen der auf das schnellere Einkommen dieses Stollns verwendeten Kosten den Zehnden auf dreissig Jahre, vom Tage der Uebergabe der Werke an die Gewerkschaften gerechnet, gänzlich zu erlassen; nach dieser Zeit aber den Zehnden oder nach Befinden der Umstände und des Werks, in Gemässheit der Mansfeldischen Bergordnung, den Zwanzigsten nur nach dem zeither bei den Werken, welche die Gewerkschaften innerhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze bereits besitzen, üblichen Verzehndungsmodo, nach welchem jeder reducirte Zehnde oder Zwanzigste Centner Schwarzkupfer zu 114 Pfund Berggewicht, inclusive der darinnen enthaltenen Silber, bei der Verzehndung zu 71 Franken 38 Centimen oder 21 Gulden (18 Thaler 9 Groschen in Conventions-Münze) berechnet wird, zu verlangen und zu erheben.

Sollte aber noch vor den vorbestimmten dreissig Jahren, ohne Anwendung ausserordentlicher Mittel, z. B. blosser Erlängung des

bühr kein Entzog geschehe, und die Einnahme von ihm treulich verrechnet, jedesmahl an gehörige Orthe geliefert, die ersten 4 oder 5 Jahr aber zu desto schleuniger Erhebung der Stöllen verwendet werde, und des Raths zu Leipzig Factor die Rechnung quartaliter verlege. Auch soll der Zehendner die verordnete Berg- und Stollen-Steuer-Cassa, worzu in Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Auffseher-

Zabenstedter Stollns und Ausrichtung hinlänglichen bauwürdigen Feldes oder sonst auf ähnliche Weise der Nahrungsstand der vorgenannten beiden Städte (Gerbstedt und Hettstedt) gesichert sein, so cessirt die Zehendenbefreiung von der Zeit an, und der Zehend oder Zwanzigste wird nach obgedachtem Fusse von 21 Gulden für den Centner Kupfer von den aus der Förderung der Rothenburg-Friedeburger Reviere gewonnenen Kupfern gegeben.“

- D. „Diesen so eben genannten Gewerkschaften (den gesammten alten Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Gewerkschaften) den bisherigen Verzehndungs-Modum, wonach der Centner des zum Zehenden oder Zwanzigsten zu gebenden Kupfers inclusive des darinnen enthaltenen Silbers zu dem Werthe von 71 Franken 38 Centimen oder 21 Gulden (18 Thaler 9 Groschen in Conventions-Münze) berechnet und bezahlt, und nie in natura gegeben wird, auf alle folgende Zeiten und auf immer geniessen zu lassen und solchen nie und unter keinerlei Umständen abzuändern.“

Auf Grund einer in neuerer Zeit erfolgten anderweitigen Feststellung des vorangegebenen Kupferpreises beträgt gegenwärtig der vom Pr. Centner Kupfer zu entrichtende Zehnte 1 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. Pr. C. auch ausserhalb der Kaiserlichen Berggrenze und der Grafschaft Mansfeld vormals Chursächsischer Hoheit, namentlich in den Rothenburg-Friedeburger Revieren. (Cabinets-Ordre v. 4. December 1846.) Dieser Betrag wird in Folge veränderten Hüttenbetriebes nicht mehr vom Schwarzkupfer, sondern von dem Gaarkupfer entrichtet.

(Die Entrichtung des landesherrlichen Zehnten und Zwanzigsten von dem zwar ebenfalls der Mansfeldischen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft gehörigen, aber nicht im Bereiche der Eisl. Mansf. B. O. liegenden Sangerhäuser Berg- und Hüttenwerke gründet sich auf besondere Rechtstitel, namentlich einen Rezess vom 13. October 1741.)

2. Ausser der obigen Begünstigung bei der Abgaben-Entrichtung sichert der Rothenburger Vertrag den Mansfeld-Eisleb- und Hettstedtischen Gewerkschaften als neuen Gewerken der Rothenburg-Friedeburger Werke zu :

Ambte ein sonderlicher, desgleichen bey denen Assessoribus und dann bey dem Zehendner auch ein gewisser Schlüssel seyn solle, in treuer Rechnung führen.

Articul IX.

Vom Markscheider.

Wann künftige Zeit bey Wiederbelegung des Feldes einen Marckscheider erfordern wird, durch welchen die Verreynung geschehen und jedem in der Grube sein am Tage aufgenommenes Feld, Irrung zu verhüten, angewiesen werden muss; So soll hierzu eine tüchtige und in dieser Kunst fertige Persohn bestellet und in ge-

Art. IV. B. „Die Befreiung von allen neuen Abgaben, als Patent-Exemten-Steuer oder wie sie sonst genannt und noch eingeführt werden, oder doch eine Moderation derselben, gerade in dem Maasse, wie die landesherrlichen Berg-Hütten- und Salz-Werke eine dergleichen Befreiung oder Moderation geniessen.“

C. „Eben diese Befreiung und Moderation den gesammten alten Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Gewerkschaften und deren Besitzungen in- und ausserhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze.“

K. „Die Befreiung von Accise, Zoll, Geleite, Strom- und Schleusen-Geldern und allen andern Abgaben im ganzen Umfange des Königreichs Westphalen auf alle zum Bergbau- und Hütten-Betriebe der alten und neuen Gewerkschaft benötigte Materialien jeder Art, auch auf die erzeugten und versendeten Producte in eben der Art und Maasse, wie diese Befreiung die landesherrlichen Berg- und Hüttenwerke geniessen.“

3. Durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke — G.-S. 1851 S. 261 — sind die zwischen dem Staate und den Mansfeldischen Gewerkschaften abgeschlossenen Uebereinkünfte nicht berührt worden.

Vergl. §. 13 des Ges., auch die Verhandl. der 2. Kammer v. 24. April 1851 — S. 1014 ff. — u. die Verhandl. der 1. Kammer v. 6. Mai 1851 — S. 1448 ff.

4. Neben den Bergwerks-Abgaben an den Staat hat die Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft unter andern noch das Geistliche Fünzigste, nämlich den 50sten Centner des aus den Schiefen innerhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze und der Grafschaft Mansfeld vormals Chursächs. Hoheit producirten Kupfers und zwar in Gelde an die Geistlichen, Rectoren der Stadtschulen, Kirchen- und Schuldiener zu Eisleben und Mansfeld zu entrichten. Die Abgabe rührt aus der Zeit der Reformation her, wurde aber erst 1673 auf den 50sten Centner fixirt.

büßliche Pflicht genommen werden, selbige soll einem jeden zu seiner Nothdurfft und Gebrauch bereit seyn, doch sich keines gemeinen, noch Wehr- oder verlohrenen Zugs ohne Wissen und Willen Unserer Bergbeamten unterstehen, in solchen Zügen die Gewercken mit unpfleghchen Lohn nicht übersetzen, denenselben nach beschehenen Abziehen, wie lieff man zu sincken, oder wo und in was Teuffe man anzusitzen oder auszulängen, oder wie weit sein verliehenes Feld sich erstrecke, schriftlich Verzeichnüs ausstelle; wann alsdenn durch offene Durchschläge oder Besichtigung des Berg-Voigts und derer Geschwornen, sich ein Irrthum vom Marckscheider hervor thun, und dessen Angeben nicht eintreffen würde, soll derselbe gebüßlich darumb gestraffet, und der Zug von Unkräftten erkennet werden.

Articul X.

Von des Probierers Verrichtung.

Es soll auch allezeit ein verständiger Probierer verordnet und mit Eydes Pflicht dahin verbunden werden, dass er einem jeden auff sein Begehren treu, fleissig und recht probire, absonderlich die Kupffer, so bald sie ausgeschlagen, auf das reineste fleissig, nicht zu kalt oder zu heiss, und also niemands zu Schaden nach seinen besten Vermögen in Zayn giesse, und keinem andern vor sich und an seine statt die Proben zu verfertigen vergönne. Da sich aber in denen Proben Mangel ereignen, und die Gewercken oder Schichtmeister damit nicht zufrieden seyn würden, so soll man den streitigen Zayn an unverdächtige Oerther zu unpartheischen Probierern verschicken, und was alsdenn durch dieselben befunden, darbey soll es bleiben, und von Gewercken weiter nicht gestritten, und von jeder Kupffer-Proba dem Gvardyn 6 gr. so aber die Post über 40 Centner wägen würde, 12 gr. bezahlet werden.

Articul XI.

Vom Waagmeister.

Die Waage soll mit richtigem Gewicht und einen fleissigen, verständigen Waagmeister jederzeit bestellet seyn, welcher ein ordentlich Waagbuch halten, und darein wehm, wenn, in welchem

Jahre und Tage, und wie viel Kupffer verwogen worden, fleissig verzeichnen, alle Kupffer selbst wägen, und dass eine jede Post recht gewogen und aufgeschrieben, die Kupffer in der Waage nicht verwechselt, sondern denen Schichtmeistern, (die bey hoher Straffe alle Kupffer in die Waage einzuantworten schuldig) absonderlich zugewogen und wieder überliefert werden, fleissige Auffacht haben, und dann dem verordneten Zehendner ordentliche und richtige Verzeichnisse des befundenen Gewichts zustellen, und dabey alle Quartal einmahl die Gewichte nach dem im Rathhause alhier zu Eissleben befindlichen Centner von 114 Pf. auff dem hierzu sonderbahren verordneten Eichbalcken aufziehen lassen soll.

Articul XII.

Von denen Schichtmeistern.

Jeglicher Schichtmeister soll fleissig beobachten, dass sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden dieser Unserer Ordnung mit ein- und ausfahren, auch allen andern treulich halte, denen Hauern auffsehen, dass sie recht und wohl arbeiten, auch völlige Schichten und ihr Gedünge richtig verrichten, ihre inhabende Zechen alle 14 Tage selbst befahren, und so solches nicht geschicht, soll der Berg-Voigt ihme sein Lohn auff denselbigen Zechen, die er nicht befahren, selbige Wochen auffheben und nicht folgen lassen; So aber einer ein gantz Quartal seine Zeche nicht befähre, sollen ihme die Register genommen, und ein anderer Schichtmeister gesetzt werden, es sey denn, dass einer Schwachheit oder Unpässlichkeit halber nicht fahren könnte, auff dem Fall soll er, mit Nachlassen des Berg-Voigts durch eine andere tüchtige Persohn die Gebäude befahren zu lassen Vergünstigung haben; Da benebenst allen und jeden Gewercken auff Begehren warhafftigen und gründlichen Unterricht von denen Gebäuden, nebenst Vorlegung der Register, erstatten, bey seiner Annehmung gnugsamen Vorstand setzen, alles das, was er der Gewercken wegen einnimmet, treulich zur Berechnung bringen, der Gewercken Sachen mit Gebäuden, und was man darzu bedarff, auffs nützlichste bestellen, alles das zur Nothdurfft der Zechen muss gebrauchet werden, es sey Unschlicht, Eisen, Seyle, Träge, Kübel, Holtz, Brether, Nägel etc. umb der

Gewercken Geld auff's nechste erkauffen, und an solchen Stücken gar keines Nutzes gewarten, noch jemanden aus Freundschaft mit der Gewercken Nachtheil Gewinn zuwenden; Die Rechnungen deutlich, reine und treulich führen, darinnen wie hoch und worvon die Einnahme, was verlohnet, erkaufft und wieder aufgewendet und noch in Vorrath, es sey an bahren Gelde, Ertzen, Schiefern, Stein, Silber, Kupffer und Gezähe, sowohl in der Grube als in Hütten, unter sonderliche Capitel setzen, bey dem anlassen und ausbrennen, item bey Verwägung des Steins und Kupffers allemahl gegenwärtig seyn, und auff die Schmelzer und deren Arbeit gute Achtung geben, auch von denen gesamten Arbeitern die gewöhnlichen Büchsen-Pfennige einbringen, und auff alle Lohnzeiten die Berg-Arbeiter, auch Schmiede, Seyler und andere mit bahren Gelde selbst bezahlen, und darbey fleissig nachsehen, dass, so Berg-Voigt und Geschworne denen Sinckern zu hoch verdüngen oder denen Schieferhauern ein übermässiges Haugeld setzen würden, sie solches vor dem Berg-Amt zu Verminder- und Aenderung angeben. Weil auch unter denen Schichtmeistern oft mit Betrug gehandelt wird, dass sie von denen Gewercken Zubusse nehmen, und dochwohl die Theile ins Trangsahl kommen und darinnen stehen lassen: Als soll hinführo ein jeder, so oft er bey solchen Fällen nach empfangener Zubusse des nechstfolgenden Verleihe-Tages die Theile nicht wiederum aus dem Trangsahl nimmet, fünf Gulden zur Straff erlegen, da er aber ein gantz Quartal damit verziehen würde, benebenst Entsetzung seines Dienstes mit Ernst bestraft werden.

Articul XIII.

Von Kux-Krätzlern.

Ob auch ein Gewercke seine angenommenen Theile umb gewisser Ursache an andere käufflich zu überlassen gemeinet, so soll zu dem Ende ein geschwornen Kux-Krätzler zugegen seyn, bey welchem sich so wohl diejenigen, so ihre Kuxe verhandeln, als die, welche Theile käufflich an sich bringen wollen, zu allerzeit anzugeben haben, der dann hierinnen sich redlich halten, niemanden mit höherer Bezahlung, denn die Theile jedes Orts würdig, bevorthailen, noch arglistig zu kauffen oder zu verkauffen bewegen

oder überreden, auch andern Unterschleiff gebrauchen, sondern mit kauffen und verkauffen also umbgehen, dass seine Worte und Berichte wahrhafftig und unbetrüglich seyn, darumb er auch jedemahl bey Verkaufung der Theile den wahren Uffstand und Beschaffenheit der Zechen, von denen Geschwornen unterschrieben, mitbringen und dem Käuffer vorweisen, und sonst vor seine Mühe im kauffen und verkauffen sich an deme, was ihme ein jeder nach Gelegenheit aus Gutwilligkeit zum Trinckgelde giebet oder schencket, gänzlich begnügen lassen soll: Würde er aber die Leute wieder seine Pflicht, und was die mit sich bringet, hinterlistiger Weise betriegen, soll er nach Befinden an Leib und Guth ernstlich gestraffet werden.

Articul XIV.

Von Steigern und Arbeitern.

Vom Berg-Voigt, Berg-Richter und Geschwohnen sollen fleissige Steiger nicht nach Gunst, sondern dem Bergwerck zum besten vermöge ihrer Pflicht angenommen und zu jeder Zeche einer oder mehr nach Gelegenheit bestellet werden; dieselben sollen ihrer Arbeit treulich warten, die Häuer nebenst andächtigen Gebeth umb den Seegen Gottes und Abwendung alles Unheils zu fleissiger Arbeit anhalten, damit sie auch vor ihr Lohn denen Gewercken gehörige Arbeit erstatten, und zu dem Ende alle Morgen frühe umb 5 Uhr auff und in der Grube sich befinden, die Schiefer recht und rein gewinnen, keine Zeche versetzen oder sträfflich zu Schaden bauen; Steiger und Arbeiter denen obgesetzten Beamten und ihren Schichtmeistern gehorsam und gefolig seyn, da sie des Bergwercks Schaden befinden, alsbald warnen und ansagen, So ein Knecht seiner Arbeit nicht wartete, dasselbe den Geschwohnen zu gebührlicher Bestrafung anzeigen, auch keine unnöthige Feyertage, noch gute Montage machen, noch vor Ende der Schicht von ihrer Arbeit ausfahren, und dieses alles bey Vermeidung unnachlässlicher Straffe. Sonst soll kein Schiefer-Häuer, Sincker, Haspler, noch Junge mit Arbeit versehen werden, er habe denn an Eydes statt zugesaget, diese Ordnung, so viel einen jeden betrifft, treulich zu halten; welche Arbeiter aber von angenommener Arbeit entweichen und

nicht, wie sich gebühret, abkehren würden, die sollen ohne desjenigen Willen, von des Gedüng oder Arbeit sie abgestanden, auff keiner Zeche gefördert, und noch darzu vom Berg-Richter bestrafet werden. So auch ein Arbeiter in der Gruben oder an anderer derer Gewercken Arbeit ein Gliedmass, Arm oder Bein brechen und in dergleichen Fällen Schaden nehme, so soll derselbe von der Zeche, ob die fündig, auff 8 Wochen das Lohn nebenst dem Artztgeld, von einer Zupuss-Zeche aber vier Wochen Lohn und das Artztgeld geniessen. *)

Articul XV.

Von Lädern und Höhlfuhrleuten.

Es sollen die Läder schweren, die Schiefer, so viel ihnen möglich, nicht höher oder niedriger, dann dem Hauptbrethe gleich, in Stück zu laden, würde aber unrecht geladen, mögen die Schieferhauer dieses dem Berg-Voigt und Geschwornen angeben, und so die es also befunden, den Läder darumb straffen; bey Ladung der Schiefer soll auch der Läder acht haben, dass nicht mehr denn zwey Bergmänner Schiefer in die Höhlen aufschütten, und so solches übergangen, bey seiner gethanen Pflicht dem Berg-Voigt es anmelden, der sodann den Uebertretter umb 1 fl. unnachlässlich bestraffen soll. Wo aber kein Schiefer gelanget, und man nicht Stücken haben kan, so soll an die Endbrether denen Hauptbrethern gleich aufgesetzt werden; auch sollen die Höhl-Knechte und Fuhrleute mit den Höhlen oder sonst in andere Wege gefährlicher Weise nicht umgehen, auch keine gute Schiefer in die bösen Wege werfen, noch in der Nacht fahren bey Leibes Straffe.

Articul XVI.

Von Höhlen und Höhlmachen.

Damit auch der Höhlen halber kein Betrug begonnen werde, so soll allewege ein geschwornen Höhlemacher seyn, der die Höh-

*) Die Vorschrift des letzten Satzes ist in Folge des §. 9 des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 ausser Kraft getreten. Cfr. Ausführungs-Instruction zu diesem Gesetze vom 3. April 1855 Art. XI. — Zeitschrift etc. Bd. III Abth. A S. 25. —

len auff folgende masse verfertige: Nemlich eine gantze Höhle in die Länge inwendig 8 Ellen lang, in die Weite inwendig unten am Haupt Viertelhalb Viertel, aber auswendig zwischen den Decken eine Elle weit, oben in der Weite eines Brethes Dicke enger denn unten, die Tieffe einer Elln, und die Höhe mit den Hauptbrethern Sechstehalb Viertel hoch. Die Drey Viertel Höhlen in der Länge 6 Ellen, die Weite oben und unten, die Tieffe und Höhe in allen wie die gantze Höhle. Die halbe Höhle in der Länge $6\frac{1}{2}$ Ellen, die Weite unten inwendig, der gantzen Höhle gleich, Viertelhalb Viertel weit, oben inwendig Drey Viertel, und ein Viertel eines Viertels weit, die Tieffe Drey Viertel weniger eines Fingers breit, die gantze Höhe mit dem Hauptbrethe Viertelhalb Viertel hoch.

Articul XVII.

Von Besoldung derer Berg-Beamten, Löhnen und Berggebühren.

Obbeschriebenen Berg-Beamten soll nach eines jeden Verrichtung und dem Befinden ihrer Mühe und Geschicklichkeit eine ordentliche Besoldung und Lohn theils von denen fallenden und zulanglichen Zehenden-Nutzungen und der Berg-Casse, theils auch von denen Accidentien von Gewercken (als da sind: Muthe-Bestättigungs - Frist - Quatember - Recess - Verschreibe - Fahr - Gedünge- und Stufen-geldern, Gewehrgroschen und dergleichen) zu ihrem Unterhalt gereicht werden; Und soll 1. der Berg-Voigt nebenst seiner ihme jedesmahl bewilligten Besoldung an Accidentien geniessen, wie folget:

(Hier folgen des Bergvogts, der Geschwornen, Bergschreiber, Gegenschreiber, Markscheider und Probierer Accidentien.)

Die übrigen hierunter nicht begriffenen Beamten, item Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen gleichfalls ihre gewisse, nach Zustand und Austräglichkeit der Bergwercke geordnete Besoldung, und auff Erkänntnis derer Berg-Beamten, jedesmahl gesetzten Löhne erlangen, und ausser diese keines fernern Geniesses gewarten.

Articul XVIII.

Von Schurffen und Einschlagen.

Jedermänniglich soll hinführo nachgelassen seyn, an allen Orten der Graffschaft und ferner so weit sich die Berg-Gränze erstrecket, auff alle Metall nach Flötzen, auch Gängen und Klüfften, wann sich dergleichen finden sollen, ohne der Grund-Herren und Besitzer der Güther, sie seyn gleich geistlich oder weltlich, hoch oder niedrig, Einhalt, in Aeckern, Wiesen, Gärten oder Gehölzen, wie von Alters hero üblichen gewesen, einzuschlagen und Schächte zu sincken, auch von einer Schachtstädte mehr nicht, denn einen halben Gulden dem Grund-Herrn zu entrichten schuldig seyn. Trüge sichs aber zu, dass zu Suchung Bergwercks in Höfen und Häusern eingeschlagen würde, soll doch von jeder Schachtstädte mehr nicht, denn 3 alte Schocke gegeben, Uns denen Grafen aber, da auff Unsern Aeckern, Wiesen, Vorwercken, Dörffern nach Schiefern gesuncken wird, desswegen nichts abgestattet werden. Wer auch einen neuen Gang oder mit dem Schacht Schiefer entblößen wird, der soll der erste Finder seyn, und des ersten Finders Recht, nemlich ein gantz Lehen vor denen, die bereits die umbliegenden vor ihm auffgenommen hätten, behalten. *)

Articul XIX.

Von Muthen.

Es soll der Berg-Voigt Macht und Gewalt haben, auff alle Metall seiner anbefohlenen Gebürge zu verleihen, und schrift- und mündliche Muthung, die jedoch alsobald darauff mit einem schriftlichen Zettel soll bekräftiget werden, anzunehmen, auch zu keiner Zeit jemanden solches wehren, den er getrauet bey seinen Rechte zu erhalten, doch soll er von jedem einen Zettel, darinnen gemuthet, auch Zeit und Gebürge vermeldet, annehmen, auff welchen er Tag und Stunde der Muthung verzeichnen soll; Desgleichen dem Auffnehmer auff sein Begehren und zu Beweisung seiner Muthung einen Zettel zu geben verbunden seyn. Do aber der Berg-Voigt befindet, dass der Auffnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ur-

*) Vergl. Art. 1 und die Note dazu.

sachen nicht bleiben mag, soll er ihm dessen verwarnen, und da ein älterer Muth-Zettel allbereit innen lege, solchen alsobald vorzeigen; im Fall nun der Aufnehmer davon nicht abstehen wolte, nichts destoweniger seine Gebühr und Muth-Zettel annehmen, jedoch dass allezeit dem ersten Finder ein gantzes Lehen bleibe, es sey dann solches ohne Arbeit befunden, durch die Geschworne frey gemacht worden. Es soll auch der Berg-Voigt dahin gehalten seyn, nach den angerichteten Feuern den Aufnehmern gnüglich Feld darzu zu verleihen. In Abwesenheit des Berg-Voigts mag der Aufnehmer, mit Zuziehung eines ehrlichen Mannes, den Muth-Zettel in seine Behausung seinen Weib und Kindern oder einem Geschwornen geben, und also die Erstigkeit vor dem, welcher dem Berg-Voigt den Zettel nach ihm aussen auff dem Gebürge oder Gasse bringet, erhalten.

Articul XX.

Von Bestättigen.

Nach beschehener Muthung soll ein jeglicher Aufnehmer sein Lehen ihm auff den Verleihe-Tag, welchen der Berg-Voigt und Geschworne alle Mitwoche oder, da es ein Feyertag, Tages zuvor oder hernach von 12 biss 1 oder 2 Uhren halten sollen, ordentlicher Weise verleihen und bestättigen, hernachmahlen auff's längste binnen 8 Tagen durch das Berg-Ambt vermessen und Lochsteine setzen lassen; Welche Muthung aber ohne sonderliche Zulassung des Berg-Voigts binnen gedachten 14 Tagen nicht erlänget noch bestättiget wird, soll hernach wieder ins freye gefallen seyn: Unnöthige Fristen, wo nicht merckliche Verhinderung der Wetter und Wasser halber sind, oder Streit und andere erhebliche Hindernisse vorfielen, soll er nicht gestatten, zumahl da er vermercket, dass die Erlängerung vorsetzlich, andern hierdurch das Feld zu sperren, geschehe. Da auch eine Muthung zweymahl erlänget, und doch der Berg-Voigt befünde, dass, Streit zu verhüten, oder sonst gnugsamer Erheblichkeit wegen er nicht bestättigen könnte, mag er dem Lehenträger seinen Zettel, damit er an seinem Alter nicht verkürzt werde, ins Lehn-Buch einlegen lassen, jedoch dass solch einlegen nicht zum Vortheil und andern zum Schaden angesehen, wel-

ches er keines Weges zu gestatten, und ob es gleich geschehe, soll es doch unkräftig seyn; Ingleichen hat er bey der Bestätigung alter Zechen jedem Lehnräger aufzulegen, dass er seine Lehne und halbe Lehne, wohin er dieselben haben und strecken wolle, alsobalden nahmhaft mache und darauff vermesse. Solches, wie auch alle Muthungen und Verleihungen, Fristen, Bestätigung und Vermessen soll er bemelten Leihe- und Verschreibe-Tag, wie auch andere Sachen und Schiede ordentlich zu registriren und in das Berg-Buch einzutragen verschaffen, und den Gewercken eine richtige Belehnung ausfertigen und zustellen. Aus dieser Muthung, darauff erfolgten Bestätigung und der Beleihung erlanget der Muther das Alter, also dass er den Jüngern, der in seinem Felde mit Bergbauen befunden wird, austreiben kan, und ihme derselbe, wenn er gleich ehe Kübel und Seyl eingeworffen oder den Schiefer eher entblösset, weichen muss.

Articul XXI.

Von Gewerckschafften.

Wenn neue Zechen und Lehne berührter massen bestätigtet und auff geviert Feld als: Ein gantz Lehn 66 Lachter lang und 22 Lachter breit, und ein halb Lehn 33 Lachter lang, und 22 Lachter breit, vermessen,*) so soll der Lehnräger oder Aufnehmer seine Gewerckschafften dem Berg-Voigt zustellen; da aber alte Zechen auffgenommen, soll nach Abnehmung des Anschlages und des Zupuss-Brieffes die neue Gewerckschafft dem Berg-Voigt gleichergestalt übergeben, von ihm unterschrieben und hernach ins Gegenbuch eingetragen werden, und soll eine jede Zeche mehr nicht als 128 Kuxe haben, nach welchen die Anlage und Ausbeuthe einzutheilen. Wir wollen auch, dass zu jeder Quartals-Zeit die Gewerckschafften von dem Schichtmeister oder Vorsteher mit ihrem Nahmen und Zunahmen aus dem Gegenbuch genommen und zu Ende des Registers angeheftet werden sollen.

*) Vergl. Art. 36 und die Note dazu.

Articul XXII.

Von Verkaufung der Theile.

Es stehet einem jeden Gewercken seine Theile einem andern im Kaufe zu überlassen frey, und ist der Verkäuffer schuldig, die Bergtheile frey zu gewehren, sonsten der Käufer das Geld wieder fordern kan: So aber die Gewehr geschehen, ist der Verkäuffer die alienirten Bergtheile vor das pretium wieder anzunehmen nicht verbunden, auch soll wieder ordentlich vollzogene Käuffe zu ganzen Zechen, (die allezeit mit der Berg-Beamten Vorwissen abgehandelt und dem Bergbuche einverleibet, oder im wiedrigen Fall krafftlos geachtet werden sollen) weder das Recht des Einstandes, noch die exceptio laesionis in Betracht, dass Berg-Theile steigend und fallend, einige statt haben; hierbey Unsern verordneten Ambtleuten, Berg-Voigt und Richter obliegen, fleissige Erforschung zu beginnen, ob sich jemand in- oder ausserhalb Landes unterstehen möchte, denen Leuten betrüglicher Weise Theile aufzuhängen und höher, denn sie würdig, zu verkauffen, dadurch sie also bevortheilet, von dem Bergwercke abgescheuet, und demselben grosser Nachtheil zugezogen wird, und so ihnen glaubwürdige Klage und Bericht vorkömmet, solchen Betrüger gefänglich einziehen und auff-erlegen, dass er dem Käufer alsobald sein Geld, darumb er ihn bevortheilet, baar wiederumb erlege, und zum wenigsten 4 Wochen lang auff seine Unkosten sich gefänglich halte: Da er aber solch Geld nicht zu erlegen vermöchte, soll er nach Endung der 4 Wochen auff gebührliche Uhrfrieden auff etzliche Jahr öffentlich verwiesen werden. Würde aber der Betrug grösser bey ihme befunden, dass er nemlich Theile verkaufft in denen Zechen, darinnen er selbst kein Gewerck, oder denen Leuten Ertz und Schiefer vorgewiesen, da doch nichts im Anbruche, falsche Gewehr und Zupuss-Zettel gemacht, Zupusse eingenommen, da keine angeleget, oder wohl niemand wüste, wo solche Zechen gelegen, sollen Unsere Berg-Ambtleute dieselben im Gefängniss härter, als vorige, enthalten lassen, und verschaffen, dass sie denenjenigen, so sie auf-gesetzt, ihr Geld und auffgewendete Kosten alsbald wiederumb er-statten, darbey sie zum wenigsten mit 8 Wochen Gefängnis-Straffe

belegen; So aber des Geldes restitution nicht erfolget, des Landes verweisen. Wäre aber der Betrug also beschaffen, dass die Gefängnis-Straffe nicht gnugsam, oder hiebevord damit gestraffet, und anderweit verbrochen, dieselben Parthierer mit Ruthen aushauen lassen und Unsere Lande auff ewig verweisen.

Articul XXIII.

Von der Gewehr.

So einer dem andern Berg-Theile würde verkauffen oder schencken, so soll der Verkäuffer dem Käuffer im Gegenbuch die Gewehr binnen vier Wochen thun, und der Käuffer soll auch verpflichtet seyn, in Nachbleibung dessen die Gewehr zur bestimmten Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschicht, und Mangel der Gewehr an Verkäuffer nicht gewest, soll der Kauff sodann nichtig, und der Verkäuffer ferner zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, dass der Käuffer die Gewehr zu fordern mercklicher und erheblicher Ursachen halber wäre verhindert worden. Würde auch ein Theil, Käuffer oder Verkäuffer, nicht vorhanden seyn oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Käuffer, dass er die Gewehr zu haben verlange, der Verkäuffer aber, dass er die Gewehr zu thun willig, dem Berg-Richter oder Berg-Voigt ansagen, darauf nachmahlen einem gegen den andern verholffen werden soll. Wegen Abstattung der Zupuss von den verkaufften Theilen mögen sich entweder Käuffer und Verkäuffer unter sich vergleichen, da aber solches nicht geschehen und desshalber Zweifel vorfiele, so soll, wenn der Kauff vor dem Retardat geschicht, die Zupusse der neue Käuffer, nach dem Retardat aber solche der Verkäuffer zu bezahlen schuldig seyn. *)

Articul XXIV.

Von Belegen, Bauhaffthalten und Fristen.

Ein jeder Aufnehmer soll auch ferner sein auffgenommen und verliehenes Lehen gebührlich belegen und standhafft bauen, und

*) Vergl. die abweichende Vorschrift in Th. VIII Art. 18 der Churk. und Cap. 39 resp. 40 §. 4 der revid. Cleve-Märk. Schles. u. Magdeb. B. O.

nicht zugelassen seyn, zuwieder dieser Ordnung, dass die Zechen mit ledigen Schichten und Posen bauhaft gehalten, sondern wo dieses geschicht, die Gewercken oder dero Schichtmeister vorbe-
 schieden und gewarnet, und daferne nach solchen nicht gebauet und zum wenigsten 3 oder 4 Schichten in einer Wochen verfahren würden, mag die Zeche einem andern, der sie frey zu fahren begehret, frey erkennt und verliehen werden, damit bauwürdige und höffliche Oerther nicht liegen bleiben; es wäre denn, dass ein, zwey biss vier Gewercken oder arme Gesellen und Bergleute eigene Gebäude hätten und aus Unvermögen, diesem Articul gemäss, nicht allewege bauen könnten, der oder die sollen doch dieselbe mit Weil-Arbeit alle Tage 4 Stunden, es sey Vor- oder Nachmittage erhalten, *) oder der Berg-Voigt hätte aus wichtigen Ursachen Frist geben, welches doch ohne sonderbahre Erheblichkeit, als Wetters, Wassers wegen, oder wenn Lichtlöcher zu sincken und die Berg-Arbeit ohne sondern grossen Unkosten und Nachtheil der Gewercken nicht so bald angestellt werden kan, zumahl in verstorbenen Felde nicht leichtlich geschehen, auch auff einmahl über eine Quartal-Frist nicht ertheilet werden soll. Welcher Gewercke aber seine auffgenommene Lehen vor Endigung besagten Quartals nicht auff die neue mit Frist verschreiben läst, dieselben Gebäude sollen wieder ins freye gefallen seyn. Da auch Leute verhanden, welche dergleichen in Frist verschriebene Zeche bauen wolten, soll der Berg-Voigt die Frist aufsagen und hierunter niemand ansehen, sondern den Baulustigen das Feld dem gemeinen Bergwercke zum besten, wann jene nicht belegen, verleihen.

Articul XXV.

*Von Verrecessen. **)*

Ferner sollen neben dem Bauen und baulicher Erhaltung alle und jede verliehene Zechen und Lehne, gleich auff andern Bergwercken, durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben verre-

*) S. auch Churtr. B. O. Art. III 11 — S. 115 — und Henneb. (Joa-
 chimsth.) B. O. Th. II Art. 7 — S. 232 —.

***) Vergl. Art. 32 und die Note dazu.

cest werden; Würde aber eine Zeche in dreyen Quartalen nicht verrecest, so ist hiermit verordnet, dass der Schichtmeister, Vorsteher oder Gewerck, welcher sich der Zechen oder Theil anmassen will, von jeglichen Quartal 10 fl. ohne allen Behelff und Verzug dem Berg-Voigt zur Straffe und Berechnung in die Berg-Cassa erlegen, und darmit bey derselben Alter und Gerechtigkeit bleiben soll, zu welchem Ende der Recess-Schreiber schuldig, die unverrecesten Zechen jedesmahl dem Berg-Voigt zu Bestraffung anzumelden. Würde sie aber in 4 Quartalen und also ein gantz Jahr unverrecest bleiben, die soll ohne alle Mittel wieder ins freye fallen, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben und dem ersten Muther, der solche begehret, verliehen werden.

Articul XXVI.

Von Auffnehmen und Aufflassen alter Zechen und Gewercken.

Sobald eine Grube oder Zeche aufgelassen und nicht gebühlich gebauet wird, so ist sie wiederumb ins freye gefallen und hat alle zuvor gehabte Gerechtigkeit und Alter verlohren. Wer nun solche wieder aufnehmen und belegen will, soll sie durch die Geschwornen lassen frey machen,*) und sich dann mit Muthen, Bestättigen und Vermessen der vorangezeigten Ordnung gleich als bey Auffnahm neuer Zechen verhalten, und ist der Aufnehmer nicht getrungen, solche Zeche, so zwischen der Rechnung liegen blieben, biss zur nechsten Rechnung nach dem Auffnehmen zu belegen. Es soll aber der Aufnehmer solcher alten Zechen alsbald nach dem Bestättigen öffentlich allhier in Gewerckschafts-Hause einen Zupussbrieff anschlagen und denselben 4 Wochen also stehen lassen, und hernach solche angelegte Zupussen, so viel derselben gefällt, zu verbauen und zu verrechnen, auch dem Berg-Voigt desshalben einen Vorstand zu bestellen schuldig seyn. Welcher nun aus den alten verzupussten Gewercken,**) so noch im Gegenbuch gefunden wird, mit dem neuen Lehnräger bauen wolte, der soll, wenn er ein Einheimischer, in acht Tagen, wo er aber ein Ausländischer

*) S. Art. 24 u. 27, so wie die Note S. 114.

**) S. die Note S. 30.

und Frembder, binnen 4 Wochen seine Zubusse auff die vorgehabten und verschriebenen Bergtheile dem Auffnehmer, oder so der Zupuss-Einnehmer nicht gefunden würde, bey dem Berg-Ambte einlegen, und sodann der Lehnträger gewiesen werden, ihn bey seinen Theilen zu erhalten und bleiben zu lassen. Wäre aber die Zeche ein ganzes Jahr unverrecest, frey und ungebauet gelegen, so ist der neue Muther nicht verbunden, die alten Gewercken wider seinen Willen anzunehmen. Wann auch obgesetzter massen eine Gewerckschafft ihre Zeche aufflassen würde, soll dieselbe in allewege, was vor Schulden darauff verblieben, und mit ihren wie auch der Berg-Beambten Wissen gemachet, richtig bezahlen, und nichts, was in oder auf der Grube angenagelt oder mit Haspen angeschlagen ist, und was sonst nach dem Aufflassen bey der Zeche gefunden wird, ausser das Gezähe und gewonnene Schiefer, so denen Gewercken bleibet, abbrechen und mitnehmen, weil dieses zugleich mit ins freye gefallen.

Articul XXVII.

Von Freymachen.

Das Freymachen soll mit Vorwissen des Berg-Voigts geschehen, und soll der Freymacher mit ein oder zwey Geschwornen beweisen, dass dieselbe Zeche ohne Zulassung des Berg-Voigts drey anfahrende Schichten nicht bauhaft gehalten worden, jedoch soll der Berg-Voigt die alten Gewercken, so deshalb Beschwerde hätten, hören und darauff nach Berg-Recht übliche Weisung thun, und mögen dergestalt alle behauene Gänge, Klüffte und Flötze in Stöllen, Strecken und Schächten, dessgleichen verritzt Feld am Tage freygemachet; streitige Zechen aber, die mit einander im Recht hängen, und wo durch den Berg-Voigt und Geschworne einem Theil Beweisung zu führen auferleget, oder vor dem Berg-Ambte in Unterhandlung stünde, hierunter nicht gezogen werden; und folgen dem Freymacher alle unverlegte Theile samt denen, die zuvor in Retardat stehen, ingleichen aller Vorrath der frey gemachten Zechen, jedoch dass er auch die Zeche baue, anders mag ihme der Berg-Voigt des Vorraths sich anzumassen wehren.

Articul XXVIII.

Von Zupuss und Retardat oder Trangsahl.

Wie jetzt erzehlet massen ein Gewercke durch nicht bauen und erfolgtes freymachen seiner Theile verlustig wird, also geschiet es auch wegen nicht erlegter Zupuss und darauff gehaltenes Retardat, denn wenn der Schichtmeister oder Vorsteher seine Rechnung geschlossen und befindet, dass auf folgendes Quartal nicht so viel Vorrath bleibet, dass er die Zeche biss wieder auff folgende Rechnung bauhaft halten kan, soll er Sonnabends vor der Rechnung die Gewercken und Verleger, so viel deren vorhanden, zusammen auff's Gewerckschafts-Hauss fordern, ihnen die Register fürlegen, damit sie sehen, wie das vergangene Quartal gebauet worden, und mit ihrem Gutachten in Beyseyn Berg-Voigts und der Geschwornen die Zupuss beschliessen und anlegen, auch vom Berg-Voigt einen Zupuss-Zettel nehmen, denselben nach gehaltener Auffrechnung und gemachten Schlusses Mitwochs darauff öffentlich anschlagen und 4 Wochen im Gewerckschafts-Hause stichen lassen, und solchen Brieff soll niemand bey schwerer Straff abreissen: Wehren aber die Gewercken nicht verhanden, oder könten sich nicht vergleichen, soll solche Zupusse durch das Berg-Ambt erkant werden. Welcher Gewerck oder dessen Verleger nun binnen denen gesetzten vier Wochen seine Zupuss dem Schichtmeister nicht gereicht hätte, dessen Theile sollen nach Ausgang der 4 Wochen auff einen gewissen Tag ins Trangsahl oder Retardat gesetzt, und so ferne er die Zupusse binnen Quartals-Frist und noch vor Abnahme des nechst folgenden Anschlags (durch welches Mittel einer seine im Trangsahl stehenden Theile wieder retten und heraus nehmen kan) nicht erleget, gäntzlich darinnen verstanden, im Gegenbuch ausgethan und denen andern verzupussten Gewercken hingegen zugeschrieben, und ohne deren Willen, auch der Berg-Beambtan Vorwissen, keiner von denen ins Trangsahl gesetzten wieder zu seinen Theilen durch den Schichtmeister zugelassen werden; sondern wo die Kuxe würdig, soll der Schichtmeister mit Genehmhalt des Berg-Voigts und der Gewercken dieselben denen verzupussten Gewercken zum besten auff's theuerste verkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft werden, um die Zubusse verlassen, und

nach Gelegenheit andern vergewercken, jedoch dass die alten ver-
 zupussten Gewercken im Kauffe oder Annehmung derselben den
 Vorzug und die Erstigkeit haben. Wo auch die verzupussten Ge-
 wercken des mehrern Theils würden begehren, die Retardat-Theile
 unverkauft und unvergeben gemeinen Gewercken zu überschreiben
 und stehen zu lassen, oder die unter sich nach Anzahl auszuthei-
 len, so soll es also geschehen und in das Gegenbuch getragen wer-
 den. Solte aber einer aus seines Verlegers Nachlässigkeit und Ver-
 säumnüs durchs Trangsahl umb seine Theile kommen, so hat er
 den Verleger darumb zu belangen, deme Unsere Berg-Beamte zu
 Wiederschaffung der Theile umb sein eigen Geld anhalten und dar-
 neben gebührend bestrafen sollen. Und so sichs ereignete, dass
 verpfändete Theile in Trangsahl geriethen, und der Gläubiger sel-
 bige auff Verwarnen der Berg-Beamten daraus nicht retten wolte,
 soll er hierdurch sein Pfandrecht verlieren, und die Theile denen
 verlegten Gewercken cum onere et causa zugeschrieben und aus-
 getheilet werden. Sonst kan nicht Retardat oder Trangsahl gehal-
 ten werden, wann von dem Schichtmeister zwar Zupusse angeleget,
 keine aber verrechnet wird, in Betracht, dass die Defecta des Re-
 tardats es ungültig machen. Würde auch ein Schichtmeister aus
 Gunst oder in andere Wege einen Gewercken mit der Zupuss über
 sich nehmen und alsdann die Zupuss zur Nothdurfft nicht erlangen
 können, dadurch der Zechen Nachtheil und Schaden entstünde, so
 soll der Schichtmeister den Schaden mit seinem Gelde ersetzen, die
 Zupuss selbst zahlen und darüber noch mit Ernst gestraffet wer-
 den. Es soll auch hiermit den Verlegern und Gewercken verbothen
 seyn, allerhand Wahren, Tuch, Getreyde, Bier, Eisen, Unschlit und
 dergleichen, daran öfters die armen Bergleute die Helffte einbüs-
 sen müssen, an statt der Zupusse zu geben, und dem Schichtmei-
 ster damit denen Arbeitern zu lohnen; Ingleichen dass er ihnen die
 Zettel, ihren verdienten Lohn an solcher Zupuss bey denen Gewer-
 cken auff dem Lande darauff einzufordern (damit sie öfters viel
 Zeit vergeblich umlauffen und wohl zuweilen die Arbeit darbey
 versäumen) ausgabe. Wir ordnen auch hiermit, da einiger Gewercke
 oder Verleger sich nach der Rechnung auff einen Zupuss-Zettel an-
 hängig machen würde, so soll er hernach auch den Zupuss-Zettel

gänzlich lösen, welches zum längsten bey Verlust der Theile mit Schluss der Rechnung erfolgen soll. Trüge sich aber zu, dass der Schichtmeister demselben Gewercken oder Verleger neue Zupuss-Zettel gebe, und wehren die alten noch nicht gelöset, so soll derselbe Schichtmeister die Zupuss, als hätte er die empfangen, verrechnen, und soll ihm von Unsern Berg-Ambtleuten darzu nicht verholffen werden.

Articul XXIX.

Von Ausbeuth.

Würde sich in der Rechnung befinden, dass von denen Vorräthen der Zeche so viel von Rentgülden Ueberlauffs verhanden, dass auff einen Kux zum wenigsten Ein Thaler Ausbeuthe gefallen, und von dem übrigen das Werck ohne Mangel mit Fortbau unterhalten werden könnte, so soll darauff geschlossen, das Geld von dem hierzu gesetzten Austheiler, so bald es ihm zukömmet, treulich und ungeweigert unter die Gewercken nach ihren habenden Antheilen distribuiret, und dem Austheiler von einer jeglichen Ausbeuthe-Zechen 30 gr. und über diss kein Geschencke zu seinem Verdienst gereicht, und ein sonderlicher Ausbeuth-Zettel, darinnen, wie viel auff einen Kux im verflossenen Quartal Ausbeuthe gefallen, nebenst Benennung jeder Zeche deallich verzeichnet, jedesmahl gefertigt, zum Druck gebracht, im Gewerckschafts-Hause öffentlichen angeschlagen und unter die Gewercken vertheilet werden.

Articul XXX.

Von General-Tägen, Quartal-Rechnungen und Registern.

Damit auch in den Bergwercken eine Ordnung sey, und die Gewercken wissen mögen, zu welcher Zeit im Jahre die Berg-Rechnungen gehalten und mit zusammen gesetzten Rath von Aufnahme des Bergwercks und Abstellung der Mängel und Gebrechen, wie vorhin bey den Generalen üblich gewesen und noch bleibt, gerathschlaget und gehandelt werden kann. Verordnen Wir hiermit, von 13 zu 13 Wochen ein Quartal zu schliessen, und die Quatter mit dem neu angehenden Monat Januario anzufangen, da dann alle Schichtmeister, Steiger und Vorsteher der Zechen Sonn-

abends zuvor ihre Rechnung beschliessen, recht summiren, dieselben darauff bey dem Berg-Amte einlegen, und bey dem angesetzten General-Tage oder Quartal-Auffrechnung vor dem Ober-Auffseher und Assessoren der Generalen, Deputirten des Rathes zu Leipzig, auch Berg-Voigt, Richter, Schöppen, Geschwornen etc. und denen anwesenden Gewercken hierzu nechst vorgeschriebener massen verantworten und ablegen sollen. Nemlich: Sie sollen ihre Register über Berg- und Hütten-Kosten gerecht und ohne Tadel halten, selbe alsbald mit Schluss des Quartals schliessen und Unsern verordneten Ambtleuten zur gebührliehen Abnahme in folgender Form gezwiefachet ausstellen; Es soll nemlich jeder Schichtmeister auff den Titel ihrer Register das Quartal und Jahr oben an, dann wie die Zechen oder Stollen heissen, und wie viel gantze und halbe Lehen darzu gehörig, nach diesen was entweder das Quartal vor Zupusse oder Ausbeuth auff 1 Kux gefallen, weiter das Quatember-Geld, und endlich seinen und seines Vorstands Nahmen ausführlich bemerken. Auff das andere Blat alle von vorigen Quartal überbliebene Vorräthe auff der Zeche und bey der Hütte, es sey an Gezähe, Holtz, Eisen, Seilen, Schiefer, Stein oder gemachten Kupffer verzeichnen, und dann darauff die Einnahme, sie sey von verkaufften Kupffern, angelegter Zupusse oder überbliebenen Geld-Vorrath von nechsten Quartal treulich angeben, nach beschlossener Einnahme die Bergkosten als: Steiger- Häuer- Haspler- und Jungen-Löhne, Schmiedekosten, Gedünge, gemeine Ausgaben und Schichtmeister-Löhne von Wochen zu Wochen in der Ordnung, wie nur gemeldet, mit Fleiss specificiren und in eine Summa ziehen, darnach die wöchentlichen Hüttenkosten setzen und auff's gantze Quartal summiren, Berg- und Hüttenkosten in eine Summa bringen, Summam von Summa subtrahiren, was Schuld oder Vorrath bleibet, deutlich benennen, und so der Vorrath zur Ausbeuthe ergiebiglich, selbigen auff 128 Kuxe eintheilen und auff Ausbeuthe schliessen, was darüber bleibet, als Vorrath auff's künftige Quartal in Registern verschreiben, hingegen wo Schuld bleibet, als Recess anmercken, so dann eine wahre Specification, was instehendes Quartal an Vorrath von Bau-Materialien, Gezähe und andern angeschaffet, auch was hiervon und dem alten in Register vorgesetzten Vorrath wieder ab- und auffgegangen und

endlich geblieben: Desgleichen den Vorrath bey und in der Hütten, an Schiefeln, Stein, Kupffer und dem darinnen enthaltenen Silber, stückweiss deutlich hernach schreiben, und endlich einen ausführlichen Auffstand, wie das Quartal über die Gebäude gehalten, was auffgefahren, wie viel Arbeiter da gefördert, auch der Anbrüche Beschaffenheit nebenst der von Gegenschreiber geforderten und unter dessen eigenen Handunterschrift ausgestellten, richtigen Gewerckschaft jedesmahl denen Registern anfügen, auch nebenst deme, da sie Geld in Vorrath behalten, dasselbe in der Rechnung (deren er neben dem Steiger bey Straffe persöhnlich beyzuwohnen hat) aufflegen, oder in Mangel des gewärtig seyn, dass er und sein Vorstand mit Ernst zur Bezahl- und Vorlegung angehalten werde. So nun die Rechnungen oder Register vorbeschriebener massen nicht eingerichtet, sollen selbige weder an- noch abgenommen, sondern dem Schichtmeister zur Aenderung zurück gegeben, und er zu Erlegung 12 gr. Busse gewiesen, im Fall aber Untreu und Betrug darunter verspühret, an Leib und Guth nachtrücklich gestraffet werden. Und demnach nicht allein zu Wiederhebung, sondern auch desto besserer Conservirung dieses hochschätzbaren Bergwercks den Preiss der Kupffer zu erhalten höchstnöthig seyn will, so soll in Zukunfft bey denen vier Quartal-Rechnungen und darbey gehaltenen Generalen jedesmahl darüber nothdürftig deliberiret, dem Verschleudern vorgebauet, über einen gewissen Preiss möglichster massen gehalten, und denen vortheilhaftten Contracten der Handler und Verleger durch zusammen gesetzten Rath und Hülffe gewehret werden. Auch sollen bey solchen Generalen an statt der abgegangenen Beamten andere tüchtige Berg- und Schmeltz-Verständige vorgeschlagen, durch gemeinen Schluss gewöhnlicher massen gewehlet und vom Ober-Auffseher-Ambte und Uns denen Grafen confirmiret und vereydet werden. Ingleichen wird hiermit allen Berg- und Hütten-Bedienten auferleget, quartaliter und bey jetzt gemelten Generalen alle beym Bergwerck und Hütten befindliche Mängel und Gebrechen, wie auch vorhin üblich gewesen, in gewisse Puncta zeitlich zu verfassen, ihr Bedencken über ein und andern zu entwerffen und alles zu des Ober-Auffsehers und der Assessoren deliberation und Schluss zu übergeben. Und damit man der Sachen

beym General-Tägen desto kündigung sey, auch so viel Zeit darzu nicht bedürffen möge, sollen die Quartal-Rechnungen, wie hiebevorn bräuchlich gewesen, ins Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Auffseher-Amt in triplo, ein acht Tage vor dem Berg-General eingegeben und von dar ein Exemplar denen Gräfflichen Assessoren, und das andere dem Rathe zu Leipzig sofort ausgeantwortet werden.

Articul XXXI.

Von der Berg-Cassa und Stollen-Steuer.

Damit auch die künftigh nach Erfordern der Bergwercke bestellten Berg-Beambten nothdürffig besoldet, auch die Stöllen mit Zuthat der Gewercken erhoben werden möchten, so wollen Wir eine gemeine Stollen-Steuer und Berg-Cassa hinführo auffrichten und denselben folgende Einnahmen eignen als: Zur Stollen-Steuer-Cassa sollen, wie beym Articul von Stöllen geordnet,*) die von jeden Reichsthaler, so die Gewercken entweder bey Ausbeuth oder Zupusse aus dem Bergwercke erheben, nach entrichteten Zehenden oder Zwanzigsten innen behaltene 18 oder 9 Pf. durch den veydeten Zehendner gebracht, allein zu Bedürfnüs und Nothdurfft der Stöllen, mit Unserm und des Berg-Amts Rath und Vorwissen, nach dem bey den General-Tägen gemachten Schluss nützlich angewendet und absonderlich verrechnet; Und dann zur gemeinen Berg-Cassa die von Uns denen Grafen gegen die Gewercken bedungene 2 gr. von jeglicher Marck Silber, so mit denen Schwartz-Kupffern bey der Säygerhütten Grünthal bleiben, wie auch die im folgenden Articul nachbeschriebenen und gesetzten Quatember-Gelder nebenst allen einlaufenden Straffen gewiedmet, durch obbemelten Zehendner ebenfalls in Verwahrung genommen und zu nothdürfftiger deren Berg-Bedienten Besoldung laut ihrer Bestellungen ausgetheilet, und richtige Rechnung gehalten werden.

Articul XXXII.

Von Quatember- und Recess-Geldern.

Zu Unterhaltung derer Berg-Beambten und anderer des gemeinen Bergwercks Nothdurfft sollen die Schichtmeister bey Abnahm

*) Vergl. Art. 38.

der Register quartaliter von jeglichen gevierdten bauenden Lehen 2 gr. von denen in Frist haltenden Zechen aber nur die Helffte; item von Stollen und ein Radwasser 2 gr. in der Gewerckschafft Hause dem Berg-Schreiber richtig abstatten, der es auch einnehmen, dem Zehendtner treulich aushändigen und berechnen, dieser auch es in einer wohl verwahrlichen Lade, darzu 3 Schlüssel, deren der eine im Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Auffseher-Ambte, der andere bey denen Assessoribus und der dritte bey dem Zehendtner beyzulegen, daselbst zur Verlohnung verschlossen halten soll. *)

Articul XXXIII.

Von Büchsen-Pfennigen.

Ein jeder Schichtmeister soll von seinen ihm anbefohlenen Zechen, wie auch die Schmeltzer in der Hütten, ein jeder bey seinen Eydes-Pflichten, bey allen Arbeitern wöchentlich die Büchsen-Pfennige, als von jedem Gulden 2 Pf. einmahnen, getreulich sammeln und alle Quartale dem Berg-Voigt, Richter und Schöppen, so zugleich der Knappschafft Aeltiste seyn sollen, zur Berechnung einantworten, darvon denn nachmahls denen armen, schadhafften und alten Berg- und Hütten-Leuten, auch deren Wittiben und Kindern, so ferne diese der Berg- und Hütten-Arbeit nachgehen, zu ihrer Unterhaltung auff einträchtiges Erkänntnüs der Berg-Beambten Beysteuern gereicht und denen Armen davon ausgespendet, auch über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung quartaliter auff dem Ge-

*) 1. Cf. unten die Note zu Art. 7 des Jülich-Bergischen General-Edicts vom 10. März 1752.

2. Wegen der rechtlichen Wirkung der Nichtzahlung der Rezess- (Quatember-) Gelder vergl. Art. 25.

3. Der Rothenburger Vertrag enthält nachstehende, hierher gehörige Bestimmung:

Art. III. „Die Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Löblichen Gewerkschaften verpflichten sich als neue bauende Gewerken der Rothenburg-Friedeburg'schen Kupferschieferwerke:

1. von den bauhaft und im Gebrauche bleibenden, von ihnen gemuthet werdenden und in Verleihung erhaltenen Lehnen und Gefällen auf den Gruben-Revieren, ingleichen den Hüttenstätten, die in der Mansfeld'schen Bergordnung festgesetzten Quatember- und Rezess-Gelder zu entrichten.“

werckschafts-Hause niedergeleget, und das, was jedesmahl einköm-
met, bey dem Berg-Voigt in einen festen Kasten, darzu er und die
Schöpffen sonderliche Schlüssel, verwahrlich gehalten werden soll.
Nebenst dieser Versehung vor arme, presshaffte und nothleidende
Berg- und Hütten-Arbeiter soll auch das vor alten Zeiten gemachte
und noch gangbahre Berg-Gestift und Hospital S. Catharinae in dem
Stand und Wesen, wie die fundation haben will, ferner beständig
verbleiben.

Articul XXXIV.

Von Gedüngen.

Werden die Gewercken begehren oder die Ambtleute vor nützlich
befinden, dass auff dem Sincken in Schächten und Stöllen denen
Arbeitern zu verdüngen: Sollen die Geschwornen das Gebürge noth-
dürfftig besehen, den Stein behauen und darbey sich verhalten, wie
oben in dem Articul von der Geschwornen Ambt etc. ihnen vorge-
schrieben, und darinnen weder auff Gunst noch Freundschaft der
Personen, sondern auff Gelegenheit des Gesteins ihr Absehen rich-
ten. Welche Arbeiter nun dergleichen Gedünge antreten, die sollen
selbige fleissig und völlig aufffahren und von der angenommenen
Arbeit ohne Ursache betrüglich nicht entweichen; so es aber ge-
schehe, von Unsern Ambtleuten gestraffet, und auff denen sämtlichen
Bergwercken ferner nicht wieder gefördert werden. An de-
nen Gedüngen aber sollen weder Geschworne ausser ihres gesetz-
ten Stuffengeldes, noch Schichtmeister und Steiger einigen Theil
oder Geniess haben, und es sonst mit dem Verdüngen auf die Schie-
fer nach dem gewöhnlichen Häugeld, so der Berg-Voigt und Schie-
fer-Geschworne jederzeit nach ihren Pflichten ordnen und erken-
nen werden, ferner also halten.

Articul XXXV.

Von Lohn-Tügen und dem Anschnidt.

Künftig sollen zum längsten alle 14 Tage ordentliche Lohn-
Täge und Anschnidt in Gegenwart des Berg-Voigts, Richters und
Geschwornen gehalten werden, und die Schichtmeister nebenst ih-
ren Steigern bey Verlust des Wochenlohns allemahl dabey erschei-

nen, Berg- und Hütten-Kost und was sonst wöchentlich auff die Zechen angewendet, stückweiss, auch die Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter und was ein jeder gearbeitet und wofür der Lohn gegeben, eigentlich anzeigen, solches denen oberwehnten Berg-Beamten verlesen und sie es überlegen lassen, derselben Summa Verzeichnüs dem bestallten Berg-Schreiber zur bewahrlichen Beylegung auff künftige Rechnungs-Abnahme überreichen, und sollen die Geschwornen nicht zugeben, dass in Registern etwas verschrieben werde, das ohne ihr Bedencken und Vorwissen erkaufft, oder sie zuvor, dass es auff die Zeche geschafft, nicht selbst gesehen, der Steiger auch weder Unschlit, Eisen noch anderes, er habe es denn vom Schichtmeister auff die Gebäude würcklich empfangen, bey Straffe der Dienstentsetzung zu Register zu bringen nicht gestatten.

Articul XXXVI.

Von Vermessen.

Das Vermessen auff Flötzen, liegenden oder schwebenden Gängen, da geviert Feld vermessen muss werden, soll also geschehen: Wann eine Gewerck- oder Gesellschaft einen Schacht gesuncken, und daran ihr Lehen legen will, dass der Schacht in Mitte des Lehens komme, so ferne der Schacht in freyen Felde und keine Verhinderung ist, soll der Lehenträger oder Vorsteher dieses Lehens erstlich weisen, wohin er sein Feld nach Läng und Breit strecken will, als gegen Morgen und Abend, gegen Mittag und Mitternacht; So fahe denn der Bergmeister oder derjenige, deme es zu verrichten zustehet, auff der Mitte des Rundbaums an, und messe die Länge des halben Lehens gegen Morgen nach Eisslebischer alter Ordnung 33 Lachter, und lasse daselbst einen Pfahl schlagen, von solchen Pfahl messe er 11 Lachter gegen Mittag und 11 Lachter gegen Mitternacht, doch also, dass diese Linie der 22 Lachter mit der ersten ein recht Creutz mache, welches mit einen Winkelhacken oder durch den Compass zu verrichten. Wo beyderseits die 11 Lachter wenden, dahin lasse er zweene Loch- oder Orth-Steine setzen; gleichfalls fahe er wieder auff der Mitte des Rundbaums an zu messen 33 Lachter gegen Abend, und lasse daselbst den andern Pfahl schlagen, doch also, dass diese beyde Pfähle mit dem Rund-

baum in eine gerade Linie kommen: Von diesen andern Pfahl messe er ferner 11 Lachter gegen Mittag und 11 Lachter gegen Mitternacht nach dem Winckelhacken, und lasse die andern zwey Loch- und Orth-Steine setzen, dadurch wird dieses Lehen zwischen die 4 Loch-Steine eingeschlossen, nemlich 66 Lachter in die Länge und 22 Lachter in die Breite: Es kann aber (wenn frey Feld) an dieses Lehen mehr dergleichen angefüget werden, beydes an die Länge und an die Breite.*) Wo die Gewercken aber in einem Lehen den Schacht nicht gerade in der Mitte haben wollen, und ist im freyen Felde, so muss der Vermesser nach Begehren eine solche Vierung abmessen, die 66 Lachter lang und 22 Lachter breit sey, und solche in vier Lochsteine einschliessen, doch dass es eine Figur einer recht winckelichten, ablänglichen Vierung gebe. Da auch die Marckscheid-Linien von einem Loch- oder Orth-Stein zum andern etwas lang, und die Lochsteine weit von einander kommen, mögen auff solchen Linien darzwischen mehr Lochsteine oder Mittelsteine gesetzt werden. Solche Vermessen, wenn sie geschehen, und auff wessen Feld oder Acker ein jeder Lochstein gesetzt worden, sollen zu künfftiger Nachricht ins Bergbuch eingetragen werden.

Articul XXXVII.

Von Wegen und Stegen.

Es sollen auch zu allen Zechen und Hütten benöthigte Wege und Stege vor die, so mit hin und wieder gehen, ab- und zuführen daselbst zu schaffen, jedesmahls ohne Hindernüs von denen Grund-Herren Bergüblicher massen gestattet, und von niemanden einige Weigerung, weniger thätliche Vergreiffung an Personen, Vieh und führenden Sachen, bey hoher gewisser Straffe vorgenommen werden. Und nachdeme die Kohlfuhrleute, Holtzhauer und sonst ins gemein die Bergleute von denen Ambts-Inhabern bey ihren alten Privilegien und Freyheiten nicht gelassen, sondern mit ungewöhnlichen, übermässigen Fröhnen, Jagtdiensten und andern

*) Die Anzahl der auf Grund einer Muthung zu verleihenden und zu vermessenden Lehen oder halben Lehen ist in der B. O. nicht bestimmt und demnach eine beliebige. Vergl. auch Art. 20 u. 21. Das Recht des ersten Finders ist aber nach Art. 18 auf ein ganzes Lehen beschränkt.

Beschwerden allzuhart belegt, auch denen Höhlfuhren keine Wege zu denen alten Schiefer-Schächten vergönnet werden wollen; Als wollen Wir desswegen an die Ambts-Inhabere schreiben, sie zur Billigkeit anmahnen. Solte es aber nicht fruchten, wollen Wir Uns Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten nachdrücklichen Verordnung, auch da nöthig, an benachbarte Fürsten zulänglicher recommendation getrösten.

Articul XXXVIII.

Von Stöllen.

Nachdeme auch der Riesdorffer- und Faulen-Seer-Stollen als einzige Schlüssel zu diesen verborgenen Schatz füglich wieder gewältiget, aufgehoben, fortgetrieben und in beständigen baulichen Wesen, dem gemeinen Bergwerck zum besten, erhalten werden können, so sollen sämtliche Gewerckschaften, die Gott mit Ausbeuthe segnet, von jedem Thaler, so die vom Bergwerck und gewonnenen Vorräthen in Einnahme bringen, 18 Pf., die aber mit Zupusse bauen, 9 Pf. in die hierzu verordnete Berg-Casse zu höchstnößigen Unterhalt und Forttreib obbenanter beyden und anderer Stöllen, nach Befinden und bey denen General-Tagen gemachten Schluss allewege und so lange es die Nothdurfft erfordern wird, gebührend abstatten und innen lassen, hingegen aller andern Stollen-Steuer, des Vierten und Neunden Pfennigs befreyet seyn. Solten aber baulustige Gewercken sich finden, die einen oder mehr neuen oder alten Stolln ausser diesen auff ihre Kosten anfangen, wieder gewältigen, oder in denen obernenneten beyden Stöllen mit Flügelörtern ansitzen und darmit denen vorliegenden Gebäuden mit Benehmung Wassers und Bringung Wetters zu Hülffe kommen, dieselben sollen von solchen Zechen der völligen Stolln-Gerechtigkeit, wie die gemeinen Berg-Rechte und alte hergebrachte Uebungen es geben, nebenst gewissen Beytrag aus der Berg-Cassa billich geniessen, und darbey des Wassers-Einfall-Geldes gänzlich enthoben bleiben. Es sollen aber Berg-Voigt, Richter, Geschwornen und Stolln-Schichtmeister zum öfftern diese jetzige und künfftige Stöllen befahren, und fleissig sich berathschlagen und verfügen, dass solche vernehmlich in die Gebürge zu Gewinnung der

Schiefer gefördert, mit getreuen verständigen Steigern bestellet, mit Fleiss abgewogen, ohne einig Gesteig oder Gesprenge ausser der höchsten Noth, und mit rechter Höhe und Weite, ohne Entzweyhauung der Sohle auff den Streb bergmännisch getrieben, denen Arbeitern vor Orth nach Billigkeit verdünget, und der Lohn dermassen, dass die Gewercken nicht übernommen, auch die Arbeiter zukommen können, jedesmahl gesetzt, allen besorglichen Brüchen fürgebauet, und zu bessern verschaffet, auch die Gebäu mit Zimmer oder Gemäuer, damit die Berg-Arbeiter versichert, und dem Bergwerck hierdurch einiger Schade nicht zuwachse, nach Nothdurfft allenthalben versorget werden. Da aber aus ihrer Verwahrlosung Unglück bey denen Stöllen geschehe, sollen sie derhalben mit gebührlicher Bestrafung angesehen, die Stöllen aber nebenst dem gebührlichen verrecessen also gehalten werden, dass sie von ihrem Mundloch an biss für die Hauptörther offen und unverstürtzt, auch ihre Gerinne und Wasser-Seige wohlbewahret zu finden, damit alles verschrotene Wasser hinweg und zum Mundloch heraus gehe. Und da Gewercken mit ihren Gebäuden auff einen Stollen einkommen würden, sollen sie ihre Arbeit solcher gestalt mit ansitzen anstellen, dass dem Stollen an seinen Wetter, Fördernüs und Bau keine Hinderung geschehe.

Articul XXXIX.

Von der Waage.

Es soll die Eisslebische Waage, dahin alle gemachten Schwartzkupffer bey hoher Straffe einzuantworten, jederzeit mit richtigen Gewicht versehen und einen fleissigen Waagmeister bestellet seyn, welcher alle das, was oben im Articul vom Waagmeister gemeldet, treulich beobachte: Auch soll in der Waage ein vereydeter Ausschläger, der alle Kupffer-Scheiben vor dem Verwägen oben und unten recht ausschlage, den Ausschlag dem geschwornen Gvardyn einantworte und das eussenschüssige und untüchtige Kupffer auswerffe, gegenwärtig seyn.

Articul XL.

Von Berg-Schulden und wie darzu zu verhoffen.

Alle Schulden, so vom Bergwerck und dem, das man darzu gebrauchet, herflüssen, darüber soll der geordnete Berg-Richter ungeweigert und schleunig verhoffen. So sich es nun ereignete, dass einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung auff seiner Gewercken Zechen aus Uhrsach, dass entweder die angelegte Zupusse nicht einkommen, oder da die abgestattet, nicht zulangen wolte, Geld mangeln würde, und er zu Erhaltung der Gebäude mit Vorwissen und Genehmhalt des Berg-Voigts so viel Schuld, als hierzu biss auff nechster Rechnung noth seyn wird, auff die Zeche machen müste, solches hergeliehene Geld aber nachfolgendes Quartal von Gewercken nicht wieder guth gethan würde, so soll auff Klage des Schichtmeisters der Berg-Voigt ihme zu der Zechen helfen, zu derer Belegung er biss auff's andere Quartal Frist haben mag. *) So aber die Zeche nach verflossener Zeit unbauhaftig und dass nach Unserer Ordnung damit nicht begonnen werde, befunden würde, denn soll dieselbe frey und ohne Abtrag der darauff haffenden Schulden einem jeden, der es suchet, verliehen werden. So aber ein Schichtmeister auff seiner Gewercken Zechen ohne Wissen und Zulassung des Berg-Voigts einige Schuld machete, dem soll weder zur Zeche noch zum Gelde verhoffen werden. Trüge sich auch zu, dass einer bey diesen Bergwercken einige Schuld auff sich gebracht, und zu desselben Bergtheilen geklaget würde, so soll es darmit, wie bey dem ersten Articul Meldung geschehen, gehalten und zu denen Theilen, jedoch nicht ohne ordentlichen Process und Tax vom Berg-Richter und Schöppen, (darumb sie auch der Creditor, weiln die Subhastation bey Bergwercken nicht bräuchlich, anzunehmen schuldig) verhoffen, und dieselben über die Gewehr im Gegenbuch durch zwey Geschworne eingeräumet werden. Wann auch einer Geld entlehnet und in dem von sich gestellten Brieff und Siegel meldet, dass er solches zu Beförder- und Forttreibung seiner inhabenden Berg-Gebäude brauchen wolle, und also, worzu er das Geld anzuwenden gesonnen, Andeutung thut, hernach aber

*) Vergl. die Note **) S. 154.

in der Obligation nicht meldet, dass von denenselben die entlehnte Summa wieder bezahlet werden soll, noch die Schuld mit Vorbewust des Berg-Ambts gemachet und dem Bergbuch einverleibet worden, so ist solche Schuld vor keine Berg-Schuld zu erkennen. So nun der Berg-Richter zu eines Bergwerck verholffen, da soll der Empfaher schuldig seyn, dem Verholffenen oder dessen Erben zu guthe die erklagten Theile Jahr und Tag, ob vielleicht mitler Zeit entweder durch Güthe oder Solution der Schuldner sich mit seinen Gläubiger vertragen und hierzu wieder gelangen möchte, unverkauft in dem Werth, als er es empfangen, zu halten, zu bauen und zu geniessen. So auch auff einer Zeche ein Concursus sich ereignete, und es zur designation käme, so sollen erstlich die Arbeiter, dann Berg- und Hütten-Kosten, ferner Zehenden, hernach die Verlag-Schulden, darauff Arresta und endlich die schlechten Schulden angegeben und gesetzt werden.

Articul XLI.

Von dem Process und Weisung auff die Chur-Fürstl. Sächs. Berg-Ordnung und an den Berg-Schöpffen-Stuhl.

Nechst diesen ordnen und setzen Wir auch, dass Unsere Berg-Beambten mit allen und jeden Berg- und Hütten-Sachen, so nach entstandener Güthe zum Process und rechtl. Austrag gedeyen, auff Arth und Weise, wie in der Chur-Fürstl. Sächs. Berg-Ordnung im letzten Theil von Process-Sachen Versehung geschehen und weitläufftig vorgeschrieben, *) jedesmahl durchgehend verfahren, und in zweyfelhaften Fällen auch Versprechungen an den Berg-Schöpffen-Stuhl zu Freyberg Krafft dieses verwiesen seyn sollen.

Hierauff folget die Ordnung über allerseits diss Orths Schmelzhütten nach jetzig gangbahren Arth der Feuer und Oeffen, Ingleichen was wegen des Säygerhütten Wesens, der Holtz- und Kohl-gehäue mit anzuhängen, vor nöthig befunden worden.

*) Cf. Churs. B. O. v. 1589 Art. 98 ff. — S. 416 —.

Articul XLII.

Von in Pflichtnehmung der Hütten Beambten, Diener und Arbeiter.

Alldieweilen bey allen und jeden Berg-Städten Herkommens und gebräuchlichen ist, dass diejenigen Beambten, Diener und Arbeiter, welche sich bey Schmelz- und Säyger-Wesen gebrauchen lassen, mit gewisser Beeydigung beleget werden; Als verordnen Wir hiermit, dass eben dergleichen förderhin (allermassen vor diesen in der also genannten Zusammensetzung*) enthalten gewesen) bey denen Mansfeld-Eisslebischen Schmelzhütten gleicher gestalt auff Mass und Weise, wie am Ende dieser Ordnung zu befinden, erfolgen, und es damit anders nicht gehalten werden solle.

Articul XLIII.

Von des Hütten-Verwalters, Factors oder Hüttenbereiters Amt.

Der Hütten-Verwalter, Hüttenbereiter oder Factor soll alle Tage, oder so oft die Nothdurfft erfordert, die Schmelzhütten besuchen und in jeglicher Hütte wohl auffsehen und erforschen, ob Unsere Ordnung gehalten, treulich und fleissig gehandelt und gearbeitet werde; über alle Personen, zu denen Schmelz- und Hütten-Wesen und was deme anhängig behörig, zu befehlen, zu gebieten und zu verbieten, dieselbigen seinen Pflichtmässigen Befinden nach an- und abzulegen, und also jedwede Schmelzhütte mit treuen und verständigen Dienern und Arbeitern, Hüttenschreiber, Hütten-Voigte oder Meister, Kohlmesser, Schmelzern, Knechten, Schlackentreibern oder Vorläuffern, Rostwendern, Schlackenlesern und dergleichen zu versehen haben, sein anvertrauetes Amt sorgfältig verrichten und die Verfügung thun, dass die ausgebrachten Schwartz-Kupffer vom Heerd und Gestübe reinlichen gesaubert, aus jeglicher Schmelzhütte zu rechter Zeit an behörigen Orth verschaffet, die Scheiben oben und unten ausgeschlagen, durch den geschwornen Waagmeister richtig verwäget, und förder von dem bestallten Gvardyn auff Silber

*) D. i. der unter dem Namen „Zusammensetzung des Mansfeldischen Bergbaues“ bekannte Vertrag d. d. Dresden den 28. Juny 1568. Vergl. die einleitende Note zur B. O.

und Gaar-Kupffer probiret werden. So viel aber die Gerichtsbarkeit auff derer allerseits Ein- und Zubehörungen anbetrifft, hat sich derselbigen, im Fall sich hierinne etwas straffbahres ereignete, der verordnete Berg-Richter mit und nebenst dessen bestätigten Schöppen, besage vorhergehenden Articul's von dem Berg-Richter-Ambt, allezeit zu unternehmen und zu gebrauchen.

Articul XLIV.

Von der Hüttenschreiber Verrichtung.

Ein jeder Hüttenschreiber soll täglich seine anbefohlene Schmelzhütte besuchen, daselbst die Schiefer, Kohlen, Holtz und dergleichen in Empfang nehmen, alle und jede Vorräthe samt Waag, Gewicht und Gezähe in sicherer Verwahrung und hierob richtige Register halten, über die wöchentlichen Hütten-Kosten und nothwendig erfordernden Ausgaben gewöhnliche Zettel fertigen, und selbige dem Hütten-Verwalter, Factor oder wohin sie sonst jedesmahls gehörig, zur rechten Zeit zur Bezahlung und Verlohnung ausstellen, auff die Hüttengebäude, ob etwas wegen Feuer oder anderer Gefahr hierbey zu ändern oder zu verbessern vorfället, nichts weniger gesamte Hütten-Pursche, Schmelzer, Schlackentreiber oder Vorläuffer, Rostwender, Schlackenleser, auch Wasser-Knechte fleissige Obacht haben, damit ein jedweder das seinige, was ihm zu thun obliegt, verrichte, kein Mangel an Wasser erscheine, die Schiefer vor denen Schmelz-Hütten den gebräuchlichen Höhlen und Fudern nach öfters verwägen, bey Ausnehm- oder Abhebung des Kupfersteins, ingleichen dem Schwartz-Kupffer reissen selbst gegenwärtig seyn, alles mit Fleiss verwägen und auff's genaueste zusammen halten lassen, damit so wohl hieraus, als in allen andern, es sey allhier so eigentlichen benennet oder nicht, keine Untreue, Versäumnis oder Schaden erwachse: Im Fall aber hierunter das geringste zu vermercken, dasselbe so bald ohne einziges Hinterhalten dem Hütten-Verwalter oder Factor und wohin es sonst gehörig, obliegenden Pflichten nach, zu ernsten Einsehen eröffnen und andeuten.

Articul XLV.

Von des Gvardyns Verrichtung.

Dieserhalben ist oben bey'm 10ten Articul bereits Erwähnung gethan, und daselbst ausführliche Nachricht auffzufinden.

Articul XLVI.

Von der Hütten-Voigte oder Meister Verrichtung.

Die Hütten-Voigte oder Meister bey denen Schmelz-Hütten sollen auff alle und jede Vorräthe an Holtz, Kohl, Waagen und Gewichte, Gezähe, Balgen und dergleichen pflichtmässige Aufsicht haben, auch dass die Kohlmesser, Schmelzter, Rostwender, Schlacken-treiber oder Vorläuffere, auch Schlackenleser das ihrige treulichen verrichten, vorab die Schmelz-Oefen nicht übersetzt, und die Gebläse, wie sich das gebühret, ohne unziemenden Vortheil zu Benachtheiligung des Ausbringens an Stein geführt werden: Die vor die Schmelzhütten liefernde Schiefer den Fuhren oder Höhlen nach öfters verwägen, und dabey wohl acht haben, ob die geschwornen Aufläder einzigen Betrug oder Vortheil verüben, solchenfalls denselbigen zu unverzüglicher Aenderung und behöriger Bestrafung anmelden, auch über ein und die andern Vorräthe gewöhnliche Gegen-Register halten, und wohl zusehen, dass aller und jeder unziemlicher Vortheil so wohl Tags als Nachts verhütet bleibe. Massen, und wenn dergleichen zu vermercken, Fahrlässigkeit oder Untreu bey den Schmelzhütten vorgienge, soll ein jedweder Hütten-Voigt oder Meister schuldig und verbunden seyn, ein solches obliegenden seinen Pflichten nach ohne einziges Hinterhalten behörigen Orths unsäumlichen anzumelden.

Articul XLVII.

Der Kohlmesser Verrichtung.

Die Kohlmesser sollen von denen Kohl-Fuhrleuten die Kohlen an den eingesetzten Maass- oder Kohlen-Korb, derer 12 vor ein Fuder oder Wagen gerechnet werden, vor denen Schmelz-Hütten ihren obliegenden Pflichten nach gemessen nehmen, dieselbigen selbst vermessen, und mit allen Fleiss acht haben, dass darinnen

kein unziemlicher Betrug und Vortheil verübet, die Kohlen allzu-
hohl im Kohlkorb eingestürztet und aufgelockert werden; so viel
als jedesmahl vermessen wird, behutsamlich an- und aufschreiben,
dasselbe sobald dem Hüttenschreiber, Hütten-Voigt oder Meister zu
richtiger Verzeich- und Eintragung anmelden, auch selbst zu Re-
gister bringen, und wohl aufsehen, dass bey Berechnung der Kohl-
lieferung kein Irrthum und schwere Verantwortung erfolge.

Articul XLVIII.

Der Rostwender oder Rostbeschicker Verrichtung.

Die Rostwender oder Rostbeschicker sollen die Kupffersteine zu
rechter Zeit und wie sich das gebühret, in die Röste lauffen, sel-
bige, so oft es nöthig, wenden, mit Holtz und Kohl dem Herkom-
men nach wohl und zur gnüge brennen, damit bey dem Schwartz-
Kupffer machen keine Hindernüss erfolge.

Articul XLIX.

Von Anhängen oder Anlassen der Schmelz-Oefen oder Feuer.

Die vorjetzo gewöhnlichen Schmelzöfen sollen, wie biss an-
hero, also förderhin Sonntags Vormittage gegen 8 Uhr angelassen,
wöchentlich umb Abwartung des Gottesdienstes willen mit der Hüt-
ten-Pursche in ihrer Arbeit umgewechselt, und also fort drey Schich-
ten, als die erste biss Dienstags, die andere biss Donnerstags und
die dritte biss Sonnabends richtig verarbeitet werden. Vor jeglichen
Ofen wird bey dem Ausbrennen der Heerd mit guten Gestübe auff-
und besagter Ofen wo nöthig etwas ausgestossen, darauff hinwie-
derum angelassen, und Sonnabends nach erfolgten völligen Aus-
brennen vor allen Oefen von neuen zugemacht, die Heerde nach
Nothdurfft ausgefeuert oder abgewärmet, und folgendts darauff an-
gelassen. Solte sich aber auff künftigen Versuch gewisser Schmelz-
Proben hervor thun, dass mit anderer Arth, entweder hoher oder
krummer Oefen, mehr Nutz zu schaffen, wehre sodann hierinnen
fernere Erklärung zu thun.

Articul L.

Holtz- und Kohlenghäu-Bestellung betreffend.

Anreichende die Kohlen-Lieferung vor jetzig gangbahre Schmelz-
hütten, so ist es mit derselbigen einige Zeithero bey so schwäch-

lichen Aufstand des lieben Bergbaues und wenig gangbahren Feuern oder Schmelzöfen dergestalt gehalten worden, dass jährlich die erforderte Nothdurfft von dem Landmann hin und wieder einerkaufft, und allezeit bey denen gewöhnlichen Generalen sich hierob eines gewissen Preisses, benahmentlich vor die Mansfeldischen Schmelzhütten das Schock Fuder vor und um 118 fl. vor die Eisslebischen aber vor und umb 121 fl. zu liefern verglichen und erhandelt worden, bey welchen modo es dann, im Fall dieselbigen hinführo näher nicht zu bekommen, interim und gestalten Sachen nach vorjetzo billig verbleibet. Es will aber die unvermeidliche Nothdurfft erfordern, die in der Graffschafft Mansfeld annoch hin und wieder bestandenen Schlaghölzere umb des sparsam vermerckenden Wiederwachs willen mit der Abholtzung führo hin, so viel möglich, zu verschonen; wannenhero an die Forst-Beamten jedes Orths förderlichst befohlen werden soll, genaue Obsicht zu tragen, damit berührte Hölzere umb angezielter wieder Erhebung und von Gott mehrer Continuirung des edlen Berg- und Schmelzwesens willen weiters nicht verhauen, selbige auch weder in Holtz noch Kohlen auff hiesig und benachbahrte Städte und Dörffer allzuhäufig verführet und verkauffet werden, inmassen Wir solches förderhin also zu thun hiermit austrücklichen und ernstlich inhibiret haben, und Uns dieserhalb, und biss zu fernerer Verfügung auff hiebevorig wohlerwogenen und in unterschiedlichen Puncten bestehenden Holtz- und Kohl-Ordnungen, und zwar absonderlich de Anno 1585, und derselbigen Renovation und Erneuerung unterm dato Dressden den 28. Monats-Tag Octobris Anno 1622 bezogen, und denenselbigen nochmahls gebührend nachgelebet wissen wollen: Allermassen dann schlüsslichen bey hoher und willkührlicher Straffe hiermit verbothen wird, dass in jetzigen gewöhnlichen Kohlen-Kauff sich niemand, wer der auch sey, einiger Steigerung, es sey gleich heimlich oder öffentlich, unternehmen, oder aber, da man derselbigen hinterkommen würde, (worauff die Beambten jederzeit wachendes Auge zu tragen) beydes, Käuffer als Verkäuffer, hierin unnachlässig verfallen seyn solle; Wessen sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten.

Articul LI.

Das Säygerhüttenwerck zu Leimbach, derselben Diener und Arbeiter betreffend.

Alldieweiln die Nothdurfft erfordert, dass bey diesem Säygerwercke, welches dem gesamten Bergwercke in gemein verbleibet, eine gewisse Person, welche das gantze Werck in seiner Versorgung habe, bestellet werde; Als ist hierbey geschlossen worden, dasselbe mit einem getreuen Vorsteher oder Anrichter zu versehen, welchem dann oblieget, und er vermöge dessen abgelegten Eydes Pflichtschuldig und verbunden, demselben nach besten seinen Vermögen vorzustehen, die Säygerung und das Gaarmachen der Schwartz-Kupffer zu aller und jederzeit dergestalt verrichten zu lassen, damit hierunter niemands einiger Schaden oder Nachtheil erwachse, zu welchem Ende und damit alles und jedes hierbey wohl in acht genommen, er das Probiren und Beschicken selbst bestellen und genaue Auffacht haben solle, damit die Oefen und Heerde, wie sich das gebühret, zugerichtet, abgewartet, völlige Schichten gehalten, Frisch-Dörner, Schlacken und andere Säygerstücken, wie solche der gemachten Beschickung nach vorgelauffen, nicht übertrieben, noch die Schichten zur Ungebühr verkürtzet werden; wie denn derselbige allerseits Hütten-Pursche, Schmelzter, Säygerer, Gaarmacher, Abtreiber, Rostbrenner, Vorläuffer, Wäscher, Kohlmesser und dergleichen in guter disciplin und zu fleissiger Arbeit anzuhalten, und da er hierinnen sattsamen Gehorsam nicht verspühret, ein solches zu ernsten Einsehen und Bestraffung behöriges Orths unsäumlichen anzumelden hat, inmassen alle und jede Personen, welche bey diesem Säygerwercke in Arbeit treten, mit gewöhnlichen Pflichten dem Herkommen nach nicht unbillich zu belegen sind. Die Hütten-Gebäude sollen in beständiger Erbaulichkeit erhalten und auff Feuer und andere Gefahr möglichste Obsicht, in gleichen das Gezähe, Waag, Gewicht und was pro Inventario, auch sonst an ein und andern Vorräthen vorhanden, in gute Verwahrung genommen werden.

Articul III.

Säygerung der Schwartz-Kupffer betreffend.

Es haben auch mit Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Unserm gnädigsten Herrn etc., Wir, die Graffen zu Mansfeld etc. Uns absonderlich wegen Säygerung der Schwartz-Kupffer dahin verglichen, dass, was an solchen Schwartz-Kupffern in der Säygerhütten zu Leimbach nicht gesäygert werden kan, von denen Gewercken nirgends anders wohin zu versäygern, als in der Chur-Fürstl. Sächs. Säygerhütte Grünthal umb den gewöhnlichen und jedesmahl gültigen Preiss der Kupffer und Silber verkaufft werden solle, welche der Factor daselbst allezeit nach Abzug acht Loth Silber vor die Säyger-Kosten denen Gewercken bahr zu bezahlen befehliget ist; dieselben aber von denen Silber, so bey der Säygerhütten an drey Vierteln (nach Abzug des vierdten Theils, so wiederumb an Uns, die Graffen zu Mansfeld etc. zu Unserer Vermünztung zurücke gegeben wird) verbleiben, von jeder Marck Silber zwey Groschen zu der gemeinen Berg-Cassa und Diener Besoldung abstatten sollen.

Hütten-Verwalter, Factor oder Hüttenbereiters Beeydung.

Ihr N. N. sollet vorjetzo vermittelt würcklicher Eydes-Pflicht geloben und schweren, dass gegenwärtiger, von des Chur-Fürsten zu Sachsen etc. und Burggraffen zu Magdeburg etc. Ober-Auffseher-Ambts, auch derer Herren Graffen zu Mansfeld etc. Edlen Herren zu Heldrungen, vorjetzo von neuem ausgefertigten Berg- und Hütten-Ordnung und worzu euch der 43ste Articul darinnen eigentlich verbindet, allezeit gehorsamst nachleben, täglich oder so oft es die Nothdurfft erfordert, die Schmelzhütten besuchen und in jeglicher insonderheit wohl auffsehen, dass daselbst treulich, nützlich und fleissig gehandelt und gearbeitet, hingegen aller Betrug und unzulässiger Vortheil vermieden werde, dieselbigen jederzeit mit sorgfältigen Dienern, Schmelzern und Arbeitern versehen, und das euch vor jetzo anvertrauete Amt nebenst darzu behöriger Geld-Cassa also führen und in acht nehmen wollet, wie ihr solches gegen Gott im Himmel und der erbarn Welt jederzeit mit guten Gewissen zu verantworten getrauet, euch hiervon keine Gabe, Gunst,

Feind- oder Freundschaft bewegen oder abhalten lassen, sondern denselben allen treulich und unverbrüchlich nachkommen.

E y d t.

Alles das, was mir vorjetzo von Wort zu Wort vorgelesen worden, und ich deutlichen und wohl verstanden und eingenommen habe, verspreche ich hiermit treulich und festiglich zu halten, und demselben nachzukommen, So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Hierauff folgen der übrigen Berg- und Hütten-Bedienten Vereydungen, welche gleich dem vorhergehenden nach Inhalt der Articul einzurichten.

Dessen zu Uhrkund habe in auffhabender Chur-Fürstl. Sächs. Commission und tragenden Amtswegen Ich, der Ober-Auffseher, und dann Wir, Graff Johann George zu Mansfeld etc. für Uns und in auffhabender Special-Vollmacht Unserer abwesenden Herren Vettern, diese verfassete Berg-Ordnung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen und geben zu Eissleben am 8. Maj im Jahr nach Christi Jesu Geburth Ein Tausend Sechs Hundert Ein und Siebentzig.

Ernst Friedemann von Selmnitz. Johann Georg,
Graff zu Mansfeld,

vor mich und in Vollmacht meiner auswärtigen Herren Vettern.

Confirmiren und bestätigen demnach aus Obrigkeitlicher Hoher Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt gegenwärtige neu auffgerichtete Berg-Ordnung in Krafft dieses, meinen, setzen und wollen, dass deroselben in allen ihren Puncten, Clausulen, Inhalt- und Meinungen festiglich nachgelebet, und dargegen von Niemanden, bey Vermeidung der darinnen hin und wieder ausgedruckten und anderer nach Befindung unausbleibender ernstlichen Bestrafung, ichtwas gethan, fürgenommen noch gehandelt werde, jedoch Uns, Unseren Erben und Nachkommen an Unseren Hohen Landes-Fürstl. Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten unschädlich und unnachtheilig, treulich sonder Gefährde. Zu

Uhrkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und ist mit Unserm auffgedruckten Chur-Secret besiegelt.

So geschehen und geben zu Dressden am 28. Octobr. Anno 1673.

Johann George Churfürst.

Heinrich Freyherr von Friesen.

Register. *)

Von Freygebung des Bergwercks etc.	Art. 1.
Von des Berg-Voigts Amt	Art. 2.
Von des Berg-Richters Amt	Art. 3.
Von der Geschwornen oder Schau-Herren Verrichtung	Art. 4.
Von des Berg-Schreibers Verrichtung	Art. 5.
Von des Gegen-Schreibers Dienst	Art. 6.
Vom Rezess-Schreiber Dienst	Art. 7.
Von des Zehendners Amt	Art. 8.
Vom Marckscheider	Art. 9.
Von des Probierers Verrichtung	Art. 10.
Vom Waagmeister	Art. 11.
Von denen Schichtmeistern	Art. 12.
Von Kux-Kränzlern	Art. 13.
Von Steigern und Arbeitern	Art. 14.
Von Lädern und Höhl-Fuhrleuten	Art. 15.
Von Höhlen und Höhlmachen	Art. 16.
Von Besoldung derer Berg-Beambten etc.	Art. 17.
Von Schurffen und Einschlagen	Art. 18.
Von Muthen	Art. 19.
Von Bestättigen	Art. 20.
Von Gewerckschaften	Art. 21.
Von Verkaufung der Theile	Art. 22.
Von der Gewehr	Art. 23.
Von Belegen, Bauhaffthalten und Fristen	Art. 24.
Von Verrezessen	Art. 25.

*) Der Ausgabe der B. O. von 1674 ist kein Register beigefügt.

Von Aufnahmen und Auflassen alter Zechen und Gewercken	Art. 26.
Von Freymachen	Art. 27.
Von Zupuss und Retardat oder Trangsahl	Art. 28.
Von Ausbeuth	Art. 29.
Von General-Tägen, Quartal-Rechnungen und Registern .	Art. 30.
Von der Berg-Cassa und Stollen-Steuer	Art. 31.
Von Quatember- und Rezess-Geldern	Art. 32.
Von Büchsen-Pfennigen	Art. 33.
Von Gedüngen	Art. 34.
Von Lohn-Tägen und dem Anschnidt	Art. 35.
Von Vermessen	Art. 36.
Von Wegen und Stegen	Art. 37.
Von Stöllen	Art. 38.
Von der Waage	Art. 39.
Von Berg-Schulden und wie darzu zu verhelffen . . .	Art. 40.
Von dem Prozess und Weisung auff die Churf. Sächs. B. O.	Art. 41.
Von in Pflichtnehmung der Hütten-Beambten, Diener und Arbeiter	Art. 42.
Von des Hütten-Verwalters, Factors oder Hüttenbereiters Ambt	Art. 43.
Von der Hüttenschreiber Verrichtung	Art. 44.
Von des Gvardyns Verrichtung	Art. 45.
Von der Hütten-Voigte oder Meister Verrichtung . . .	Art. 46.
Der Kohlmesser Verrichtung	Art. 47.
Der Rostwender oder Rostbeschicker Verrichtung . . .	Art. 48.
Von Anhängen oder Anlassen der Schmeltz-Oefen oder Feuer	Art. 49.
Holtz- und Kohlengehäu Bestellung betreffend	Art. 50.
Das Säygerhüttenwerck zu Leimbach etc. betreffend . .	Art. 51.
Säygerung der Schwartz-Kupffer betreffend	Art. 52.